

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.09.2021 um 19:30 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

Tagesordnung

1. **Mitteilungen, Anfragen und Berichte**
- 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes
- 1.3 Anfragen
- 1.4 Berichte
2. **Digitaler Sitzungsdienst (SD.NET) - Präsentation der ekom21**
3. **Beteiligungsberichte der Jahre 2019 und 2020 der Gemeinde Egelsbach** (Info-6/2021)
4. **Bildung einer Kommission für den Bereich Senioren für die Wahlperiode 2021 - 2026** (Info-4/2021)
5. **Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026** (Info-5/2021)
6. **Benennung/Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Senioren- Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026** (VL-44/2021)
7. **Wahl der sachkundigen Einwohner in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026** (VL-45/2021)
8. **Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach** (VL-46/2021)
9. **Vergabebeschluss über einen Mietvertrag für Druck- und Multifunktionssysteme incl. Lieferung, Installation, Software und Full-Service der Gemeinde Egelsbach** (VL-47/2021)
10. **Verleihung einer Ehrenbezeichnung gem. § 28 Abs. 2 HGO i.V.m. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach** (VL-48/2021)
11. **Neubau einer Sporthalle auf dem Sportgelände am Berliner Platz** (VL-39/2020)
12. **Verwendungsnachweis 2020 und Haushaltsplan 2022 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.** (VL-50/2021)
13. **Pachtvertrag Sportgelände Berliner Platz** (VL-51/2021)
14. **Einführungskonzept und Finanzierungszusage Hopper/ Änderung des Gesellschaftsvertrages der kvGF** (VL-52/2021)
15. **Errichtung einer Jugendfläche – Freizeitfläche auf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstückes Flur 8, Nr. 62/10, sowie auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 8 Nr. 64/2 und 65/2** (VL-49/2021)

- 16. **Erstellung eines Leitbildes - Vorläufiges Ergebnis der Arbeitspapiere aus der Steuerungs- und Lenkungsgruppe zur finalen Abstimmung** (VL-53/2021)
- 17. **Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle** (VL-13/2021)
- 18. **PoP - Glasfaser Pachtvertrag gemeindeeigener Grundstücke** (VL-54/2021)
 - 1. Lutherstraße, Flur 2, Flst. 604
 - 2. Im Kammereck, Flur 13, Flst. 51/2
- 19. **Ausschreibung Ingenieurleistung Bushaltestellen 4. BA - 6 Standorte** (VL-55/2021)
- 20. **Waldwirtschaftsplan 2022** (VL-56/2021)
- 21. **Anträge der Fraktionen**
 - 21.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - 21.1.1 Antrag 2021-07 der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2021 betr. "Schutz vor Starkregen"

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Müller

Vorstehende Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.09.2021 wird vom 03.09.2021 bis einschließl. 23.09.2021 ausgehängt.

Bitte beachten Sie:

Bürgerinnen und Bürger, die an der Sitzung teilnehmen möchten, mögen sich unter Angaben der Kontaktdaten bitte unter der E-Mail-Adresse gremienmanagement@egelsbach.de oder telefonisch unter 06103/405-128 anmelden.

Für die Teilnahme bitten wir Sie in den 48 Stunden vor der Sitzung einen der kostenlosen Bürgertests im Schnelltestzentrum durchzuführen und nur bei negativem Befund an der Sitzung teilzunehmen. Für den Fall, dass eine Testung im Schnelltestzentrum in diesem Zeitraum nicht möglich ist, stellt die Gemeinde weitere Schnelltest zur Durchführung vor Ort zur Verfügung.

Wir bitten die Teilnehmer, die dieses Angebot nutzen wollen, 30 Minuten vor der Sitzung vor Ort zu sein, damit die Tests ohne Einschränkung für die reguläre Sitzung durchgeführt werden können.

Für die gemeinsame Sicherheit aller Beteiligten ist der Zutritt zur o. g. Veranstaltung nur mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP-2 Maske) gestattet. Bei allen Sitzungen gilt Maskenpflicht!



GEMEINDE EGELSBACH

Haupt- und Finanzausschuss

Egelsbach, 24.09.2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 23.09.2021, 19:30 Uhr bis 21:52 Uhr
im Raum 25 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Müller, Manfred (WGE)

Anwesend:

Hahn, Ulrich (GRÜNE)

Boll, Peter (FDP)

Friedberger, Tobias (CDU)

Dr. Friedrich, Jörg (SPD)

Görich, Daniel (SPD)

Klose, Andrzej (GRÜNE)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

Wurm, Sascha (CDU)

vertritt Alarcon Werner, Tobias (GRÜNE)

vertritt Ohm, Ilija (CDU)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Wilbrand, Tobias

Hesse, Uwe (GRÜNE)

Bergerhausen, Klaus Dieter (CDU)

Braukmann-Best, Inge (WGE)

Kühnel, Herbert (GRÜNE)

Von der Gemeindevertretung waren anwesend:

Schweitzer, Andreas (FDP)

Dinca, Georg (WGE)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Ciftci, Zöre (Schriftführung)

Weinert, Thomas

Entschuldigt fehlten:

Alarcon Werner, Tobias (GRÜNE)

Ohm, Ilija (CDU)

Becker, Valentin (FDP)

Görich, Jörg (SPD)

Gäste:

Jenisch, Felix (Jugendparlament)

Der Ausschussvorsitzende Manfred Müller (WGE) eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 8 Ausschussmitglieder anwesend. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Herr Müller informiert, dass folgender Änderungsantrag eingegangen ist:

- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2021 zu VL-13/2021, betr. Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle – Trennung der energetischen Sanierung von der notwendigen Maßnahmen der Brandschutzsanierung – umgehende Brandschutzsanierung“ (**geänderte Fassung**)

Des Weiteren bittet der Gemeindevorstand um die Aufnahme auf die Tagesordnung folgender Tischvorlage „**Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträge für die Überlassung von Personal im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes**“ (VL-58/2021) in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Er begründet die Dringlichkeit und Unabdingbarkeit der Vorlage.

Abstimmungsergebnis

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Tischvorlage wird im nichtöffentlichen Teil unter TOP 1 der Tagesordnung behandelt.

Es liegen keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die geänderte Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Digitaler Sitzungsdienst (SD.NET) - Präsentation der ekom21
2. Mitteilungen, Anfragen und Berichte
 - 2.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
 - 2.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes
 - 2.3 Anfragen
 - 2.4 Berichte
3. Beteiligungsberichte der Jahre 2019 und 2020 der Gemeinde Egelsbach (Info-6/2021)
4. Bildung einer Kommission für den Bereich Senioren für die Wahlperiode 2021 - 2026 (Info-4/2021)
5. Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026 (Info-5/2021)
6. Benennung/Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026 (VL-44/2021)
7. Wahl der sachkundigen Einwohner in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026 (VL-45/2021)
8. Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach (VL-46/2021)
9. Vergabebeschluss über einen Mietvertrag für Druck- und Multifunktionssysteme incl. Lieferung, Installation, Software und Full-Service der Gemeinde Egelsbach (VL-47/2021)
10. Verleihung einer Ehrenbezeichnung gem. § 28 Abs. 2 HGO i.V.m. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (VL-48/2021)
11. Neubau einer Sporthalle auf dem Sportgelände am Berliner Platz (VL-39/2020)
12. Verwendungsnachweis 2020 und Haushaltsplan 2022 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V. (VL-50/2021)
13. Pachtvertrag Sportgelände Berliner Platz (VL-51/2021)
14. Einführungskonzept und Finanzierungszusage Hopper/ Änderung des Gesellschaftsvertrages der kvGF (VL-52/2021)
15. Errichtung einer Jugendfläche – Freizeitfläche auf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstückes Flur 8, Nr. 62/10, sowie auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 8 Nr. 64/2 und 65/2 (VL-49/2021)
16. Erstellung eines Leitbildes - Vorläufiges Ergebnis der Arbeitspapiere aus der Steuerungs- und Lenkungsgruppe zur finalen Abstimmung (VL-53/2021)
17. Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle
 - 17.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2021 zu VL-13/2021, betr. „Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle – Trennung der energetischen Sanierung von der notwendigen Maßnahmen der

- Brandschutzsanierung – umgehende Brandschutzsanierung“
(geänderte Fassung)
- 17.2 Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle (VL-13/2021)
18. PoP - Glasfaser Pachtvertrag gemeindeeigener Grundstücke (VL-54/2021)
1. Lutherstraße, Flur 2, Flst. 604
2. Im Kammereck, Flur 13, Flst. 51/2
19. Ausschreibung Ingenieurleistung Bushaltestellen 4. BA - 6 Standorte (VL-55/2021)
20. Waldwirtschaftsplan 2022 (VL-56/2021)
21. Anträge der Fraktionen
- 21.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 21.1.1 Antrag 2021-07 der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2021 betr. "Schutz vor Starkregen"

nicht-öffentliche Sitzung

1. Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträge für die Überlassung von Personal im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (VL-58/2021)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1.	Digitaler Sitzungsdienst (SD.NET) - Präsentation der ekom21
----	--

Der betreffend Präsentation des „Digitalen Sitzungsdienstes (SD-Net)“ eingeladene ekom21-Mitarbeiter steht online bereits bereit (19.35 Uhr). Der Ausschussvorsitzende Hr. Müller ersucht daher und bekommt das Einverständnis, den Tagesordnungspunkt 2 vorzuziehen. Es folgt die digitale Präsentation der Anwendung „SD-Net“. Die in diesem Rahmen nicht behandelbaren weiteren Fragen werden von den Gremien gesammelt und weitergeleitet. Die Präsentation wird um 20.00 Uhr beendet.

2.	Mitteilungen, Anfragen und Berichte
----	--

2.1	Mitteilungen des Vorsitzenden
-----	--------------------------------------

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2.2	Mitteilungen des Gemeindevorstandes
-----	--

Fachbereich 1 – Verwaltung & Innere Dienste

Fachdienst Personal

1. Stellenausschreibungen

Fachdienst Personal

Der Auszubildende für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten hat am 01.08.2021 seinen Dienst im Rathaus angetreten. Die Vorstellungsgespräche für das Bewerbungsverfahren für die Fachdienstleitung Personal sind terminiert und finden Anfang Oktober 2021 statt.

Fachdienst Familie & Soziales

Die Vorstellungsgespräche für das Bewerbungsverfahren für die freie Stelle in der Seniorenarbeit sind terminiert und finden Ende Oktober 2021 statt. Die Ausschreibung der Stelle der zukünftigen Fachdienstleitung Familie & Soziales findet zeitnah statt. Die ausgeschriebene Stelle der Hauswirtschaftskraft in der Kita Brühl wird zum 1.10.2021 besetzt.

Fachdienst Sicherheit & Mobilität

Die ausgeschriebene Stelle im Fachdienst Sicherheit & Mobilität kann zum 01.10.2021 besetzt werden. Die avancierte Besetzung der freien Stellen in der Ordnungspolizei kann aufgrund einer kurzfristigen Absage seitens des Bewerbers nicht besetzt werden. Die Stelle wird neu ausgeschrieben. Anfang September 2021 wurde uns bedauerlicherweise mitgeteilt, dass der langjährige Verwaltungsbeamte Reinhard Ruhl verstorben ist. Über die zukünftige Besetzung (Beamte vs. Beschäftigter) und dem generellen Zuschnitt der Aufgaben wird derzeit beraten.

Fachdienst Ortsentwicklung

Der Bewerbungsschluss für die erneut ausgeschriebene Stelle im Fachdienst Ortsentwicklung ist der 01.10.2021.

Fachdienst Bauen & Umwelt

Die ausgeschriebene Stelle im Bauhof (Gärtner) kann voraussichtlich zum 01.11.2021 besetzt werden. Die vorerst intern ausgeschriebene Stelle (befristet) eines Gärtners mit Vorarbeiterfunktion (Friedhof) wurde nunmehr extern ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss war der 17.09.2021. Das Auswahlverfahren findet derzeit statt.

2. Personalsituation Kinderbetreuung

Die Personalsituation in der Kinderbetreuung ist weiterhin extrem angespannt. Als weiterer Schritt soll durch Arbeitnehmerüberlassungen Fachkräfte an die Gemeinde Egelsbach gebunden werden. Zusätzlich soll das Kontingent an FSJler weiter aufgestockt werden.

Fachbereich 1 – Verwaltung & Innere Dienste

Fachdienst Finanzen

1. Umstellung der Software für das Behältermanagement sowie der Erstellung der Gebührenbescheide Abfall

Derzeit erfolgt die Behälterverwaltung sowie die Erstellung der Gebührenbescheide „Abfall“ der Gemeinde Egelsbach aus dem System „EnviData“ der SULO GmbH. Diese hat uns zum Ende des 1. Quartals 2022 den Dienstleistungsvertrag gekündigt. Seitens der Kommunalen Betriebe Langen, die im Abfallservice Langen Egelsbach GmbH (ALEG) die Abfallentsorgung durchführen, erfolgt das Behältermanagement mit der Software der c-trace GmbH. Aufgrund der vertraglichen Bindung der Gemeinde Egelsbach mit der SULO GmbH konnten die Abfallentsorgungsfahrzeuge bislang nicht kommunenübergreifend eingesetzt werden. Insbesondere stehen aufgrund der unterschiedlichen Software nur 2 Fahrzeuge für Egelsbach zur Verfügung, sodass der Ausfall von Fahrzeugen nicht zu kompensieren ist.

Mit einer einheitlichen Software können hinsichtlich des Fahrzeugeinsatzes Synergieeffekte genutzt werden. Es ist daher vorgesehen, das Behälterverwaltungssystem ab dem 01.01.2022 auf die Software der c-trace GmbH umzustellen. Des Weiteren ist vorgesehen, ab genanntem Datum die ekom21 mit der Bescheiderstellung der Abfallgebühren zu beauftragen; dies ist gegenüber der Erstellung mit der Software eines privaten Anbieters weniger problembehaftet und zudem reibungsloser und kostengünstiger im originären Finanzsystem „NSK“ der ekom21 abwickelbar.

Durch die Rückführung der Bescheiderstellung und der Synchronisierung des Behältermanagementsystems mit der Stadt Langen entstehen wesentliche Synergieeffekte sowie finanzielle Einsparungen. Stammdaten müssen nicht mehr in zwei Systemen gepflegt werden und die Fahrzeuge der Abfallentsorgung können in beiden Kommunen genutzt werden. Mit Beschluss des Gemeindevorstands wurde die Umstellung beschlossen.

Fachbereich 1 – Verwaltung & Innere Dienste

Fachdienst Verwaltung & Politik

1. Wasserkonzessionsvertrag

Wie in der Vorlage zum Abschluss der neuen Konzessionsverträge „Strom“ und „Gas“ mitgeteilt, endet der Wasserkonzessionsvertrag zum 31.12.2021. Zurzeit findet die Prüfung eines Entwurfs des zukünftigen Wasserkonzessionsvertrages statt. Dieser soll in der letzten Sitzungsrunde dieses Jahres durch die Gemeindevertretung beschlossen werden.

Stabstelle Wirtschaftsförderung

1. Gewerbeansiedlung Mühlloh

Der Fraser Gewerbepark ist nun voll bezogen. Die Wirtschaftsförderung geht davon aus, dass nun auch zeitnah die Gewerbeanmeldungen für die drei Mieter erfolgen.

2. Veränderungen im Ortskern

Wie bereits im Kreis der Fraktionsvorsitzenden kommuniziert, hat der Central-Markt in Egelsbach wieder geschlossen. Aufgrund der letzten Erfahrungen mit gewerblichen Mietern, plant der Eigentümer der Immobilie die Umwandlung in Wohnraum. Des Weiteren hat die Postfiliale in der Ernst-Ludwig-Straße ihren Postbank-Service eingestellt. Das Friseurlädchen neben der Post schließt zum 30.09.2021, allerdings nur zur Übergabe an eine Nachfolge. Der Friseurladen bleibt erhalten. Der Schuh Werkmann wird wohl Ende Oktober schließen. Die Wirtschaftsförderung ist im aktiven Dialog mit potentiellen Interessenten, um den Übergang im Sinne der Ortsentwicklung konstruktiv zu begleiten.

2.3	Anfragen
------------	-----------------

Es ergeht die Anfrage, wann die Zugangsdaten zum „SD-Net“ bereitgestellt werden. Herr Weinert erläutert, dass zunächst eine Grundsatzentscheidung ansteht, ob für alle betreffenden Personen ein iPad angeschafft werden solle oder ob es eine Abfrage nach entsprechendem Interesse geben werde. Die Zugangsdaten zum Programm „SD-Net“ selbst werde in 2 - 3 Wochen erfolgen.

Die in Papierform zur Sitzung bereitgestellte Agenda mit Überblick der zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten aufgeführten Ergebnisse vorangegangener Ausschüsse erfährt äußerst positive Rückmeldungen. Dem Vorschlag des Bürgermeisters, dieses „Tool“ künftig immer vorab zur Verfügung zu stellen, wird zugestimmt.

Auf die Frage nach der am Kurt-Schumacher-Ring vormals befindlichen „rot-weißen“ Fahrbahnbegrenzung wird sich Bürgermeister Herr Wilbrand beim Fachbereich 3, Herrn Schaffner erkundigen.

Auf die Frage nach auffallend stark verblichene Geschwindigkeitsschildern hin, merkt Bürgermeister Herr Wilbrand an, dass es inzwischen einige mehrere sowohl Geschwindigkeits- als auch „Parken“-Schilder gäbe, die einer Überprüfung und Erneuerung bedürfen. Dies ist bereits im Gange.

Des Weiteren ergeht die Bitte um Prüfung nach scheinbar fehlendem Briefkasten an der VHS.

Eine weitere Anfrage bezieht sich auf die kürzlich stattgefundene Kerb und damit einhergehender Kritik und Beschwerden. Der Gedanke eines exemplarischen „Durchklagens“ wird geäußert. Bürgermeister Wilbrand schildert kurz die vorgelegenen Umstände. Des Weiteren erläutert er, dass vor Beginn der Veranstaltung seitens der Verwaltung vorsorglich alle rechtlichen Rahmenbedingungen abgeklärt und während der Kerb auch eingehalten wurden. Die Vorgaben der Gemeinde an den Veranstalter wurde von diesem ebenso eingehalten. Für den Fall einer Klage gilt, dass der Beschwerdeführer selbst die Klage einreichen müsse. Die Gemeinde und/oder der Veranstalter als „Beklagte“ wären dann in der Pflicht, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nachzuweisen. Zudem weist der Bürgermeister darauf hin, dass der Veranstalter unterdies keine gerichtliche Streitigkeit wolle.

2.4	Berichte
------------	-----------------

Von Bürgermeister Wilbrand ergeht die Bitte an die Delegierten Herr Görich, Verbandskammer Regionalverband Frankfurt Rhein-Main, sowie Herrn Wurm, Sparkassenzweckverband Langen-Seligenstadt, über die aktuell erfolgten Sitzungen zu berichten. Da es sich hierbei vorwiegend um konstituierende Sitzungen handelte verwiesen die Delegierten auf jeweils umfassenderen Bericht über die nächsten Verbandssitzungen.

3.	Beteiligungsbereichte der Jahre 2019 und 2020 der Gemeinde Egelsbach	Info-6/2021
-----------	---	--------------------

Fachbereichsleiter Herr Weinert merkt an, dass künftig die Erstellung eines vollumfänglichen Berichts aller Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Lage vorgesehen ist.

Die Informationsvorlage wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

4.	Bildung einer Kommission für den Bereich Senioren für die Wahlperiode 2021 - 2026	Info-4/2021
-----------	--	--------------------

Die Informationsvorlage wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.	Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026	Info-5/2021
-----------	---	--------------------

Die Informationsvorlage, dass Frau Inge Braukmann-Best den Gemeindevorstand in der Seniorenkommission vertritt, wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

6.	Benennung/Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026	VL-44/2021
-----------	---	-------------------

Bürgermeister Herr Wilbrand empfiehlt die Anwendung des Benennungsverfahrens bei der Bestimmung der Mitglieder und schlägt vor, danach abzustimmen.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Folgende sechs Mitglieder der Gemeindevertretung sollen als Mitglied in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021-2026 gewählt werden:

1. Gv.
2. Gv.
3. Gv.
4. Gv.
5. Gv.
6. Gv.

Gemäß § 72 Absatz 2 i. V. m. § 62 Absatz 2 HGO wird anstelle der Wahl das Benennungsverfahren beschlossen. Es wird festgelegt, dass sich die Senioren-Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für diesen Fall werden insgesamt sechs Mitglieder aus der Gemeindevertretung entsandt, wobei jede Fraktion ein, die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zwei Mitglied(er) entsenden.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7.	Wahl der sachkundigen Einwohner in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026	VL-45/2021
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung wählt in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021-2026 als einheitlichen Wahlvorschlag fünf sachkundige Einwohner.

1. Rebekka Adler (Ev. Kirche)
2. Hans-Jürgen Haas (AWO Egelsbach)

3. Timo Saueressig (Hum. Gemeinschaft Egelsbach/Erzhausen/Langen)
4. Rosemarie Schneemann (Naturfreunde)
5. Rolf Höhme (CDU)

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8.	Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach	VL-46/2021
-----------	--	-------------------

Das Jugendparlament und damit zusammenhängend dessen Entschädigungsregelung liegen hier erstmals vor; daher ist die Neufassung der Entschädigungssatzung zwingend notwendig erklärt Bürgermeister Wilbrand.

SPD-Fraktionsvorsitzender Daniel Görich bringt die Verwunderung seiner Fraktion darüber zum Ausdruck, wie sich erkläre, dass einerseits die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder mit 5 € sehr niedrig erscheint und im Gegenzug dazu die des Vorsitzenden mit 22,50 € als relativ hoch.

Neben dem Argument des Bürgermeisters, dass die Arbeit des Vorsitzes mit viel Aufwand verbunden ist, erklärt Herr Hoppe (Verein für Jugendsozialarbeit) zudem, dass sich die Entschädigungshöhe des Vorsitzes an der Nachbarkommunen orientiert. Für die übrigen, unter anderem auch sehr jungen Mitglieder des Jugendparlaments hingegen stellen die festgelegten 5 € bereits einen relativ hohen Geldbetrag dar. Eine höhere Entschädigung könnte hier falsche Anreize setzen.

Die Vornahme der Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt am Ende der Sitzung in bar. Gv. Daniel Görich (SPD) beabsichtigt, die neu gewonnenen Informationen zunächst in die Fraktion zu tragen und wird sich daher der Abstimmung enthalten.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach ab 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach vom 01.06.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n) (3x GRÜNE, 1x SPD, 2x CDU, 1x WGE, 1x FDP),
 0 Gegenstimme(n),
 1 Stimmenthaltung(en) (1x SPD)

9.	Vergabebeschluss über einen Mietvertrag für Druck- und Multifunktionssysteme incl. Lieferung, Installation, Software und Full-Service der Gemeinde Egelsbach	VL-47/2021
-----------	---	-------------------

Auf Empfehlung des Ausschussvorsitzenden Herrn Müller hin, die Reaktionszeit unter den Zuschlagskriterien mit aufzuführen bemerkt Fachbereichsleiter Herr Weinert, dass dies, auch bei der Firma Ricoh, in den Erläuterungen zu den Leistungen bereits enthalten sei.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung stimmt der Vergabe über einen Mietvertrag für Druck- und Multifunktionssysteme incl. Lieferung, Installation, Software und Full-Service der Gemeinde Egelsbach zu. Die wesentlichen Rahmenbedingungen der Vergabe sind den Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuschlagserteilung (Auswahl des wirtschaftlichsten Bieters) wird auf die Fachdienste 1.3 - Verwaltung und Politik und 1.4 - IT in Abstimmung mit der Firma KIS GmbH übertragen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10.	Verleihung einer Ehrenbezeichnung gem. § 28 Abs. 2 HGO i.V.m. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach	VL-48/2021
------------	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Aufgrund der Empfehlung des Präsidiums vom 15.07.2021 wird gem. § 28 Abs. 2 HGO i.V.m. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach folgende Person zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung vorgeschlagen:

Die Gemeindevertreterin

Irmgard Bettermann

erhält die Ehrenbezeichnung „**Ehrenbeigeordnete**“

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2021.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

11.	Neubau einer Sporthalle auf dem Sportgelände am Berliner Platz	VL-39/2020
------------	---	-------------------

Gv. Tobias Friedberger (CDU) berichtet über anfängliche Gespräche mit dem Landrat Herr Quilling, der SGE und der Gemeinde. Dieses sei durchaus positiv verlaufen und mit einer grundsätzlichen Bereitschaft auf Einigung seitens des Landrats zu bewerten.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand erhält den Auftrag, Verhandlungen mit allen Beteiligten aufzunehmen, um die Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. bei Planung und Realisierung einer Sporthalle auf dem Sportgelände am Berliner Platz oder auf angrenzenden Grundstücken, zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12.	Verwendungsnachweis 2020 und Haushaltsplan 2022 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.	VL-50/2021
------------	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Verwendungsnachweis 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Dem vorgelegten Haushaltsplan 2022 der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V. im Rahmen der Trägerschaft der Kindertagesstätte Zauberbaum wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13.	Pachtvertrag Sportgelände Berliner Platz	VL-51/2021
-----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der als Anlage beigefügte Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. über das Sportgelände Berliner Platz, befristet bis zum 31.12.2023, wird abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

14.	Einführungskonzept und Finanzierungszusage Hopper/ Änderung des Gesellschaftsvertrages der kvgOF	VL-52/2021
-----	---	-------------------

Bürgermeister Wilbrand macht auf die fehlerhafte Überschrift bezüglich des Ausbaus der „Bushaltestellen 4. BA“ in der Einladung aufmerksam. Es handelt sich richtigerweise nur noch um zwei von ursprünglich 6 Bushaltestellen. Durch die nunmehr vier zurückgestellten Bushaltestellen ergibt sich in diesem Bereich eine Einsparung in Höhe von 100.000 €.

Der Ausschussvorsitzende Herr Müller merkt an, dass dieser Tagesordnungspunkt erst in der nächsten Fraktionssitzung (27.09.) behandelt werde und erklärt daher seine Enthaltung.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Dem Einführungskonzept für den Hopper in Langen und Egelsbach wird zugestimmt.
2. Dem von der kvgOF vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel für die Jahre 2022 und 2023 wird zugestimmt. D.h. die Gemeinde Egelsbach übernimmt im Jahr 2022 insgesamt 34.458 € und im Jahr 2023 insgesamt 68.916 € für den Einsatz des „Hopper“ mit 1 bzw. 2 Fahrzeugen. Die vollständige Finanzierung über die kvgOF bzw. über die Kreisumlage ab dem Jahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Gemeinde Egelsbach empfiehlt der kvgOF örtliche Taxi-Unternehmen in Egelsbach bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.
4. Der nachfolgenden Ergänzungen des § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbh wird zugestimmt (Ergänzung in kursiv und unterstrichen):

„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus; sie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben, abgesehen von den für den Dienst „kvgOF-Hopper“ benötigten Fahrzeuge, keinen eigenen Fuhrpark.“

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n) (3x GRÜNE, 2x SPD, 2x CDU, 1x FDP),
0 Gegenstimme(n),
1 Stimmenthaltung(en) (1x WGE)

15.	Errichtung einer Jugendfläche – Freizeitfläche auf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstückes Flur 8, Nr. 62/10, sowie auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 8 Nr. 64/2 und 65/2	VL-49/2021
------------	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt dem Jugendparlament und der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Errichtung einer Freizeitfläche für die Jugend auf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstückes Flur 8, Nr. 62/10, sowie auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 8 Nr. 64/2 und 65/2 wird beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Entwurfsplanung zu erstellen und diese auf Grundlage der Vorplanung (aufgeteilt in Bauabschnitt 1 und Bauabschnitt 2) mit den dazugehörigen Kosteneinschätzungen dem Gemeindevorstand vorzulegen und mit dem Jugendparlament abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

16.	Erstellung eines Leitbildes - Vorläufiges Ergebnis der Arbeitspapiere aus der Steuerungs- und Lenkungsgruppe zur finalen Abstimmung	VL-53/2021
------------	--	-------------------

Bezüglich der Erstellung eines Leitbildes liegt nun ein vorläufiges Ergebnis der Arbeitspapiere zur finalen Abstimmung vor. Fragen sowie Anliegen hinsichtlich des Bedarfs einer eingehenderen inhaltlichen Erörterung und Klärung einzelner Gesichtspunkte innerhalb der Fraktionen und Ausschüsse mit dem Ziel der Untermauerung der Verbindlichkeit der Gemeindevertretung werden aufgenommen.

Bürgermeister Wilbrand bringt daher den Vorschlag ein, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben und die weitere Vorgehensweise wie folgt festzulegen: Im Oktober soll ein Termin mit den Fraktionen und dem Steuerungskreis stattfinden. Hierbei sollen die offenen Fragen der Fraktionen mit den Mitgliedern des Steuerungskreises geklärt werden. Evtl. Änderungsanträge sollen bis zu den Gremiensitzungen zur 2. Lesung formuliert und vorbereitet werden. Es erfolgt die Abstimmung über die vorgeschlagene Vorgehensweise.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n) (2x GRÜNE, 2x SPD, 2x CDU, 1x WGE, 1x FDP),
0 Gegenstimme(n),
1 Stimmenthaltung(en) (1x GRÜNE)

17.	Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle
------------	---

17.1	Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2021 zu VL-13/2021, betr. „Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle – Trennung der energetischen Sanierung von der notwendigen Maßnahmen der Brandschutzsanierung – umgehende Brandschutzsanierung“ (geänderte Fassung)
-------------	---

Der Änderungsantrag der CDU zu VL-13/2021 liegt in geänderter Fassung (Punkt 3) vor. Es folgt eine Diskussion über den Nutzen bzw. der Zweckhaftigkeit der angeführten Sanierungsmaßnahmen im Vergleich zum Vorhaben eines eventuellen Neubaus.

Bürgermeister Wilbrand als auch die Antragstellenden betonen den dringlichen Handlungsbedarf aufgrund von äußerster Gefahr für Leib und Leben. Es ist daher geboten, ein Minimum an Aufwendungen aufzubringen, um diese Gefahr zu beheben. Darüber hinaus könne man hiermit eine ansonsten drohende Schließung der Halle verhindern und sich auf diese Weise die nötige Zeit für die Planung eines Neuvorhabens verschaffen.

Der Ausschussvorsitzende Herr Müller merkt an, dass dieser Tagesordnungspunkt ebenso erst in der nächsten Fraktionssitzung (27.09.) behandelt wird und erklärt daher seine Enthaltung.

Auch Ausschussmitglied Herr Görich informiert an dieser Stelle wegen der noch ausstehenden Behandlung dieses Punktes über die Enthaltung der SPD-Fraktion in der Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge wie folgt beschließen:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt Halle und insbesondere die dort und in der Stellungnahme des FD Bauen und Umwelt aufgezeigten Brandschutzmängel zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, die Entscheidung der energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt Halle zu vertagen, bis konkrete Ergebnisse aus dem Arbeitskreis Sportstätten vorliegen und das weitere Vorgehen mit allen beteiligten (Gemeinde, Fraktionen, SGE) abgestimmt ist.
3. Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt, mit der Planung für die Brandschutzsanierung der Dr.-Horst-Schmidt Halle zu beginnen, um die weitere Betriebsbereitschaft der Sporthalle zu gewährleisten. Hierbei soll auf die Wirtschaftlichkeit, die Zukunftsorientierung und minimale Schließung Rücksicht genommen werden.
4. Weitere konzeptionelle Beauftragungen von externen Dienstleistern sind erst zu erteilen, wenn die Gespräche des Arbeitskreises abgeschlossen sind.
5. Vor Beauftragung eines externen Büros mit der Erstellung eines konkreten Umsetzungskonzepts werden der Gemeindevertretung die Ergebnisse des Arbeitskreises Sportstätten und die Planung für das weitere Vorgehen vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n) (3x GRÜNE, 2x CDU, 1x FDP),
0 Gegenstimme(n),
3 Stimmenthaltung(en) (2x SPD, 1x WGE)

17.2	Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle	VL-13/2021
-------------	---	-------------------

Gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach sind über weitergehende Anträge, sowie über Änderungsanträge zuerst abzustimmen. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Aufgrund der Annahme des Änderungsantrages der CDU-Fraktion vom 14.09.2021 zu VL-13/2021, betr. „Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle – Trennung der energetischen Sanierung von der notwendigen Maßnahmen der Brandschutzsanierung – umgehende Brandschutzsanierung“, ist die Beschlussvorlage VL-13/2021 betr.: „Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle“ obsolet.

18.	PoP - Glasfaser Pachtvertrag gemeindeeigener Grundstücke 1. Lutherstraße, Flur 2, Flst. 604 2. Im Kammereck, Flur 13, Flst. 51/2	VL-54/2021
-----	---	------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der „Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH“ folgende Flächen für die Standorte von PoP-Technikräumen zu verpachten und den angehängten Pachtverträgen zuzustimmen.

1. Lutherstraße, Flur 2, Flst.604, ca. 30qm; Pachtzins gesamt: 12.600,00€
2. Im Kammereck, Flur 13, Flst. 51/2, ca. 25qm; Pachtzins gesamt: 12.600€

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

19.	Ausschreibung Ingenieurleistung Bushaltestellen 4. BA - 6 Standorte	VL-55/2021
-----	--	------------

Wie unter Punkt 14 erwähnt, handelt es sich nunmehr nur noch um zwei Standorte.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Den FD Bauen und Umwelt mit der Ausschreibung der Ingenieurleistung mit einem voraussichtlichen Honorar von ca. 50.000€ für die Planung und Bauleitung des 4. Bauabschnitts zur Neu-/Umgestaltung von barrierefreien Bushaltestellen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

20.	Waldwirtschaftsplan 2022	VL-56/2021
-----	---------------------------------	------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** den Waldwirtschaftsplan 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

21.	Anträge der Fraktionen
-----	-------------------------------

21.1	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
------	---------------------------------------

21.1.1	Antrag 2021-07 der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2021 betr. "Schutz vor Starkregen"
--------	--

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Abwasserverband Langen-Egelsbach-Erzhausen zu einer der nächsten Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses einzuladen, um die Ergebnisse der Simulation über Auswirkungen von Starkregenereignissen auf das Kanalnetz in Egelsbach vorzustellen.

2. Der Gemeindevorstand wird darüber hinaus beauftragt, Angebote für eine Simulation von Starkregenereignissen auf die Gewässer auf Egelsbachs Gemarkung einzuholen, und diese der Gemeindevertretung zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

nicht-öffentliche Sitzung

1.	Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträge für die Überlassung von Personal im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes	VL-58/2021
----	--	-------------------

Der Ausschussvorsitzende Manfred Müller stellt um 21.40 Uhr die Nichtöffentlichkeit her.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Manfred Müller (WGE) stellt um 21:50 Uhr die Öffentlichkeit wieder her, gibt die Abstimmungsergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung bekannt und schließt die Sitzung um 21:52 Uhr.

Manfred Müller
Ausschussvorsitzender

Zöre Ciftci
Schriftführung

GEMEINDE EGELSBACH



Informationsvorlage

Drucksache Info-6/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.2 Finanzen

Datum: 03.09.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
2. Gemeindevertretung	30.09.2021

Beteiligungsberichte der Jahre 2019 und 2020 der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Beteiligungsbericht 2019 ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH
- (2) Beteiligungsbericht 2020 ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen:

Die Gemeindevertretung nimmt den Beteiligungsbericht des Jahres 2019 der Gemeinde Egelsbach gemäß § 123 a HGO nach Erörterung zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung nimmt den Beteiligungsbericht des Jahres 2020 der Gemeinde Egelsbach gemäß § 123 a HGO nach Erörterung zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand hat die Einwohner der Gemeinde Egelsbach über das Vorliegen der Beteiligungsberichte 2019 und 2020 der Gemeinde Egelsbach in geeigneter Form zu unterrichten.

Erläuterungen:

Gemäß § 123 a HGO „Beteiligungsbericht und Offenlegung“:

Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Vorlage des Beteiligungsberichts für das Jahr 2019 erfolgt nachträglich. Eine unmittelbare Beteiligung mit mindestens 20 Prozent lag erstmalig im Jahr 2019 vor, daher konnte dieser neue Sachverhalt pandemiebedingt nicht rechtzeitig berücksichtigt werden.

Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Es ist daher vorgesehen, den Beteiligungsbericht nach Erörterung in der Gemeindevertretung im Rathaus zur Einsicht auszulegen. Des Weiteren wird dieser auf der Homepage der Gemeinde Egelsbach veröffentlicht.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.



GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEVORSTAND

BETEILIGUNGSBERICHT 2019

Die Angaben und Ausführungen in diesem Beteiligungsbericht erfolgen aufgrund des § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Danach hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH, Langen

Firma ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH

Sitz Weserstraße 14
63225 Langen

Handelsregister Amtsgericht Offenbach am Main, HRB 34860

Gründungsjahr 2001, Umfirmierung 2019

Rechtsform GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Gesellschafter Kommunale Betriebe Langen 75 %
Gemeinde Egelsbach 25 %

Höhe Stammkapital 300.000 Euro

Beteiligungen der Gesellschaft Keine

Gegenstand des Unternehmens Entsorgungsdienstleistungen aller Art, insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen für die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach. Die Gesellschaft betreibt einen zentralen Wertstoffhof und eine Wertstoffannahmestelle.

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung:

Ralf Krupka
Juan Lopez-Schnecker

Aufsichtsrat:

Bürgermeister Frieder Gebhardt, Vorsitzender
Bürgermeister Tobias Wilbrand, stellv. Vorsitzender (ab 30.04.2019)
Erster Stadtrat Stefan Löbig
Reinhard Acker
Manfred Pusdrowski
Klaus-Dieter Bergerhausen (ab 30.04.2019)
Michael Raupach (bis 04.07.2019)
Jens Römischer-Denker (ab 14.08.2019)

Wirtschaftliche Betätigung nach § 121 HGO

Es liegt eine Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO vor.

Geschäftsverlauf

2019 hat die Abfallservice Langen Egelsbach GmbH (ALEG) direkt an die erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Vorgängergesellschaft anknüpfen können. Der Jahresüberschuss 2019 beträgt 67.684 Euro (Vorjahr 46.736 Euro). Die Eigenkapitalrendite liegt bei 7,0 % (Vorjahr 5,1 %).

In den Sparten „Hausmüllentsorgung Langen“ und Hausmüllentsorgung Egelsbach“ ist die Gesellschaft im hoheitlichen Bereich für beide Kommunen tätig. Der „Gewerbliche Bereich“ beinhaltet die Sammlung der Gelben Säcke/Gelben Tonnen und unterliegt dem Wettbewerb. Der „Betrieb der Wertstoffhöfe“ in Langen und Egelsbach bildet die vierte Sparte.

Die beiden hoheitlichen Sparten „Hausmüllentsorgung“ schließen mit Überschüssen ab: Hausmüllentsorgung Langen mit 95.141 Euro (Plan 81.649 Euro) und Hausmüllentsorgung Egelsbach mit 17.390 Euro (Plan 17.338 Euro). Der Verlust in der gewerblichen Sparte liegt bei 29.308 Euro (Plan 27.384 Euro).

Am 23.10.2019 wurde die Zertifizierung der ALEG als Entsorgungsfachbetrieb durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurden keine Abweichungen oder sonstige Mängel in Bezug auf die Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) festgestellt.

Beschäftigtenzahl

Im Jahresdurchschnitt waren 32 Mitarbeiter beschäftigt.



GEMEINDE EGELSBACH DER GEMEINDEVORSTAND

BETEILIGUNGSBERICHT 2020

Die Angaben und Ausführungen in diesem Beteiligungsbericht erfolgen aufgrund des § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Danach hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH, Langen

Firma	ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH	
Sitz	Weserstraße 14 63225 Langen	
Handelsregister	Amtsgericht Offenbach am Main, HRB 34860	
Gründungsjahr	2001, Umfirmierung 2019	
Rechtsform	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	
Gesellschafter	Kommunale Betriebe Langen	75 %
	Gemeinde Egelsbach	25 %
Höhe Stammkapital	300.000 Euro	
Beteiligungen der Gesellschaft	Keine	
Gegenstand des Unternehmens	Entsorgungsdienstleistungen aller Art, insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen für die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach. Die Gesellschaft betreibt einen zentralen Wertstoffhof und eine Wertstoffannahmestelle.	

Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung:

Ralf Krupka
Juan Lopez-Schnecker

Aufsichtsrat:

Bürgermeister Frieder Gebhardt, Vorsitzender (bis 30.06.20)
Bürgermeister Prof. Dr. Jan Werner, Vorsitzender
(ab 01.07.20)
Bürgermeister Tobias Wilbrand, stellv. Vorsitzender
Erster Stadtrat Stefan Löbig
Reinhard Acker
Manfred Pusdrowski
Klaus-Dieter Bergerhausen
Jens Römischer-Denker

Wirtschaftliche Betätigung nach § 121 HGO

Es liegt eine Tätigkeit nach § 121 Abs. 2 HGO vor.

Geschäftsverlauf

2020 hat die Abfallservice Langen Egelsbach GmbH (ALEG) ein außerordentlich erfolgreiches Betriebsjahr verzeichnet.

Der Jahresüberschuss 2020 beträgt 175.464 Euro (Vorjahr 67.684 Euro). Die Eigenkapitalrendite liegt bei 15,9% (Vorjahr 7,0 %).

In den Sparten „Hausmüllentsorgung Langen“ und Hausmüllentsorgung Egelsbach“ ist die Gesellschaft im hoheitlichen Bereich für beide Kommunen tätig. Der „Gewerbliche Bereich“ beinhaltet die Sammlung der Gelben Säcke/Gelben Tonnen und unterliegt dem Wettbewerb. Der „Betrieb der Wertstoffhöfe“ in Langen und Egelsbach bildet die vierte Sparte.

Die beiden hoheitlichen Sparten „Hausmüllentsorgung“ schließen mit Überschüssen ab: Hausmüllentsorgung Langen mit 157.152 Euro (Vorjahr 95.141 Euro) und Hausmüllentsorgung Egelsbach mit 24.587 Euro (Vorjahr 17.390 Euro).

Aufgrund besserer Vertragskonditionen erwirtschaftete erstmals auch die gewerbliche Sparte einen Überschuss von 5.433 Euro (Vorjahr - 29.308 Euro). Die Sparte Wertstoffhöfe schließt mit einem Verlust in Höhe von - 11.709 Euro (Vorjahr - 15.538 Euro) ab.

Am 23.10.2020 wurde die Zertifizierung der ALEG als Entsorgungsfachbetrieb durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurden keine Abweichungen oder sonstige Mängel in Bezug auf die Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) festgestellt.

Beschäftigtenzahl

Im Jahresdurchschnitt waren 36 Mitarbeiter beschäftigt.

GEMEINDE EGELSBACH



Informationsvorlage

Drucksache Info-4/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.09.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	16.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

Bildung einer Kommission für den Bereich Senioren für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand beschließt, die Bildung einer Kommission „Senioren-Kommission“ zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages für die Wahlperiode 2021 - 2026 gemäß § 72 HGO.
2. Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes und sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung.
3. Erfolgt die Wahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung nicht im Benennungsverfahren (§ 62 Abs. 2 HGO) sondern im Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 1 HGO, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung um ein Mitglied auf insgesamt fünf Mitglieder.
4. Der Kommission sollen fünf sachkundige Einwohner angehören.
5. Den Vorsitz der Kommission führt der Bürgermeister.

Erläuterungen:

Mit Beginn der neuen Wahlzeit 2021 bis 2026 soll wiederum eine Senioren-Kommission gebildet und der damalige Beschluss aus dem Jahr 2017 bestätigt werden.

Allgemeines:

Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen nach § 72 Absatz 1 HGO bilden, sie unterstehen dem Gemeindevorstand.

Sie sollen den Gemeindevorstand in seiner Arbeit entlasten und beraten. Dabei handelt es sich regelmäßig um ein Hilfs- oder Beratungsgremium, welches für die Amtszeit des Gemeindevorstandes (Wahlperiode 2021-2026) berufen wird.

Dem Gemeindevorstand steht das Recht zur jederzeitigen Auflösung der Kommission zu. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister. Gemäß § 72 Absatz 3 HGO kann der

Bürgermeister bei Verhinderung einen beliebigen Beigeordneten seines Vertrauens mit seiner Vertretung beauftragen, die generelle Vertretungsregel des § 47 HGO greift hier insoweit nicht.

Bildung, Größe und Aufgabe der Kommission:

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission liegt allein beim Gemeindevorstand. Hier bestimmt der Gemeindevorstand in einem ersten Schritt, ob und für welche Arbeitsbereiche es eine Kommission geben soll. In einem zweiten Schritt wird die Zusammensetzung (zahlenmäßige Größe) der Kommission festgelegt (gem. § 72 II HGO). Weiterhin bestimmt der Gemeindevorstand, ob der Kommission auch sachkundige Einwohner angehören sollen.

Die Vertreter des Gemeindevorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung ebenfalls - in zwei verschiedenen Wahlgängen - gewählt (§ 72 Absatz 2 HGO).

Die Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in die Kommission. Gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO kommt anstelle der Wahl auch das Benennungsverfahren in Betracht. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll.

Beim Benennungsverfahren können sich Mitglieder der Kommission bei Verhinderung durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen.

Im Vorfeld dieser Beschlussvorlage wurde durch den Fachdienst Familie und Soziales sämtliche in der vorangegangenen Wahlperiode (2016 - 2021) gewählten „sachkundige Einwohner“ befragt, ob eine weitere Teilnahme in der neuen Seniorenkommission gewünscht ist. Hierbei haben sich fünf „sachkundige Einwohner“ bereit erklärt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

Der Gemeindevertretung wird diese Beschlussvorlage zur Kenntnis gegeben.

GEMEINDE EGELSBACH



Informationsvorlage

Drucksache Info-5/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.09.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	16.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Senioren-Kommission.

Folgendes Mitglied des Gemeindevorstandes wird als Mitglied der Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026 gewählt: **Beigeordnete Inge Braukman-Best.**

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24.08.2021 wurde die Bildung einer Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026 gemäß § 72 HGO beschlossen.

Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes und sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie fünf sachkundigen Einwohnern.

Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Senioren-Kommission.

Die Entscheidung über die Besetzung einer Kommission mit Gemeindevorstandsmitgliedern erfolgt durch Wahlen nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 55 HGO. Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 HGO wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Da lediglich eine Stelle zu besetzen ist, wird im vorliegenden Fall gemäß § 55 Abs. 4 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

Der Gemeindevertretung wird diese Beschlussvorlage zur Kenntnis gegeben.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-44/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.09.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	16.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

Benennung/Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Folgende sechs Mitglieder der Gemeindevertretung sollen als Mitglied in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021-2026 gewählt werden:

1. Gv.
2. Gv.
3. Gv.
4. Gv.
5. Gv.
6. Gv.

Gemäß § 72 Absatz 2 i. V. m. § 62 Absatz 2 HGO wird anstelle der Wahl das Benennungsverfahren beschlossen. Es wird festgelegt, dass sich die Senioren-Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für diesen Fall werden insgesamt sechs Mitglieder aus der Gemeindevertretung entsandt, wobei jede Fraktion ein, die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zwei Mitglied(er) entsenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes). Bei 13 sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern (12 x Kommissionsmitglied: 18,00 €, 1 x Schriftführung: 27,00 €) ist Sitzungsgeld in Höhe von 243,00 € pro Sitzung zu kalkulieren.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24.08.2021 wurde die Bildung einer Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026 gemäß § 72 HGO beschlossen.

Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Senioren-Kommission.

Die Kommission besteht zu einem aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie fünf sachkundigen Einwohnern.

Des Weiteren besteht die Kommission in Abhängigkeit der Auswahl des Benennungsverfahrens (§ 62 Abs. 2 HGO) oder der Durchführung einer Wahl (§ 55 Abs. 1 HGO; Verhältniswahl) aus fünf oder sechs Mitgliedern.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Wird das Benennungsverfahren ausgewählt, hat dies den Vorteil, dass hier analog der Vorgehensweisen der gebildeten drei Ausschüsse (BUA, SKA, HFA), die benannten Mitglieder sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen können. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll und benennt das Mitglied. Damit jede Fraktion mindestens ein Mitglied versenden kann, besteht die Notwendigkeit, die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf sechs zu erhöhen. Somit ergibt sich folgendes Bild:

Fraktion	Stimmen	Prozentuale Anteil	Sitze in Kommission	Sitzanteil 1 Schritt	noch zu verteilen	Sitzanteil 2 Schritt	Sitze insgesamt
Grüne	43.816	33,87	2,032219165	2	0,032219165	0	2
SPD	27.168	21,00	1,260072354	1	0,260072354	0	1
CDU	23.046	17,81	1,068890882	1	0,068890882	0	1
WGE	17.988	13,90	0,834297022	0	0,834297022	1	1
FDP	17.346	13,41	0,804520578	0	0,804520578	1	1
Summe:	129.364	100,00	6,00	4,00	2,00	2,00	6,00

Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt existieren grundsätzlich zwei Varianten:

Einigen sich alle Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag (§ 55 Abs. 2 HGO), sind die ersten fünf Bewerber(innen) als Mitglied der Kommission gewählt. Eine formale Stellvertretung wäre in diesem Falle nicht gegeben. Dies könnte erreicht werden, indem auf der Liste Nachrücker benannt sind, die gemäß Beschluss zugleich auch als Vertreter definiert werden.

Unterbreitet jede Fraktion eigene Wahlvorschläge und wählt gemäß Ihren vorhandenen Stimmen ergibt sich folgendes Bild:

Fraktion	Stimmen	Prozentuale Anteil	Sitze in Kommission	Sitzanteil 1 Schritt	noch zu verteilen	Sitzanteil 2 Schritt	Sitze insgesamt
Grüne	10	32,26	1,612903226	1	0,612903226	0	1
SPD	7	22,58	1,129032258	1	0,129032258	0	1
CDU	6	19,35	0,967741935	0	0,967741935	1	1
WGE	4	12,90	0,64516129	0	0,64516129	1	1
FDP	4	12,90	0,64516129	0	0,64516129	1	1
Summe:	31	100,00	5,00	2,00	3,00	3,00	5,00

Auch hier ist eine formale Stellvertretung nicht gegeben, Nachrücker müssten auf den Listen angezeigt und gleichzeitig als Vertreter definiert werden.

Vor dem Hintergrund der unproblematischen Handhabung der Stellvertretung sollte das Benennungsverfahren den Vorzug erhalten.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-45/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.09.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	16.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

Wahl der sachkundigen Einwohner in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung wählt in die Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021-2026 als einheitlichen Wahlvorschlag fünf sachkundige Einwohner.

1. Rebekka Adler (Ev. Kirche)
2. Hans-Jürgen Haas (AWO Egelsbach)
3. Timo Saueressig (Hum. Gemeinschaft Egelsbach/Erzhausen/Langen)
4. Rosemarie Schneemann (Naturfreunde)
5. Rolf Höhme (CDU)

Finanzielle Auswirkungen:

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes). Bei 13 sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern (12 x Kommissionsmitglied: 18,00 €, 1 x Schriftführung: 27,00 €) ist Sitzungsgeld in Höhe von 243,00 € pro Sitzung zu kalkulieren.

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24. August 2021 wurde die Bildung einer Senioren-Kommission für die Wahlperiode 2021 – 2026 gemäß § 72 HGO beschlossen.

Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes und sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie fünf sachkundigen Einwohnern.

Die CDU Fraktion verzichtet gemäß Absprache auf die Benennung eines Mitgliedes für die Gemeindevertretung und besetzt mit Herrn Rolf Höhme stattdessen eine Position bei den „sachkundigen Einwohner“.

Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Senioren-Kommission.

Die Entscheidung über die Besetzung einer Kommission mit sachkundigen Einwohnern erfolgt durch Wahlen nach 55 HGO. Gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 HGO wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt der Fall, wobei von einem einheitlichen Wahlvorschlag ausgegangen wird.

Im Vorfeld dieser Beschlussvorlage wurde durch den Fachdienst Familie und Soziales sämtliche in der vorangegangenen Wahlperiode (2016-2021) gewählten „sachkundige Einwohner“ befragt, ob eine weitere Teilnahme in der neuen Seniorenkommission gewünscht ist. Hierbei haben sich fünf „sachkundige Einwohner“ bereit erklärt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit der Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-46/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.09.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
2. Gemeindevertretung	30.09.2021

Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Entwurf Neufassung Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach ab 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach vom 01.06.2016 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Sitzungsgelder gemäß Satzung

Erläuterungen:

Die Satzung des Jugendparlamentes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.09.2020 beschlossen und hat seit 01.10.2020 Gültigkeit.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des Jugendparlamentes erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlamentes ein Sitzungsgeld in Höhe von fünf Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen wird auf zwölf Sitzungen pro Jahr beschränkt.

Somit ist die Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach unter § 3 Abs. 1 anzupassen.

Des Weiteren wurde der Wortlaut „der Kinder- und Jugendbeirat“ durch „das Jugendparlament“, sowie der Wortlaut „Seniorenvertretung“ durch „Seniorenkommission“ ersetzt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 04.05.2021 wurde die Bildung einer Kommission für den Bereich Kindergarten für die Wahlperiode 2021 - 2026 beschlossen. Mitglieder der Kindergartenkommission erhalten, gleichgestellt mit der Seniorenkommission, ebenfalls eine Aufwandsentschädigung. Somit ist die Entschädigungssatzung um den Wortlaut „Kindergartenkommission“ zu erweitern.

Da es sich ausschließlich um eine redaktionelle Änderung handelt, wurde auf die Erstellung einer Synopse verzichtet.

Der Gemeindevorstand hat dem mit der Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am **30. September 2021** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates, **des Jugendparlamentes, der Kindergarten- sowie Seniorenkommission** und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 Euro pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Egelsbach entsandt worden sind.
- (2) Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Entschädigungspflichtig sind lediglich Sitzungen, die werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden.
- (4) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (7) Der Höchstbetrag nach Absatz 5 für den Ersatz des Verdienstaufschlages und Absatz 6 für die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde 25,00 Euro. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf monatlich einen Betrag von 400,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines anerkannt privat-eigenen Kraftfahrzeuges.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter/-in der Gemeinde Egelsbach entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag	
Mitglieder der Gemeindevertretung	9,00 € 18,00 €	monatlich je Sitzungsteilnahme
ehrenamtliche Beigeordnete/r	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder des Ausländerbeirates	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder des Jugendparlamentes	5,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder der Kindergartenkommission	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder der Senioren kommission	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Sachkundige Einwohner/-innen einer Kommission	18,00 €	je Sitzungsteilnahme
Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindevahlen u. Ausländerbeiratswahlen	18,00 €	pro Tag ihrer Tätigkeit
Wahlen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	18,00 €	pro Tag ihrer Tätigkeit

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

Funktion	Betrag
die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	112,50 €
stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	22,50 €
Ausschussvorsitzende	22,50 €
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	67,50 €
die/den ehrenamtliche/n Ersten Beigeordnete/n	90,00 €
ehrenamtliche Beigeordnete	67,50 €
die/den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates	22,50 €
die/den Vorsitzende/n des Jugendparlamentes	22,50 €
die/den Vorsitzende/n der Kindergartenkommission	22,50 €
die/den Vorsitzende/n der Senioren kommission	22,50 €

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Absatz 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (4) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (5) Schriftführer/-innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 27,00 Euro.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Gemeindevertreter/-innen, die einer Fraktion angehören, sowie ehrenamtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter/-innen, Beigeordnete, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
- (3) Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der entschädigungspflichtigen Sitzung im Sinne dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.11.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach vom **01.06.2016** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Egelsbach, den 01.10.2021

W i l b r a n d
(Bürgermeister)

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-47/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.09.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
2. Gemeindevertretung	30.09.2021

Vergabebeschluss über einen Mietvertrag für Druck- und Multifunktionssysteme incl. Lieferung, Installation, Software und Full-Service der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung stimmt der Vergabe über einen Mietvertrag für Druck- und Multifunktionssysteme incl. Lieferung, Installation, Software und Full-Service der Gemeinde Egelsbach zu. Die wesentlichen Rahmenbedingungen der Vergabe sind den Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuschlagserteilung (Auswahl des wirtschaftlichsten Bieters) wird auf die Fachdienste 1.3 - Verwaltung und Politik und 1.4 - IT in Abstimmung mit der Firma KIS GmbH übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2022 sind auf der Grundlage der Beträge der vorangegangenen Jahre EUR 30.000,00 eingestellt.

Erläuterungen:

Für die Druck- und Kopierinfrastruktur der Gemeindeverwaltung Egelsbach im Rathaus, Bürgerbüro und einem Großteil der Außenstellen besteht seit langer Zeit ein Mietvertrag mit der Firma RICOH Deutschland GmbH. Dieser muss aus vergaberechtlichen Gründen nach Verlängerungen endgültig mit dem 31.03.2022 enden.

Ziel der Neuvergabe ist es, wie bisher alle Druck- und Kopiersysteme der Gemeindeverwaltung in einem Miet- und Servicevertrag einzuschließen, wobei angestrebt wird, dass die Leistungsfähigkeit der zu mietenden Geräte höher als bisher ist und die vertraglichen Konditionen tendenziell noch besser als die aktuellen sind.

Im Rahmen der mit der Neuausschreibung verbundenen Erneuerung der Druck- und Kopiersysteme wird der aktuelle Gerätepool verkleinert und optimiert. Jeweils mehrere einzelne Arbeitsplatzdrucker werden durch den Einsatz von sogenannten Multifunktionssystemen (Drucker / Kopierer / Scanner) ersetzt. Hierbei können ca. 20 Arbeitsplatzdrucker eingespart werden. Neben Kosteneinsparungen wird hierdurch ebenfalls eine Verbesserung der Umweltbilanz erzielt.

Wesentliche Rahmenbedingungen der Vergabe:

Ausschreibungsgegenstand:

Gegenstand der Leistung sind Lieferung und Installation von 48 Druck- und Multifunktionssystemen inklusive Software und Full-Service an diversen Standorten des Auftraggebers. Die Anzahl der Druck- und Multifunktionssysteme kann sich bei einer möglichen Aktualisierung der Bedarfsanalyse geringfügig ändern.

Im Jahr 2020 betrug das monatliche Druck- und Kopiervolumen wie folgt:

Seiten DIN A4:

- s/w 29.398
- Farbe 10.655

Dieses Volumen gilt nicht als Mindestabnahme, sondern dient lediglich der Orientierung. Ansprüche können Bieter hieraus nicht ableiten.

Alle im Netzwerk installierten MFP müssen über eine Abrechnungssoftware administriert werden.

Vertragslaufzeit:

Die Gemeinde Egelsbach vergibt zum Vertragsbeginn 01.04.2022 für die Dauer von 72 Monaten die Dienstleistungen in Form eines „All-in-Miet- und Full-Service-Vertrages“. Der Vertrag endet zum 31.03.2028 ohne dass eine Kündigung erforderlich ist. Dies gilt auch für Systeme, die während der Vertragslaufzeit zusätzlich bestellt werden.

Der Auftraggeber kann den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf durch schriftliche Erklärung um 12 Monate verlängern. Nach Ablauf der vereinbarten Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer weiteren Kündigung durch den Auftraggeber bedarf.

Drucker und Multifunktionssysteme (MFP):

Es werden ausschließlich Neusysteme angeboten und eingesetzt. Sämtliche Bedienungsanleitungen und ähnliche Unterlagen sind in deutscher Sprache bereitzustellen. Die Menüführung an den Systemen hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

Die Systeme müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe den derzeit gültigen Europäischen Normen, dem gesetzlichen Stand der Gerätesicherheit, Umweltverträglichkeit, Schadstoff- und Geräuschemissionen, VDE-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, der Strahlenschutzverordnung sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Sie müssen die Kriterien des CE-Siegels und des GS-Siegels (oder gleichwertige Prüfzeichen und Normen) erfüllen. Stellt sich nach der Prüfung, z. B. durch die Sicherheitsfachkräfte heraus, dass die Geräte nicht den vorstehend angeführten Vorschriften und anerkannten Regeln entsprechen, so verpflichtet sich die Firma, nachträglich unentgeltlich die Mängel zu beseitigen, fehlende Schutzvorrichtungen anzubringen oder ungenügende Schutzvorrichtungen in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen.

Für Toner gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend der gültigen Europäischen Normen. Der Auftraggeber wird die ihm von Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Systeme schonend und pfleglich behandeln.

Die Informationen zu Details zu den Standorten, Systemen und Zusatzausstattungen, Systemanzahlen und technischen Mindestanforderungen an die Systeme werden den Vergabeunterlagen anhänglich beigelegt.

Wird eine technische Mindestanforderung nicht erfüllt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Authentifizierung an den Geräten/Zugangskontrolle:

Der Zugang zu allen Multifunktionssystemen erfolgt sowohl über RFID-Transponder (Mifare Desfire Chips) als auch über die Eingabe von Benutzernamen/Kostenstelle und PIN.

Die relevanten Multifunktionssysteme müssen daher mit geeigneten Kartenlesern ausgestattet werden. Hiervon sind nicht alle Systeme betroffen. Die Chipkarten sind bereits Eigentum des Auftraggebers.

Papier:

Papier gemäß der EN 12281 und Recyclingpapier mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ (RAL UZ 14) können auf allen Systemen uneingeschränkt eingesetzt werden. Sämtliches Papier wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

Toner:

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er und der Auftraggeber unverzüglich und automatisiert per Mail über das Erreichen eines Mindestbestands informiert werden und eine automatische Bestellung ausgelöst wird. Die Lieferung erfolgt kostenfrei und unter Angabe von Stellplatz und Seriennummer innerhalb von 3 Werktagen an den für das System benannten Mitarbeiter bzw. eine zentrale Stelle.

Der Auftragnehmer gewährleistet, ausschließlich Original-Toner mit Dokumentenechtheit einzusetzen, die keine Substanzen enthalten, die das menschliche Erbgut beeinflussen (Ames-Test). Ebenso dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe (z. B. im Hinblick auf Toxizität und Karzinogenität) in den verwendeten Toner/Tinten enthalten sein. Es muss sich dabei um zertifizierten Toner/Tinte handeln.

Auf Wunsch des AG werden an zentraler Stelle des AG je Leistungsklasse jeweils 2 Tonereinheiten als Notfallbestand kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Anpassung von Systemen und Zubehör nach Vertragsbeginn:

Der Auftraggeber hat während der Vertragslaufzeit bei neuen Stellplatzgegebenheiten (z. B. wegen organisatorischer Änderungen) die Möglichkeit, einzelne Systeme auszutauschen sowie weitere Systeme aus der Produktpalette des Auftragnehmers zu bestellen. Die Seitenpreise ändern sich durch die Anpassung der Geräteanzahl nicht.

Der Preis für hinzugemietete Neugeräte ergibt sich nach der Formel:

„Mietpreis gemäß Angebot x Laufzeit gemäß Angebot / Restlaufzeit“

Bis zwölf Monate vor Vertragsende kann der Auftraggeber anstelle von Neusystemen Gebrauchtgeräte zu den Angebotskonditionen dieser Ausschreibung verlangen. Der Preis für hinzugemietete Gebrauchtgeräte entspricht dem Mietpreis gemäß Angebot.

Wird ein Gerät auf Wunsch des AG ausgetauscht, so wird ab diesem Zeitpunkt der für das zu liefernde System der veranschlagte Mietpreis berechnet. Für das zurückgenommene Gerät entfällt ab diesem Zeitpunkt die Mietberechnung.

Zumietungen und Geräte austausch sind begrenzt auf insgesamt max. 10 % des ursprünglichen Gesamtmietbetrages. Alle Systeme und Erweiterungen werden zur Restlaufzeit in den Poolvertrag aufgenommen.

Qualität:

Der Auftragnehmer gewährleistet über die gesamte Vertragslaufzeit eine gleichbleibende Kopien- bzw. Druckqualität. Als Standardwert dienen je Systemtyp Musterkopien und –drucke, welche nach der Installation der Systeme erstellt, von beiden Vertragsparteien mit Unterschrift und Firmenstempel versehen und beim Auftraggeber hinterlegt werden. Im Falle von Änderungen am Betriebssystem, Anpassungen in Anwendungen, etc. kann der Auftraggeber das Erstellen neuer Musterkopien und –drucke verlangen, die dann als neue Standardwerte zugrunde gelegt werden.

Service:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geräte jederzeit in einem technisch einwandfreien und funktionsfähigen Zustand zu halten. Der Transport sowie die Aufstellung und Wartung der Systeme erfolgen ausschließlich durch den Auftragnehmer und dessen Beauftragte.

Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber einen direkten Ansprechpartner inklusive Telefondurchwahl und persönlicher Mailadresse für alle Angelegenheiten, die den Service betreffen. Seitens des Auftragnehmers wird ausschließlich qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt.

Störungsbeseitigung und Wartung:

- Der Auftragnehmer gewährleistet für die im Netzwerk integrierten Systeme, dass ihm und einer noch zu definierenden Mail-Adresse des Auftraggebers Störungen und erforderliche Wartungen unverzüglich vom System per E-Mail angezeigt werden. Der Auftragnehmer beginnt mit der Behebung der Störung spätestens nach 8 Arbeitsstunden für alle Systeme.
- Der Auftragnehmer gewährleistet die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Systeme (inklusive Zubehör) nach Eingang der Störungsmeldung innerhalb von 16 Arbeitsstunden nach Eingang der Störungsmeldung.
- Ist eine Behebung der Störung nicht möglich, stellt er innerhalb eines weiteren Arbeitstages ohne Mehrkosten für den Auftraggeber ein gleich- oder höherwertigeres Ersatzgerät (inklusive Zubehör) mit dem gleichen Gerätetreiber zur Verfügung. Bei diesem Ersatzgerät muss es sich nicht um ein Neugerät handeln. An Wochenenden und Feiertagen verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei der Berechnung werden folgende Arbeitszeiten zu Grunde gelegt:

Mo. bis Do. 08:00 – 16:00 Uhr und Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr

- Nach einer Störungsbehebung erfolgt durch den Auftragnehmer per E-Mail an den Auftraggeber eine Bestätigung über deren Beseitigung.

Datensicherheit:

Es muss sichergestellt sein, dass nach Abschluss jedes Druck-, Kopier- oder Scanauftrages alle Daten, die zur Durchführung des Auftrages auf der Festplatte des Systems gespeichert wurden, gelöscht werden. Um eine höchstmögliche Sicherheit im Netzwerk zu erreichen, sind folgende Sicherheitsfunktionen zu implementieren:

- Datensicherheitskit zertifiziert nach ISO 15408 (Common Criteria) nach EAL2 (für alle Systeme mit Festplatten)
- Verschlüsselung für den Netzwerkdruck (TLS 1.2)
- Authentifizierung nach 802.1X: Beim Einsatz von netzwerkfähigen Komponenten sind Mechanismen zum Schutz vor Angriffen aus dem Netz einzurichten. Dies dient dem Schutz vor IT-Systemen, die unberechtigt an das Netz angeschlossen wurden. Weiterhin soll der Druckserver keine Verbindungen zu anderen IT-Systemen außer zu den voreingestellten Multifunktionsgeräten aufbauen können.

Es muss möglich sein, das System in seinen Lieferzustand zurückzusetzen und sämtliche Einstellungen und im System gespeicherte Daten (auf Festplatten, Arbeitsspeichern, Flash-Bausteinen, etc.) zu löschen.

Die vom System erzeugten Protokolle sind vom Auftraggeber freizugeben. Das System muss die Möglichkeit bieten, alle nicht gewünschten Protokolle vollständig zu deaktivieren.

Bei der Rückgabe sowie beim Austausch von Systemen muss der Auftragnehmer sämtliche im Gerät befindliche Speicher so löschen bzw. formatieren, dass eine Reproduktion von Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist. Das Lösungsverfahren der Festplatten muss dem Standard des Bundesamts für Sicherheit/Informationstechnik (BSI) entsprechen und ist durch geeignete Zertifikate nachzuweisen. Nach der Rücknahme der Systeme erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein entsprechendes Datenlöschungszertifikat gemäß BDSG.

Auf die Darstellung der netzwerk- und softwaretechnischen Anforderungen wird aufgrund der Komplexität verzichtet.

Zuschlagserteilung:

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung stellen sich wie folgt dar:

Zuschlagskriterien	Gewichtung
1. Preis	90 %
2. Energieverbrauchswerte (TEC-Werte Energy Star) für alle Systeme	4 %
3. Ozon Emissionen in Betrieb nur für die Arbeitsplatzsysteme (alle A4-Geräte)	2 %
4. Staub Emissionen in Betrieb nur für die Arbeitsplatzsysteme (alle A4-Geräte)	2 %
5. Geräusche in Betrieb (Schalldruckpegel, LpA dB (A)) nur für die Arbeitsplatzsysteme (alle A4-Geräte)	2 %
Gesamt	100 %

Der wirtschaftlichste Bieter, der den Zuschlag erhält, ist der Bieter mit der höchsten Punktzahl. Bei Preisgleichheit wird der Bieter mit dem günstigeren Farb-Seitenpreis genommen. Sollte auch dieser Preis gleich sein, wird der s/-w-Seitenpreis gewertet.

Der Gemeindevorstand hat dem mit der Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-48/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.09.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
2. Gemeindevertretung	30.09.2021

Verleihung einer Ehrenbezeichnung gem. § 28 Abs. 2 HGO i.V.m. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Aufgrund der Empfehlung des Präsidiums vom 15.07.2021 wird gem. § 28 Abs. 2 HGO i.V.m. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach folgende Person zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung vorgeschlagen:

Die Gemeindevertreterin

Irmgard Bettermann

erhält die Ehrenbezeichnung „**Ehrenbeigeordnete**“

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Ehrenpräsident, Blumen und ein kleiner Sektumtrunk

Erläuterungen:

Frau Irmgard Bettermann übte seit 2001 bis heute folgende Funktionen aus:

- 01.04.2001 – 31.03.2006 - Gemeindevertreterin
- 01.04.2001 – 31.03.2006 - stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung
- 01.04.2006 – 27.04.2006 - Gemeindevertreterin
- 27.04.2006 – 30.04.2011 - Beigeordnete
- 02.05.2011 – 31.03.2016 - Beigeordnete
- 01.04.2016 – 13.04.2016 - Gemeindevertreterin
- 14.04.2016 – 31.03.2021 - Erste Beigeordnete
- 01.04.2021 – heute - Gemeindevertreterin

Frau Irmgard Bettermann gehörte außerdem während dieser Zeit verschiedenen Ausschüssen, Verbänden und Kommissionen an.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach sieht folgendes in § 7 Abs. 2 vor:

Bürgerinnen und Bürger, die als Gemeindevertreter/-innen, Ehrenbeamt(e)/-innen oder hauptamtliche Wahlbeamt(e)/-innen ein Mandat oder ein Amt in der Gemeinde Egelsbach von mindestens/insgesamt 20 Jahren ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende/r d. Gemeindevertretung:	Ehrevorsitzende/r d. Gemeindevertretung
Gemeindevertreter/in:	Ehrengemeindevertreter/in
Beigeordnete/r:	Ehrenbeigeordnete/r
Bürgermeister/in:	Ehrenbürgermeister/in
sonstige Ehrenbeamt(e)/innen:	ausgeübte ehrenamtliche tätigkeitkenn-zeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren- ...“

Die Ehrenbezeichnung richtet sich das der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

Weiter ist in § 7 Abs. 3 geregelt, dass die Ehrenbezeichnung in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung zu verleihen ist, sowie eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 empfohlen, diese Ehrenbezeichnung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2021 in feierlicher Form zu verleihen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit der Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-39/2020

Fb2 Bürgerdienste

FD 2.3 Liegenschaften, Sport & Kultur

Datum: 03.09.2021

1.	Bau- und Umweltausschuss	<i>VL wurde geschoben!</i>	18.05.2021
2.	Haupt- und Finanzausschuss	<i>VL wurde geschoben!</i>	27.05.2021
3.	Gemeindevertretung	<i>VL wurde geschoben!</i>	02.06.2021
4.	Bau- und Umweltausschuss		14.09.2021
5.	Haupt- und Finanzausschuss		23.09.2021
6.	Gemeindevertretung		30.09.2021

Neubau einer Sporthalle auf dem Sportgelände am Berliner Platz

Anlage(n):

- (1) Bestandsflächen
- (2) Planung Variante 1
- (3) Planung Variante 2
- (4) Planung Variante 3

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand erhält den Auftrag, Verhandlungen mit allen Beteiligten aufzunehmen, um die Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. bei Planung und Realisierung einer Sporthalle auf dem Sportgelände am Berliner Platz oder auf angrenzenden Grundstücken, zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Die Sportgemeinschaft Egelsbach beabsichtigt den Bau einer neuen Sporthalle auf dem Gelände des Sportplatzes am Berliner Platz.

Der Abriss der alten Schulsporthalle hätte nach geltendem Recht die Rückgabe des Grundstückes an die Gemeinde Egelsbach möglich gemacht, da nicht mehr für Schulzwecke verwendet. Die Beschlusslage des Kreises Offenbach, das Grundstück erst dann zurückzugeben, wenn die Gemeinde Egelsbach die damaligen Abrisskosten dem Kreis Offenbach erstattet, verbunden mit dem Beschluss der Gemeinde Egelsbach die Kosten nicht zu erstatten, verhindert bis heute die Rückgabe des Grundstückes.

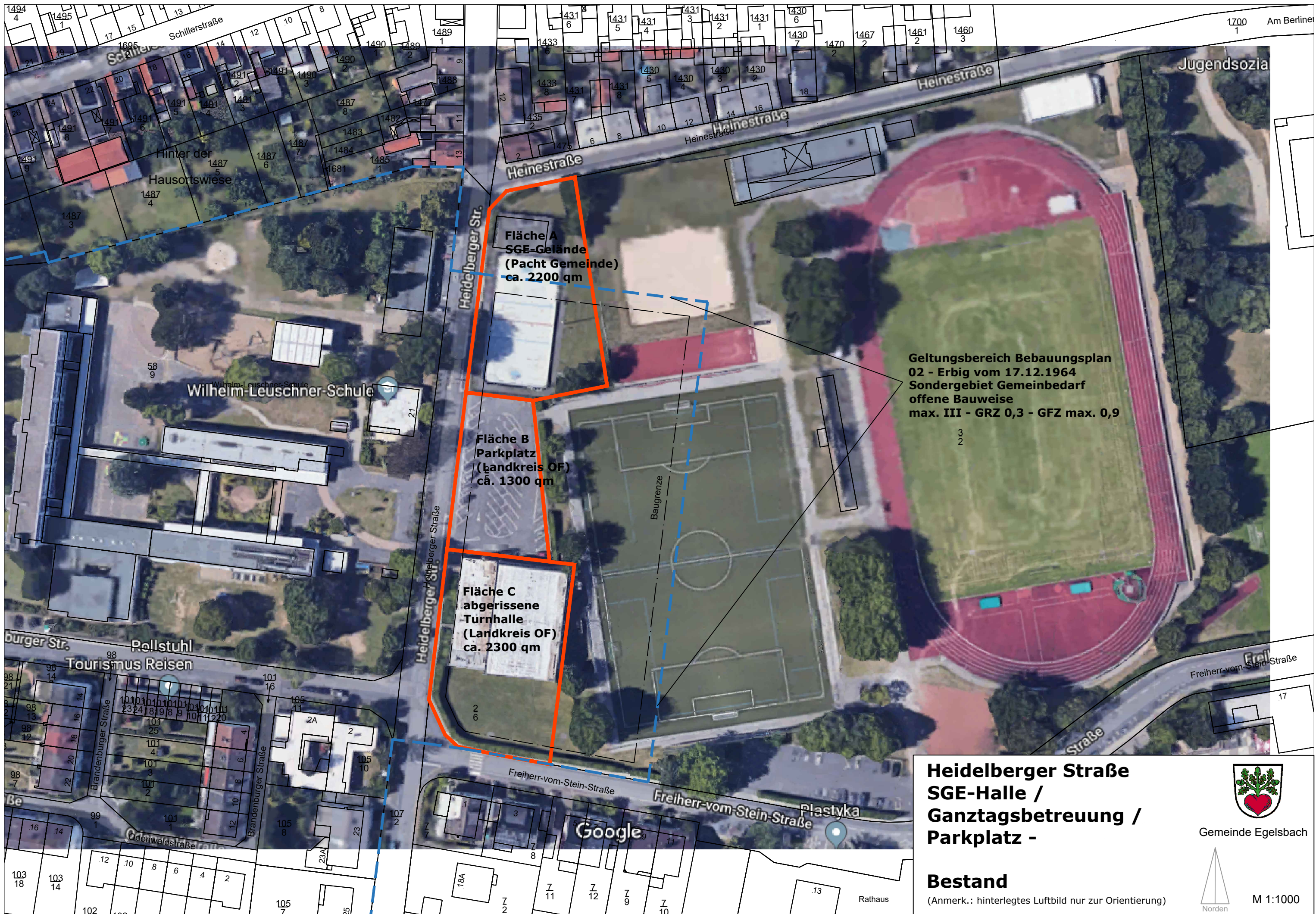
Im Rahmen erster Gespräche zeigt sich der Landrat des Kreises Offenbach offen für die Möglichkeit, ggf. den Bau einer Sporthalle auf dieser Fläche zuzulassen. Ggf. bestünde die Möglichkeit, im Rahmen der Kreisförderung des Sporthallenbaues auf die Abrisskostenforderung zu verzichten. Der Standort der alten Schulsporthalle wiederum für den Neubau wäre diskutabel.

Die als Anlagen beigefügten Pläne (die Einrichtung einer Ganztagsbetreuung steht zurzeit nicht zur Debatte Anlage 2 - Planung Variante 1) zeigen einen Standort an der Kreuzung Heinestraße/Heidelberger Straße mit Verlegung des bisherigen Schulparkplatzes an die Kreuzung Freiherr-vom-Stein-Straße/Heidelberger Straße, unter Inanspruchnahme eines Teiles der Heidelberger Straße. Der Standort befindet sich jedoch außerhalb des geltenden Bebauungsplanes, sodass hier entsprechende Prüfungen erforderlich wären. Gleichzeitig wäre bei Inanspruchnahme der Straßenfläche eine Umwidmung erforderlich.

Nach jetzigem Stand, sollte die Rückübertragung des Grundstückes alte Schulsport-Halle möglich sein, würde sicherlich die Übertragung der nötigen Grundstücksfläche, in noch ungenannter Rechtsform, als Förderung der Gemeinde Egelsbach für den Bau nötig werden.

Es besteht Absicht, je nach dem Ergebnis der Verhandlungen mit der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V., dem Kreis Offenbach, der Prüfung durch die Baugenehmigungsbehörden, eine entsprechende Beschlussvorlage an die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach herauszugeben.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 20.10.2020 zugestimmt.



Fläche A
SGE-Gelände
(Pacht Gemeinde)
ca. 2200 qm

Fläche B
Parkplatz
(Landkreis OF)
ca. 1300 qm

Fläche C
abgerissene
Turnhalle
(Landkreis OF)
ca. 2300 qm

Geltungsbereich Bebauungsplan
02 - Erbig vom 17.12.1964
Sondergebiet Gemeinbedarf
offene Bauweise
max. III - GRZ 0,3 - GFZ max. 0,9

Heidelberger Straße
SGE-Halle /
Ganztagsbetreuung /
Parkplatz -

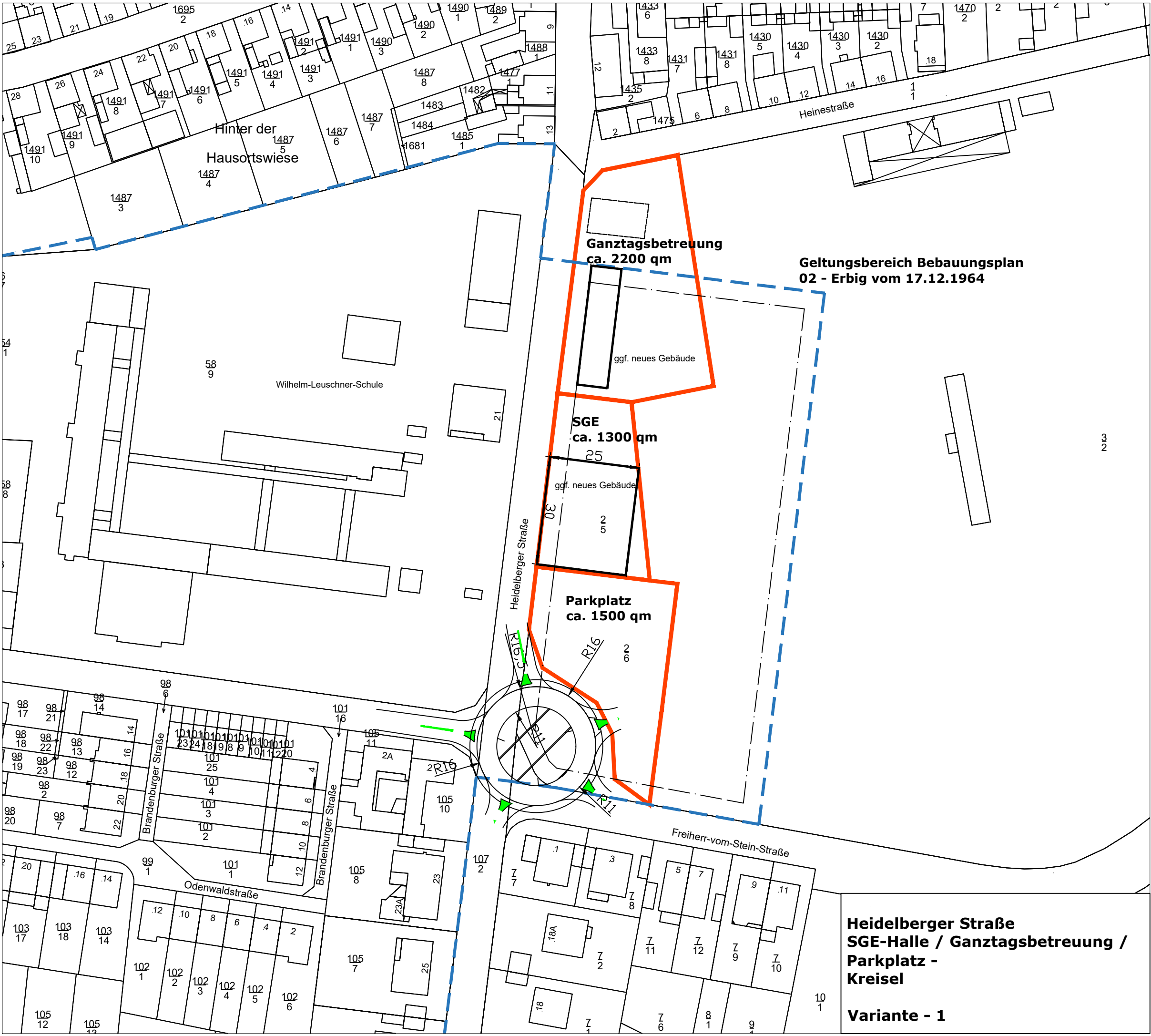
Bestand
 (Anmerk.: hinterlegtes Luftbild nur zur Orientierung)



Gemeinde Egelsbach



M 1:1000



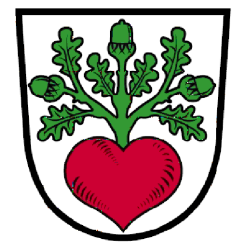
**Variante 1 -
Nutzung der Flächen
nach aktueller
Parzellenaufteilung**

**ungefährer Standort des
Kreisels (d= 16.5 m)**

- Maßnahmen:**
- a. **Überprüfung, ob die Flächen für die Nutzungen ausreichend sind; vorhandene Flächen ggf. zu klein**
 - b. **Ganztagsbetreuung und SGE-Halle müssen "getauscht" werden**
 - c. **Fläche vom Parkplatz reduziert sich durch die benötigte Kreiselfläche**
 - d. **je nach Lage der Gebäude ggf. Bebauungsplanänderung notwendig**

**Heidelberger Straße
SGE-Halle / Ganztagsbetreuung /
Parkplatz -
Kreisel**

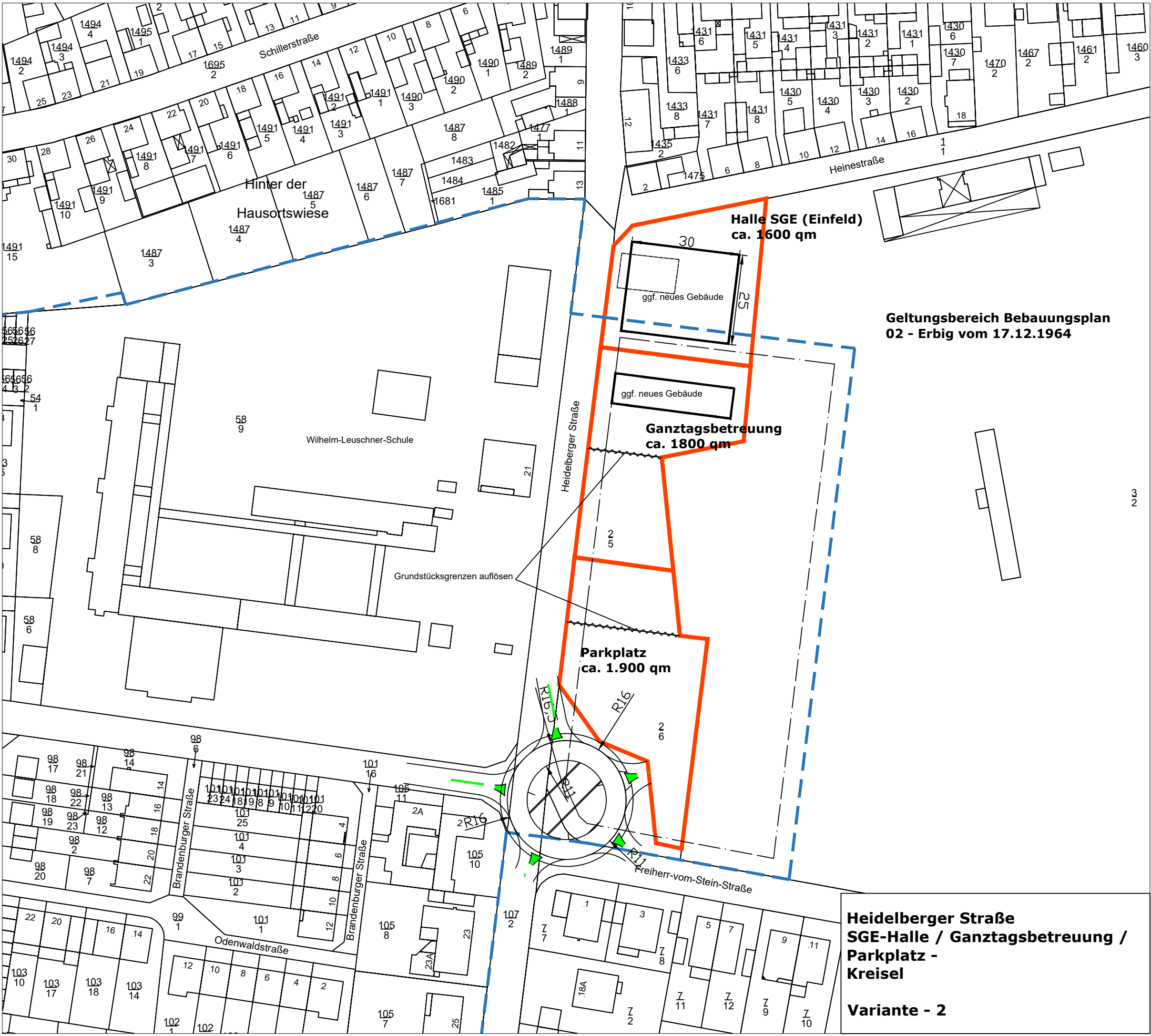
Variante - 1



Gemeinde Egelsbach



M 1:1000



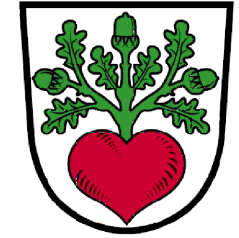
**Variante 2 -
Nutzung der Flächen
nach
Eigentumsverhältnisse
mit Anpassung an den
möglichen Flächenbedarf
--> in Abhängigkeit vom
Grundstückszuschnitt**

**Flächenbedarf des
Kreises (d= 16.5 m)**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
02 - Erbig vom 17.12.1964**

- Maßnahmen:**
- a. **Überprüfung, ob die Flächen für die Nutzungen ausreichend sind**
 - b. **Regelung des Eigentums**
 - c. **Bebauungsplanänderung notwendig**

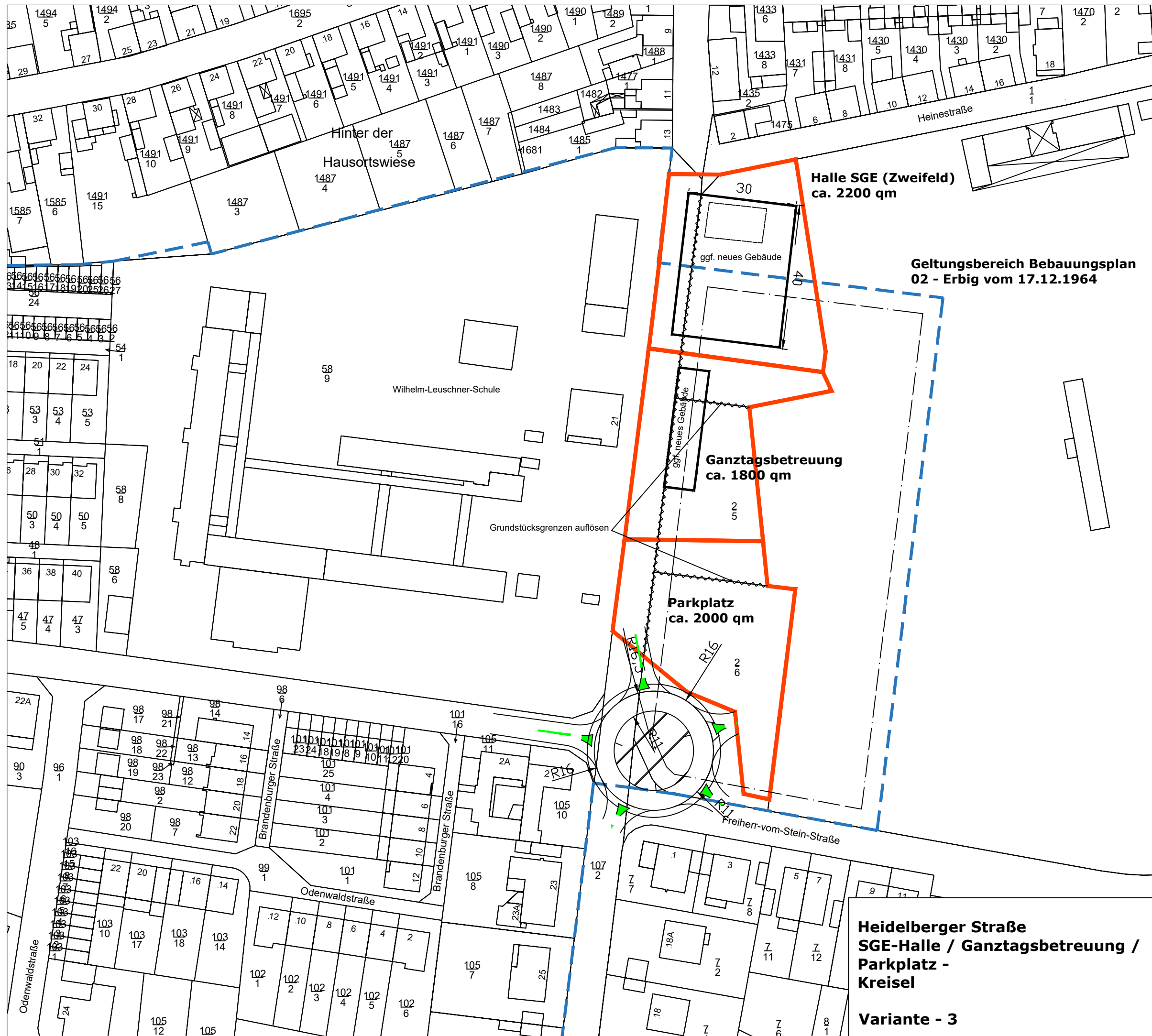
**Heidelbergberger Straße
SGE-Halle / Ganztagsbetreuung /
Parkplatz -
Kreisels
Variante - 2**



Gemeinde Egelsbach



M 1:1000



Variante 3 -

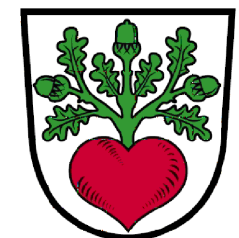
Nutzung der Flächen nach Eigentumsverhältnisse mit Anpassung der Grundstücke an ungefähr gleichgroße Flächen --> in Abhängigkeit vom Grundstückszuschnitt

"Auflösung" der Heidelberger Straße

Flächenbedarf des Kreisels (d= 16.5 m)

Maßnahmen:

- a. Überprüfung, ob die Flächen für die Nutzungen ausreichend sind
- b. Regelung des Eigentums
- c. Bebauungsplanänderung notwendig
- d. Verbindung für Radfahrer- und Fußgänger bei der Gebäudeplanung aufrechterhalten



Gemeinde Egelsbach



M 1:1000

**Heidelberger Straße
SGE-Halle / Ganztagsbetreuung /
Parkplatz -
Kreisels
Variante - 3**

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-50/2021

Fb2 Bürgerdienste

FD 2.1 Familie & Soziales

Datum: 03.09.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	16.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

Verwendungsnachweis 2020 und Haushaltsplan 2022 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.

Anlage(n):

- (1) Verwendungsnachweis AWO 2020
- (2) Haushaltsplan 2020
- (3) Haushaltsplan 2021
- (4) Haushaltsplan 2022
- (5) Personalberechnung Kifög 2022

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Verwendungsnachweis 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Dem vorgelegten Haushaltsplan 2022 der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V. im Rahmen der Trägerschaft der Kindertagesstätte Zauberbaum wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

0604072 Kostenansatz 2022 767.066,77€

Erläuterungen:

zu 1. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis 2020 schließt mit einer Überzahlung von 214.885,66 EUR. Der Betrag ist eingegangen. Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich in der Hauptsache aus eingesparten Personalkosten sowie höheren Landeszuschüssen, insbesondere bedingt durch die Corona Situation.

zu 2. Haushaltsplan 2022

Der Träger rechnet mit Normalbetrieb 2022. Analog zu den Anforderungen des Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sind die Stellenzahlen angepasst.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.



16.03.2021

Personalkosten	EURO	Anmerkungen, Erläuterungen
Leitung (Freistellungs- umfang 100%)	36.313,22 €	siehe Anlage
Pädagogische Fachkräfte	728.886,60 €	siehe Anlage
Hauswirtschaftskraft	20.262,28 €	siehe Anlage
Beitrag BG	3.090,46 €	siehe Anlage
sonstiges Personal Haustechnik	3.518,13 €	siehe Anlage
Haustechnik Ü-Leiter	534,00 €	Zeile 1260 Seite 115
Fort- und Weiterbildung	2.526,10 €	Konto 6810, 6814
Personalaufwand insgesamt:	795.130,79 €	
Sachkosten		
Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung	4.434,96 €	Konto 6800, 6801, 6806 6856 und (340 gesondert)
Schließanlage	4.593,62 €	Anlage Konto 410
Bürobedarf	3.732,91 €	Büromaterial, Porto, Leasinggebühren Kopierer (Kontot 6840, 6841, 6842)
Telefon, Internet und Gema	988,35 €	Konto 6843
Lehr- und Unterrichtsmittel	2.408,98 €	Zeile 1427 Seite 123
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	718,76 €	Inserate, Werbung zur Mitarbeitergewinnung Konto 6835
Verbrauchsmaterial Hygiene	5.661,66 €	Zeile 1428 Seite 124 + Zeile 1610 Seite 128
Versicherungen	2.420,90 €	Zeile 1480 Seite 124
Fahrtkosten, Dienstreisen	88,70 €	Konto 6822
Verwaltungstätigkeit	66.410,48 €	Overheadkosten, Verwaltung, Fakturierung etc.
Fachliteratur, Fachzeitschriften	242,93 €	Konto 6802
Kurse Vorschulkinder	0,00 €	
Gesundheitsuntersuchungen	4.451,51 €	Zeile 1250 Seite 115
Essen	52.628,08 €	Zeile 1426 S.121
Sachaufwand insgesamt:	148.781,84 €	
Aufwand insgesamt:	943.912,63 €	
Einnahmen	Euro	Anmerkung, Erläuterung
Spenden, sonstige Einnahmen	0,00 €	
Bereits entrichtet:		
Einnahmen	Euro	Anmerkungen, Erläuterungen
Elternentgelte	100.343,23 €	Summe Zeile 1162 Seite 112
Entgelte für das Essen	55.429,00 €	Summe Zeile 1162 Seite 112
Landesförderung § 32 (2)	191.900,00 €	Konto 6529
Landesförderung § 32 (2a)	30.000,00 €	Konto 6529
Landesförderung § 32 (3)	31.200,00 €	Konto 6529
Landesförderung § 32 (4)	19.500,00 €	Konto 6529
Landesförderung § 32 (5)	4.680,00 €	Konto 6529

<i>Integration KiföG</i>	20.271,94 €	<i>Konto 6529</i>
<i>Erstattung KuG</i>	19.901,57 €	<i>Summe Zeile 1170 Seite 113</i>
<i>Erstattung Quarantäne</i>	872,12 €	<i>Summe Zeile 1170 Seite 113</i>
<i>Erstattung Versicherung</i>	4.593,62 €	<i>Summe Zeile 1170 Seite 113</i>
Spenden	- €	
Ausgleich Egelsbach	680.106,81 €	
Geschwisterkinderregelung		
Eigenmittel		
Einnahmen insgesamt:	€ 1.158.798,29	

Überschuss

214.885,66 €



30.04.2019

Personalkosten	EURO	Anmerkungen, Erläuterungen
Leitung (Freistellungs- umfang 100%)	55.991,44 €	
Pädagogische Fachkräfte	900.569,89 €	Lt. angefügter Berechnung 16,04 Stellen
Berufspraktikant/in		ist im Stellenplan anteilig enthalten
Hauswirtschaftskraft	23.940,92 €	
sonstiges Personal/Bundesfreiwilligen- dienst	6.000,00 €	
Fort- und Weiterbildung	2.500,00 €	wegen Bep Anerkennung erhöhter Fobi-Bedarf
Personalaufwand insgesamt:	989.002,25 €	
Sachkosten		
Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung	4.500,00 €	Kleingeräte
Bürobedarf	2.000,00 €	Büromaterial, Porto, Leasinggebühren Kopierer
Telefon, Internet und Gema	1.000,00 €	
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.000,00 €	
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €	Inserate, Werbung zur Mitarbeitergewinnung
Verbrauchsmaterial Hygiene	3.500,00 €	Desinfektionsmittel, und Schutz, Reinigungsmittel
Versicherungen	2.000,00 €	
Fahrtkosten, Dienstreisen	500,00 €	
Verwaltungstätigkeit	66.410,48 €	Overheadkosten, Verwaltung, Fakturierung etc.
Fachliteratur, Fachzeitschriften	350,00 €	
Kurse Vorschulkinder	500,00 €	
Gesundheitsuntersuchungen	3.000,00 €	
Essen	76.608,00 €	Mittagsversorgung und Wasser, Snacks, usw.
Sachaufwand insgesamt:	166.368,48 €	
Aufwand insgesamt:	1.155.370,73 €	
Einnahmen	Euro	Anmerkung, Erläuterung
Spenden, sonstige Einnahmen	0,00 €	
Bereits entrichtet:		
Einnahmen	Euro	Anmerkungen, Erläuterungen
Elternentgelte	180.205,92 €	
Entgelte für das Essen	76.608,00 €	
Landesförderung § 32 (2)	164.150,00 €	

Landesförderung § 23 (3)	31.800,00 €	U3-Anschub
Landesförderung § 23 (4)	22.500,00 €	
<i>Integration KiföG</i>		<i>Ein I-Kind</i>
Spenden	- €	
Ausgleich Egelsbach	680.106,81 €	
Geschwisterkinderregelung		
Eigenmittel		
Einnahmen insgesamt:	€ 1.155.370,73	

Anlage B
Haushaltsplan 2021
Kita Zauberbaum



Kreisverband
Offenbach Land e.V.

19.05.2020

Personalkosten	EURO	Anmerkungen, Erläuterungen
Leitung (Freistellungs- umfang 100%)	57.391,22 €	
Pädagogische Fachkräfte	1.003.701,57 €	Lt. angefügter Berechnung 16,75 Stellen
Berufspraktikant/in		ist im Stellenplan anteilig enthalten
Hauswirtschaftskraft	25.731,99 €	
sonstiges Personal/Bundesfreiwilligen- dienst	6.000,00 €	
Fort- und Weiterbildung	2.500,00 €	wegen Bep Anerkennung erhöhter Fobi-Bedarf
Personalaufwand insgesamt:	1.095.324,78 €	
Sachkosten		
Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung	4.500,00 €	Kleingeräte
Bürobedarf	2.000,00 €	Büromaterial, Porto, Leasinggebühren Kopierer
Telefon, Internet und Gema	1.000,00 €	
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.000,00 €	
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €	Inserate, Werbung zur Mitarbeitergewinnung
Verbrauchsmaterial Hygiene	4.000,00 €	Desinfektionsmittel, und Schutz, Reinigungsmittel
Versicherungen	2.500,00 €	
Fahrtkosten, Dienstreisen	500,00 €	
Verwaltungstätigkeit	66.410,48 €	Overheadkosten, Verwaltung, Fakturierung etc.
Fachliteratur, Fachzeitschriften	350,00 €	
Kurse Vorschulkinder	500,00 €	
Gesundheitsuntersuchungen	3.000,00 €	
Essen	76.428,00 €	Mittagsversorgung und Wasser, Snacks, usw.
Sachaufwand insgesamt:	167.188,48 €	
Aufwand insgesamt:	1.262.513,26 €	
Einnahmen	Euro	Anmerkung, Erläuterung
Spenden, sonstige Einnahmen	0,00 €	
Bereits entrichtet:		
Einnahmen	Euro	Anmerkungen, Erläuterungen
Elternentgelte	164.684,64 €	
Entgelte für das Essen	76.428,00 €	
Landesförderung § 32 (2)	231.150,00 €	

Landesförderung § 32 (3)	33.300,00 €	U3-Anschub
Landesförderung § 32 (4)	11.700,00 €	
Landesförderung § 32 2a	30.000,00 €	
<i>Integration KiföG</i>		<i>Ein I-Kind</i>
Spenden	- €	
Ausgleich Egelsbach	715.250,62 €	
Geschwisterkinderregelung		
Eigenmittel		
Einnahmen insgesamt:	€ 1.262.513,26	



14.06.2021

Personalkosten	EURO	Anmerkungen, Erläuterungen
Leitung (Freistellungs- umfang 100%)	64.417,97 €	
Pädagogische Fachkräfte	1.028.057,27 €	Lt. angefügter Berechnung 16,75 Stellen
Berufspraktikant/in		ist im Stellenplan anteilig enthalten
Hauswirtschaftskraft	26.965,69 €	
sonstiges Personal/Bundesfreiwilligen- dienst	6.000,00 €	
Fort- und Weiterbildung	2.500,00 €	wegen Bep Anerkennung erhöhter Fobi-Bedarf
Personalaufwand insgesamt:	1.127.940,93 €	
Sachkosten		
Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung	4.500,00 €	Kleingeräte
Bürobedarf	3.000,00 €	Büromaterial, Porto, Toner
Telefon, Internet und Gema	1.200,00 €	
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.000,00 €	
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €	Inserate, Werbung zur Mitarbeitergewinnung
Verbrauchsmaterial Hygiene	4.500,00 €	Desinfektionsmittel, und Schutz, Reinigungsmittel
Versicherungen	2.600,00 €	
Fahrtkosten, Dienstreisen	500,00 €	
Verwaltungstätigkeit	66.410,48 €	Overheadkosten, Verwaltung, Fakturierung etc.
Fachliteratur, Fachzeitschriften	350,00 €	
Kurse Vorschulkinder	500,00 €	
Gesundheitsuntersuchungen	3.500,00 €	
Essen	76.428,00 €	Mittagsversorgung und Wasser, Snacks, usw.
Sachaufwand insgesamt:	169.488,48 €	
Aufwand insgesamt:	1.297.429,41 €	
Einnahmen	Euro	Anmerkung, Erläuterung
Spenden, sonstige Einnahmen	0,00 €	
Bereits entrichtet:		
Einnahmen	Euro	Anmerkungen, Erläuterungen
Elternentgelte	164.684,64 €	
Entgelte für das Essen	76.428,00 €	
Landesförderung § 32 (2)	225.950,00 €	
Landesförderung § 32 (3)	33.300,00 €	U3-Anschub

Landesförderung § 32 (4)		
Landesförderung § 32 2a	30.000,00 €	
<i>Integration KiföG</i>		<i>Ein I-Kind</i>
Spenden	- €	
Ausgleich Egelsbach	767.066,77 €	
Geschwisterkinderregelung		
Eigenmittel		
Einnahmen insgesamt:	€ 1.297.429,41	

Anlage Haushalt 2022 Personalberechnung KiföG

Einrichtung:
Kita Zauberbaum

Kifögzeit	
22,5	
30	
42,5	
50	

Krippe					
		Fachkraftfaktor	Summe	Betreuungsmittelwert	Std. Woche
Anzahl der Kinder	22,5 10	0,2	2	22,5	45,00
Anzahl der Kinder	30 8	0,2	1,6	30	0,00 48,00
Anzahl der Kinder	42,5 13	0,2	2,6	42,5	0,00 110,50
Anzahl der Kinder	50 5	0,2	1	50	0,00 50,00
Summe aus Produkt Fachkräftefaktor und Betreuungsmittelwert					253,50
Zuschlag für Ausfallzeiten 22 v.H.					55,77
Zwischensumme					309,27
Zuschlag Leitungsfreistellung 20 v.H.					29,25
Zuschlag für Verfügungszeiten 15 v.H.					38,03
Gesamtsumme					376,55
Kita					
Anzahl der Kinder	22,5 0	0,07	0	22,5	0,00
Anzahl der Kinder	30 15	0,07	1,05	30	0,00 31,50
Anzahl der Kinder	42,5 35	0,07	2,45	42,5	0,00 104,13
Anzahl der Kinder	50 25	0,07	1,75	50	0,00 87,50
Summe aus Produkt Fachkräftefaktor und Betreuungsmittelwert					223,13
Zuschlag für Ausfallzeiten 22 v.H.					49,09
Zwischensumme					272,21
Zuschlag Leitungsfreistellung 20 v.H.					29,25
Zuschlag für Verfügungszeiten 15 v.H.					33,47
Gesamtsumme					334,93
					711,48
					18,2429808
Leitungsstunden:					
Integrationsstd.	0				
Gesamtpersonalstd.					711,48
Stellen					18,24298077

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-51/2021

Fb2 Bürgerdienste

FD 2.3 Liegenschaften, Sport & Kultur

Datum: 03.09.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	16.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

Pachtvertrag Sportgelände Berliner Platz

Anlage(n):

(1) Pachtvertrag Sportgelände Berliner Platz bis 2023

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der als Anlage beigefügte Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. über das Sportgelände Berliner Platz, befristet bis zum 31.12.2023, wird abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Im Arbeitskreis Modernisierung Sportstätten wurde vereinbart, dass der bislang geltende, sozusagen provisorische Pachtvertrag, erneut für weitere zwei Jahre abgeschlossen werden soll. Das Thema Errichtung einer Sporthalle sei bedeutsamer und soll vorrangig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

Pachtvertrag

zwischen

der **Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.**, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 63329 Egelsbach,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wolfgang Schroth und
stellvertretenden Vorsitzender Jan Knöß,

- **nachstehend Verein genannt** –

und

Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister Tobias Wilbrand und
erstem Beigeordneten Uwe Hesse

- **nachstehend Gemeinde genannt** –

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt ausschließlich die wichtigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Es besteht Absicht, längstens bis 31.12.2023, das Pachtverhältnis neu zu regeln und diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

- 1) Die Gemeinde überlässt dem Verein das Sportgelände Am Berliner Platz, in der Gemarkung Egelsbach Flur 9 Nr. 3 und Nr. 5, als Spiel- und Sportplatz. Die Benutzung der Anlagen durch die Grundschule Egelsbach ist einvernehmlich zuzulassen.
- 2) Pachtzins wird nicht erhoben.
- 3) Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Geländes obliegt dem Verein, die Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Geländes der Gemeinde.
- 4) Der Verein ist verpflichtet, die Einrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und ggf. erlassene Nutzungsregelungen der Gemeinde zu beachten.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Sportanlagen und Gebäude weiterhin zu erhalten, um den Spielbetrieb sicher zu stellen. Dies gilt nicht für die Flutlichtanlage des kleinen Rasenfeldes (östliches Spielfeld) und für die Tribünenanlage.
Die Entscheidungen darüber, welche Kosten für den Erhalt aufgewandt werden, welche Maßnahmen durchgeführt werden und zu welchem Zeitpunkt die Maßnahmen jeweils beginnen, obliegen der Gemeinde.

- 6) Der Verein übernimmt die mit dem Betrieb der Sportanlagen verbundenen laufenden Kosten.

Dies sind Kosten für:

Strom-, Gas- und Wasserverbrauch
Abwasser
Reinigung
Heizung
Abfallentsorgung
Sportgerätewartung

§ 2

Die Pachtzeit beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2023.

§ 3

Die Gemeinde gestattet dem Verein, innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu installieren. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten, erforderliche Genehmigungen sind vom Verein vorab einzuholen.

§ 4

- 1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- 2) Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt.

Egelsbach, XX.XX.XXX

Bürgermeister Tobias Wilbrand

1. Vorsitzender Wolfgang Schroth

Erster Beigeordneter Uwe Hesse

stellv. Vorsitzender Jan Knöß

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-52/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Datum: 03.09.2021

1. Bau- und Umweltausschuss	14.09.2021
2. Ausländerbeirat	21.09.2021
3. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
4. Gemeindevertretung	30.09.2021

Einführungskonzept und Finanzierungszusage Hopper/ Änderung des Gesellschaftsvertrages der kvgOF

Anlage(n):

- (1) Einführungskonzept Hopper

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Dem Einführungskonzept für den Hopper in Langen und Egelsbach wird zugestimmt.
2. Dem von der kvgOF vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel für die Jahre 2022 und 2023 wird zugestimmt. D.h. die Gemeinde Egelsbach übernimmt im Jahr 2022 insgesamt 34.458 € und im Jahr 2023 insgesamt 68.916 € für den Einsatz des „Hopper“ mit 1 bzw. 2 Fahrzeugen. Die vollständige Finanzierung über die kvgOF bzw. über die Kreisumlage ab dem Jahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Gemeinde Egelsbach empfiehlt der kvgOF örtliche Taxi-Unternehmen in Egelsbach bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.
4. Der nachfolgenden Ergänzungen des § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbh wird zugestimmt (Ergänzung in kursiv und unterstrichen):

„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus; sie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben, abgesehen von den für den Dienst „kvgOF-Hopper“ benötigten Fahrzeuge, keinen eigenen Fuhrpark.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für 2022 Mehraufwand von 34.458 € auf der Kostenstelle 1207013

Für 2023 Mehraufwand von 68.916 € auf der Kostenstelle 1207013

Erläuterungen:

Die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach (kvgOF) möchte, um die Fördermittel vom Bund in Anspruch nehmen zu können, Ende September den Hopper für alle Kreiskommunen, die sich an dem Projekt beteiligen wollen, ausschreiben.

Langen und Egelsbach haben bereits frühzeitig damit begonnen, in einem Arbeitskreis mit der kvgOF dafür ein Einführungskonzept zu entwickeln. Dies sollte vor allem folgende wesentliche Punkte umfassen:

1. Darstellung von Einsparungspotentialen im Stadtbus- und AST-Verkehr durch die Einführung des Hoppers.
2. Lösungsansätze der Vernetzung von Stadtbuslinien und Hopper-Angebot, um den Wegfall wesentlicher Angebote, wie z.B. die Schülerverkehre, zu verhindern und andererseits die Kosten im Rahmen zu halten.
3. Erarbeitung von zeitlichen und angebotstechnischen Optionen für den Fall, dass der Stadtbusverkehr in Egelsbach (und Langen?) nach 2027 nicht mehr von den Stadtwerken Langen ausgeschrieben bzw. betrieben wird. Im Ergebnis sollen diese Optionen weiterhin eine angemessene Beförderung der Egelsbacher Bevölkerung mit dem ÖPNV durch den Aufgabenträger kvgOF gewährleisten.

Dieses Einführungskonzept liegt nun in den wesentlichen Aspekten vor. Selbstverständlich muss bei einem solchen Pilotprojekt während der Probephase regelmäßig überprüft werden, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Vor dem Hintergrund der notwendigen Verkehrswende und den bereits erarbeiteten Grundlagen ist aus Sicht des Gemeindevorstands ausreichend Fundament gegeben, um die Finanzierungszusage für die Pilotphase zu erteilen.

Erläuterungen zu der Änderung des Gesellschaftsvertrages:

Der Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) hat in seiner ordentlichen Sitzung am 3. Dezember 2020 folgenden Beschluss im Hinblick auf das weitere Vorgehen zum 'Hopper'- dem on-demand-Verkehr im Kreis Offenbach - gefasst:

Der konkrete Auftrag lautet gemäß Protokoll vom 3. Dezember 2020:

[...], „Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung mit der Ausschreibung und Abschluss eines Leasing-Vertrags für elektrisch betriebene Fahrzeuge und für Ladeinfrastruktur zum laufenden Hopper-Betrieb (Phase 1) ab Sommer 2021. Diese Ausschreibung soll eine Erweiterungsoption auf etwaige spätere Phasen beinhalten.“

Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH im Hinblick auf die Zulässigkeit zur Vorhaltung eines Fuhrparks.“ [...]

Zur Umsetzung des Beschlusses ist im nächsten Schritt die Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich, damit die kvgOF in die Lage versetzt wird, die erforderliche Ausschreibung für die Beschaffung der Elektrofahrzeuge durchzuführen.

Nach § 53 Abs. 2 S. 1 GmbH-Gesetz bzw. § 12 des Gesellschaftsvertrags ist für die Änderung des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit wird erreicht, wenn neben dem Kreis Offenbach noch sechs weitere Gesellschafter für die Änderung des Gesellschaftsvertrags stimmen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

Einfach nah!



kvgOF
Kreisverkehrsgesellschaft
Offenbach mbH

*Pilotprojekt
„Bus On-Demand – kvgOF-Hopper“
im Kreis Offenbach*

Einführungskonzept

für die Stadt Langen

und

für die Gemeinde Egelsbach

18. August 2021





Inhalt

1.	Rahmenbedingungen und Zielsetzung	3
	Beschluss im Kreistag am 7. Juli 2021	3
	Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 15. Juli 2021	3
	Beschluss in der Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 2. Juni 2021	5
	Zielsetzung des ‚Hopper‘-Systems	6
2.	Gemeinsame Zielsetzungen und Vereinbarungen zwischen Stadt Langen, Gemeinde Egelsbach, Stadtwerke Langen und kvgOF	7
	Funktion im Nahverkehr der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach	7
	Vorbereitende Festlegungen	7
	Grundlegende Finanzierung des ÖPNV-Angebots	8
	Art und Umfang des ÖPNV-Angebots	9
	Art und Intensität der Zusammenarbeit	10
	Evaluierung des Nutzerverhaltens im Probetrieb bis Ende 2024	10
	Nachhaltigkeit und Umweltschutz (Umsetzung der Clean Vehicles Directive - CVD)	10
	Ausschreibung und Vergabe externer Leistungen	11
	Begleitende vertragsrechtliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse	11
	Erschließung von Einsparpotenzialen	12
	Entlastung der kommunalen Haushalte durch neue ÖPNV-Finanzierung ab 2022	12
	Entwicklungsperspektiven bis Ende des Jahrzehnts	13
	Stellenwert des nachfolgenden Einführungskonzepts	14
3.	Betriebskonzept	17
	Betriebsgebiet	17
	Bedienzeiten	18
	Haltestellen/Haltepunkte	19
	Fahrzeuge	20
	Ladeinfrastruktur	20
	Tarif	21
4.	Weiteres Vorgehen	23
5.	Abbildungsverzeichnis	24

1. Rahmenbedingungen und Zielsetzung

Beschluss im Kreistag am 7. Juli 2021

Am 7. Juli 2021 hat der Kreistag über nachfolgenden Beschlussvorschlag abgestimmt und mit Mehrheit den Beschluss gefasst (*Öffentlicher Personennahverkehr - Umsetzung des ‚Hopper‘ durch die Kreisverkehrsgesellschaft (kvgOF) - Vorlage: 0086/2021 Kreisausschuss*):

1. Der Kreistag nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis. In dem Konzept ist die künftige Umsetzung und Finanzierung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Der Kreistag bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ im gesamten Kreisgebiet durch die kvgOF.
3. Dem angepassten Zeitplan (Stand: März 2021) wird zugestimmt. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit den Kommunen schrittweise umzusetzen.
4. Der Kreistag stimmt dem Finanzierungsschlüssel und der daraus resultierenden vollständigen Finanzierung des ‚Hopper‘ über die kvgOF ab dem Jahr 2024 zu. Er begrüßt gleichzeitig die vorgeschlagene finanzielle Beteiligung der Kommunen bis Ende 2023.

Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 15. Juli 2021

Am 25. März 2021 wurden folgende Unterlagen per Mail an die Magistrate und Gemeindevorstände der dreizehn Kreiskommunen versendet:

- Anschreiben zum Thema
- Mustervorlage zum ‚Hopper‘ für jede Kommune
- Präsentation zum ‚Hopper‘ zur Information in den kommunalen Gremien

Die ersten beiden Unterlagen wurden ebenfalls per Post zugesendet.

Die Mustervorlage war für alle 13 Kommunen im Kreis Offenbach nahezu gleichlautend und unterschied sich lediglich hinsichtlich des finanziellen Beitrags in Punkt 4. Außerdem war der Text für die drei Kommunen im Ostkreis, wo der ‚Hopper‘ bereits seit zwei Jahren unterwegs ist, entsprechend modifiziert.

Nachfolgend sind sowohl die Mustervorlage der kvgOF als auch der finale Beschlusstext der **Stadt Langen** in einer tabellarischen Übersicht dargestellt:



Mustervorlage der kvgOF	Beschlusstext der Stadt Langen
1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.	Das Umsetzungskonzept „Pilotprojekt: Bus on demand – kvgOF-Hopper im Kreis Offenbach 2021 bis 2024“ wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von „Hopper“-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ in der Stadt Langen durch die kvgOF.	Die Stadt Langen bekundet ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des „Hopper“ in der Stadt Langen durch die kvgOF.
3. Dem angepassten Zeitplan (Stand: März 2021) wird zugestimmt. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit der Kommune schrittweise umzusetzen.	Dem dargelegten Zeitplan wird grundsätzlich zugestimmt. Damit startet der „Hopper“ in Langen voraussichtlich ab Mitte 2022. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit der Stadt Langen, der Gemeinde Egelsbach und der Stadtwerke Langen GmbH gemäß dem in der Arbeitsgruppe vereinbarten Einführungskonzept schrittweise umzusetzen. Zum Zwecke der Kostenreduzierung werden die Stadtwerke Langen aufgefordert, möglichst zeitgleich mit dem Beginn des „Hopper“, die AST Verkehrsleistungen und 10% der Stadtbusleistungen zu reduzieren.
4. Dem Finanzierungsschlüssel und dem aus der Beteiligung am ‚Hopper‘ resultierenden Betrag pro Halbjahr von 114.933 Euro für die Stadt Langen bis Ende 2023 wird zugestimmt, die vollständige Finanzierung des ‚Hopper‘ über die kvgOF ab dem Jahr 2024 wird begrüßt..	Dem aufgezeigten Finanzierungsschlüssel wird für die Jahre 2022 und 2023 grundsätzlich zugestimmt, d.h. die Stadt Langen übernimmt im Jahr 2022 insgesamt 114.933,-€ und im Jahr 2023 insgesamt 229.866,- € für den Einsatz des „Hopper“ mit 2 bzw. 4 Fahrzeugen. Die vollständige Finanzierung des „Hopper“ über die kvgOF bzw. über die Kreisumlage ab dem Jahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Langen hat einen zusätzlichen Punkt aufgenommen: „Die Stadt Langen empfiehlt der kvgOF örtliche Taxi-Unternehmen in Langen zu berücksichtigen.“

Der Beschluss erfolgte am **15. Juli 2021**. Aus Sicht der kvgOF sind somit die Entscheidungskriterien zur weiteren Detailierung und Einführung im Jahr 2022 hinreichend erfüllt (✓) oder noch nicht erfüllt (*).

1. Punkt „Kenntnisnahme“	2. Punkt „grundsätzliche Bereitschaft“	3. Punkt „Umsetzung Zeitplan“	4. Punkt „kommunaler Beitrag“
✓	✓	✓	✓

Beschluss in der Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 2. Juni 2021

Nachfolgend sind sowohl die Mustervorlage der kvgOF auch der finale Beschlusstext der **Gemeinde Egelsbach** in einer tabellarischen Übersicht dargestellt:

Mustervorlage der kvgOF	Beschlusstext der Gemeinde Egelsbach
1. Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.	Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Punkte aus dem Umsetzungskonzept 2021 bis 2024 für den kreisweiten ‚kvgOF-Hopper‘ zur Kenntnis (Anlage 1). In dem Konzept ist die künftige Umsetzung von ‚Hopper‘-Angeboten im Kreis Offenbach ausführlich erläutert.
2. Die Gemeindevertretung bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ in der Gemeinde Egelsbach durch die kvgOF.	Die Gemeindevertretung bekundet die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des ‚Hopper‘ in der Gemeinde Egelsbach durch die kvgOF.
3. Dem angepassten Zeitplan (Stand: März 2021) wird zugestimmt. Die kvgOF wird aufgefordert, diese Leistungen in Abstimmung mit der Kommune schrittweise umzusetzen.	Dem Zeitplan der kvgOF wird ausdrücklich widersprochen. Die Einführung in Egelsbach soll erst dann erfolgen, wenn ein abgestimmtes Konzept zur Integration des ‚Hopper‘ in den Stadtbusverkehr inklusive einer tragfähigen Finanzierung vorliegt, in dem insbesondere eine Lösung der Schüler*innenverkehr erarbeitet wurde.
4. Dem Finanzierungsschlüssel und dem aus der Beteiligung am ‚Hopper‘ resultierenden Betrag pro Halbjahr von 34.458 Euro für die Gemeinde Egelsbach bis Ende 2023 wird zugestimmt, die vollständige Finanzierung des ‚Hopper‘ über die kvgOF ab dem Jahr 2024 wird begrüßt.	Bis zur Einführung des ‚Hopper‘ in allen Kommunen sind die dafür anfallenden Aufwendungen analog zur aktuellen Regelung der Stadtbusverkehre von den jeweiligen Kommunen zu tragen. Vor einer kreisweiten Finanzierung sind zunächst alle Fördermittel inkl. einer Beteiligung des RMV an den anfallenden Kosten, sowie die Möglichkeiten von Kostenoptimierung auszuschöpfen.

Der Beschluss erfolgte am **2. Juni 2021**. Aus Sicht der kvgOF sind somit diese Entscheidungskriterien zur weiteren Detaillierung und Umsetzung im Jahr 2022 hinreichend erfüllt (✓) oder noch nicht erfüllt (✗).

1. Punkt „Kenntnisnahme“	2. Punkt „grundsätzliche Bereitschaft“	3. Punkt „Umsetzung Zeitplan“	4. Punkt „kommunaler Beitrag“
✓	✓	✗	✗

Trotz der Einschränkung bei den Punkten 3 und 4 erscheint es den Kommunen und der kvgOF sinnvoll und zweckmäßig, den ‚Hopper‘ in beiden Kommunen gemeinsam einzuführen. Dafür sprechen die engen Beziehungen zwischen den beiden Nachbarkommunen und gleichzeitig ist der gemeinsame Stadtbus ein wesentliches Argument für eine zeitlich parallele Einführung zur Schaffung geeigneter Kompensations- und Synergieeffekte.

Sofern die Gemeinde Egelsbach bis spätestens 30. September 2021 einen entsprechend angepassten Beschluss fassen und der kvgOF übermitteln sollte, sind die grundlegenden Weichen für eine geplante Einführung des ‚Hopper‘ in beiden Kommunen gestellt. Die Entscheidung der Gemeindevertretung soll vor dem Hintergrund des nachfolgenden Konzepts erfolgen.

Zielsetzung des ‚Hopper‘-Systems

Der klassische Linienbus-ÖPNV stößt zunehmend an seine Einsatz- und Akzeptanzgrenzen. Die Wege der Menschen werden in ihrer individuellen Mobilität immer komplexer und damit auch ‚diffuser‘. Nicht zuletzt die aktuelle Entwicklung in der Arbeitswelt – ausgelöst durch die Corona-Pandemie – führt dazu, dass der klassische Berufspendler in seiner Dominanz abnimmt und zunehmend durch Besorgungs- und Einkaufsverkehr sowie durch das weite Feld des Freizeitverkehrs und notwendiger privater Erledigungen abgelöst wird.

Der ‚Hopper‘ sorgt als Pionier des sogenannten On-Demand-Shuttles (ODS) durch die digitale Verarbeitung von individuellen Fahrplanfragen für die Bündelungsmöglichkeiten gleichartiger Beförderungswünsche. Dieser angestrebte Sammeleffekt, sogenanntes „Ride-Pooling“, trägt zu einer besseren Fahrzeugauslastung im Vergleich zum Taxi- oder Autoverkehr bei und somit perspektivisch zu einem geringeren Pkw-Aufkommen.

Das nunmehr RMV-weit geplante ODS-System ist ein wichtiger Baustein des Leitbildes Mobilität für den Kreis Offenbach. Denn mit diesem zusätzlichen ÖPNV-Verkehrsangebot kann es gelingen, die durch die Corona-Krise ins Stocken geratene Verkehrswende neu zu beleben und ein starkes verkehrspolitisches Signal mit bundesweiter Wirkung und hohem Innovationsgrad zu senden. Die bisherigen Nutzerzahlen während der Pandemie-Phasen im Frühjahr 2020 und im Winter/Frühjahr 2021 haben gezeigt, dass die Kunden ein hohes Vertrauen in den ‚Hopper‘ haben.

Ziel ist es, durch den ‚Hopper‘ eine echte Alternative zum eigenen Auto zu bieten, um somit neue Fahrgastgruppen für den Umweltverbund zu gewinnen und die Verkehrswende voranzutreiben.

Im Ergebnis werden – auch im Verbund mit benachbarten Regionen wie dem Kreis Darmstadt-Dieburg, den Städten Darmstadt, Frankfurt und Hanau sowie dem Verkehrsverbund RMV – folgende Zielsetzungen angestrebt:

- ➔ neue Kundengruppen für den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den ‚Hopper‘ gewinnen,
- ➔ durch Pooling von bisher individuellen Fahrten das Verkehrsaufkommen in den Kommunen reduzieren,
- ➔ das Leistungsportfolio des ÖPNV somit erweitern, um langfristig wettbewerbsfähig und attraktiv zu bleiben,
- ➔ bisher schlecht erschlossene Gebiete besser anbinden,
- ➔ Lösungsansätze für die letzte Meile entwickeln und ggf. ganz neue Park+Ride-Konzepte etablieren.

Damit wird der ÖPNV insgesamt auf ein neues Niveau gehoben mit vielfältigen Wechselwirkungen zum klassischen ÖPNV mit Bus und Bahn.

Der ‚Hopper‘ wird auch zu einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung beitragen. Die Erschließung zunehmend ‚effizient‘ gestalteter Neubaugebiete wird nur so durch den ÖPNV möglich, und zwar mit kleineren Fahrzeugen als dem klassischen Linienbus. Durch den elektrischen Antrieb, das Bündeln von Fahrten und dem damit verbundenen Rückgang des motorisierten Individualverkehrs können Emissionen von NO₂, CO₂, Feinstäuben und Lärm konkret gesenkt werden.

Im Wettbewerb der gewerblichen Standorte im Rhein-Main-Gebiet spielt die Suche nach geeigneten Fachkräften eine wesentliche Rolle. Die qualitativ bessere und zeitlich/räumlich flexiblere Anbindung der Gewerbe- und Industriebetriebe durch den ‚Hopper‘ soll als Standortvorteil den Kreis Offenbach gleichmäßig stärken.

2. Gemeinsame Zielsetzungen und Vereinbarungen zwischen Stadt Langen, Gemeinde Egelsbach, Stadtwerke Langen und kvgOF

Funktion im Nahverkehr der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach

Mit der Einführung des ‚Hopper‘ sind im Wesentlichen folgende Funktionen verbunden, die im Rahmen von Pilotanwendungen zunächst bis Ende 2024 zu prüfen und zu entwickeln sind:

- ➔ Ergänzung des vorhandenen Angebots im Busverkehr
- ➔ Vollständiger Ersatz und Entfall des bestehenden Anrufsammeltaxis (AST)
- ➔ (temporärer) Ersatz des vorhandenen Angebots im Busverkehr in Randzeiten
- ➔ Anbindung und Feinerschließung bislang nicht ausreichend durch den ÖPNV erschlossener Gebiete
- ➔ Anbindung der Bahnstationen an allen Tagen und zu allen Zeiten
- ➔ generelle Sicherung von Mobilität bestimmter Kundengruppen (insbesondere von ÖPNV-fernen Wohnorten und von Senioren)
- ➔ Erschließung neuer Kundengruppen durch die bedarfsgerechte und flexible Bedienform des ‚Hopper‘
- ➔ Durchgängige Erreichbarkeit von zentralen Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen

Das Ziel ist die Entwicklung eines bedarfsgerechten Mobilitätsangebots im öffentlichen Nahverkehr, das den sich ändernden Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner in Langen und Egelsbach gerecht wird und die Rolle des lokalen ÖPNV stärkt.

Gleichzeitig soll in mehreren Etappen die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV-Systems – also das Verhältnis zwischen finanziellem Aufwand für alle öffentlichen Mobilitätsangebote und dessen tatsächlichem Nutzen für die Bevölkerung – kontinuierlich und gemeinsam optimiert werden.

Für die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach bedeutet die Anwendung der oben genannten Funktionen eine konkrete Verbesserung der Verkehrsanbindung von Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitgebieten im **Tagesverkehr** wie beispielsweise „Im Birkenwäldchen“, „Im Kammereck“, „Flugplatz“ oder „Brady“. Fahrgäste profitieren hier ganztätig von einer flexiblen und fahrplanunabhängigen Anbindung mit dem ‚Hopper‘.

Zu den abendlichen **Randzeiten** und am **Wochenende** soll der ‚Hopper‘ die Feinerschließung für das gesamte Gemeindegebiet Egelsbach sowie für das Stadtgebiet Langen übernehmen und somit auch zu späten Uhrzeiten eine bedarfsgerechte Bedienung aller relevanten örtlichen Zielen ermöglichen. Insbesondere die Verknüpfung mit der S-Bahn ist ein zentraler Baustein für die Optimierung des ÖPNV-Angebots zu Randzeiten und an Feiertagen.

Vorbereitende Festlegungen

Auf Grundlage des „Umsetzungskonzepts 2021 bis 2024. Pilotprojekt ‚Bus on demand – kvgOF-Hopper‘“ der kvgOF von Januar 2021 haben die Gemeinde Egelsbach und die Stadt Langen die o.g. Grundsatzbeschlüsse für die Einführung des ‚Hopper‘ in ihrer Kommune im Jahr 2022 gefasst. Bereits parallel zur Gremienbefassung im Frühjahr/Sommer 2021 hat eine Arbeitsgruppe der beiden Kommunen und der Stadtwerke Langen mit der kvgOF erste Sondierungen für ein Einführungskonzept mit dem Ziel angestellt,

- grundlegende organisatorische und rechtliche Fragen des praktischen Einsatzes des ‚Hopper‘ in der Pilotphase bis 2024 zu klären sowie
- Einsparpotenziale durch die Vernetzung von ‚Hopper‘, AST-Verkehr und Stadtbuseinsatz in der Pilotphase bis Ende 2024, in der Übergangsphase bis Juni 2027 und in der Zeit nach Juni 2027 aufzuzeigen und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu identifizieren.

Alle Beteiligten sind sich darüber bewusst, dass die nachfolgenden Festlegungen auf heute verfügbaren Informationen und der heutigen Ausgangslage beruhen. Die Festlegungen sind daher regelmäßig zu überprüfen und ggf. einvernehmlich anzupassen. Diese Festlegungen werden in der vorliegenden Fassung auch im aktuell in der Aufstellung befindlichen Nahverkehrsplan 2022 ff (für die Jahre 2023 bis 2027) des Kreises Offenbach berücksichtigt, sofern sie für den Nahverkehrsplan relevant sind.

Grundlegende Finanzierung des ÖPNV-Angebots

Die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach werden jeweils – zur gegenseitigen Absicherung und zur Einstellung in die jeweiligen Haushalte - bis zum 30. September 2021 verbindliche Finanzierungszusagen an die kvgOF für die ‚Hopper‘-Pilotphase 2022 bis 2024 abgeben.

Bei dem geplanten Start des ‚Hopper‘-Angebots zum Juli 2022 übernimmt die Stadt Langen im Jahr 2022 insgesamt 114.933 € und im Jahr 2023 insgesamt 229.866 € bei einem Einsatz gemäß des geplanten Umfangs des ‚Hopper‘-Angebots.

Die Gemeinde Egelsbach übernimmt – ebenfalls mit Start im Juli 2022 - im Jahr 2022 insgesamt 34.458 € und im Jahr 2023 insgesamt 68.916 € für den Einsatz gemäß des geplanten Umfangs des ‚Hopper‘-Angebots.

Das verbleibende Defizit in 2022/2023 wird von der kvgOF getragen. Ab dem Jahr 2024 wird der ‚Hopper‘ – wie im Kreistagsbeschluss vom 7. Juli 2021 vorgesehen - vollständig über die kvgOF bzw. über den Kreishaushalt finanziert.

Die Finanzierungszusage der beiden Kommunen erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt vorbehaltlich der Beschlussfassung der kommunalen Haushalte und der Haushaltsgenehmigung. Es verbleibt somit gemeinhin ein Risiko für die kvgOF und in Folge für den Kreishaushalt, dass bei derzeit nicht konkret absehbaren Ereignissen, die Bereitstellung der zugesagten Finanzierungsanteile in Frage gestellt sein könnte bzw. nicht möglich ist.

Es besteht ebenso ein Risiko in etwaigen finanziellen Restriktionen durch den Kreishaushalt, die eine Begrenzung des Budgets der kvgOF und entsprechende Einschränkungen bei der Umsetzung des Hopper erforderlich macht. In beiden Fällen werden sich die beiden Kommunen, die Stadtwerke und die kvgOF über eine entsprechende Anpassung des Angebots verständigen.

Die Finanzierungszusage der Kommunen ist gekoppelt an den konkreten Einführungszeitpunkt des ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach (geplant: 01.07.2022); bei Veränderungen von plus/minus eines Monats bleibt die Vereinbarung unverändert. Sollten sich zeitlich größere Verschiebungen ergeben, so werden die beiden Kommunen und die kvgOF eine angemessene finanzielle Lösung abstimmen.

Art und Umfang des ÖPNV-Angebots

Der ‚Hopper‘ wird gemäß den vereinbarten Betriebszeiten (vgl. Kapitel 3 „Betriebszeiten“) im Einsatz sein.

Die Starthaltestellen für den ‚Hopper‘ sollen engmaschig – in etwa 200 m-Abständen – über das Stadtgebiet von Langen und Gemeindegebiet von Egelsbach verteilt werden. Bei den Starthaltestellen handelt es sich sowohl um reguläre Bushaltestellen als auch um eigens gekennzeichnete Haltepunkte an wichtigen Einrichtungen („Points-of-Interest“) sowie um zusätzliche Haltepunkte im Straßennetz ohne besondere Markierung („virtuelle Haltepunkte“).

Die Festlegung des Betriebsgebiets und der wichtigen Haltepunkte (Points-of-Interest, wie z.B. Ärzte, Krankenhaus, Nahversorgung, Stadtmitte, Rathaus, Schwimmbad u.ä.) erfolgt durch die Kommunen, die virtuellen Haltepunkte legt die kvgOF mit Hilfe der eingesetzten Software grundsätzlich fest. Die finale Festlegung zur genauen Lage und etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu den Haltepunkten erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Fachebenen. Diese Lage der Haltepunkte ist eine wesentliche Grundlage für die Genehmigung des ‚Hopper‘ durch das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt; jede spätere Änderung muss dem RP angezeigt werden.

Als Fahrzeuge werden geeignete Vans mit maximal acht Sitzplätzen (inkl. Fahrpersonal) und überwiegend vollelektrischem Antrieb eingesetzt. Zudem wird ein speziell ausgestattetes Fahrzeug verfügbar sein, mit dem Rollstuhlfahrer oder andere mobilitätseingeschränkte Personen befördert werden können. Langen und Egelsbach empfehlen die Einbindung örtlicher Taxiunternehmen.

Die Leistungen im AST-Verkehr werden von den Kommunen zu einem geeigneten Zeitpunkt eingestellt, der sich aus dem Betriebskonzept ergibt. Hierzu sind entsprechende vertragliche Vorkehrungen durch die Auftraggeber der AST-Verkehre zu treffen.

Noch zu bestimmende Leistungen im Stadtbusverkehr werden von den Stadtwerken Langen zu geeigneten Zeitpunkten – beginnend mit der Einführung des ‚Hopper‘ – angepasst, in den Haupteinsatzzeiten des ‚Hopper‘ reduziert und möglicherweise in bestimmten Zeiten auch vollständig eingestellt. Hierzu sind nach Abstimmung mit den Kommunen und der kvgOF entsprechende vertragliche Vorkehrungen durch die Stadtwerke Langen mit der Betriebsgesellschaft zu treffen.

Die kvgOF steht zu der gesetzlichen Verpflichtung, bei einer etwaigen Beendigung des Busverkehrs der Stadtwerke Langen in Langen und Egelsbach ab Juli 2027 für einen angemessenen und leistungsfähigen ÖPNV gemäß den Vorgaben und Standards des neuen Nahverkehrsplans 2022 ff in Langen und Egelsbach zu sorgen.

Hierzu zählt insbesondere die Kundengruppe der Schülerinnen und Schüler in beiden Kommunen, die bei weiterführenden Schulen häufig einen Weg von 3 km und mehr zwischen Wohnort und Schule haben; selbst Grundschüler haben teilweise Wege von mehr als 2 km mit dem ÖPNV zurückzulegen. In diesem Fall würden vergleichbare Regelungen wie beispielsweise im Ostkreis oder in Rödermark wirksam werden, wo die kvgOF entsprechende Verstärkerfahrten auf den Regellinien - mit teilweise angepassten Routenführungen – beim Verkehrsunternehmen bestellen bzw. bei der Ausschreibung bereits berücksichtigen würde.

Art und Intensität der Zusammenarbeit

Vor der Einführung des ‚Hopper‘

Die Stadt Langen, die Gemeinde Egelsbach und die kvgOF werden gemeinsam mit den Stadtwerken Langen in einer kontinuierlich tagenden Projektgruppe – voraussichtlich einmal im Monat - die Weichen für die Einführung des ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach bis Juli 2022 stellen. Diese Projektgruppe besteht aus entscheidungsbefugten Fachleuten der Verwaltung und den Stadtwerken sowie der kvgOF; anlassbezogen werden externe Projektpartner und die politischen Entscheidungsträger hinzugezogen. Innerhalb dieser Intervalle werden die vereinbarten Aufgaben auf allen Seiten mit hohem Engagement und im vorgesehenen zeitlichen Rahmen erledigt.

Die kvgOF wird diese Projektgruppe koordinieren und einen regelmäßigen Informationsaustausch gewährleisten. Sie wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass für die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach während der Pilotphase (bis Ende 2024) und ggf. bei einem weitergehenden ‚Hopper‘-Betrieb ab 2025 ein angemessenes Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht zu wichtigen Fragen im ÖPNV in Langen und Egelsbach sichergestellt ist. Die entsprechenden organisatorischen Regelungen werden im neuen Nahverkehrsplan 2022 ff erarbeitet und festgelegt.

Im Vorfeld der Einführung sind genehmigungsrechtliche Anträge beim Regierungspräsidium durch den externen Betreiber (Fahrdienst) zu stellen. Die kvgOF und die beiden Kommunen werden die potenziellen bzw. die künftigen Dienstleister bei ihren Bemühungen unterstützen, ebenso bei der Umsetzung der konzeptionellen Vorhaben (Betriebsgelände, Ladeinfrastruktur etc.).

Mit Einführung des ‚Hopper‘

In den Wochen vor der Einführung des ‚Hopper‘ werden die Kommunen in Abstimmung mit der kvgOF eine intensive und im Ostkreis bereits erfolgreich erprobte Bewerbung des neuen ‚Hopper‘-Angebots auf geeigneten Flächen (z.B. an Ortseingängen oder an stark frequentierten Flächen) vornehmen. Hierzu zählen auch gemeinsame Informationsstände oder Informationstreffen mit Vereinen, Institutionen o.ä., beispielsweise mit Seniorenvereinen, mit dem Jugendbeirat oder anderen interessierten Gruppen.

Die beiden Kommunen werden eine gemeinsame Eröffnungsveranstaltung mit der kvgOF in der Stadthalle o.ä. organisieren und die Einführung des ‚Hopper‘ kommunikativ über die einschlägigen Medien begleiten.

Evaluierung des Nutzerverhaltens im Probetrieb bis Ende 2024

Die kvgOF wird das Nutzerverhalten beim ‚Hopper‘ kontinuierlich und systematisch mit der *ioKi*-Software und weiterer Evaluierungsinstrumente beobachten. Die Stadtwerke Langen werden gemeinsam mit der kvgOF das Nutzerverhalten auf dem Stadtbus mittels Zählrichtungen und Nutzerbefragungen ermitteln.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz (Umsetzung der Clean Vehicles Directive - CVD)

Mit dem am 14. Juni 2021 veröffentlichten bundesdeutschen Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für emissionsarme und -freie Pkw sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge, insbesondere für Busse im ÖPNV, für die Beschaffung vorgegeben.

Die Vorgaben gelten ab dem 2. August 2021 und verpflichten die öffentliche Hand sowie für einzelne Dienstleitungen auch eine Auswahl bestimmter privatrechtlich organisierter Akteure (z.B. Post- und Paketdienste, Stadtreinigung) dazu, dass ein Teil der angeschafften Fahrzeuge zukünftig emissionsarm oder -frei sein muss.

Die Richtlinie gilt u.a. für folgende Aufträge (u.a. durch Ausschreibungen oder Vergabeverfahren):

- für Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen
- für öffentliche Dienstleistungsaufträge (z.B. ÖPNV-Busse)

Deshalb wird die kvgOF bei der Ausschreibung geeigneter Fahrzeuge für den ‚Hopper‘ einen hohen Anteil von lokal emissionsfreien Fahrzeugen (vollelektrisch) vorgeben und damit einen – im Vergleich zum vollelektrischen Linienbus – preisgünstigen Weg zur Umsetzung der Anforderungen der CVD wählen können.

Sofern sich die eingesetzten Fahrzeuge im Probebetrieb bewähren, werden die neuen Fahrzeuge ab 2025 ausschließlich lokal emissionsfrei sein. Zudem ist es das erklärte Ziel der kvgOF und beider Kommunen, bereits frühzeitig die Möglichkeiten von voll automatisierten (autonomen) Fahrzeugen zu prüfen und im Testeinsatz zu evaluieren.

Ausschreibung und Vergabe externer Leistungen

Die kvgOF wird auf Basis der Finanzierungszusagen aus den Kommunen im Kreis Offenbach spätestens zum 1. Oktober 2021 eine öffentliche Ausschreibung der ‚Hopper‘-Leistungen formell starten. Dazu gehören die Fahrzeuge sowie der Fahrdienst und die Infrastruktur. Die kvgOF wird die beteiligten Kommunen regelmäßig über den Stand des Ausschreibungsverfahrens informieren.

Es steht jedem geeigneten Unternehmen frei, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Somit ist auch den örtlichen Taxiunternehmen in Langen und Egelsbach die Möglichkeit eingeräumt, sich für die Erbringung einzelner Leistungen zu bewerben oder mit einem anderen geeigneten Unternehmen gemeinsam ein Angebot abzugeben.

Die kvgOF muss die Leistungen diskriminierungsfrei ausschreiben und dem Fördergeber Bund (und dem Land Hessen) die Chancengleichheit bei Ausschreibung und Vergabe nachweisen. Somit gelten diese Vorgaben entsprechend für die kommunalen Stadtwerke, soweit es die Infrastruktur für die anzuschaffenden Elektro-Fahrzeuge betrifft.

Die Vergabe der Leistungen ist für den Zeitraum von Mitte 2022 bis Ende 2024 vorgesehen. Die Ausschreibungen sind zunächst auf diesen Zeitraum ausgelegt, eine zwischenzeitliche Einstellung des ‚Hopper‘-Angebots ist nicht vorgesehen und wird vertragsrechtlich nicht vereinbart. Es wird für den Fahrdienst eine Verlängerungsoption von maximal 30 Monaten (bis Mitte Juli 2027) vorgesehen, welche die kvgOF mindestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsfrist schriftlich gegenüber dem Dienstleister bestätigen muss.

Die kvgOF wird sich zur Vorbereitung und zur Durchführung des Verfahrens einer erfahrenen Rechtsberatung bedienen, um das gesamte Verfahren rechtssicher gestalten zu können.

Die kvgOF wird die Parteien unverzüglich informieren, wenn eine Zuschlagserteilung erfolgt bzw. wenn Modifikationen am Ausschreibungsgegenstand mit Konsequenzen für die Ausgestaltung des ‚Hopper‘-Einsatzes und die Finanzierung notwendig werden. Entsprechendes gilt für die eingeplanten Fördermittel.

Die Kosten für die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen für den ‚Hopper‘ werden von der kvgOF getragen.

Begleitende vertragsrechtliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse

Finanzierungsvertrag erstellen

Mit dem geplanten Start des ‚Hopper‘ zum Juli 2022 wird die Finanzierung des ÖPNV grundsätzlich über den Haushalt des Kreises erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die vereinbarten kommunalen Beiträge für die Jahre 2022 und 2023 für den ‚Hopper‘.

Spätestens mit dem Start des ‚Hopper‘ sind Vereinbarungen zwischen der kvgOF und den beiden Kommunen in einen Verkehrsservicevertrag / Finanzierungsvertrag o.ä. zu überführen. Die kvgOF wird diesen Vertrag vorbereiten und darauf hinwirken, dass Vertragsänderungen in allen beteiligten Kommunen möglichst gleichlautend ausfallen.

AST-Leistungen einstellen

Der ‚Hopper‘ wird in Langen und Egelsbach mit der Einführung im Juli 2022 zunächst zusätzlich zum bestehenden AST-Angebot und zum bestehenden Stadtbusbetrieb (inkl. Schülerverkehr) eingesetzt. AST-Angebot, Stadtbusbetrieb und die Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Linienverkehr bleiben somit vereinbarungsgemäß beim Start des ‚Hopper‘ unverändert.

Die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach streben jedoch an, über die Stadtwerke Langen den bestehenden AST-Vertrag nach Einführung des ‚Hopper‘ und einer angemessenen Übergangsfrist noch mit Wirkung im Jahr 2022 zu kündigen und die wegfallenden AST-Leistungen durch den ‚Hopper‘ vollständig zu ersetzen. Nähere Details regelt das Betriebskonzept (vgl. Kapitel 3). In diesem Zusammenhang müssten für die zukünftige Feinerschließung der Gebiete „Im Birkenwäldchen“ in Langen und „Im Kammereck“ und „Flugplatz“ in Egelsbach unter Abwägung von planerischen und finanziellen Kriterien ggf. Übergangslösungen gefunden werden.

Stadtbusleistungen anpassen

Die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach streben zudem an, über die Stadtwerke Langen den bestehenden Verkehrs-Service-Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen *Kreativ-Tours* anzupassen.

Die Stadtwerke Langen werden bis zur finalen Festlegung der Betriebszeiten und Einsatzfelder des ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach geprüft haben, ob und wie und wann die 10%-Abbestellungsklausel in den Stadtbusverträgen mit dem Betreiberunternehmen *Kreativ-Tours* genutzt werden kann. Die *Kreativ-Tours* wird informativ in die Überlegungen der Kommunen und der kvgOF eingebunden sein.

Erschließung von Einsparpotenzialen

Einsparungen bei Wegfall der AST-Leistungen

Der AST-Vertrag der Stadtwerke mit dem Busbetreiber *Kreativ-Tours* ist – obwohl ebenfalls bis 2027 ausgeschrieben – im Einvernehmen mit *Kreativ-Tours* jährlich zum Jahresende kündbar. Damit ergäbe sich eine Kosteneinsparung von ca. **132.000 €** pro Jahr bei den Stadtwerken Langen für Langen und Egelsbach. Bei einer vorzeitigen Kündigung – beispielsweise zum 31. Juli oder 30. September 2022 – könnten bereits im Jahr 2022 anteilige Kosteneinsparungen in Langen und Egelsbach realisiert werden. Hierzu müsste eine entsprechende Vereinbarung seitens der Stadtwerke Langen mit der Firma *Kreativ-Tours* getroffen werden.

10%-Klausel im Verkehrs-Service-Vertrag für Stadtbus Langen

Bezüglich der Stadtbusleistungen ist im Vertrag mit dem Busbetreiber eine Abbestellmöglichkeit von max. 10 % der bestellten Fahrleistungen vereinbart. Daraus kann eine Einsparung von rund **180.000 €** pro Jahr bei den Stadtwerken Langen erzielt werden. Darüber hinaus gehende Abbestellungen im Zeitverlauf bis 2027 müssen einvernehmlich mit dem Busbetreiber vereinbart werden.

Einsparungen beim Haltestellenausbauprogramm

Weitere Einsparungen städtischer Investitionen würden auch dadurch entstehen, dass der gesetzlich vorgeschriebene barrierefreie Umbau von Stadtbushaltestellen nicht in dem bisherigen Umfang erforderlich sein wird. Es müssten in Zukunft nur noch solche Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut werden, die von Regionalbuslinien und den Buslinien, die die kvgOF nach Aufgabe des Stadtbusbetriebes weiterführen wird, angefahren werden. Unter der Annahme, dass nur noch ca. 50 % der Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut werden müssen, können in diesem Bereich zukünftige Investitionen vermieden werden, die überschlägig mindestens 1,8 Mio. € betragen hätten.

Entlastung der kommunalen Haushalte durch neue ÖPNV-Finanzierung ab 2022

Stadt Langen

Darüber hinaus erfährt die **Stadt Langen** ab 2022 durch die Übernahme der Defizite im ÖPNV durch die kvgOF nachfolgende unmittelbare Entlastungen. Die u.g. Beträge werden aus dem Budget der kvgOF beglichen, die künftig sämtliche ÖPNV-Angebote – mit Ausnahme der freiwilligen Stadtbusverkehre – finanziert und ihr Defizit aus dem Kreishaushalt ausgleicht.

Ab Januar 2022 wird die kvgOF deshalb das Defizit für die bestehende Buslinie **OF 99** vollständig übernehmen. Für die **Stadt Langen** bedeutet dies eine Kostenentlastung von ca. **115.000 €** pro Jahr ab 2022, da dieser Betrag letztmalig für das Jahr 2021 zu entrichten ist.

Ab Fahrplanwechsel im Dezember 2021 wird die **Stadt Langen** ein zusätzliches umsteigefreies Busangebot nach Dreieich-Offenthal und weiter nach Dietzenbach und Heusenstamm haben. Damit wird eine Festlegung aus dem aktuell gültigen Nahverkehrsplan 2016ff erfüllt. Die Verlängerung der bestehenden Linie **OF 96** von Offenthal nach Langen wäre nach den bislang gültigen Finanzierungsvereinbarungen von der Stadt Langen anteilig mitzufinanzieren. Dieser Betrag für die Stadt Langen von rund **200.000 €** pro Jahr ab 2022 wird durch die Änderung der Finanzierungsvereinbarungen vollständig von der kvgOF getragen.

Gemeinde Egelsbach

Für die **Gemeinde Egelsbach** ergibt sich eine unmittelbare Entlastung des Haushalts, da sich durch die Einführung des ‚Hopper‘ das geplante Haltestellenausbauprogramm reduzieren lässt und somit Aufwendungen für barrierefreie Haltestellen eingespart werden. Diese Entlastung wird nach erster Einschätzung der Stadtwerke Langen und der Kommune gut 100.000 Euro betragen.

Zudem ist eine Entlastung durch die angestrebte Reduzierung bzw. dem Wegfall von AST- und Stadtbusleistungen von ca. 15.000 € pro Jahr realisierbar. Die auf Egelsbach entfallende Quote aus der Anpassung der AST- bzw. Stadtbuskosten fällt im Vergleich zu Langen niedriger aus, weil die Einsparungen bei den Stadtwerken anfallen und den Anteilseignern „nur“ indirekt über höhere Gewinnanteile zugutekommen. Gemäß den Beteiligungsquoten entfallen 75,2 % auf Langen und 4,8 % auf Egelsbach.

Dem gesamten kommunalen Finanzierungsbeitrag zum ‚Hopper‘ von rund 100.000 € für 2022 und 2023 steht demnach ein Einsparpotenzial von 22.500 € für AST und Stadtbus bis Ende 2023 gegenüber. Zusätzlich ist ein einmaliges Einsparpotenzial von gut 100.000 € bei den barrierefrei auszubauenden Haltestellen realisierbar.

Im Ergebnis wären die direkten kommunalen Beiträge der Gemeinde Egelsbach durch das genannte Einsparpotenzial in den Jahren 2022 bis zum Ende der Laufzeit des Stadtbusses bzw. AST im erheblichen Maße kompensiert und es ergäben sich die o.g. Perspektiven für einen modernen ÖPNV sowie Chancen auf weitere mittelfristige Kostenentlastungen.

Die jeweils zu erwartenden Kosten-Nutzen-Relationen sollen im Übrigen bei den Evaluierungen der Pilotphase bis 2024 und der Übergangsphase bis Mitte 2027 auf Basis der vorliegenden Daten aktualisiert werden. Sie werden eine wesentliche Grundlage für die dann jeweils anstehenden Entscheidungen zum weiteren Vorgehen in Sachen ÖPNV, Stadtbus und ‚Hopper‘ sein.

Entwicklungsperspektiven bis Ende des Jahrzehnts

Pilotphase 2022 bis 2024

Die Laufzeit des ‚Hopper‘-Angebots in der Pilotphase ist für den Zeitraum von Mitte 2022 bis Ende 2024 vorgesehen. Die Ausschreibungen sind zunächst auf diesen Zeitraum ausgelegt, eine zwischenzeitliche Einstellung des ‚Hopper‘-Angebots ist nicht vorgesehen und wird vertragsrechtlich nicht vereinbart.

Die Fach- und Entscheidungsebenen der Stadt Langen, der Gemeinde Egelsbach, der Stadtwerke Langen und der kvgOF werden spätestens **Ende 2023** auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen eine Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang der ‚Hopper‘ ab 2025 in Langen und Egelsbach angeboten werden soll. Die abschließende und verbindliche Entscheidung muss in den Kommunen bis **Mitte Juni 2024** in den parlamentarischen Gremien der Kommunen bestätigt sein.

Falls es zu einem Ausstieg der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach aus dem ‚Hopper‘-Projekt zum Ende 2024 kommen sollte, werden die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach in Abstimmung mit den Stadtwerken Langen festlegen, auf welche Weise dann ein angemessener ÖPNV in Langen und Egelsbach bis Juni 2027 ohne den ‚Hopper‘ gewährleistet werden soll. Für ein etwaiges Ausstiegsszenario müssen die Rahmenbedingungen bereits im neu aufzustellenden Nahverkehrsplan 2022 ff festgelegt werden.

Gemäß dem Einführungskonzept wird der ‚Hopper‘ im 2. Halbjahr 2022 zunächst mit einem angebotsorientierten Umfang und in Abhängigkeit vom Betriebskonzept starten. Derzeit sind mindestens zwei Fahrzeuge für einen parallelen Einsatz in Langen vorgesehen, in Egelsbach wird zunächst mit mindestens einem Fahrzeug gestartet.

Mit zunehmender Verbreitung des ‚Hopper‘-Angebots in der Bevölkerung, mit Abschaffung des AST-Angebots und mit Anpassung des Stadtbusangebots (ggf. auch regional bedeutsamer Linien wie OF 91, 92, 96 und 99) wird die Anzahl der Fahrzeuge erfahrungsgemäß nachfrageorientiert anzupassen sein.

Übergangsphase 2025 bis Juli 2027

Falls es zu einer Fortsetzung des ‚Hopper‘-Projekts nach der Pilotphase kommen sollte, werden die beiden Kommunen Langen und Egelsbach und die Stadtwerke Langen mit der kvgOF gemeinsam für die Übergangsphase 2025 bis 2027 weitere Optimierungsmöglichkeiten prüfen und umsetzen, die einen verstärkten ‚Hopper‘-Einsatz auf der einen Seite und weiter reduzierte Stadtbusleistungen zum Inhalt haben können.

Ab dem Jahr 2025 können dann – je nach Erfahrungsbericht zum Abschluss der Pilotphase – sukzessive bis zu acht Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Die Berechnung des Stufenplans in konkreten Fahrzeugen geht derzeit davon aus, dass ein Fahrzeug pro 5.000 Einwohner (inkl. Reservefahrzeug für Reparaturen, Ausfällen, Anpassung bzw. Pflege etc.) benötigt wird. Für Egelsbach sind das ab 2025 demzufolge zwei Fahrzeuge, wobei in Langen und Egelsbach eine flexible Nutzung der Fahrzeugkapazitäten für beide Kommunen geplant ist.

Perspektiven für die Zeit nach Juli 2027

Auf Basis der Evaluation der Pilotphase des ‚Hopper‘ werden die Stadt Langen, die Gemeinde Egelsbach und die Stadtwerke Langen spätestens **Mitte 2025** entscheiden, wie es mit dem Stadtbus ab Juli 2027 weitergehen soll.

In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Evaluierung ist ein mögliches Szenario, dass die Stadtwerke Langen von den beiden Kommunen Langen und Egelsbach nicht mehr mit einer erneuten Ausschreibung von Stadtbusleistungen beauftragt werden und stattdessen die kvgOF aufgefordert wird, gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung als Aufgabenträger für eine angemessene Beförderung der Langener und Egelsbacher Bevölkerung (inklusive der Schülerinnen und Schüler) mit dem ÖPNV zu sorgen.

Sobald dieses Szenario konkret absehbar sein sollte, werden die beiden Kommunen und die kvgOF gemeinsam mit den Stadtwerken Langen zeitliche und angebotstechnische Optionen für eine Kombination aus lokalem Busangebot und ‚Hopper‘-Einsatz ab Juli 2027 erarbeiten. Grundlage der Planungen und Überlegungen wird das festgelegte Leistungsangebot im Rahmen des neuen Nahverkehrsplans 2022 ff sein, bis dahin ist das sogenannte „G1“-Angebot aus dem Nahverkehrsplan 2016 ff für den Kreis Offenbach die maßgebende Grundlage der Diskussion.

Analog zu dem Vorgehen bei Kommunen im Kreisgebiet, die kein eigenes Stadtbusangebot haben, wird unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Stadtentwicklung in Langen und Egelsbach, der verfügbaren technischen Möglichkeiten (Elektromobilität, Wasserstofftechnologie, innovative Fahrzeugkonzepte etc.), der konkreten Nachfrage und weiterer Einflussfaktoren ein Angebot für den ÖPNV in Langen und Egelsbach ab Juli 2027 erarbeitet, welches von der kvgOF organisiert, betrieben und finanziert wird.

Für den Fall, dass die Stadt Langen und/oder die Gemeinde Egelsbach darüberhinausgehende zusätzliche ÖPNV-Leistungen für erforderlich halten, wird ein Erörterungs- und Entscheidungsverfahren zur Anwendung kommen, wie es im neuen Nahverkehrsplan 2022 ff festgeschrieben wird.

Stellenwert des nachfolgenden Einführungskonzepts

Nach bestem Wissen

Das Einführungskonzept zum ‚Hopper‘ für die Stadt Langen und für die Gemeinde Egelsbach wird auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen im Ostkreis und weiterer On-Demand-Angebote im RMV erarbeitet. Dabei werden u.a. einbezogen

- die Ergebnisse der Kundenbefragungen im Dezember 2019,
- die zahlreichen Kundenreaktionen an die kvgOF,
- die Bewertung der Kunden über die APP,
- die kontinuierliche Auswertung der vorliegenden Daten aus der Software und
- die persönlichen Gespräche mit dem Fahrdienst, den Dienstleitern, den Fachabteilungen und den politischen Spitzen der Ostkreiskommunen.



Somit basiert das Einführungskonzept auf dem Fachverstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kvgOF, welcher bundesweit eine hohe Anerkennung genießt. Zudem wird das spezifische Wissen der jeweiligen Kommune mit den o.g. Erfahrungen kombiniert. Im Ergebnis ist ein hohes Maß an Fachwissen in dem Einführungskonzept gebündelt.

Gleichwohl handelt es sich um einen Probebetrieb. Deshalb ist das Einführungskonzept eine Momentaufnahme, die im Laufe des Betriebs kontinuierlich und in einem iterativen Verfahren angepasst werden wird.

Mit hoher Verbindlichkeit

Ein Konzept ist zunächst ein Rahmenplan. Es wird von allen Beteiligten allerdings ein hohes Maß an Verbindlichkeit erwartet. Die erforderlichen Parameter für den künftigen Betrieb müssen einvernehmlich und eindeutig definiert werden, es muss ein gemeinsames Verständnis zu dem künftigen Ablauf der Prozesse vorhanden sein.

Deshalb bekunden die beiden Kommunen Langen und Egelsbach, die Stadtwerke Langen und die kvgOF mit der nachfolgenden Unterschrift, dass dieses Konzept der gemeinsame Fahrplan für die Einführung des ‚Hopper‘ in der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach sein wird.



Dietzenbach, den _____

.....

Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH

Langen, den _____

.....

Stadt Langen

Egelsbach, den _____

.....

Gemeinde Egelsbach

Langen, den _____

.....

Stadtwerke Langen GmbH

3. Betriebskonzept

Betriebsgebiet

Für den Einsatz des ‚Hopper‘ in der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach wird ein Betriebsgebiet festgelegt. Es kann aus einem oder mehreren digital-geographisch abgegrenzten Gebieten bestehen. Das Betriebsgebiet wird im System der On-Demand-Software hinterlegt und ist maßgeblich für die Flächenbedienung des ‚Hopper‘.

Zu **Randzeiten und an Feiertagen** ist für die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach geplant, den ‚Hopper‘ als Feinerschließung im kompletten Stadt- bzw. Gemeindegebiet einzusetzen. Ein interkommunaler Verkehr zwischen den beiden Kommunen ist grundsätzlich in den Randzeiten angestrebt; bei ausgewählten Relationen während des Tages ist noch eine Detailabstimmung im weiteren Umsetzungsverfahren erforderlich. Das bedeutet, man kann mit dem ‚Hopper‘ am Abend z.B. von Egelsbach zu einem Ziel in Langen fahren oder auch andersherum. Das Betriebsgebiet ist so ausgelegt, dass wichtige Ziele wie zum Beispiel das Krankenhaus in Langen durch den ‚Hopper‘ angebunden sind.

Im **Tagesverkehr** sollen nur die Teilgebiete bedient werden, die nicht ausreichend gut an den ÖPNV angebunden sind. Für die Bedienung mit dem ‚Hopper‘ im Tagesverkehr muss entweder der Startpunkt oder das Ziel einer Fahrt innerhalb der geographisch abgegrenzten Gebiete wie beispielsweise „Im Loh“ oder „Im Kammereck“ (vgl. Abbildung 2) liegen. Aus oder in diese Gebiete können tagsüber dann wichtige Ziele mit eingerichteten Haltepunkten im gesamten Betriebsgebiet (vgl. Abbildung 1) angefahren werden. Näheres zu den Bedienzeiten im Tagesverkehr wird im nächsten Abschnitt dargestellt.

Eine erste Festlegung des Betriebsgebiets und der Tagesverkehrsgebiete findet durch die Projektgruppe der Kommunen und der kvGOF statt. Dabei werden die lokalen Gegebenheiten, wie z.B. Gewerbegebiete, außerhalb liegende Wohnsiedlungen, Freizeitgebiete oder wichtige Örtlichkeiten (Points-of-Interest (POI)), berücksichtigt. Nach der Feinabstimmung wird das Betriebsgebiet mit den Systemen der *ioki*-Software synchronisiert und kann in definierten Intervallen und aus guten Gründen während des laufenden Betriebs angepasst werden.

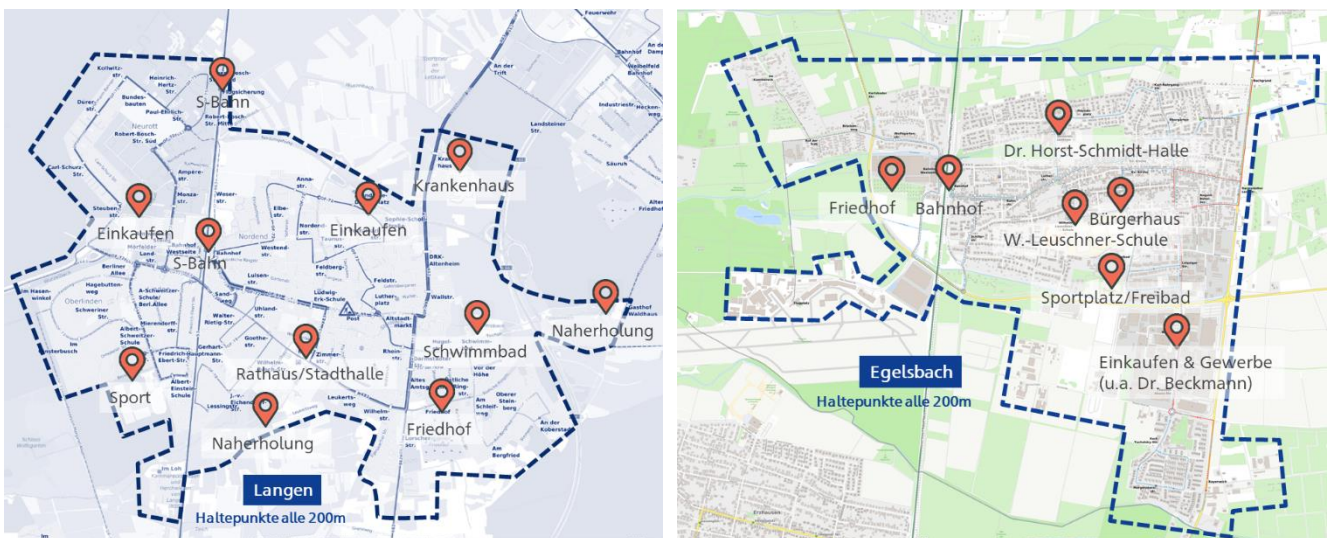


Abbildung 1 Betriebsgebiet Langen und Egelsbach (Bedienung zu Randzeiten)

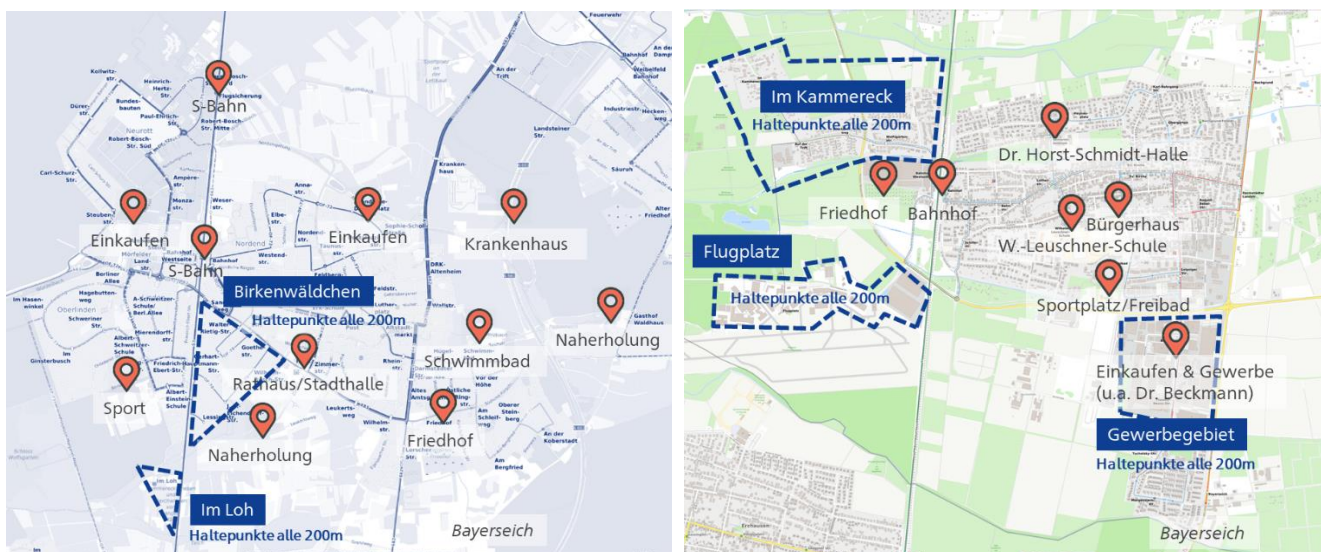


Abbildung 2 Betriebsgebiet im Tagesverkehr (Feinerschließung innerhalb der Gebiete und Bedienung von POI-Zielen)

Bedienzeiten

Die Bedienzeiten legen fest, wann der ‚Hopper‘ im Betriebsgebiet verkehrt. Grundsätzlich kann bei den Bedienzeiten kreisweit einheitlich zwischen zwei Modellen unterschieden werden:

- 1) **Modell 1** - Bedienung als Ersatzkonzept zu Tagesrandzeiten
 - Montag bis Donnerstag 20:00 – 02:00 Uhr
 - Freitag und Samstag 20:00 – 04:00 Uhr
 - Sonn-/feiertags ganztägig 06:00 – 02:00 Uhr
- 2) **Modell 2** – Bedienung als Ergänzungskonzept im Tagesverkehr
 - Montag bis Sonntag 06:00 – 20:00 Uhr

Für die Pilotphase ist geplant, **Modell 1 und Modell 2** parallel in Betrieb zu nehmen. Die Bedienzeiten können an die zuvor beschriebenen Betriebsgebiete individuell angepasst werden, sodass eine bedarfsgerechte Bedienung unter Berücksichtigung des bestehenden ÖPNV-Angebots gewährleistet werden kann.

Für die Gebiete „Im Birkenwäldchen“ und „Im Loh“ in Langen sowie „Im Kammereck“, „Gewerbegebiet Bayerseich“ und „Flugplatz“ in Egelsbach (vgl. Abbildung 2) - die räumlich schwierig in den regulären ÖPNV einzubinden sind - soll eine Bedienung im Tagesverkehr mit **Modell 2** umgesetzt werden. Somit ist zukünftig der Einsatz des AST nicht mehr notwendig und die Bedienung aus den Gebieten in die Kommunen Langen und Egelsbach ist rund um die Uhr gewährleistet, denn ab 20 Uhr verkehrt der ‚Hopper‘ in den Gebieten als Ersatzkonzept zum Bus in **Modell 1**.

Im übrigen Stadtgebiet Langen und Gemeindegebiet Egelsbach wird der ‚Hopper‘ im **Modell 1** zunächst als Ersatz für den Bus zu Randzeiten eingesetzt, da in den übrigen Zeiten mit dem Stadtbuss eine generell gute Feinerschließung gewährleistet ist. Durch die Bedienung am Abend und an Feiertagen wird somit eine flächendeckende Feinerschließung erzielt. Ziel ist es, den Busverkehr in den Randzeiten im Rahmen der vertragstechnischen Möglichkeiten schrittweise zurückzufahren und nach und nach durch den ‚Hopper‘ zu ersetzen.

Bei beiden Modellen ist mit einer Übergangszeit bis zur Anpassung der Linienverkehre oder des AST zu rechnen. Das System muss erst von den Fahrgästen erprobt und angenommen werden, bevor die gewohnten konventionellen Verkehre eingestellt werden können.

	06 Uhr	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	00	01	02	03	04	05
Mo-Do																								
Fr																								
Sa																								
So/Fe																								

Abbildung 3 Bedienzeiten ‚Hopper‘ - Modell 1

	06 Uhr	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	00	01	02	03	04	05
Mo-Do																								
Fr																								
Sa																								
So/Fe																								

Abbildung 4 Bedienzeiten ‚Hopper‘ - Modell 2

Haltestellen/Haltepunkte

Die Bedienung durch den ‚Hopper‘ basiert auf Haltestellen und Haltepunkten, die im gesamten Betriebsgebiet engmaschig verteilt sind. Von jeder dieser ausgewählten und abgestimmten Stellen kann zu den jeweiligen Bedienzeiten eine Fahrt mit dem ‚Hopper‘ gebucht werden. Es erfolgt keine Haustürabholung. Voraussetzung für eine Fahrt mit dem ‚Hopper‘ ist eine Starthaltestelle/-punkt in der Nähe des Abholorts. Die Haltestellen unterteilen sich in drei Kategorien:

- vorhandene Bushaltestellen (grün)
- Points-of-Interest (POI)-Haltepunkte mit ‚Hopper‘-Beschilderung (rot)
- virtuelle Haltepunkte ohne ‚Hopper‘-Beschilderung (blau)
(etwa alle 200 m im Betriebsgebiet)

Neben bekannten Zielen, wie z.B. dem Krankenhaus und konventionellen ÖPNV-Haltestellen, spielen vor allem die virtuellen Haltepunkte eine wichtige Rolle für die Feinerschließung im Betriebsgebiet. Die Haltepunkte sind nur im Software-System sichtbar und können flexibel über das gesamte Betriebsgebiet verteilt werden, sodass eine engmaschige Erschließung von ca. 200 m Entfernung zur nächstgelegenen Haltestelle bzw. Haltepunkt erzielt werden kann. Hierbei hat sich die Anordnung außerhalb von Hauptverkehrsstraßen und vorrangig an Straßenkreuzungen etabliert.

Zuerst werden die POI-Haltepunkte in der Projektgruppe erarbeitet und um die bestehenden Bushaltestellen ergänzt. Danach werden die virtuellen Haltestellen durch die kvgOF über ein Geoinformationssystem (GIS) hinzugefügt, sodass eine Übersichtskarte des Betriebsgebiets mit allen Haltepunkten erzeugt werden kann.

Dieses GIS-Dokument wird dann in Feinabstimmung mit den Kommunen geprüft und anschließend als Grundlage in die ioki-Software eingegeben. Eine straßenverkehrsbehördliche Betrachtung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Ebenso wie das Betriebsgebiet können auch die Haltestellen bei Bedarf dynamisch über eine GIS-Software und die On-Demand-Software angepasst werden.

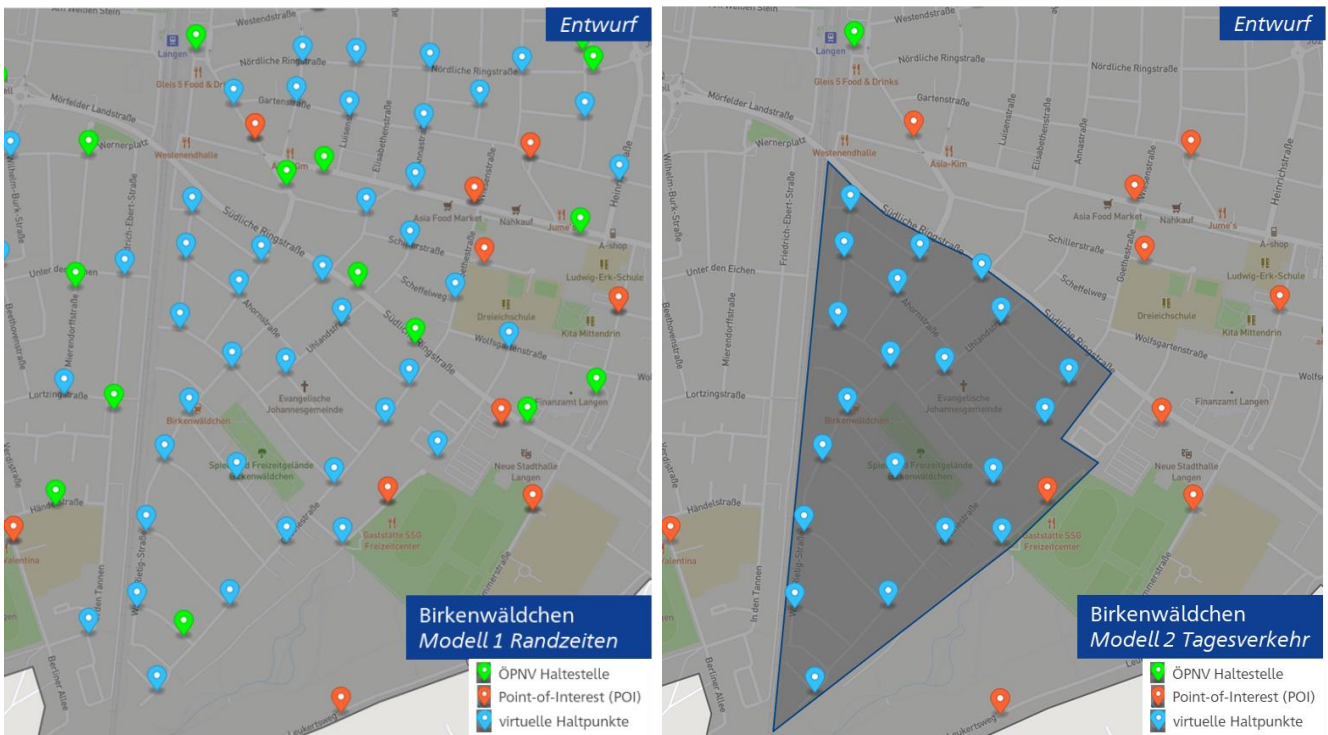


Abbildung 5 ,Hopper'-Haltepunkte am Beispiel Birkenwäldchen in Langen

Fahrzeuge

Die Fahrzeuge für den ,Hopper'-Betrieb sind als Beistellung durch die kvGOF geplant und werden per Lastenheft ausgeschrieben. Als Fahrzeuge sollen geeignete Vans mit maximal acht Sitzplätzen (inkl. Fahrpersonal) und überwiegend vollelektrischem Antrieb eingesetzt werden. Zusätzlich sollen barrierefreie Fahrzeuge verkehren, um die Mitnahme von Rollstuhlfahrer/-innen oder anderen mobilitätseingeschränkten Personen gewährleisten zu können.

Die Anzahl der Fahrzeuge richtet sich nach der Größe des Bedienegebiets und der Einwohnerzahl. Aus den Erfahrungswerten im Ostkreis und anderen On-Demand-Verkehren ergibt sich eine grobe Faustformel für die Berechnung der Anzahl Fahrzeuge:

- ➔ 1 Fahrzeug pro 5.000 Einwohner + 1 barrierefreies Fahrzeug und 1 Reservefahrzeuge (Reparaturen, Ausfälle, Pflege etc.) im jeweiligen Betriebsgebiet

Für die Kommunen Langen und Egelsbach sind für die Pilotphase **bis 2024** insgesamt um die **8 Fahrzeuge** vorgesehen, von denen mindestens **1 Fahrzeug** über eine **barrierefreie Ausstattung** verfügt.

Dazu kommt noch mind. **1 Reservefahrzeug** mit konventionellem Antrieb. Gemäß Umsetzungskonzepts soll im Sommer 2022 initial mit einem Fahrzeug in Egelsbach und zwei Fahrzeugen in Langen gestartet werden.

Durch die kreisweite Umsetzung des ,Hopper'-Konzepts ist geplant, die Fahrzeuge kommunenübergreifend einzusetzen, sodass Kapazitäten immer optimal genutzt werden und das Beförderungsaufkommen bestmöglich abgedeckt werden kann.

Ladeinfrastruktur

Die Ladeinfrastruktur für den Einsatz von E-Fahrzeugen ist ein wesentlicher Betriebsfaktor. Es ist geplant, den Fahrdienst mit einem Ladekonzept inklusive der Einrichtung der Ladeinfrastruktur zu beauftragen. Die kvGOF sowie beide Kommunen werden die

potenziellen bzw. die künftigen Dienstleister frühzeitig bei ihren Bemühungen unterstützen, einen geeigneten Standort zu finden. Geeignete Flächen sind durch die Kommunen zu benennen.

Die benötigte Ladeinfrastruktur setzt sich am Standort im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammen:

- Stellplätze für die Fahrzeuge
- Ladesäulen
- Aufenthaltsraum und Toilette für das Fahrpersonal

Vorstellbar wäre z.B. eine Mitnutzung des bereits bestehenden Betriebshof der Stadtwerke Langen für die Pilotphase des ‚Hopper‘. Aber auch andere, verkehrsgünstig gelegene und für das Fahrpersonal mit dem ÖPNV gut erreichbare Stellflächen mit geeigneten Räumlichkeiten sowie ausreichender Stromversorgung sind für den Standort der Ladeinfrastruktur geeignet.

Tarif

In dem seit Herbst 2020 vorhandenen Tarifgrundmodell des RMV für On-Demand-Verkehre gibt es mehrere Komponenten, die wiederum einen Gestaltungsspielraum für die ‚Hopper‘-Verkehre in den einzelnen Kommunen ermöglichen. Das Modell sieht grundsätzlich folgende Tarifkomponenten vor:

- ➔ Der **Grundpreis** wird in einer gewissen Spannweite festgelegt (aktuell zwischen 1,50 €-3,50 €) und kann für Inhaber von im Gebiet gültigen Fahrausweisen rabattiert werden oder komplett wegfallen. Dieser Grundpreis orientiert sich am Preis für einen Einzelfahrschein für die Kurzstrecke im RMV.
- ➔ Die zweite Komponente ist ein **Zuschlag**, der in Abhängigkeit der grundsätzlichen Qualitätsverbesserung im Vergleich zum bestehenden ÖPNV festgelegt wird. Aktuell hat die Arbeitsgruppe im RMV die drei Stufen 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 € vorgegeben.
- ➔ Die dritte Komponente ist ein entfernungsabhängiger **Arbeitspreis**, mit dem kurze oder lange Distanzen je nach örtlicher Strategie attraktiv oder weniger attraktiv gestaltet werden können (**Kilometerpauschale**).

Der ‚Hopper‘-Tarif ist in die Kategorien **Basis** und **Komfort** unterteilt. Der **Komforttarif** findet dann Anwendung, wenn alternative und vergleichbar gute Fahrtangebote mit Bus und Bahn gegeben sind, ansonsten fahren die Fahrgäste im günstigeren **Basistarif**. Somit soll erreicht werden, dass auf Relationen mit gutem ÖPNV-Angebot, der ‚Hopper‘ nur als Komfortvariante in Betracht gezogen wird und ansonsten der günstigere Bus genutzt wird.

Für Langen und Egelsbach wird in den **Randzeiten** (Modell 1) voraussichtlich vorwiegend der Basistarif zur Anwendung kommen, da es zu diesen Zeiten keinen parallelen Stadtbusverkehr gibt. Es kann lediglich auf Relationen, auf denen die Hauptlinien OF 99, OF 96 und OF 91 (Langen) oder die Regionalbuslinie 662 (Egelsbach) abends oder am Wochenende ein vergleichbares Angebot für den Fahrtwunsch bieten, zur Anwendung des Komforttarifs kommen.

In den **Tageszeiten** (Modell 2) unter der Woche deckt der Stadtbus im Verbund mit den o.g. Hauptlinien die wesentlichen Fahrtrelationen ab; hier sind lediglich einzelne Gebiete und ihre Haltepunkte ‚buchbar‘, in denen die Busangebote nicht adäquat sind. Sofern es zu einer Erweiterung des Angebots zu den Tageszeiten kommen sollte, wird der Komforttarif entsprechend häufiger zur Anwendung kommen.

Zusammenfassend wird der ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach zunächst zeitlich und räumlich nur dort eingesetzt, wo der Busverkehr noch Ergänzungspotenzial aufweist und wo ein regulärer ÖPNV nur schwer zu implementieren wäre. Der Komforttarif ist daher nur für die künftige Bedarfsteuerung bei einer Erweiterung des ‚Hopper‘-Betriebs gedacht.

Die Preise für die beiden Tarifkategorien setzen sich aus den oben genannten Komponenten **Grundpreis**, einem **Aufschlag** für die bedarfsgerechte Bedienung und einer **Entfernungspauschale** zusammen. Es wird seitens der kvGOF angestrebt, ein einheitliches Preismodell für alle Kommunen im Kreisgebiet anzuwenden.

Künftiger Tarif				
	Basis		Komfort	
	Kein RMV-Ticket	RMV-Zeitkarte (Ermäßigt)	Kein RMV-Ticket	RMV-Zeitkarte (Ermäßigt)
Grundpreis	2,00	0,00	2,00	0,00
Aufschlag	1,00	1,00	1,50	1,50
Kilometerpauschale	0,30/km ab 5 km	0,30/km ab 5 km	0,40/km ab 3 km	0,40/km ab 3 km

Abbildung 6 „Hopper“-Tarif für Kreis Offenbach (Stand: August 2021)

Der ermäßigte Tarif gilt für Inhaber der im Betriebsgebiet freigegebenen RMV-Zeitkarten, RMV-Einzelfahrscheine, Jobtickets, Semestertickets, MobilitätsTickets für Flüchtlinge sowie für Inhaber eines LandesTicket Hessen oder Schülerticket Hessen. Ermäßigungsberechtigt sind darüber hinaus Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und Wertmarke, Gruppen mit Tageskarte bzw. Hessenticket sowie uniformierte Beamte. Ebenso berechtigt sind Begleitpersonen gemäß gültiger Mitnahmeregelung. Die Fahrgäste haben die Möglichkeit, die Ermäßigung bei der Buchung anzugeben bzw. in ihrem Profil zu hinterlegen.

Die Kommunikation der Tarife in Richtung Fahrgast soll einfach gehalten werden - nach dem Motto „der Fahrgast will primär den Endpreis vor Fahrtantritt kennen“. Daher wird den Fahrgästen vor Fahrtantritt bzw. Buchung grundsätzlich nur der Gesamtpreis in der App angezeigt bzw. bei Telefonbuchung genannt.

4. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen für die Umsetzung des ‚Hopper‘ in Langen und Egelsbach sieht für die Phasen bis Juli 2022 unterschiedliche Arbeitspakete vor. Es handelt sich dabei um einen dynamischen Prozess, der eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Leistungsträgern vor Ort voraussetzt. Teil der Konzeption wird auch die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Nahverkehrsplans 2022ff sein.

Die Arbeitspakete können überwiegend von der kvgOF abgearbeitet werden, gleichwohl sind für wesentliche Parameter konkrete Abstimmungen mit den Kommunen notwendig. In jedem Fall werden die Beteiligten kontinuierlich über Fortschritte z.B. in Bezug auf die Vergabe der Leistungen informiert. Dafür sind regelmäßige Austauschtermine in den Arbeitsgruppen wichtig.



Abbildung 7 Zeitplan Umsetzung ‚Hopper‘ 2021 - 2022

Das ‚lebende‘ System ‚Hopper‘ beruht auf realen Erfahrungswerten und reagiert flexibel auf lokale Besonderheiten. So soll der ‚Hopper‘ auch über den Starttermin im Sommer 2022 hinaus weiterentwickelt und ständig optimiert werden. Dabei sind Wünsche der beteiligten Kommunen und nicht zuletzt die Anregungen der Fahrgäste zu berücksichtigen. Betriebliche Anpassungen sind in Zusammenarbeit mit dem Fahrdienst und der Software problemlos möglich.

Eine nächste Detail- und Umsetzungstiefe dieses Konzepts wird für den Jahreswechsel 2021-2022 vorgesehen. Bis dahin sollten die ausgeschriebenen Leistungen vergeben und die erforderlichen vertraglichen Anpassungen bei AST und Stadtbus erfolgt sein.



5. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Betriebsgebiet Langen und Egelsbach (Bedienung zu Randzeiten)	17
Abbildung 2	Betriebsgebiet im Tagesverkehr (Feinerschließung innerhalb der Gebiete und Bedienung von POI-Zielen)	18
Abbildung 3	Bedienzeiten ‚Hopper‘ - Modell 1	19
Abbildung 4	Bedienzeiten ‚Hopper‘ - Modell 2	19
Abbildung 5	‚Hopper‘-Haltepunkte am Beispiel Birkenwäldchen in Langen	20
Abbildung 6	‚Hopper‘-Tarif für Kreis Offenbach (Stand: August 2021)	22
Abbildung 7	Zeitplan Umsetzung ‚Hopper‘ 2021 - 2022	23



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-49/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.2 Ortsentwicklung

Datum: 03.09.2021

1. Jugendparlament	01.09.2021
2. Bau- und Umweltausschuss	14.09.2021
3. Sozial- und Kulturausschuss	16.09.2021
4. Ausländerbeirat	21.09.2021
5. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
6. Gemeindevertretung	30.09.2021

Errichtung einer Jugendfläche – Freizeitfläche auf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstückes Flur 8, Nr. 62/10, sowie auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 8 Nr. 64/2 und 65/2

Anlage(n):

- (1) Vorplanung – Übersichtskarte mit Bauabschnitt 1 und 2
- (2) Vorläufige Kosteneinschätzung Bauabschnitt 1 und 2

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt dem Jugendparlament und der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Errichtung einer Freizeitfläche für die Jugend auf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstückes Flur 8, Nr. 62/10, sowie auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 8 Nr. 64/2 und 65/2 wird beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Entwurfsplanung zu erstellen und diese auf Grundlage der Vorplanung (aufgeteilt in Bauabschnitt 1 und Bauabschnitt 2) mit den dazugehörigen Kosteneinschätzungen dem Gemeindevorstand vorzulegen und mit dem Jugendparlament abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter der Kostenstelle 0606035/I0606012 stehen derzeit insgesamt ca. EUR 143.000,00 zur Verfügung. Die Zusammensetzung ergibt sich wie folgt:

	Ansatz/HH-Reste	Ist
2019	85.000,00	
2020	35.000,00	1.140,50
2021	35.000,00	Ca.10.000
Summe:	155.000,00	

derzeitig verfügbar gesamt:	143.859,50
-----------------------------	------------

Im Haushaltsjahr 2018 wurden gemäß den Beschlüssen der 14. Sitzung der Gemeindevertretung vom 9. Mai 2018 für den Bau eines Pumptracks sowie eines Bolzplatzes insgesamt EUR 50.000,00 eingestellt. Dieser Betrag ist im HH-Rest 2019 enthalten. Des Weiteren wurden jährlich für die Weiterführung des Spielplatzkonzeptes EUR 35.000,00 in den Haushalt eingestellt.

Abzüglich der noch benötigten Mittel für die Weiterführung des Spielplatzkonzeptes in Höhe von ca. EUR 10.000 (2021), stehen für die Errichtung der Jugendfläche somit insgesamt rd. EUR 143. 000 zur Verfügung.

Für den ersten Bauabschnitt werden ca. 181.000 Euro benötigt. Dafür müssen ca. 38.000 Euro zusätzlich für das Haushaltsjahr 2022 eingestellt werden. Für den zweiten Bauabschnitt werden zu einem späteren Zeitpunkt ca. 75.000 Euro benötigt.

Erläuterungen:

Am 15.02.2018 beschloss die Gemeindevertretung, ein Freizeitgelände in einem Jugendforum zu diskutieren.

Im Rahmen der Weiterführung des Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzeptes der Gemeinde Egelsbach, moderne und attraktive Spiel- und Sportmöglichkeiten für die jüngere und junge Generation zu schaffen, können die Flächen östlich des Bauhofes und westlich der Tennisanlagen für eine Freizeitfläche für Jugendliche zur Verfügung gestellt werden.

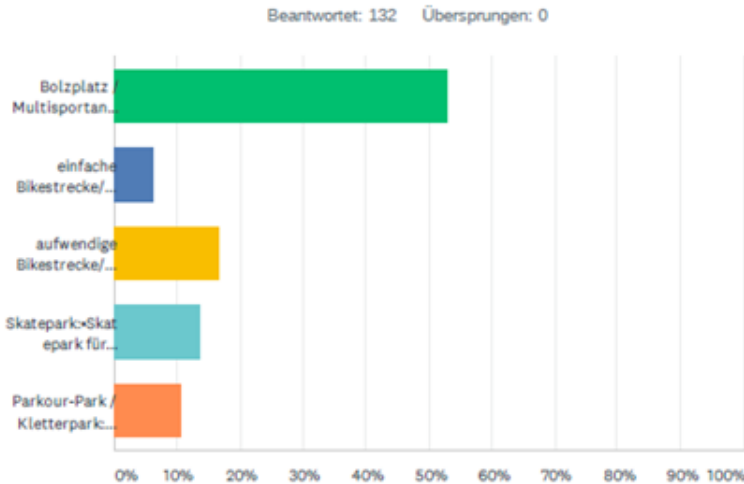
Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde, ist eine unbebaute Fläche und bietet ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten. Die Lage des Grundstückes, innerörtlich, dennoch am Ortsrand von Egelsbach, ist über den vorhandenen Rad- und Fußweg erschlossen. Die sichere Erreichbarkeit für Kinder und Jugendliche ist dadurch gewährleistet.

Im Frühsommer diesen Jahres wurde über soziale Medien und den Verein für Jugendsozialarbeit und Jugendförderung Rhein-Main e. V. eine digitale Umfrage an den Kreis der älteren Kinder und Jugendlichen in Egelsbach gestartet. Die Umfrage bot verschiedene Module für die Freizeitfläche an, die ausgewählt werden konnten. Es konnten aber auch zusätzlich eigene Vorschläge formuliert werden.

Im Folgenden sind die wichtigsten Auswertungen im Überblick dargestellt:

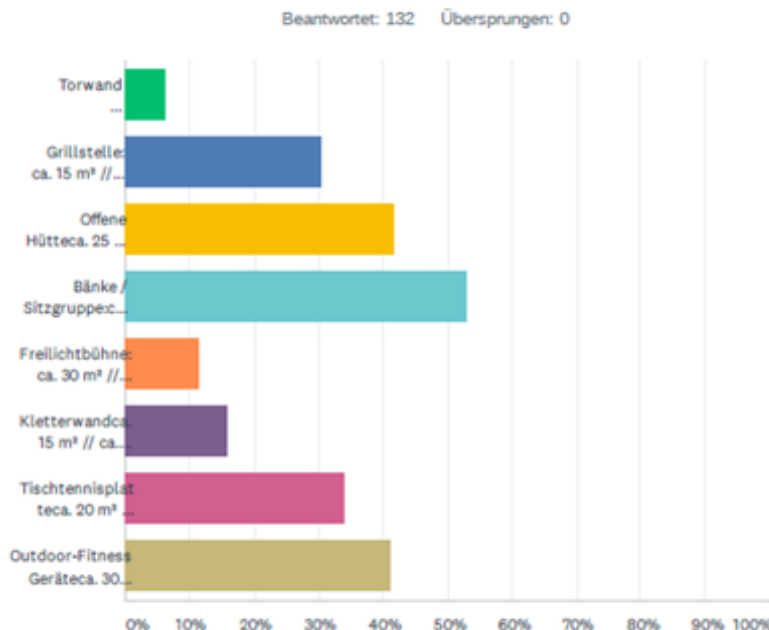
Umfrage zur Gestaltung der Jugendfläche

F2 Das Haupt-Element des Jugendgeländes Auf das Jugendgelände soll mindestens ein großes Element kommen, was von Jugendlichen und jungen Erwachsenen regelmäßig in der Freizeit genutzt werden kann. Da die Hauptelemente sehr teuer und groß sind, kannst du nur eine Option auswählen.



Umfrage zur Gestaltung der Jugendfläche

F3 Welche weitere Gestaltungselemente wünschst du dir für das Jugendgelände? Wir wollen die Jugendfläche nicht nur für einen Hauptzweck nutzen. Besonders, wenn wir die Fläche noch einmal erweitern können, haben wir sicher noch Platz für weitere Elemente. Wir haben Euch hier ein paar Ergänzungen zusammengestellt.



Die Auswertung wurde im JUZ nochmal mit Jugendlichen diskutiert. Dadurch ergibt sich die in der Anlage dargestellten Vorplanungen. Danach kann der Fachdienst eine umsetzungsfähige Planung erstellen.

Gemäß vorläufiger Kosteneinschätzung wird für die Errichtung für alle Elemente und Tiefbauarbeiten zwar rd. EUR 320.000,00 benötigt. Die Maßnahme kann jedoch in zwei Bauabschnitte unterteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Kostenschätzungen je nach Preisentwicklung noch leicht ändern können.

Für den ersten Bauabschnitt werden die Kosten für die Tiefbauarbeiten (Flächen- und Wegeherstellung), die Grillstelle mit Hütte/Unterstand im Norden und die Multisportanlage sowie notwendige Beleuchtung/Ausstattung verwendet werden.

In einem zweiten Bauabschnitt wird dann auf der Erweiterungsfläche auf dem Grundstück 65/2 zu einem späteren Zeitpunkt die Biker-/Skaterstrecke mit weiteren kleineren Ausstattungen errichtet. Hier müssen noch die Eigentumsverhältnisse geklärt werden. Der Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Grundstückes ist leider noch nicht abzuschätzen.

Eine Förderung mit Landes- und/oder Bundesmitteln (z. B. Städtebauförderung) kann nicht gewährleistet werden. Voraussetzung für eine Förderung ist z. B. ein bereits vorliegendes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, eine städtebauliche Gesamtstrategie oder ein vergleichbares gemeindliches Rahmenkonzept, in dessen Rahmen sich das geplante Maßnahme bewegt. Die Gemeinde hat bisher kein städtebauliches Gesamtkonzept. Ggf. kann noch ein Sponsoring generiert werden, um einige Kosten zu kompensieren.

Die geplanten Elemente können als Einzelmaßnahmen umgesetzt werden. Externe Fachbüros werden lediglich bei Spezialmaßnahmen (z. B. bei der Biker-/Skaterstrecke) oder im Bereich des Tiefbaus benötigt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

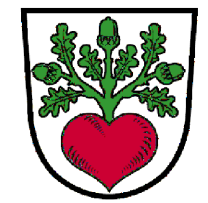


Vorplanung

Jugendfläche

Stand nach
Auswertung
Umfrage

1. BA:
Grillbereich;
Multisportanlage;
Anlage der
Flächen und
Wege





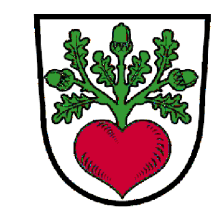
Vorplanung

Jugendfläche

Stand nach Auswertung Umfrage

2. BA auf Erweiterungsfläche:

ergänzt um Biker-/Skater-Strecke; Trampolin und Zugänge



Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 - nur Abschätzung

Gliederung nach Kostengruppen / Gewerken gemäß Punkt 5.4 der DIN 276:2018-12



Bauherr: Gemeinde Egelsbach

Baumaßnahme: **Jugendfläche - Freizeitfläche**

1. BA

KG/LB	Bezeichnung der Kostengruppe / Gewerke	Menge	Einheit	EP in €	GP in €	KG-GP in €
100	Grundstück					0,00
200.P1	Freischneiden, Fällarbeiten, etc.	1,00	psc	300,00	300,00	
200	Herrichten und Erschließen					300,00
	Gesamtfläche Jugendfläche: 2.600 m ²					
	davon Wiese: 800 m ²					
300.P1	Oberboden liefern und einbauen	800,00	m ²	15,00	0,00	
300.P2	Rasen einsäen	800,00	m ²	2,00	0,00	
	davon Aktionsfläche: 1.800 m ²					
300.P3	Fundamente für Bänke, Spielgeräte, Übergänge etc.	1,00	psc	3.000,00	3.000,00	
300.P4	Rasen einsäen Restflächen, und Trittplächen	700,00	m ²	2,00	0,00	
300.P5	Unterbau herstellen für Multisportanlage	650,00	m ²	34,00	22.100,00	
300.P6	Pflegeweg herstellen inkl. Aushub und Unterbau - gepflastert	270,00	m ²	80,00	0,00	
300.P7	Pflegeweg herstellen inkl. Aushub und Unterbau - Alternativ geschottert	270,00	m ²	43,00	11.610,00	
300.P8	Eingangsbereich - Treffpunkt gepflastert inkl. Aushub und Unterbau	150,00	m ²	98,00	0,00	
300.P9	Einfassung Wege mit Tiefbordsteine	100,00	m	30,00	0,00	
300.P10	Zugänge, Treffpunkt (geschottert)	220,00	m ²	46,00	10.120,00	
300.P11	Übergang/Brücke	1,00	psc	2.000,00	0,00	
300.P12	Baustelleneinrichtung, Unvorhergesehenes, Rundung	1,00	psc	1.980,00	1.980,00	
300	Bauwerk - Baukonstruktionen					48.810,00
400.P1	Drainage für Multisportanlage	1,00	psch	1.400,00	1.400,00	
400	Bauwerk - Technische Anlagen					1.400,00
300+400	Summe Bauwerkskosten					50.210,00
500	Außenanlagen und Freiflächen					0,00
600.P1	Bike-/Skaterstrecke (Pumptrack) befestigt Multisportanlage Gesamtpreis mit Sportboden ohne Unterbau (s. Position P5)	1,00	psc	50.000,00	0,00	
600.P1	Frampolin	1,00	psc	6.400,00	0,00	
600.P2	Graffitiwände 2 Stück (Holz)	1,00	St	1.500,00	1.500,00	
600.P3	Grillplatz - Feuerstelle	1,00	psc	5.000,00	5.000,00	
600.P4	offener Unterstand	1,00	psc	3.000,00	3.000,00	
600.P5	Picknicksitzgruppen	4,00	St	880,00	3.520,00	
600.P6	Tischtennisplatte	1,00	St	1.500,00	1.500,00	
600.P7	Sitzbänke	5,00	St	500,00	2.500,00	
600.P8	Beleuchtungsarbeiten	1,00	psch	4.500,00	4.500,00	
600.P9	Leuchten (Sponsor??)	5,00	St	2.000,00	10.000,00	
600	Ausstattung und Kunstwerke					101.520,00
700	Baunebenkosten					0,00
800	Finanzierung					0,00
	Gesamtkosten (netto) - Summe KG 100 - 700					152.030,00
	19% Mehrwertsteuer					29.797,88
	Gesamtkosten (brutto)					180.915,70
	Gesamtkosten gerundet (brutto)					181.000,00

Stand: 23.08.2021

Aufgestellt: Gemeinde Egelsbach /FD 3.2-pr

Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 - nur Abschätzung

Gliederung nach Kostengruppen / Gewerken gemäß Punkt 5.4 der DIN 276:2018-12

Bauherr: Gemeinde Egelsbach

Baumaßnahme: **Jugendfläche - Freizeitfläche**

2. BA



KG/LB	Bezeichnung der Kostengruppe / Gewerk	Menge	Einheit	EP in €	GP in €	KG-GP in €
100	Grundstück					0,00
200.P1	Freischneiden, Fällarbeiten, etc.	1,00	psc	300,00	300,00	
200	Herrichten und Erschließen					300,00
	Gesamtfläche Jugendfläche: 2.600 m ²					
	davon Wiese: 800 m ²					
300.P1	Oberboden liefern und einbauen	800,00	m ²	15,00	0,00	
300.P2	Rasen einsäen	800,00	m ²	2,00	0,00	
	davon Aktionsfläche: 1.800 m ²					
300.P3	Fundamente für Bänke, Spielgeräte, Übergänge etc.	1,00	psc	2.000,00	2.000,00	
300.P4	Rasen einsäen Restflächen, und Trittplächen	700,00	m ²	2,00	0,00	
300.P5	Unterbau herstellen für Multisportanlage	650,00	m ²	34,00	0,00	erl.
300.P6	Pflegeweg herstellen inkl. Aushub und Unterbau — gepflastert	270,00	m ²	80,00	0,00	
300.P7	Pflegeweg herstellen inkl. Aushub und Unterbau - Alternativ geschottert	270,00	m ²	43,00	0,00	erl.
300.P8	Eingangsbereich Treffpunkt gepflastert inkl. Aushub und Unterbau	150,00	m ²	98,00	0,00	
300.P9	Einfassung Wege mit Tiefbordsteine	100,00	m	30,00	0,00	
300.P10	Zugänge, Treffpunkt (geschottert)	220,00	m ²	46,00	0,00	erl.
300.P11	Übergang/Brücke	1,00	psc	2.000,00	0,00	
300.P12	Baustelleneinrichtung, Unvorhergesehenes, R	1,00	psc	1.980,00	0,00	
300	Bauwerk - Baukonstruktionen					2.000,00
400.P1	Drainage für Multisportanlage	1,00	psch	1.400,00	0,00	erl.
400	Bauwerk - Technische Anlagen					0,00
300+400	Summe Bauwerkskosten					2.000,00
500	Außenanlagen und Freiflächen					0,00
600.P1	Bike-/Skaterstrecke (Pumptrack) befestigt	1,00	psc	50.000,00	50.000,00	
600.P1	Multisportanlage Gesamtpreis mit Sportboden ohne Unterbau (s. Position P5)	1,00	psc	70.000,00	0,00	erl.
600.P2	Trampolin	1,00	psc	6.400,00	6.400,00	
600.P3	Graffitiwände 2 Stück (Holz) (Sponsor?)	1,00	ST.	1.500,00	1.500,00	
600.P4	Grillplatz - Feuerstelle	1,00	psc	5.000,00	0,00	erl.
600.P5	offener Unterstand	1,00	psc	3.000,00	0,00	erl.
600.P6	Picknicksitzgruppen	4,00	St	880,00	0,00	erl.
600.P7	Sitzbänke	4,00	St	500,00	2.000,00	
600.P8	Beleuchtungsarbeiten	1,00	psch	4.500,00	0,00	erl.
	Leuchten (Sponsor??)	5,00	St	2.000,00	0,00	erl.
600	Ausstattung und Kunstwerke					59.900,00
700	Baunebenkosten					0,00
800	Finanzierung					0,00
	Gesamtkosten (netto) - Summe KG 100 - 700					62.200,00
	19% Mehrwertsteuer					12.191,20
	Gesamtkosten (brutto)					74.018,00
	Gesamtkosten gerundet (brutto)					74.000,00

Stand: 23.08.2021

Aufgestellt: Gemeinde Egelsbach /FD 3.2-pr

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-53/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.2 Ortsentwicklung

Datum: 12.11.2021

1. Ausländerbeirat		21.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	BVL wurde geschoben!	23.09.2021
3. Gemeindevertretung		30.09.2021
4. Bau- und Umweltausschuss		23.11.2021
5. Sozial- und Kulturausschuss		25.11.2021
6. Haupt- und Finanzausschuss		01.12.2021
7. Gemeindevertretung		08.12.2021

Erstellung eines Leitbildes - Vorläufiges Ergebnis der Arbeitspapiere aus der Steuerungs- und Lenkungsgruppe zur finalen Abstimmung

Anlage(n):

- (1) Zusammenfassung der Leitbildsätze – Steuerung und Lenkungsgruppe

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung stimmt den erarbeiteten Ergebnissen der vorliegenden Texte für das Leitbild aus der Steuerungs- und Lenkungsgruppe zu und erteilt dem Gemeindevorstand den Auftrag zur Fertigstellung des Leitbildes.

Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen Dokumentations- und Druckkosten für die Unterlagen an. Für die Dokumentation wurde ein externes Büro beauftragt.

Erläuterungen:

Die Steuerungs- und Lenkungsgruppe hat nach den Arbeitskreisergebnissen in mehreren Sitzungen 2019 - 2021 die Leitlinien diskutiert und abschließend formuliert. Das beauftragte Büro hat die einzelnen Leitsätze thematisch zusammengefasst und einen fließenden Text angefertigt. Diese Texte wurden nochmals mit den Vertretern der Arbeitskreise final abgestimmt. Zusätzlich wurde für jeden Arbeitskreis ein Text mit Hintergrundinformationen verfasst. Auch dieser wurde mit den Arbeitskreisen besprochen.

Da die Inhalte nun feststehen, kann die Fertigstellung des „Leitbildes“ als Broschüre mit Layout etc. erfolgen. Das fertige Leitbild wird der Gemeindevertretung erneut vorgelegt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

Zusammenfassung der Leitbildsätze – Steuerung und Lenkungsgruppe

Wohnen und öffentlicher Raum

Leitbild

Egelsbach ist ein hervorragender Platz zum Leben und Arbeiten, der viele Vorteile der Metropolregion Frankfurt-Rhein-Main vereint. Egelsbach wird weiterwachsen – aber moderat und mit Verstand. Maßstab für die Gemeinde ist hierbei das Nachhaltigkeitsprinzip, das für alle Bauvorhaben und Bebauungspläne gilt (AK1-C). Dabei orientiert sich die Gemeinde an den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) oder an dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesinnenministeriums.

Natur und Landschaft spielen eine wichtige Rolle, wenn es um Lebensqualität geht. Doch sie stehen in der dicht besiedelten Region nur begrenzt zur Verfügung. Egelsbach wird deshalb in Zukunft innerhalb existierender Wohn-, Gewerbe- und Mischgebiete wachsen (AK1-F). Wie geht das? Die Gemeinde schafft vorrangig Voraussetzungen für Nachverdichtung und gibt hierzu Anreize. Ziel ist ein Wachstum, das die Natur erhält und keine weiteren Flächen in Anspruch nimmt.

Die Gemeinde Egelsbach will sich beim Thema Wohnen auch künftig engagieren. Deshalb wird der eigene Grundstücks- und Immobilienbestand nicht nur erhalten, sondern weiterentwickelt und vermehrt (AK1-D). Aber auch den Bürgerinnen und Bürgern kommt mehr Verantwortung zu, wenn es um Wohnraum geht: Bei größeren gemeindlichen Wohnungsbauprojekten werden sie, aber auch ortsansässige Betriebe, zukünftig von der Gemeinde eingebunden.

Wenn Wohnraum knapp wird, dann kann er für manche Menschen unerschwinglich werden. Dies soll in Egelsbach nicht passieren. Deshalb schafft die Gemeinde bedarfsgerecht bezahlbaren Wohnraum (AK1-E). Außerdem setzt sie sich für eine dichtere Bebauung ein. So wird auf geeigneten, zusammenhängenden Flächen Quartier- und Geschosswohnungsbau entstehen.

Egelsbach bleibt Egelsbach – auch wenn der Ort wächst, soll er seinen Charakter behalten. Deshalb unterstützt die Gemeinde den Erhalt kulturhistorischer Gebäude (AK1-H). Genauso entwickelt sie den öffentlichen Raum. Es geht darum, gestalterische Zeichen zu setzen und dafür zu sorgen, dass dieser Raum für alle „gut funktioniert“. Dies gilt auch für das kulturelle Leben und das Miteinander der Bürgerinnen und Bürger (AK1-G). Eine wichtige Rolle spielt die Ortsmitte. Hier, im Herzen Egelsbachs, soll stets der Ort sein, an dem Menschen aller Generationen sich begegnen, einkaufen oder feiern können.

Nicht alle Menschen in Egelsbach wohnen in der Ortsmitte. Deshalb kümmert sich die Gemeinde um die Wegebeziehungen zwischen den einzelnen Ortsteilen und damit um die Teilhabe aller am Leben in Egelsbach.

Abgestimmte Leitbildformulierungen

AK1 – Wohnraum in Egelsbach

Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass alle Bauvorhaben sowie die Entwicklung von Bebauungsplänen möglichst hohen Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Dabei orientiert sich die Gemeinde an den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) oder des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) vom BMI. (AK1-C)

Die Gemeinde erhält und erweitert Ihre Gestaltungshoheit, in dem sie den eigenen Grundstücks- und Immobilienbestand entwickelt, erhält und vermehrt. Bei größeren gemeindlichen Wohnungsbauprojekten sind ortsansässige Bürger und Betriebe einzubeziehen. (AK1-D)

In Egelsbach wird bedarfsgerecht bezahlbarer Wohnraum geschaffen. Geeignete zusammenhängende Flächen werden für den Quartier- und Geschosswohnungsbau genutzt. (AK1-E)

Die Gemeinde schafft vorrangig Voraussetzungen und Anreize zur Nachverdichtung – Innen- vor Außenentwicklung – und verfolgt damit ein naturerhaltendes- und flächenschonendes Wachstum. (AK1-F)

Der öffentliche Raum und insbesondere die Ortsmitte wird gestalterisch, soziokulturell und funktionell aufgewertet und die Wegebeziehungen zwischen den Ortsteilen verbessert. (AK1-G)

Der Erhalt kulturhistorischer Gebäude wird unterstützt. (AK1-H)

~~Egelsbach betreibt strategisches Standortmarketing. (AK1-I)~~

Hintergrund

Egelsbach ist einfach anziehend. Leben zurzeit in der Gemeinde rund 11.500 Menschen, so sollen es 2035 nach Schätzungen der Hessenagentur circa 12.400 sein. Egelsbach liegt in der wirtschaftlich erfolgreichen Metropolregion Frankfurt-Rhein-Main. Allein zwischen den Jahren 2000 und 2019 ist die Anzahl der Wohnungen in Egelsbach um 15,1 Prozent angestiegen. Attraktive Jobangebote, eine gute Infrastruktur und zugleich die hohe Lebensqualität machen Wohnraum begehrt. Dies liegt auch an geringeren Mieten und Hauspreisen im Vergleich zu großen Städten in der Region wie Frankfurt oder Darmstadt. Dennoch liegen die Egelsbacher Mietpreise im mittleren und hohen Bereich, was auf einen Mangel an günstigem Wohnraum hindeutet. Zugleich gibt es eine „Konkurrenz“ in der Flächennutzung: Gewerbe, Wohnen, Verkehr, Landwirtschaft oder Natur – was hat Vorrang? Eine besondere Herausforderung ist dabei, ein Gleichgewicht zwischen Wandel und Bewahren zu schaffen. Dies spielt vor allem in der Ortsmitte von Egelsbach mit ihren regional typischen Fachwerkgebäuden eine herausragende Rolle. Mehr als zwei Dutzend Kulturdenkmäler zählt die Gemeinde.

Umwelt und Klima

Leitbild

Wer Egelsbach aus der Vogelperspektive sieht, weiß: Der Ort ist von Feldern und Wäldern umgeben. Letztere haben nicht nur eine wichtige Funktion für das Klima und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere – sie dienen auch als Naherholungsgebiete. Deshalb legt die Gemeinde großen Wert darauf, kommunale Waldflächen besonders zu schützen (AK2-K). Fließgewässer wie der Hegbach oder der Tränkbach prägen das Landschaftsbild und dienen als wertvolle Refugien für Pflanzen und Kleintiere. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, diese mit geeigneten Mitteln in einen guten Zustand zu bringen und zu erhalten (AK2-M). Egelsbach besitzt einen eigenen Verkehrslandeplatz und liegt in direkter Nähe zum Frankfurt Airport. Zugleich ist es umgeben von wichtigen Verkehrsstrassen. Deshalb engagiert sich die Gemeinde nachdrücklich dafür, Flug- und Verkehrslärm soweit möglich zu vermeiden (AK5-H).

Bauen in Egelsbach bedeutet, auf Umweltaspekte und Klimaschutz Rücksicht zu nehmen: So kommt dem Gewässerschutz eine wichtige Bedeutung zu (Sep. AK2-L 1-3). Flächen, die von besonderer klimatischer Bedeutung sind, sollen nicht bebaut werden. Dies gilt auch für Flächen, die eine größere Relevanz für den Grundwasserbestand haben. Innerörtlich ist in Egelsbach Grün angesagt: Die Gemeinde wird dort Grünflächen anlegen (AK2-J). Dies soll das Mikroklima verbessern und dem Hitzeschutz dienen. Auch Verkehrsflächen sollen bei der innerörtlichen Klimaverbesserung, insbesondere beim Klimaschutz, in Zukunft eine Rolle spielen (AK2-D), denn sie haben eine wichtige Funktion für das Mikroklima vor Ort.

Als Klimakommune hat Egelsbach einen Vorbildcharakter und geht insbesondere bei den Themen Energieeinsparung und Effizienz kommunaler Liegenschaften mit gutem Beispiel voran (AK2-F). Die Gemeinde setzt sich das Ziel, konsequent erneuerbare Energien in allen eigenen Liegenschaften und Einrichtungen zu nutzen (AK2-G). Dabei will sie auf alle vorhandenen Fördermöglichkeiten zurückgreifen. Außerdem führt die Gemeinde für ihre Liegenschaften ein kommunales Energiemanagement ein und schreibt dieses fort (AK2-I).

Auch Privathaushalte erhalten Hilfe, wenn sie auf erneuerbare Energien setzen. So unterstützt Egelsbach deren Einsatz nach Kräften und belohnt es, wenn energieeffiziente Techniken genutzt werden. Hierfür setzt die Gemeinde auf besonders zugeschnittene Programme, Maßnahmen und Kooperationen (AK2-H).

Abgestimmte Leitbildformulierungen

AK2: Umwelt- und Klimaziele der Gemeinde Egelsbach

(AK2-C) unter Mobilität

Es wird anerkannt, dass Verkehrsflächen eine maßgebliche Rolle auf das Mikroklima im Ort einnehmen. Daher werden Verkehrsflächen bei der Entwicklung von Maßnahmen zur innerörtlichen Klimaverbesserung - insbes. zum Hitzeschutz - besonders berücksichtigt. (AK2-D)

(AK2-E) unter Mobilität

Die Gemeinde Egelsbach hat als Klimakommune Vorbildcharakter und geht insbesondere bei den Themen Energieeinsparung und Effizienz kommunaler Liegenschaften mit gutem Beispiel voran. (AK2-F)

Die Gemeinde nutzt konsequent erneuerbare Energien in allen eigenen Liegenschaften und Einrichtungen, unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten. (AK2-G)

Die Gemeinde unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die Verbesserung der Energieeffizienz von Privateigentum nach Kräften durch geeignete Programme, Maßnahmen und Kooperationen (AK2-H)

Die Gemeinde führt für alle ihre Liegenschaften ein kommunales Energiemanagement ein und schreibt dieses fort. (AK2-I)

Die Gemeinde fördert die Entwicklung innerörtlicher Grünflächen zur Verbesserung des Mikroklimas und zum Hitzeschutz (AK2-J).

Kommunale Waldflächen sind besonders geschützt. (AK2-K)

separate Leitlinien (AK2-L):

1. Dem Gewässerschutz kommt eine besondere Bedeutung zu.
2. Flächen von besonderer klimatischer Bedeutung werden von Bebauung freigehalten.
3. Flächen, die eine größere Bedeutung für den Grundwasserbestand haben, werden von der Bebauung ausgeschlossen

Fließgewässer werden mit geeigneten Maßnahmen in einen guten Zustand versetzt. (AK2-M)

AK5 – Mobilität und Verkehr

Die Gemeinde Egelsbach engagiert sich für eine Reduzierung des Flug- und Verkehrslärms. (AK5-H)

Hintergrund

Zu Egelsbach gehört jede Menge Natur. Von 14,82 Quadratkilometern Gemeindegebiet entfallen ein Großteil auf Wald (35 Prozent) oder Ackerland (31 Prozent). Von besonderer Bedeutung sind die Naturschutzgebiete wie das Wald- und Wiesengelände Faulbruch bei Erzhausen und die Hegbachaue im Südosten. Die Gemeinde engagiert sich in vielfältiger Weise für die Umwelt: So weist sie „Bienenweiden“ aus und unterstützt das Projekt Egelsbacher Bienenlehrpfad. Außerdem baut sie landwirtschaftliche Pachtflächen im Gemeindeeigentum anteilig ökologisch um, indem sie Grünstreifen anlegt. Egelsbach ist gemeinsam mit gut 160 Städten und Gemeinden in Deutschland Mitglied der „Pestizidfreien Kommunen“, die bei der Pflege ihrer Grün- und Freiflächen auf Pflanzenschutzmittel verzichten. An vielen Orten hat die Gemeinde Refugien für Pflanzen und Tiere wie die renaturierte Tränkbachau geschaffen. Als Ausgleichsleistung für ein Baugebiet entstand ein Biotop für die geschützte Knoblauchkröte an der Sandfläche Pohle-Bäcker-Loch.

Egelsbach gehört zu den Hessischen Klimakommunen, die sich zu besonderen Aktionsplänen für den Klimaschutz verpflichtet haben. Initiativen sind zum Beispiel stromsparende Geräte in kommunalen Gebäuden. Die Gemeinde will ihren Fuhrpark auf Elektrofahrzeuge umzustellen und plant, Photovoltaikanlagen auf ihren Liegenschaften wie dem Rathaus zu installieren. Das Freibad besitzt bereits eine Solarthermie-Anlage, die Kita Brühl eine Erdwärmegewinnungsanlage (Heizung).

Gesellschaftliche Verantwortung

Leitbild

Egelsbach steht für ein soziales und verantwortungsvolles Zusammenleben (AK7-L). Ziel ist es, das Gemeinwohl zu fördern (AK7-J). Grundlage allen Handelns bilden die Kinder- und Menschenrechte. Der Endzweck ist ein gelebter Humanismus (AK7-I) (AK7-G). Für die Einhaltung dieser Rechte setzt sich die Gemeinde Egelsbach aktiv ein. Dieser Anspruch geht auch weiter: Neben dem Wohl der Menschen steht ebenso der aktive Schutz von Umwelt und Natur auf der Agenda (AK7-K).

Egelsbach kennt keine Grenzen: Die Gemeinde steht für einen interkulturellen Austausch (AK7-D) und eine einladende Willkommenskultur (AK7-E). Sie macht Vereine, Veranstaltungen und Orte in Egelsbach für alle erlebbar und zugänglich (AK3-D). Die Generationen profitieren voneinander. Der Austausch zwischen Alt und Jung ist in Egelsbach gelebter Alltag (AK7-D) (AK7-F).

Austauschen, mitplanen und -gestalten – dies alles gehört zur vielfältigen Gemeinschaft Egelsbachs, wo sich alle Alters- und Sozialgruppen begegnen. Diese aktive Teilnahme und Teilhabe ist die Voraussetzung dafür, Zukunftsfragen wie Klimawandel, Digitalisierung und demographische Entwicklung nachhaltig zu bewältigen und zu gestalten (AK3-C). Das fängt schon im Kleinen an: Egelsbach fördert eine proaktive Nachbarschaftskultur (AK7-H) und bindet die Fähigkeiten seiner Bürgerinnen und Bürger ein (AK7-M). Die Gemeinde gewährleistet eine dauerhafte, aktive Bürgerbeteiligung (AK7-C) und steht für den Schulterschluss von Politik, Kirchen, Vereinen und weiteren Interessensgruppen (AK7-N).

Die Gemeindeverwaltung setzt auf moderne, niedrighschwellige Dienstleistungen. Dies umfasst auch eine ausreichende medizinische Versorgung aller Altersgruppen (AK3-F). Die Gemeinde stellt ihre Informations-, Beratungs- und Vermittlungsangebote digital und zielgruppengerecht zur Verfügung (AK3-H). Wohn- und Freizeitorde sind nachhaltig, sozial verträglich und für alle Altersgruppen zugänglich. Bei öffentlichen Räumen achtet die Verwaltung darauf, dass sie wandelbar und vielseitig nutzbar gestaltet sind (AK3-G). Weitere Aufgaben der Gemeinde bestehen in der Sozialkoordination und -integration. Diese vernetzt und fördert Angebote von Vereinen oder anderen Einrichtungen (AK3-E).

Abgestimmte Leitbildformulierungen

AK3 – Demografischer Wandel und seine Folgen für die Gemeinde Egelsbach

In einer vielfältigen Gemeinschaft Egelsbachs, in welcher man sich austauschen, mitplanen und -gestalten kann, kommt es zur Begegnung aller Alters- und Sozialgruppen, als Voraussetzung nachhaltiger Bewältigung von Zukunftsfragen. (AK3-C)

Eine Willkommenskultur macht Vereine, Ereignisse und Orte Egelsbachs erlebbar und zugänglich für Alle. (AK3-D)

Durch eine Sozialkoordination und -integration werden die verschiedenen Angebote von Einrichtungen, Vereinen und sonstigen Sozialräumen miteinander vernetzt, vermittelt und gefördert. (AK3 E)

Eine ausreichende medizinische Versorgung für alle Altersgruppen wird angestrebt (AK3-F)

Egelsbach strebt an, Wohn- und Freizeitorde nachhaltig, sozial verträglich und für alle Altersgruppen zugänglich zu gestalten. Öffentliche Räume sind möglichst so zu gestalten, dass sie wandelbar und vielseitig nutzbar sind. (AK3-G)

Die Gemeinde Egelsbach strebt an, Informations-, Beratungs-, und Vermittlungsangebote digital und zielgruppengerecht zur Verfügung zu stellen. (AK3-H)

AK7 – Wie wollen wir zusammenleben?

Egelsbach steht für dauerhafte, aktive Bürgerbeteiligung. (AK7-C)

Egelsbach steht für Einladende Willkommenskultur. (AK7-D)

Egelsbach steht für interkulturellen Austausch. (AK7-E)

Egelsbach steht für intergenerativen Austausch. (AK7-F)

Egelsbach steht für aktives Engagement / für Einhaltung der Menschenrechte/Kinderrechte. (AK7G)

Egelsbach steht für Förderung proaktiver Nachbarschaftskultur. (AK7-H)

Egelsbach steht für gelebten Humanismus. (AK7-I)

Egelsbach steht für Förderung des Gemeinwohls. (AK7-J)

Egelsbach steht für aktiven Schutz von Umwelt und Natur. (AK7-K)

Egelsbach steht für ein soziales und verantwortungsvolles Zusammenleben. (AK7-L)

Egelsbach steht für das aktive Einbinden individueller Bürgerfähigkeiten. (AK7-M)

Egelsbach steht für den Schulterschluss für Politik, Kirchen, Vereine und weitere Interessensgruppen (AK7-N)

Hintergrund

Um das Jahr 1900 lebten noch gut dreitausend Menschen in Egelsbach, heute sind es knapp 11.500. Aus einem agrarisch geprägten Dorf ist eine moderne Gemeinde geworden. Ebenso hat sich das Zusammenleben verändert. Die Bürgerinnen und Bürger sind mobil und haben individuelle Lebensstile. Wie auch anderswo in der Metropolregion FrankfurtRheinMain leben in Egelsbach Menschen aller Welt. Sie stammen aus über 90 Nationen. Migration führt hier zu einer größeren Vielfalt im Gemeindeleben.

Egelsbach ist als Wohnort für junge Familien attraktiv. Zugleich altert die Gesellschaft insgesamt. Gut 21 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner sind älter als 65 Jahre. Die Gemeinde stellt sich den Herausforderungen für Jung und Alt mit Initiativen in den Bereichen Bauen, Infrastruktur und Betreuung. Auch ihre Dienstleistungen richtet sie danach aus.

Werte bilden Leitplanken für eine Gesellschaft und stärken die Demokratie. Sie bestimmen, wer mit „WIR“ eigentlich gemeint ist, wer dazugehört, wer gegebenenfalls fehlt und wie die Zukunft aussehen soll.

Zurücklehnen und meckern ist keine Lösung für die kommenden Herausforderungen. Ob beim Klimaschutz oder in der Nachbarschaftshilfe – aktiv sein ist der Schlüssel. Auch die Ansprüche an Politik und Verwaltung haben sich geändert. Transparenz, Bürgerbeteiligung und Orientierung an den Bedürfnissen der Menschen sind Schlüsselbegriffe für die Zukunft von Egelsbach.

Gewerbe

Leitbild

Egelsbach macht sich in Sachen Wirtschaft fit für die Zukunft. Deshalb fördert die Kommune die Ansiedlung zukunftsfähiger Unternehmen, etwa aus dem wissensbasierten und technologieaffinen Gewerbe. Ebenso setzt sie auf ein aktives Standortmarketing durch die Wirtschaftsförderung der Gemeinde sowie auf eine strategische Standortentwicklung (AK4-I). Letztere sorgt dafür, dass Egelsbach mehr gemischt genutzte Flächen ausweist. Dies dient dazu, dem sozio-kulturellen Wandel und der konsequenten Verschmelzung von Arbeit und Wohnen in einem urbanen Umfeld gerecht zu werden (AK4-C). Die bereits bestehenden Gewerbeflächen (zum Beispiel am Flugplatz und am Kurt-Schumacher-Ring) entwickelt Egelsbach qualitativ weiter (AK4-D). Mit Hilfe des aktiven Standortmarketings bildet die Gemeinde Branchenschwerpunkte und unterstützt ansässige Unternehmen (AK4-E).

Egelsbach setzt darauf, qualifizierte und sichere Arbeitsplätze vor Ort entstehen zu lassen und zu erhalten. Hierfür nutzt die Gemeinde ihre hervorragenden Standortqualitäten wie die günstige Verkehrsanbindung (eigener Flughafen) und die sehr zentrale Lage im Rhein-Main-Gebiet mit räumlicher Nähe zu vielen globalen und internationalen Organisationen (AK4 –F). Die ansässigen Unternehmen profitieren dabei von einer zukunftsorientierten Infrastruktur, zum Beispiel im öffentlichen Personennahverkehr oder bei modernen Datenleitungen (AK4-J). Ein intensiver Austausch von Wissen und Ideen bringt alle Beteiligten voran. Aus diesem Grund unterstützt Egelsbach regionale Unternehmens-Netzwerke, die für alle einen Gewinn an persönlichen Kontakten und Synergien versprechen (AK4-H). Außerdem betreibt die Gemeinde eine kreative Ansiedlungspolitik in der Ortsmitte, die künftig als belebendes Element des Gemeinwesens dienen soll (AK4-G).

Abgestimmte Leitbildformulierungen

AK4 – Gewerbeansiedlung in Egelsbach

Egelsbach weist gemischt-genutzte Flächen aus, in denen ein Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten in einem urbanen Umfeld entstehen soll. (AK4-C)

Egelsbach entwickelt bestehende Gewerbeflächen qualitativ weiter und unterstützt ansässige Unternehmen (AK4-D) ...und setzt diese zielgerichtet ein. (AK4 E)

Egelsbach setzt sich für die Entstehung und den Erhalt von qualifizierten und sicheren Arbeitsplätzen vor Ort ein (AK4 –F)

Egelsbach fördert mit kreativer Ansiedlungspolitik die Ortsmitte als belebendes Element des Gemeinwesens (AK4-G)

Egelsbach fördert regionale Unternehmens-Netzwerke (AK4-H)

Egelsbach betreibt strategische Standortentwicklung und aktives Standortmarketing. (AK4-I)

Egelsbach engagiert sich für eine zukunftsorientierte Infrastruktur (AK4-J)

Hintergrund

In Egelsbach lässt sich gut wirtschaften. Hier haben namhafte Unternehmen ihre Zentralen, zum Beispiel Delta Pronatura aus dem Bereich Konsumgüterindustrie und SMC Deutschland, die pneumatische und elektrische Automatisierungstechnik herstellt. Die BRADY GmbH, SETON Division mit dem Schwerpunkt Produktion und Logistik für Kennzeichnungs- und Sicherungsanwendungen beschäftigt hier rund 150 Menschen. Am Verkehrslandeplatz Airport Frankfurt-Egelsbach befinden sich gut 20 Firmen sowie mehrere Flugschulen. Kürzlich ist der Gewerbepark „Mühlloh“ mit gut 45.000 Quadratmetern Fläche neu entstanden. Internationale Unternehmen nutzen die dortigen Lagerhallen. Noch im Ausbau befindet sich das Gewerbegebiet „Eulensee“, wo SMC in mehreren Phasen auf gut 49.000 Quadratmetern expandiert. Zugleich gibt es noch ein paar wenige Brachflächen innerhalb von existierenden Gewerbegebieten.

In Egelsbach leben knapp 4.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, der Dienstleistungsanteil liegt bei 58 Prozent. Die Menschen in Egelsbach sind im Landesvergleich wohlhabend. So lag der Kaufkraftindex 2020 bei 114,9 im Vergleich zu 104,6 in ganz Hessen. Aber es gibt auch Herausforderungen: Der Einzelhandel spielt in Egelsbach eine größere Rolle, als im Regionalplan für Unterzentren vorgesehen, und gleichzeitig schrumpft im Ortskern das Angebot. Größerer Flächenbedarf und gewandelte Bedürfnisse führen dazu, dass es sich immer stärker in das Gewerbegebiet am Kurt-Schumacher-Ring verlagert. Verändertes Konsumverhalten und die Digitalisierung veranlassen viele Unternehmen, sich neu aufzustellen. Hinzu kommen veränderte Ansprüche an die Arbeitsplätze der Zukunft.

Verkehr

Leitbild

Egelsbach berücksichtigt die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (AK5-C/AK2-C). Entsprechend richtet die Gemeinde ihre Arbeit aus. Das fängt bei den „Schwächsten“ ohne Knautschzone an: Egelsbach setzt sich für eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei Fußgängern und Fahrradfahrern (AK5-D) ein. Dazu gehören zum Beispiel auch mehr und geeignete Abstellmöglichkeiten für Fahr- und Transporträder.

Die Haltestellen des Öffentliche Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen in Egelsbach sozusagen vor der Haustür. Warum also Busse oder S-Bahnen nicht intensiv nutzen? Egelsbach schafft Anreize dafür, auf den ÖPNV umzusteigen (AK5-E), und engagiert sich für eine gute Integration in das regionale beziehungsweise lokale Nahverkehrsnetz ein (AK2-E). Auch bedarfsorientierte ÖPNV-Alternativen wie etwa das Car Sharing fördert die Gemeinde (AK5-F).

Mit Lärmschutzmaßnahmen schützt Egelsbach seine Bürger vor Flug- und Verkehrslärm und ist an der Fluglärmkommission beteiligt.

Abgestimmte Leitbildformulierungen

AK2 – Umwelt- und Klimaziele der Gemeinde Egelsbach

Der Verkehr und die innerörtliche Mobilität in Egelsbach zeichnen sich durch Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer aus. (AK2-C)

(AK2-D) Siehe Umwelt

Die Gemeinde strebt eine verbesserte Integration in das öffentliche regionale/lokale Nahverkehrsnetz an. (AK2-E)

(AK2-F-M) Siehe Umwelt

AK5 – Mobilität und Verkehr

Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer. (AK5-C)

Verbesserung der Verkehrs-Infrastruktur für Fußgänger und Fahrradfahrer. (AK5-D)

Egelsbach schafft Anreize für den Umstieg auf ÖPNV. (AK5-E)

Förderung bedarfsorientierter ÖPNV-Alternativen. (AK5-F)

AK5-G unter 3 integriert (Wahrscheinlich AK5-D)

(AK5-H) Siehe Umwelt

Hintergrund

Egelsbach ist exzellent angebunden. Dafür steht zum Beispiel der S-Bahnanschluss nach Frankfurt und Darmstadt. Autofahrer wiederum profitieren von einem direkten Anschluss zu den Autobahnen A5 und A661. Von Egelsbach zu den Frankfurter Flughafenterminals sind es nur gut 20 Minuten. Wer vor Ort „hoch hinaus“ möchte, kann direkt in Egelsbach am betriebsamsten Verkehrslandeplatz Deutschlands, dem „Frankfurt Egelsbach Airport“, einsteigen. Dieser zählt bis zu 80.000 Flugbewegungen im Jahr.

Egelsbach steht – wie andere Orte auch – vor einer Mobilitätswende im Sinne von Klima- und Umweltschutz. Das bedeutet: Weniger Verbrennungsmotoren, weniger Lärm, stattdessen mehr Elektromobilität, öffentlicher Personennahverkehr sowie und rad- und fußläufiger Verkehr. Dabei ist Egelsbach ganz vorne mit dabei: Als erste hessische Kommune überhaupt eröffnete Egelsbach den Streckenabschnitt eines Radschnellweges. Er soll in Zukunft Frankfurt und Darmstadt verbinden. Auf regionaler Ebene entwickelt Egelsbach zusammen mit anderen Projektpartnern ein Konzept zur nachhaltigen, zukunftsorientierten Gestaltung von Mobilität.

Sport- und Freizeitmöglichkeiten

Leitbild

Bewegung, fairer Wettkampf, gemeinsam etwas auf die Beine stellen – Sport hat viele gute Seiten. Deshalb sollen die Menschen in Egelsbach von einem ausreichenden Sportangebot innerhalb wie außerhalb von Vereinen profitieren (AK6-D). Die Gemeinde unterstützt die einzelnen Träger und hilft dabei, dass diese ihre sportlichen Aktivitäten umsetzen können (AK6-C). Dabei ist es notwendig, die Kapazitäten der Sportstätten an die wachsende Einwohnerzahl anzupassen und bestehende Lücken zwischen Bedarf und Angebot schnell zu schließen (AK6-E). Zentral für den Sportbetrieb und den Unterhalt der Sportstätten ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung. Die Gemeinde greift hierfür auf Fördermittel von Bund, Land, Sportverbänden und anderen zurück (AK6-J).

Egelsbach sorgt darüber hinaus für ein ausgewogenes Kultur- und Freizeitangebot, das sich an alle Generationen richtet (AK6-M). Die Außenräume und Veranstaltungsstätten für solche Angebote sollen so gestaltet sein, dass sie einem attraktiven Ortsbild zugutekommen (AK6-O). Eng damit verbunden ist das Ziel, vorhandene oder neue Brachflächen zügig im Sinne eines hohen Freizeitwertes zu revitalisieren (AK6-N). Die Gemeinde Egelsbach betreibt ihre Veranstaltungsstätten nach einem ganzheitlichen, nutzungsorientierten Konzept und auf wirtschaftlicher Basis (AK6-P). Ein besonderes Augenmerk soll zukünftig auf der Verbindung von Natur und Kultur liegen. So gilt es, Naturbereiche untereinander zu verknüpfen und an den Ort anzubinden (AK6-R).

Wesentlich für die Entwicklung des Sports und des Gemeinwohls ist das Engagement der Egelsbacher Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in Ehrenämtern, Förderkreisen und Bürgerinitiativen. Dies verdient Anerkennung und Wertschätzung (AK6-H). Die Gemeinde unterstützt und koordiniert ein solches Engagement (AK6-S).

Abgestimmte Leitbildformulierungen

AK6 - Sport- und Freizeitmöglichkeiten in Egelsbach

Egelsbach bekennt sich dazu, die Träger des Sports im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung sportlicher Aktivitäten zu gewährleisten. (AK6-C)

Den Einwohnern unserer Gemeinde soll ein ausreichendes Sportangebot innerhalb wie außerhalb von Vereinen zur Verfügung stehen. (AK6-D)

Die Kapazitäten der Sportstätten sind der steigenden Einwohnerzahl anzupassen. Bestehende Lücken zwischen Angebot und Bedarf sollten möglichst schnell geschlossen werden. (AK6-E)

AK6-F+G in E

Wesentlich für die Entwicklung des Sports und des Gemeinwohls ist die Mitwirkung der Egelsbacher Bürgerinnen und Bürger, das ehrenamtliche Engagement, welches in Egelsbach anerkannt und wertgeschätzt wird. (AK6 H)

AK6-I in H

Von zentraler Bedeutung für die Unterstützung des Sports und für Bereitstellung und Unterhalt von Sportstätten ist das Aufbringen der erforderlichen finanziellen Mittel. Einschlägige Fördermittelprogramme von Bund, Land, Sportverbänden etc. sind so weit möglich zu nutzen. (AK6-J)

AK6-K+L in J

Ein ausgewogenes Freizeit- und Kulturangebote für alle Altersgruppen wird angestrebt und gefördert. (AK6-M)

Es wird angestrebt, vorhandene oder neu entstehende Brachflächen zügig zu revitalisieren (AK6-N)

Bei der Gestaltung von Außenräumen für Freizeit- und Kulturangebote wird darauf geachtet, die Attraktivität des Ortsbildes zu erhöhen. (AK6-O)

Die Gemeinde Egelsbach strebt an, ihre Veranstaltungsstätten nach einem ganzheitlichen nutzungsorientierten Konzept auf einer wirtschaftlichen Basis zu betreiben. (AK6-P)

~~Die Gemeinde Egelsbach strebt an, ihre Veranstaltungsstätten nach einem ganzheitlichen nutzungsorientierten Konzept zu betreiben. (AK6 – P Variante II)~~

~~Die Gemeinde nutzt das Potenzial von (sozialen) Medien für eine optimale Kommunikation des Freizeit- und Kulturangebots. (AK6-Q)~~

Die Verbindung von Natur und Kultur wird gestärkt, Naturbereiche werden stärker untereinander und an den Ort angebunden. (AK6-R)

Die Gemeinde unterstützt und koordiniert das Engagement der Bürger für die Gemeinde und profitiert von deren Interesse an Ehrenämtern, Förderkreisen und Bürgerinitiativen. (AK6-S)

Hintergrund

Zu einer hohen Lebensqualität gehört ein ausreichendes Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Gerade der Sport ist ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Zusammenhalt. In Egelsbach existiert eine Reihe von Vereinen, die in diesem Bereich aktiv sind. Allein die 1874 gegründete Sportgemeinschaft Egelsbach zählt 15 Abteilungen und gut 3.000 Mitglieder, die zum Beispiel in der Dr.-Horst-Schmidt-Halle, der Schulsporthalle und auf dem Sportplatz an der Heinestraße trainieren. Im Sommer ist das Freibad ein Anziehungspunkt für Alt und Jung. Der Radschnellweg Frankfurt - Darmstadt zieht auf seinem Egelsbacher Teilstück Berufspendler sowie Radbegeisterte an. Mit seinem Ausbau wird er eine wichtige Rolle für Freizeit und Sport in der Region spielen.

Egelsbach zeichnet sich durch beliebte und traditionsreiche Feste aus. Der Ort ist umgeben von schönen und naturbelassenen Flächen wie dem Naherholungsgebiet Bruchsee mit seiner Waldhütte und dem renaturierten Tränkbach.

Mit dem Bürgerhaus, dem Eigenheim, dem Familienzentrum Brühl und dem Seniorentreffpunkt „Gud Stubb“ besitzt Egelsbach eine ganze Reihe von Versammlungsstätten. Vereine und die Volkshochschule nutzen intensiv das Kulturzentrum Alte Schule. Damit besitzt Egelsbach eine hervorragende Basis für eine Infrastruktur im Freizeitbereich. Diese gilt es, trotz angespannter Finanzlage zu bewahren und auszubauen. Derartige Herausforderungen sind verflochten mit dem demografischen Wandel in Form einer alternden Gesellschaft plus einer steigenden Einwohnerzahl. Auch solchen Veränderungen muss das Freizeitangebot Rechnung tragen.



An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Hans-Joachim Jaxt
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

CDU-Fraktion Egelsbach
Herr Sascha Wurm
Fraktionsvorsitzender

Mail: versipellis86@gmail.com

Egelsbach, 14.09.2021

Änderungsantrag VL-13/2021

Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle – Trennung der energetischen Sanierung von der notwendigen Maßnahmen der Brandschutzsanierung – umgehende Brandschutzsanierung.

Ausschuss: BuA, HFA, GV

Die Gemeindevertretung möge wie folgt beschließen:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt Halle und insbesondere die dort und in der Stellungnahme des FD Bauen und Umwelt aufgezeigten Brandschutzmängel zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, die Entscheidung der energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt Halle zu vertagen, bis konkrete Ergebnisse aus dem Arbeitskreis Sportstätten vorliegen und das weitere Vorgehen mit allen beteiligten (Gemeinde, Fraktionen, SGE) abgestimmt ist.
3. Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt, mit der Planung für die Brandschutzsanierung der Dr.-Horst-Schmidt Halle zu beginnen, um die weitere Betriebsbereitschaft der Sporthalle zu gewährleisten. Hierbei soll auf die Wirtschaftlichkeit, die Zukunftsorientierung und minimale Schließung Rücksicht genommen werden.
4. Weiter konzeptionelle Beauftragungen von externen Dienstleistern sind erst zu erteilen, wenn die Gespräche des Arbeitskreises abgeschlossen sind.
5. Vor Beauftragung eines externen Büros mit der Erstellung eines konkreten Umsetzungskonzepts werden der Gemeindevertretung die Ergebnisse des Arbeitskreises Sportstätten und die Planung für das weitere Vorgehen vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung:¹

Die exakten Kosten für die gezielte Brandschutzsanierung von Türen, Schotts und Sicherheitsbeleuchtung konnten nur teilweise bestimmt werden.

- Kosten für die neue Sicherheitsbeleuchtung und Errichtung eines neuen ELT-Schaltschrankes 45.000€
- Brandschutztüren im Innenbereich (kalk. 70.000€)

¹Siehe Machbarkeitsstudie S.45



Begründung:

„Zu Beginn ist hervorzuheben, dass der aktuelle bauliche Zustand der Dr.-HorstSchmidt-Halle (DHS) nicht auf Dauer tragbar ist. Die Halle weist in den Bereichen Elektrik, Lüftung und vor allem Brandschutz erheblichen Handlungs- und Sanierungsbedarf auf. Regelmäßig wird der Zustand der Anlage von sachverständigen Prüfern kritisiert. Ohne Beseitigung diverser grundlegender und sicherheitsrelevanter Mängel im technischen und baulichen Brandschutz, wie z.B. Erneuerung von Brandschutztüren und Sicherheitsbeleuchtung, ist ein weiterer, sicherer Betrieb nicht mehr zu gewährleisten. Es herrscht also dringend Handlungsbedarf, sonst droht in absehbarer Zeit die Schließung der Halle aus Gründen des Brandschutzes.“²

Im vorigen finden Sie noch einmal die Erläuterung des FD Bau und Umwelt, der auf die aktuelle Kernproblematik der Dr. Horst-Schmidt Halle hinweist.

Wir sind der Auffassung, dass die beiden Themen der Energetischen- und Brandschutzsanierung aufgrund der gebotenen Dringlichkeit in der Betrachtung von einander getrennt werden sollten.

Es gab noch keine Gespräche oder Einigungen seitens des Arbeitskreises Sportstätten, der den langfristigen Erhalt der Sportstätte final und abschließen diskutiert und bewertet hat. Tatsächlich gibt es derzeit mehr Zuspruch hinsichtlich der Überlegung, die Dr. Horst-Schmidt Halle durch eine gänzlich neu gebaute Sportstätte zu ersetzen.

Bevor diese Diskussion nicht abgeschlossen ist halten wir es nicht für zielführend, weitere Fakten zu schaffen, die nicht absehbare Belastungen für den Haushalt erzeugen. So konnte seitens der Gemeinde nicht abschließend dargelegt werden, ob und in welcher Höhe langfristig weitere Sanierungsmaßnahmen für den Erhalt der Sportstätte anfallen werden.

Jedoch befreit uns das Vertagen dieser Entscheidung nicht davon, notwendige Maßnahmen zum Erhalt der Sicherheit der Nutzer der Halle umgehend anzugehen.

Daher bitten wir Sie um Ihre Unterstützung und Zustimmung dafür, dass die Gemeinde umgehende die notwendigen planerischen und Umsetzungsbezogenen Maßnahmen vollzieht, um die in der Schwachstellenanalyse notwendig zwingenden Brandschutzmaßnahmen auf den aktuellen Sicherheitsstandart zu bringen.

CDU-Fraktion Egelsbach

Herr Sascha Wurm

²Siehe Stellungnahme zur Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle des FD Bau und Umwelt S.1, Abs. 1

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-13/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Datum: 03.09.2021

1.	Bau- und Umweltausschuss	<i>VL wurde geschoben!</i>	18.05.2021
2.	Haupt- und Finanzausschuss	<i>VL wurde geschoben!</i>	27.05.2021
3.	Gemeindevertretung	<i>VL wurde geschoben!</i>	02.06.2021
4.	Bau- und Umweltausschuss		14.09.2021
5.	Haupt- und Finanzausschuss		23.09.2021
6.	Gemeindevertretung		30.09.2021

Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle

Anlage(n):

- (1) Energiebericht - Machbarkeitsstudie
- (2) Stellungnahme FD Bauen und Umwelt

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der Doktor-Horst-Schmidt-Halle und insbesondere die dort und in der Stellungnahme des FD Bauen und Umwelt aufgezeigten Brandschutzmängel zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung spricht sich für die Variante 10, eine energetische Vollsanierung der Halle aus, und beauftragt den Gemeindevorstand, eine entsprechende Umsetzungsplanung mit der Sportgemeinschaft Egelsbach (SGE) als Hauptnutzerin und Pächterin der Halle zu entwickeln.
3. Vor Beauftragung eines externen Büros mit der Erstellung eines konkreten Umsetzungskonzepts werden der Gemeindevertretung die

Ergebnisse der Gespräche mit der SGE und die Planung für das weitere Vorgehen vorgelegt

Finanzielle Auswirkungen:

Planungs- und Sanierungskosten in Höhe von 1.500.000€ wurden im Haushalt 2021 als Investitionsmittel eingestellt.

Erläuterungen:

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.10.2017 über den Beitritt zum Bündnis der Klimakommunen und den Beschluss des Gemeindevorstands vom 08.10.2019 zur Beauftragung einer Machbarkeitsstudie wurde das Baudienstleistungs- und Sachverständigenbüro Arch-Energy mit der Erstellung einer Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der DSHH beauftragt.

Gegenstand der vorliegenden Machbarkeitsstudie ist die „komplette energetische Sanierung“ als ganzheitliches Sanierungskonzept. Es werden 10 Sanierungsmodule als aufeinander aufbauende und zeitlich abgestimmte Maßnahmen in einem Sanierungsfahrplan dargestellt. Einen Überblick über die verschiedenen Varianten und den entsprechenden Maßnahmen wird auf Seite 18-21 der Machbarkeitsstudie aufgezeigt.

Bei einer ganzheitlichen energetischen Sanierung wird von Gesamtkosten bis zu ca. 1,5 Millionen Euro ausgegangen. Dies umfasst die gesamte Sanierung, Teilbereiche des Inventars und die Ingenieurkosten.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit (Amortisierung) wird von Arch-Energy die Variante 10 als komplettes Maßnahmenpaket empfohlen. Durch eine energetische Sanierung kann mit jährlichen Energiekosteneinsparungen von bis zu ca. 56% gerechnet werden, sodass mit einer Amortisierung der Investitionssumme innerhalb von ca. 18 Jahren zu rechnen ist.

Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie muss nun der Umfang der Sanierung und die damit einhergehende Investitionssumme bestimmt werden. Außerdem zusammen mit dem Hauptnutzer der Halle, der Sportgemeinschaft Egelsbach, ein Vorgehen abgestimmt werden, dass der Sportgemeinschaft einen möglichst geringen Einschnitt in den Trainings- und Spielbetrieb abverlangt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 26.01.2021 zugestimmt.

Energieberatungsbericht-Machbarkeitsstudie



Gebäude: Dr. Horst-Schmidt-Halle, Lutherstr. 9
63329 Egelsbach

Auftraggeber: Herr Höher,
Leitung Fachdienst Bauen und Umwelt Gemeinde Egelsbach
Freiherr-vom-Stein-Straße 13
63329 Egelsbach

Erstellt von: Dipl. Ing. FH Dierk Binder

Erstellt am: 08. Mai 2020, aktualisiert am 29.08.2020 sowie am 13.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zusammenfassung	2
2. Ist-Zustand	
2.1 Geschichte und bisherige Maßnahmen	4
2.2 Allgemeine Gebäudedaten	5
2.3 Gebäudebeschreibung	6
2.4 Zonierung	6
2.5 Gebäudetechnik	7
3 Energiedaten	
3.1 Energieverbrauch	10
3.2 Energiebedarf	10
3.2.1 Ermittelter Energiebedarf Ist-Zustand	10
3.2.2 Ermittelter Energiebedarf Ist-Zustand (Realität: 1/2 Hallenbeleuchtung=Variante 1)	15
3.3 Schwachstellenanalyse	16
3.4 Grundlagen des Sanierungskonzepts	18
4. Sanierungsfahrplan (Schritt für Schritt Sanierung)	
4.1 Var. 2: Fassadendämmung	25
4.2 Var. 3: +Fenster-/Türerneuerung	27
4.3 Var. 4: +Halle luftdicht, separate Lüftung der Sanitär-/Umkleidezone	30
4.4 Var. 5: +LED-Umrüstung / Bedarfsgeführter Luftvolumenstrom (8.000 m ³ /h)	33
4.5 Var. 6: +Heizungsoptimierung /Temperatur max. 19°/hydraulischer Abgleich	35
4.6 Var. 7: +Thermische Solaranlage für die Warmwasserbereitung	37
4.7 Var. 8: +Dunkelstrahler	39
4.8 Var. 9: Var. 1-6 + Neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Sporthalle)	41
4.9 Var. 10: Var. 1-6, 9 + Solaranlage WW (KfW100)	43
5. Balkendiagramme, Brennstoffdaten	44

1. Einleitung und Zusammenfassung

Das Büro Arch-Energy erhielt von der Gemeinde Egelsbach den Auftrag, ein Energiekonzept für die Sporthalle Dr. Horst Schmidt Halle zu erstellen. Das Gebäude liegt im Zentrum der Gemeinde Egelsbach inmitten eines Wohngebiets zwischen einem Seniorenheim und zwei Kindergärten an der Lutherstraße und im Brühl bzw. Unterm Dorf. Die Sporthalle ist aktuell an die SGE verpachtet und wird durch verschiedene Vereine genutzt. Für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes ist der Fachdienst Bauen und Umwelt der Gemeinde Egelsbach zuständig. Die Gemeinde Egelsbach dokumentiert die Verbräuche der öffentlichen Liegenschaften. Für die Sporthalle Dr. Horst Schmidt Halle liegen die Daten vor.

Im vorliegenden Sanierungskonzept werden die aufeinander aufbauenden, zeitlich abgestimmten Maßnahmen Schritt für Schritt in einem Sanierungsfahrplan dargestellt. Für die Sanierung kann mit 12 Monaten Bauzeit und mit Sanierungskosten ca. 400 EUR/m² für Minimalmaßnahmen gemäß der vorgeschlagenen energetischen Maßnahmen gerechnet werden. Für die Komplettsanierung mit Maßnahmen wie Dämmung, neue Fenster, Wärmebrückenminimierung, Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung bei absolut luftdichter Hülle, Solaranlage, LED-Röhren und neue Technik inkl. Brandschutzmaßnahmen muss mit ca. 600-800 EUR/m² Nutzfläche kalkuliert werden. Mit Planung,

Ausschreibung und Vergabe dauert dieses Vorhaben zwischen 16 und 24 Monate. Ein Neubau für eine Dreifeldsporthalle dagegen benötigt hingegen bis zu 40 Monate und kostet zwischen 1.500 bis 1.800 EUR/m² inklusive Abriss und Entsorgung.

Für die Dr. Horst-Schmidt-Halle in Egelsbach können drei Bereiche herausgehoben werden, bei denen sich Energie einsparen lässt. Dabei handelt es sich hinsichtlich der Wärmeerzeugung um die Dämmung der Außenwände und neue Fenster sowie Außentüren, in Bezug auf die Wärme- und Stromerzeugung um die Erneuerung der Lüftungsanlage, sowie bezüglich der Stromerzeugung um die Umrüstung der Beleuchtungskörper auf LED. Die Effizienz der Maßnahmen richtet sich letztendlich nach der Wirtschaftlichkeit und der Gesamtbetrachtung der durchgeführten Maßnahmen.

Wärmeversorgung

Da das Dach 2003 saniert wurde und wärmetechnisch auf einen neuwertigen Stand gemäß EnEV 2002 gebracht wurde, wäre das Vorhandensein einer funktionierenden Luftdichtheitsschicht zu erwarten. Hinsichtlich des größten Energieeinsparpotentials ist die außen angebrachte Dämmung der Wände und der Einbau von wärmeschutzverglasten Fenstern sowie neuen Außentüren zu sehen. Das setzt natürlich voraus, dass die Fugensanierung ebenfalls durchgeführt wird und eine Innenraumbelastung durch Schadstoffe durch eine Freimessung erfolgt. Bei Investitionskosten von ca. 420.000 (bis 570.000 inkl. Sanierung) Euro abzgl. (Tilgungs-)Zuschuss von 20-30% für Fassade, Fenster/Türen sowie der Herstellung einer luftdichten Hülle kann eine Energieeinsparung von ca. 15% (bis zu 6.000 Euro/Jahr) bei einer CO₂-Einsparung von ca. 30TSD kg/Jahr erzielt werden.

Strom- und Wärmeversorgung

Bei der Strom- und Wärmeversorgung kann durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen ein hohes Einsparpotential möglich sein: Trennung der Sporthalle und der Umkleide-/Sanitärzonen, einem Luftdichtheitstest in der Sporthalle mit anschließender Behebung der Undichtigkeiten, Senkung der Solltemperatur auf max. 19°C, Durchführung eines hydraulischen Abgleichs und Installation einer Solaranlage für Warmwasser. Durch den Einbau einer neuen zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in der Sporthalle und dezentralen Lüftungsanlagen in den Sanitär-/Umkleidezonen und bedarfsgeführter Regelung kann eine Erhöhung des Luftvolumenstroms auf mindestens 8.000 m³/h (bei max. 100 Sportlern bzw. 400 Personen; bezogen auf das Luftvolumen in der Sporthalle von ca. 11.000 m³ beträgt der Luftwechsel ca. 0,7) erfolgen. Bei Investitionskosten von ca. 280.000 Euro abzgl. (Tilgungs-)Zuschuss von 20-30% kann eine Energieeinsparung von weiteren 15 % (weitere 6.000 Euro) bei einer CO₂-Einsparung von ca. 60TSD kg/Jahr erreicht werden.

Stromversorgung

Mit dem Austausch der vorhandenen T-8 Leuchtstoffröhren in LED-Leuchtstoffröhren können ca. 65.000 kWh eingespart werden. Bei Investitionskosten von ca. 50.000 Euro und einer jährlichen Energiekostensparnis von voraussichtlich ca. 8.000 bis maximal 10.000 Euro (ca. 20% der Energiekosten), amortisiert sich die Investition bereits in ca. 4-5 Jahren. Der Wechsel auf LED-Beleuchtungskörper bedeutet auch eine deutliche Reduzierung der inneren Wärmequellen.

Durch die empfohlenen Maßnahmen kann eine Energie- und CO₂-Einsparung von ca. 50 % für die drei Bereiche Wärme, Wärme/Strom und Strom in Höhe von ca. 80TSD kg/Jahr erreicht werden.

2 Ist-Zustand

2.1 Geschichte und bisherige Maßnahmen

Die ca. 8,50 m hohe (lichtes Maß) Sporthalle mit den niedrigeren ca. 3,00 m hohen Anbauten (nördlich mit Umkleide- und Sanitarräumen, südlich mit Eingangshalle/Foyer) stammt aus dem Jahre 1975. Im Jahr 1996 wurde ein Gas-Brennwertkessel der Firma Viessmann (Leistung: modulierend 111-370 KW) installiert. Alle Räume (außer der Sporthalle) werden durch statische Heizkörper beheizt. Ausnahmen hiervon ist lediglich der Heizungsraum. Dieser ist durch die Abwärmeverluste der Geräte, besonders der Gastherme, sehr warm. Die große Sporthalle wird durch eine Umluftheizung (Lüftungsanlage) beheizt.

Die Warmluftheizungs- und Lüftungsanlage (mit Heizfunktion), bestehend aus drei, in den Geräteschuppen der Sporthalle befindlichen, Zuluftgeräten mit -schächten und 6 Abluftventilatoren am Sporthallendach, sowie Zuluftöffnungen (jetzt nicht mehr in Betrieb) zu den drei Sanitarräumen des Umkleidebereichs eingebaut. Dort wird die Abluft über Dach abgeführt. Ein weiterer Zuluftkanal befindet sich im Fitnessraum. Das Gebäude wird mit Erdgas aus dem Mainova-Netz versorgt. Die Beleuchtung in der Sporthalle (und den weiteren Räumen auf der Nordseite) erfolgt mit 58W-Leuchtstoffröhren. Der südliche Anbau ist bereits auf LED umgestellt worden.

Im Jahr 2003 bekam das Kaltdach teilweise eine neue Dachabdichtung sowie eine 14 cm starke Wärmedämmung. Bei der Dachstuhlerrichtung und der Erhöhung auf ca. 10,3 m (Satteldachkonstruktion mit Brettschichtbinder, ca. 6° Dachneigung) wurden 5 von 6 der Oberlichter (Lichtkuppeln mit RWA-Klappen, die gleichzeitig als Be- und Entlüftungsfunktionen erfüllen) geschlossen. Hinsichtlich des Brandschutzes entsprechen alle feuerbeständigen Gebäudetrennwände (F-90 A) zwischen Halle, Foyer, Fluren, Umkleiden und Sonderräumen nicht den Anforderungen (u.a. eingebaute Glasscheiben etc.). Veraltete T-30 Türen sind zwischen Fluren und Halle bzw. Umkleiden vorhanden.

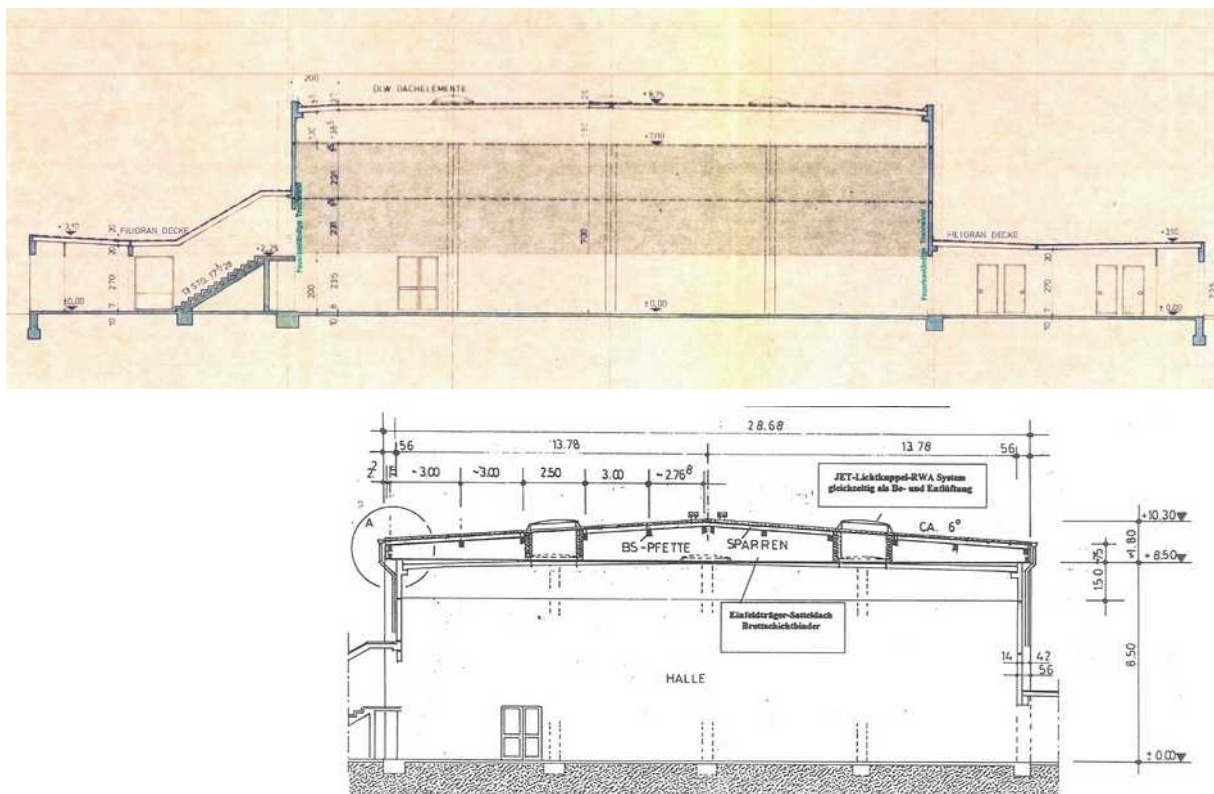


Abbildung 1+2 1975/2003

2.2 Allgemeine Gebäudedaten

Die nicht unterkellerte Dr. Horst Schmidt Halle, die mit seiner Hauptachse parallel zur Straße Lutherstraße in Nord-Süd-Richtung orientiert ist, ist ein rechteckiger ursprünglicher Flachdachbau (seit 2003 Satteldach) mit zwei Anbauten, in denen sich jeweils die Eingänge Nord und Süd befinden. Die Mehrzwecksporthalle, die aus Betonsandwichelementen mit zwischen den Betonelementen bzw. innenseitig hinter der Holzverkleidung platzierter 3 cm starker Mineralwolldämmschicht besteht, bietet mit großer ausfahrbarer Tribüne, Platz für 300 Besucher. Bei voller Tribüne kann somit von einer maximalen Personenanzahl von 400 in der Halle gleichzeitig ausgegangen werden.

Die Sporthalle, die mittels zweier Trennwände in drei Teilabschnitte (West, Mitte, Ost) unterteilbar ist, wird vom Haupteingang mit Eingangsfoyer an der Südseite über zwei Treppen erschlossen. Im Inneren ist der Empfangsbereich mit Garderobe. Weiter sind dort noch ein kleiner Kassenraum und WC-Räume.

Gegenüber auf der Nordseite befinden sich zwei Eingänge mit parallelen Fluren, an denen sich die Zugänge zu Duschräumen, die Schüler- und Lehrerumkleiden, sowie zum Fitnessraum befinden. Der ebenfalls im Nordanbau befindliche Heizungsraum ist nur von außen erreichbar.

Der Wärmebedarf wurde im Rahmen der Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24.02.2017 untersucht. Der Lageplan in Abbildung 3 gibt einen ersten Überblick.



Abbildung 3: Lageplan

2.3 Gebäudebeschreibung

Die Energiebezugsfläche (EBF) wurde aus Netto(Innen)maßen aus den Plänen ermittelt. Die Energiebezugsfläche beträgt: ca. 1.900 m²; die eigentliche Sporthalle inklusive Tribüne hat eine (EBF) von rund 1.400 m² (inkl. Geräteschuppen 110 m²). Das beheizte Gebäudevolumen beträgt ca. 12.700 m³; die Sporthalle inklusive Tribüne und Geräteschuppen hat ein beheiztes Gebäudevolumen von ca. 11.150 m³. Der Sanitär- und Umkleidetrakt auf der Nordseite hat eine Fläche von ca. 380 m² und der Foyerbereich auf der Südseite von ca. 110 m².

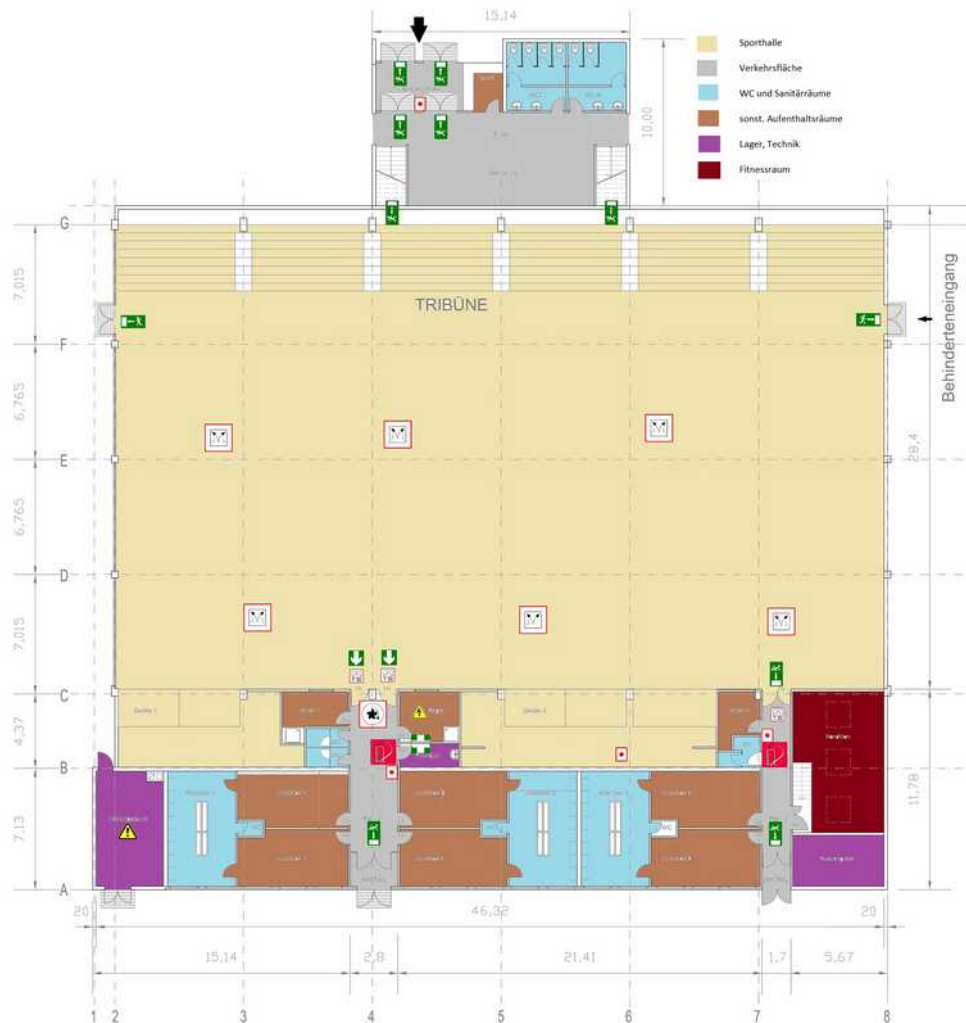


Abbildung 4: Grundriss mit Nutzungszonen

2.4 Zonierung

	Fläche	Anteil	Lüftungsanl.	Wasser	Zuordnung nach EnEV
1. Sporthalle	1.381 m ²	72,8%	Zu- und Abluft		
2. Verkehrsfläche	147 m ²	7,7%			
3. WC und Sanitärräume	121 m ²	6,4%	Abluft	Wasserbedarf	
4. sonst. Aufenthaltsräume	156 m ²	8,2%			
5. Lager, Technik	47 m ²	2,5% (<5%)			mgl.Zuordnung zu 2,4
6. Fitnessraum	44 m ²	2,3% (<5%)	Zuluft		mgl.Zuordnung zu 1

Räume < 5% der gesamten Gebäudeflächen dürfen Zonen mit ähnlichen internen Lasten (gleichartiger technischer Konditionierung und ähnlicher Nutzung) zugeschlagen werden.

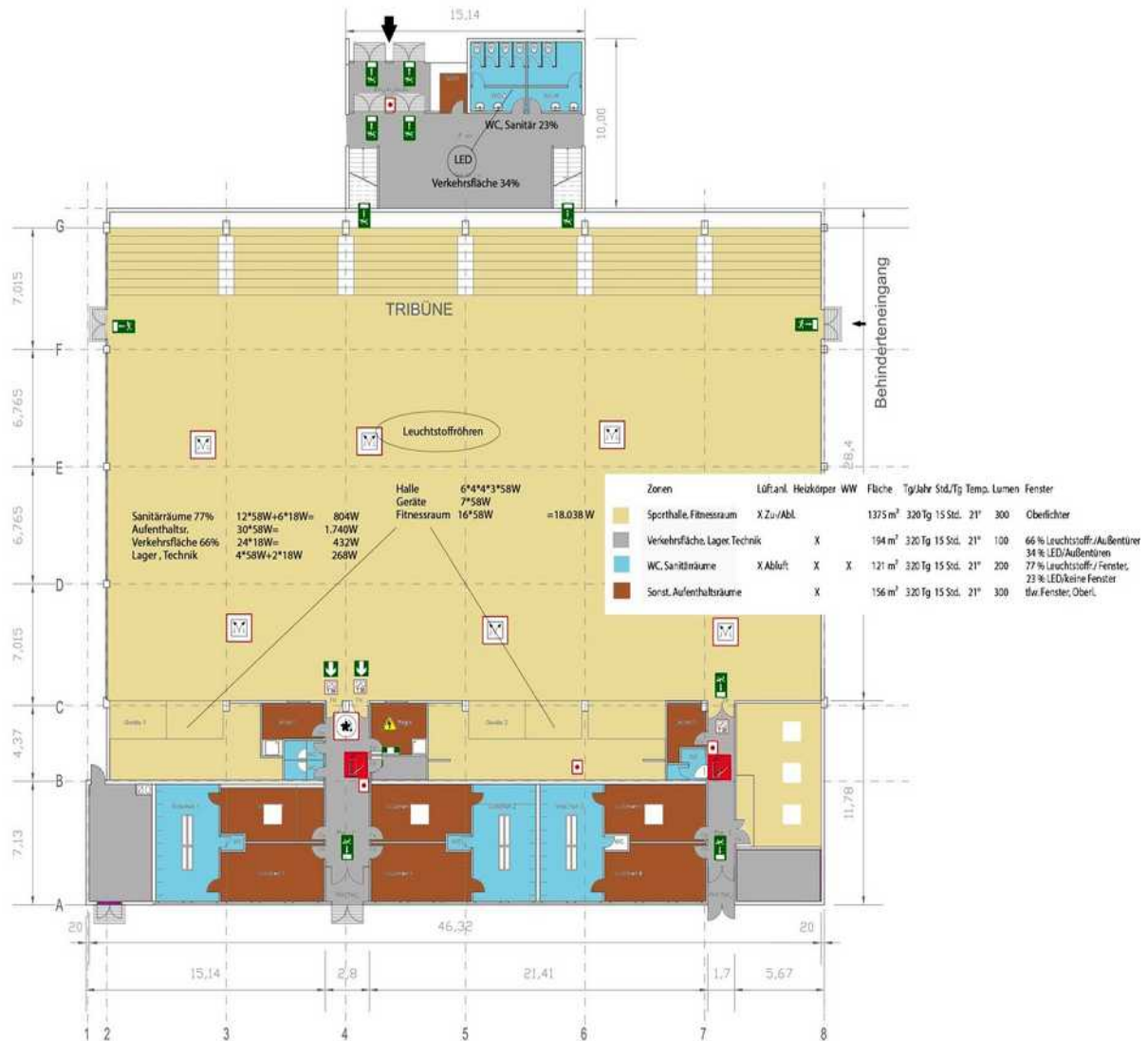


Abbildung 5: Grundriss mit den 4 Zonen

2.5 Gebäudetechnik

Während die Sporthalle über eine Gas-Brennwertheizung mit Gebläse aus dem Jahr 1996 beheizt wird, stammt die Lüftungsanlage aus dem Jahr 1975. Die Wasserversorgung wird durch einen Warmwasserbereiter sichergestellt.

Heizung: Viessmann Vertomat VSB 37

Brenner/Vorlauf: Weishaupt / 75°

Baujahr: 1996

Wärmeleistung bei 80/60°: 111-370 KW

Typ: Brennwertheizkessel

Lüftung: Robotherm MZ-65

90°

1975

133,75 KW

Warmluft (Luftleistung 10.000 m³/h)

Die statischen Heizkreise versorgen alle Nebenräume über eine Außentemperatur geführte Vorlauftemperaturregelung. Die Heizkörper haben überwiegend Thermostatventile. Da die meisten Ventile nicht entsprechend fein eingedrosselt sind und nicht hydraulisch genau berechnet und abgestimmt wurden, werden meist keine gleichmäßigen Raumtemperaturen erreicht.

Die Lüftungsanlage der Sporthalle, besteht aus drei identischen Teilgeräten für den Ost-, Mittel- und Westteil der Halle. Die Lüftungsanlage ist ohne Wärmerückgewinnung. Die Zuluftanlagen verfügen über Heizregister. Die drei Waschräume mit angegliederten Umkleideräumen werden ebenfalls durch die Lüftungsanlage mitbelüftet. Es handelt sich hierbei um ein Gerät aus dem Hause Schobel (DGZ R 350), Baujahr 1975. Das Gerät arbeitet als Umluftgerät mit einem Außenluftanteil von maximal ca. 50%.

Dabei wurde ein Volumenstrom von 1.000-6.000 m³/h je Anlage in der Zuluft (insgesamt ca. 11.000 m³/h bei einem Luftwechsel von ca. 1,0) gemessen. Die Heizleistung des Heizregisters beträgt jeweils 133,75 kW. Der tatsächlich vorhandene Luftwechsel dürfte u. a. aufgrund von unkontrollierten Lüftungswärmeverlusten (durch Undichtigkeiten, thermischen Auftrieben aufgrund hoher Temperaturunterschiede in der Halle aufgrund hoher Anzahl von Wärmebrücken bei ungeregelten Abluftventilatoren und RWA-Klappen, die gleichzeitig als Be- und Entlüftungsöffnungen dienen) deutlich höher ausfallen.

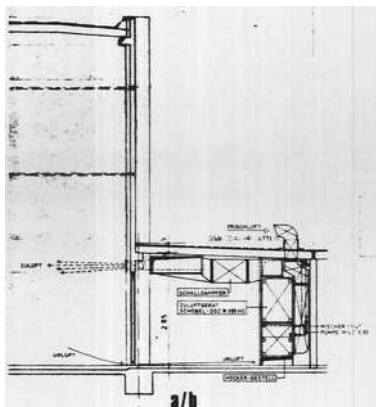


Abbildung 6: Schnitt durch die Lüftungsanlage

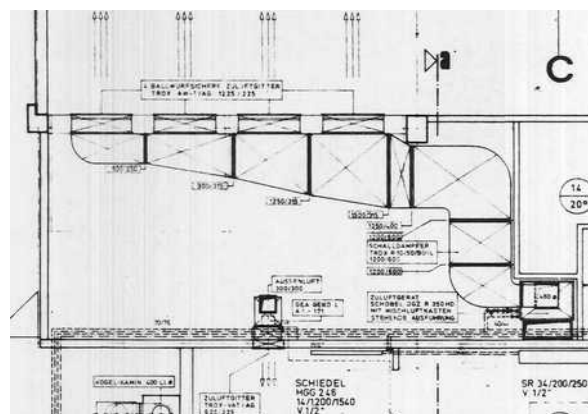


Abbildung 7: Grundriss einer Lüftungsanlage im Geräteraum

Technische Daten: Sporthalle (6 RWA-Anlagen Dach, keine vertikalen Fenster)

3 Zuluftgeräte: Schobel DGZ gemessener Volumenstrom gesamt 11.216 m³/h (max. ca. 17.700); während die Außenluftmenge per Hand an jedem Gerät individuell einstellbar ist, ist die Raumluftfeuchte unreguliert. Die angesaugte Frischluft wird als Warmluft über alte und zu gering dimensionierte Zuluftgitter in die Halle eingeblasen und über Axialventilatoren mit selbstschließenden Jalousien wieder abgeführt. Bei einem über 50 % Außenluftanteil werden die Ventilatoren eingeschaltet.

6 Abluftventilatoren: Hochleistung-Wandeinbau Maico DZF 40/6B: Fördervolumen 2.500 m³/h (max. 15.000 m³/h), Nennleistung 120 W (720 W), Leistungsaufnahme 140 W (840 W)

Die Zuluftöffnungen zu den drei Sanitärräumen in der feuerbeständigen Trennwand (F-90) wurde offensichtlich stillgelegt. Baurechtlich sind diese aufgrund der vorhandenen öffentbaren Fenster nicht notwendig.

Technische Daten

3 Sanitärräume Nordseite (jeweils 2 öffentbare Fenster): 3 Abluftventilatoren: 3 Dachventilatoren Helios FDS 180: max. Vol. 540 m³/h (max. 1.620 m³/h), Leistung 59 W (177 W).

Fitnessraum Nordseite: 1 Zuluftventilator: 900 m³/h (keine Abluft).

WC-Anlage Foyerbereich Südseite: 2 Dachventilatoren: Fa. Helios FDS 180: max. 540 m³/h (max. 1.080 m³/h), Leistung 59W (118W).

Die Sporthalle und die Waschräume sowie Fitnessraum werden ausschließlich über die Zuluft der Lüftungsanlage beheizt. Die Zulufttemperatur wird wie die Raumtemperatur manuell geregelt.

Die Beleuchtung in der Sporthalle besteht aus Spiegelrasterleuchten mit Dreiband-Leuchtstofflampen sowie Schutzgitter. In der Sporthalle sind insgesamt 288 Röhren in 96 Lampeneinheiten (3*58 W) mit EVG eingebaut. Die Beleuchtung in der Halle wird so gesteuert, dass vier Felder nach Bedarf (Tageslichteinfall) angeschaltet werden können. Somit kann davon ausgegangen werden, dass immer zwei Felder (50 %) der insgesamt 24 Lichtbänder in der Sporthalle eingeschaltet sind. Bei einer Beleuchtungsstärke von über 300 Lux sind rund 12,5 W/m² bei voller Leistung in der Halle installiert. Heute werden nach Leitfaden für Energie im Hochbau (LEE) für 500 lx als Richtwert rund 13 W/m² und als Zielwert rund 10 W/m² angestrebt. In den Duschen und Umkleieräumen der Sporthalle sind Leuchten mit 4 x 58 W und KVG bestückt.

In den Räumen ist eine Leuchtenleistung von 10 bis 12 W/m² installiert. In den Fluren werden die Leuchten per Hand eingeschaltet. In den Fluren (100 Lux) beträgt die installierte Leistung ca. 7-8 W/m². Heute werden nach Leitfaden für Energie im Hochbau (LEE) für 100 lx als Richtwert 2,5 W/m² und als Zielwert 2 W/m² angestrebt.

Insgesamt sind etwa 400 herkömmliche Leuchtstoffröhren installiert. Die durchschnittliche spezifische Leistung ist mit rund 12 W/m² hoch. Die weiteren spezifischen Leistungen bewegen sich in den Nebenräumen und Fluren zwischen 8-12 W/m². Die Betriebsstunden betragen im Durchschnitt aller Räume etwa 2000 h, bedingt durch den Tageslichteinfall und die Vereinsnutzung in den Abendstunden sind die Betriebsstunden in der Sporthalle mit rund 3000 h am höchsten. Die Beleuchtung des Foyerbereichs wurde im Rahmen der Dachsanierung 2003 auf LED umgestellt.

Es sind zwei Heizkreisumpen, eine Brauchwasser-Pumpe (Lade und Zirkulation) sowie drei Lüftungsanlagenumpen (alle Pumpen Fa. Wilo) vorhanden. Die Betriebszeiten der Heizung in der Sporthalle und im Foyer betragen 12,5 Std/ Tag (täglich 10-22.30 Uhr, bei einer Solltemperatur von 22° und einer Nachtabsenkung von 16°C). Die Sporthalle hat insgesamt eine geringe Anzahl an sonstigen elektrischen Verbrauchern. Bei den zentralen Diensten ist nur die Aussenbeleuchtung zu erwähnen. Insgesamt sind wenige Außenstrahler (Nord+Süd) vorhanden, die offensichtlich über eine Leistung von jeweils 100 W verfügen. Die durchschnittliche Betriebszeit ist im Mittel 8 Stunden/Tag.

Während im Foyerbereich des südlichen Seitenflügels 4 Damentoiletten, 2 Herrentoiletten und 2 Urinalbecken vorhanden sind, befinden sich zusätzlich 5 Toilettenräume und eine Behinderten-toilette im Umkleidetrakt der Nordseite. Die Duschräume mit insgesamt 30 Duschen grenzen unmittelbar an jeweils zwei Umkleieräume. Insgesamt sind somit 12 Toiletten, die überwiegend als bodenstehende Tiefspüler ausgeführt sind, vorhanden.

Zusätzlich sind 2 Urinale vorhanden. Es gibt kein getrenntes Trinkwasser-Brauchwassernetz. Die insgesamt 18 Waschbecken verfügen weitestgehend über einstellbare Druckspüler mit mechanischer Zeitabschaltung. Die neuwertigeren Duschen sind Anlagen mit Spararmatur und Stoptaste.

3 Energiedaten

3.1 Energieverbrauch

Es lagen die Energieverbräuche für die letzten vier Jahre (Gas) bzw. zwischen 2016 und 2018 (Strom) und ein Wasserdurchschnittsverbrauch in Höhe von 315 m³ vor (dabei wird von ca. 250 Personen ausgegangen, die in der Woche duschen).

Bezogen auf die Energiebezugsfläche ergeben sich spezifische Verbräuche für:

- Strom **67,1 kWh/m²a**

Die installierte Leistung (Lüftungsanlage, Beleuchtung) von 155 kW führt zu ca. 3.000 Benutzungsstunden (Der Richtwert beträgt 2.000h; der Vergleichswert für Sporthallen beträgt **25-35 kWh/m²a**); lt. Ages sogar 38 kWh/m²a

- Wärme **192,8 kWh/m²a**

Die installierte Leistung von 370 kW führt zu 1.500 bis 2.000 Benutzungsstunden (Der Richtwert beträgt 1.500-2.000h; der Vergleichswert für Sporthallen beträgt **110-120 kWh/m²a**); lt. Ages sogar 135 kWh/m²a

Die Energiedaten zeigen dringenden Handlungs- und Sanierungsbedarf, da die Kennwerte über 30 % über den Vergleichswerten liegen (somit sollten die Maßnahmen auch im energetischen Förderprogramm des Landes Hessen mit 30 % Zuschuss gefördert werden)!

Der Wasserverbrauch liegt bei rund 20 Liter/Person (das entspricht etwa 300 Personen/Woche). Auf die Fläche bezogen beträgt der Kennwert rund 166 Liter/m²a. Damit liegt dieser Wert niedriger als bei vergleichbaren Gebäuden. Der Mittelwert für Turnhallen beträgt nach ages ca. 208 Liter/m²a.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verbräuche und Kosten für Strom, Gas, Wasser von 2016-19:

Jahr	Verbrauch		Verbrauch Gradtagszahl bereinigt		
2019		Gas	242.085	0,90	268.983
2018 Strom	72.041	Gas	260.487	0,84	310.104
2017 Strom	77.032	Gas	263.795	0,94	280.633
2016 Strom	78.388	Gas	215.411	0,95	225.695
Durchschnitt	75.820				272.144

Eckdaten: Belegung: 80-90%; Öffnungsz.: 7 Tg/Wo 9-21:30 Uhr; Hallentemp.:21°C/Timer 7-22 Uhr=15 Std/Tg

3.2 Energiebedarf

3.2.1 Ermittelter Energiebedarf Ist-Zustand

Allgemeine Angaben zum Gebäude

Objektadresse: Lutherstr. 9, 63329 Egelsbach

Gebäudetyp: Nichtwohngebäude

Baujahr: 1975

Beheiztes Volumen V_e: 15.903 m³

Das beheizte Volumen wurde gemäß EnEV unter Verwendung von Außenmaßen ermittelt.

Luftvolumen V: 12.723 m³

Nettogrundfläche A_{NGF}: 1.896,83 m²

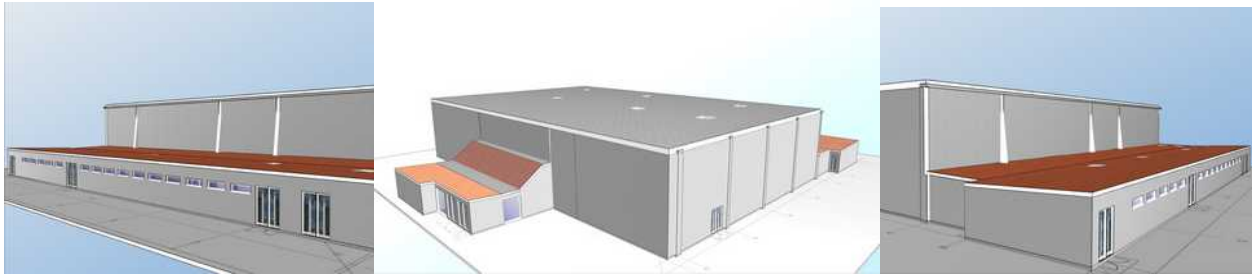


Abbildung 8-10: Vereinfachte Darstellung des Gebäudes als wärmeübertragende und möglichst luftdichte Umfassungsfläche

Ist-Zustand des Gebäudes

Gebäudehülle

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Zusammenstellung der einzelnen Bauteile der Gebäudehülle mit ihren momentanen U-Werten. Zum Vergleich sind die Mindestanforderungen angegeben, die die EnEV bei Änderungen von Bauteilen an bestehenden Gebäuden stellt. Die angekreuzten Bauteile liegen deutlich über diesen Mindestanforderungen und bieten daher ein Potenzial für energetische Verbesserungen.

	Typ	Bauteil	Fläche	U-Wert	U _{max} EnEV*	U _{max} KfW**
			in m ²	in W/m ² K	in W/m ² K	in W/m ² K
	DA	Boden -1	0,01	0,24	0,20	0,14
	DA	Boden -2	0,03	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 001-1	1268,49	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 001-2	0,09	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 001-3	0,31	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 001-4	1,67	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 001-5	1,67	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 001-6	1,67	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-1	20,62	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-10	29,54	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-11	18,64	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-12	6,41	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-13	28,33	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-14	11,57	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-15	3,98	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-16	18,34	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-17	1,58	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-18	1,58	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-19	1,58	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-2	22,39	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-3	23,11	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-4	21,32	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-5	20,97	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-6	22,75	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-7	29,54	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-8	29,54	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 002-9	30,09	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-1	1,33	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-10	29,13	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-11	45,16	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-12	7,06	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-13	0,71	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-15	10,82	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-2	1,03	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-5	9,68	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-6	8,73	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-7	0,02	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-8	13,49	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 003-9	5,42	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-1	5,35	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-10	4,09	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-11	7,22	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-12	7,52	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-2	5,56	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-4	1,79	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-5	1,46	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-6	1,40	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-7	1,43	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-8	1,56	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 004-9	1,46	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 005-1	28,72	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 006-1	11,46	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 006-2	2,18	0,24	0,20	0,14

	DA	Dach 006-3	2,09	0,24	0,20	0,14
	DA	Dach 007-1	35,04	0,24	0,24	0,14
	DA	Dach 007-2	6,71	0,24	0,24	0,14
	DA	Dach 007-3	6,59	0,24	0,24	0,14
X	TA	AT 001	1,73	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 002	1,73	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 003	2,25	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 004	2,25	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 005	2,03	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 006	1,80	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 008	1,91	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 009	1,91	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 014	1,91	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 015	1,91	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 016	2,03	3,50	1,8	1,3
X	TA	AT 017	1,80	3,50	1,8	1,3
	TA	IT 043	2,00	1,30	1,8	1,3
	TA	IT 044	2,00	1,30	1,8	1,3
	TA	IT 045	2,00	1,30	1,8	1,3
	TA	IT 046	2,00	1,30	1,8	1,3
X	WA	AW 001	7,02	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 003	21,60	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004	18,35	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004-10	14,23	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004-2	18,99	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004-3	18,67	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004-4	11,85	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004-5	11,85	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004-6	10,35	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004-7	11,85	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004-8	4,85	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 004-9	1,98	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 005	24,26	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 005-2	10,37	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 006	132,82	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 007	0,18	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 007-2	8,74	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 007-3	1,72	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 007-4	0,18	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 007-5	15,40	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 007-6	4,54	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 008	3,63	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 008-2	2,93	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 008-3	2,82	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 008-4	2,87	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 008-5	3,15	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 008-6	2,93	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 008-7	5,98	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 009	4,31	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 010-2	1,80	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 011	0,18	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 011-2	1,87	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 011-3	15,40	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 011-4	0,18	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 012	34,29	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 013	98,35	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 014	5,26	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 015	53,33	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 016	3,51	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 017	55,84	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 018	3,51	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 019	55,84	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 020	3,51	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 021	55,58	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 022	3,33	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 022-2	1,17	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 023	12,37	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 024	7,90	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 025	3,51	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 026	54,21	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 027	3,51	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 028	55,84	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 029	3,51	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 030	55,84	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 031	3,51	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 032	55,58	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 033	2,54	0,90	0,24	0,20
X	WA	AW 033-2	0,94	0,90	0,24	0,20
	WA	IW 002	2,30	0,24	0,24	0,20
X	WA	IW 003	84,65	0,90	0,24	0,20
	WA	IW 004	2,30	0,24	0,24	0,20
	WA	IW 006	2,30	0,24	0,24	0,20
X	WA	IW 007	86,95	0,90	0,24	0,20
	WA	IW 023-7	0,70	0,24	0,24	0,20
	WK	IW 052	7,75	0,24	0,30	0,25
	WK	IW 068	8,85	0,24	0,30	0,25
X	FA	DF 001	4,00	1,90	1,4	0,95
X	FA	DF 002	4,00	1,90	1,4	0,95
X	FA	DF 003	4,00	1,90	1,4	0,95
X	FA	DF 004	4,00	1,90	1,4	0,95
X	FA	DF 005	4,00	1,90	1,4	0,95

X	FA	DF 006	4,00	1,90	1,4	0,95
X	FA	DF 007	1,00	1,70	1,4	0,95
X	FA	DF 008	1,00	1,70	1,4	0,95
X	FA	DF 009	1,00	1,70	1,4	0,95
X	FA	DF 010	1,69	1,70	1,4	0,95
X	FA	DF 011	3,38	1,70	1,4	0,95
X	FA	F 001	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 002	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 003	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 004	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 005	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 006	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 007	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 008	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 009	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 010	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 011	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 012	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 013	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 014	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 015	0,80	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 016	4,05	0,00	1,3	0,95
X	FA	F 017	5,72	3,20	1,3	0,95
X	FA	F 018	4,05	3,20	1,3	0,95
X	BE	Boden EG 003-1	5,34	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-11	1,79	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-12	1,45	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-13	1,40	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-14	1,42	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-15	1,56	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-16	1,45	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-2	4,08	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-3	7,20	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-4	29,64	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-5	39,56	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-6	7,56	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-7	7,38	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-8	7,50	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 003-9	5,55	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-1	7,28	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-10	22,30	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-11	21,95	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-12	22,74	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-13	29,52	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-14	29,52	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-15	30,07	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-16	29,52	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-17	27,50	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-18	6,40	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-19	5,60	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-2	1,73	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-20	47,14	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-21	17,07	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-22	3,97	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-23	18,33	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-24	1,58	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-25	1,58	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-26	46,43	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-27	68,94	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-28	7,62	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-29	2,73	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-3	1,34	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-30	1,55	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-31	11,00	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-32	1,58	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-4	1,44	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-5	1,86	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-6	10,00	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-7	21,61	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-8	22,38	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG 004-9	23,10	1,00	0,30	0,25
X	BE	Boden EG-1	1285,86	0,53	0,30	0,25
X	BE	Boden EG-2	1,67	0,53	0,30	0,25
X	BE	Boden EG-3	1,67	0,53	0,30	0,25
X	BE	Boden EG-4	1,67	0,53	0,30	0,25

*) Als U-Wert (früher k-Wert) wird der Wärmedurchgangskoeffizient eines Bauteils bezeichnet. Bei Änderungen von Bauteilen an bestehenden Gebäuden muss der von der EnEV vorgegebene maximale U-Wert eingehalten werden. Die angegebenen Maximalwerte gelten für Dämmungen auf der kalten Außenseite. Ist die Dämmschichtdicke aus technischen Gründen begrenzt, so ist die höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{mK})$) einzubauen. Soweit Dämm-Materialien in Hohlräume eingeblasen oder Dämm-Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden, ist ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{mK})$ einzuhalten. Ist die Glasdicke aus technischen Gründen begrenzt, so gilt für die Verglasung der Maximalwert von $1,30 \text{ W}/\text{m}^2\text{K}$.

**) Die Mindestanforderungen an U-Werte für KfW-Förderungen gelten nicht für KfW-Effizienzhäuser, sondern für die KfW-Förderung von Einzelmaßnahmen. Die Anforderungen Stand 04/2016 können jederzeit aktualisiert werden.

Anlagentechnik

Heizung:

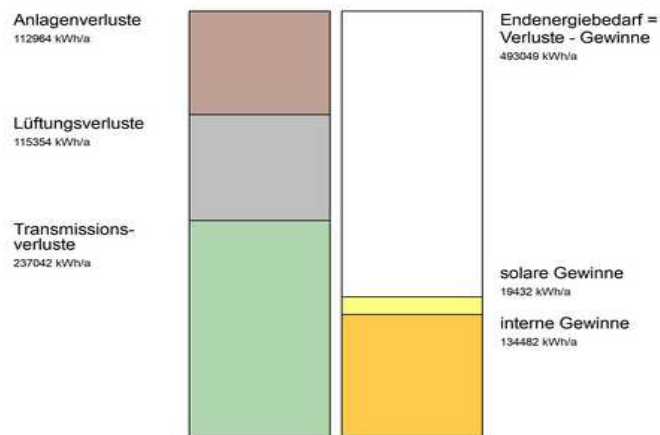
Bereich Heizwärme-Erzeugung 1
 Zentralheizung - 1995-1998 Brennwert-Kessel von 1996 - Nennleistung 370,00 kW
 Energieträger: Erdgas E
 Der Kessel versorgt den TWW-Bereich 'Warmwasser-Erzeugung 1' mit.

Warmwasser:

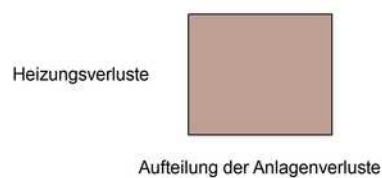
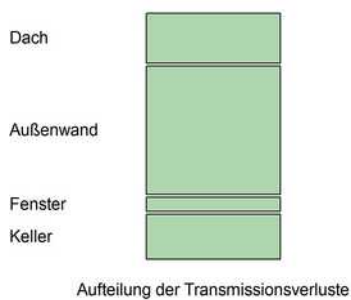
Bereich Warmwasser-Erzeugung 1
 Zentrales TWW - 1995-1998 Brennwert-Kessel aus dem Heizkreis 'Erzeuger 1'
 von 1996 - Nennleistung 370,00 kW
 Energieträger: Erdgas E

Energiebilanz

Energieverluste entstehen über die Gebäudehülle, durch den Luftwechsel sowie bei der Erzeugung und Bereitstellung der benötigten Energie. In dem folgenden Diagramm ist die Energiebilanz für die Raumwärme aus Wärmegewinnen und -verlusten der Gebäudehülle und der Anlagentechnik dargestellt.

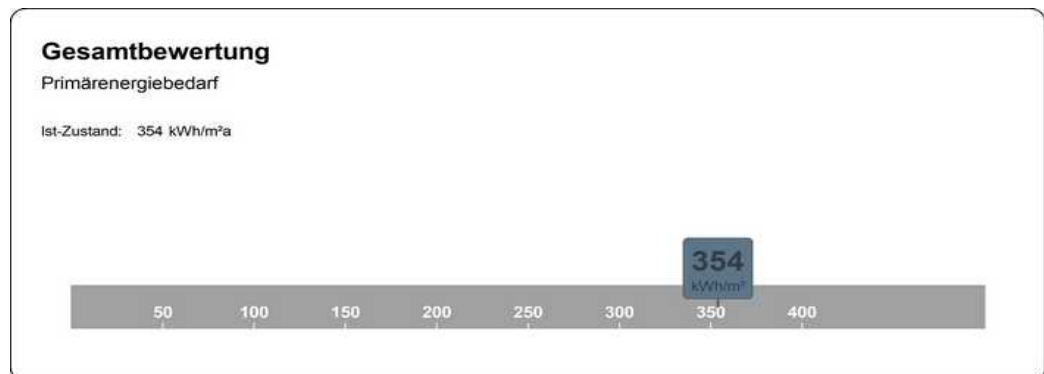


Die Aufteilung der Transmissionsverluste auf die Bauteilgruppen - Dach - Außenwand - Fenster - Keller - und der Anlagenverluste auf die Bereiche - Heizung - Warmwasser - Hilfsenergie (Strom) - können Sie den folgenden Diagrammen entnehmen. Die Energiebilanz gibt Aufschluss darüber, in welchen Bereichen hauptsächlich die Energie verloren geht, bzw. wo zurzeit die größten Einsparpotenziale in Ihrem Gebäude liegen.



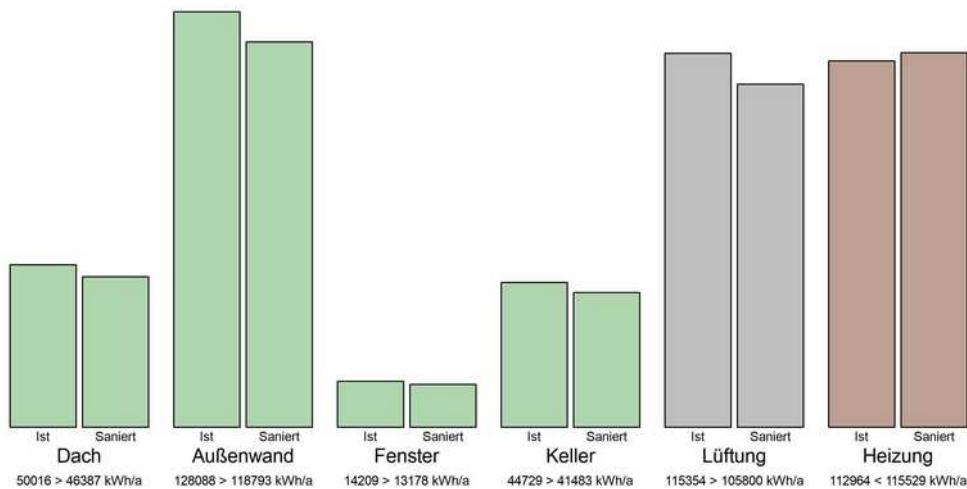
Bewertung des Gebäudes

Die Gesamtbewertung des Gebäudes erfolgt aufgrund des jährlichen Primärenergiebedarfs pro m² Nutzfläche – zurzeit beträgt dieser 354 kWh/m²a.

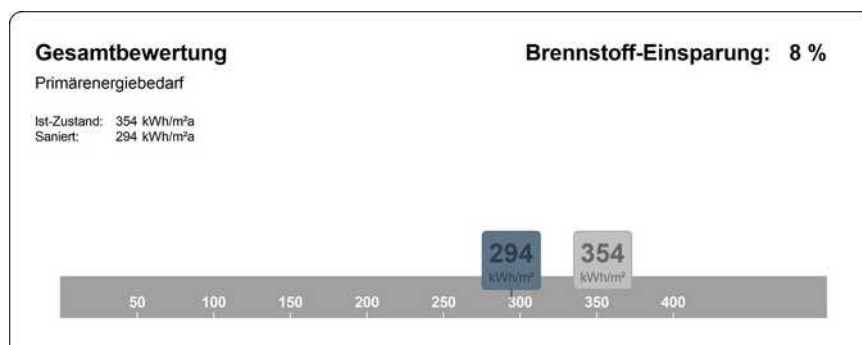


3.2.2 Ermittelter Energiebedarf Ist-Zustand (Realität: 1/2 Hallenbeleuchtung-Var.1)

Nach der nachweislich erfolgten halben Hallenbeleuchtung **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **8 %**. Den Einfluss auf die Wärmeverluste über die einzelnen Bauteile und die Heizungsanlage zeigt das folgende Diagramm.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 453.414 kWh/Jahr (Einsparung von 39.635 kWh/Jahr). Die CO₂-Emissionen werden um 30.298 kg CO₂/Jahr reduziert. Der Primärenergiebedarf des Gebäudes sinkt auf **294 kWh/m²** pro Jahr.



Ist-Zustand, reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtung – Variante 1							
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionskosten [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen			Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a]	[%]		
36.255	-	-	39.635	9.320	20	-	20 - 50

Alle Kosten verstehen sich brutto.

3.3 Schwachstellenanalyse

Das Gebäude zeigt neben der festgestellten PCB-Belastung wie die meisten Gebäude aus den 70-er Jahren fast die gesamte Palette möglicher energetischer Baumängel. Abgesehen von der aufgesattelten Dachkonstruktion mit geringen Wärmeverlusten, weist der gesamte restliche inhomogene Baukörper einen hohen Anteil von Wärmeverlusten aus.

Folgende Wärmebrücken (Schwachstellen) wurden festgestellt:

- Bereich der Betonstützen (-rahmenkonstruktion), die in die Betonsandwichelemente hineinreicht.
- Sockelanschlüsse und Anschlüsse zu Anbauten und Nachbargebäuden
- Thermisch nicht entkoppelten Fenstern und Anschlüssen.
- Isolierverglasung der Fenster und Außentüren mit Metallrahmen

Generell sind die Oberflächen sowohl der Außen- und der Innenwände recht diffusionsdicht ausgeführt und verfügen über einen unzureichenden Wärmeschutz.

Weitere Schwachstellen (Undichtigkeiten) sind:

- Zentimeterbreite Spalten an Außentüren und Fenstern, insbesondere untere Abschlüsse.
- Fehlender luftdichter Abschluss an der Decke (ursprünglich Dachabschluss; sichtbar an den Druckunterschieden der geschlossenen, nicht oder schlecht luftdicht abgedichteten, ursprünglichen Oberlichtöffnungen) zum belüfteten Kaltdach
- Undichte Fugen in den Betonsandwichelementen (laut Gutachten von 2014)
- Ebenfalls zu erwartende Undichtigkeiten in den Dachdurchdringungen (Kanäle, Rohre etc.)
- Fugen/Undichtigkeiten zwischen Sporthalle und Nebenräumen (Tribüne/Türen etc.)

Hinsichtlich der Anlagentechnik sind folgende Schwachstellen festgestellt worden:

- Lüftung:
- veraltete und zu gering dimensionierte Zuluftgitter über den drei Warmluftheizungen
 - fehlende Nachströmgeritter an den Toren zwischen Halle und Geräteräumen
 - Druckgefälle (Außenluftanteil >50%) lässt die unregelmäßig axialventilatoren rotieren
 - eine Steuerung der Außenluft-Mischluftklappen ist nicht vorhanden
 - unregelmäßige Lüftungsanlagen, die nur auf Temperatur (nicht auf den Bedarf) ausgelegt sind
 - fehlende Klappensteuerung, mit dem der Außenluftanteil (nach Belegung) geregelt wird
 - die Pumpe der Lüftungsanlagen sind lediglich von Hand ein- und auszuschalten.
 - die eingestellten Solltemperaturen sind nicht witterungsgeführt
 - durchlaufende Betriebszeiten ohne Teillastbetrieb, Folge der ständig laufenden Pumpen

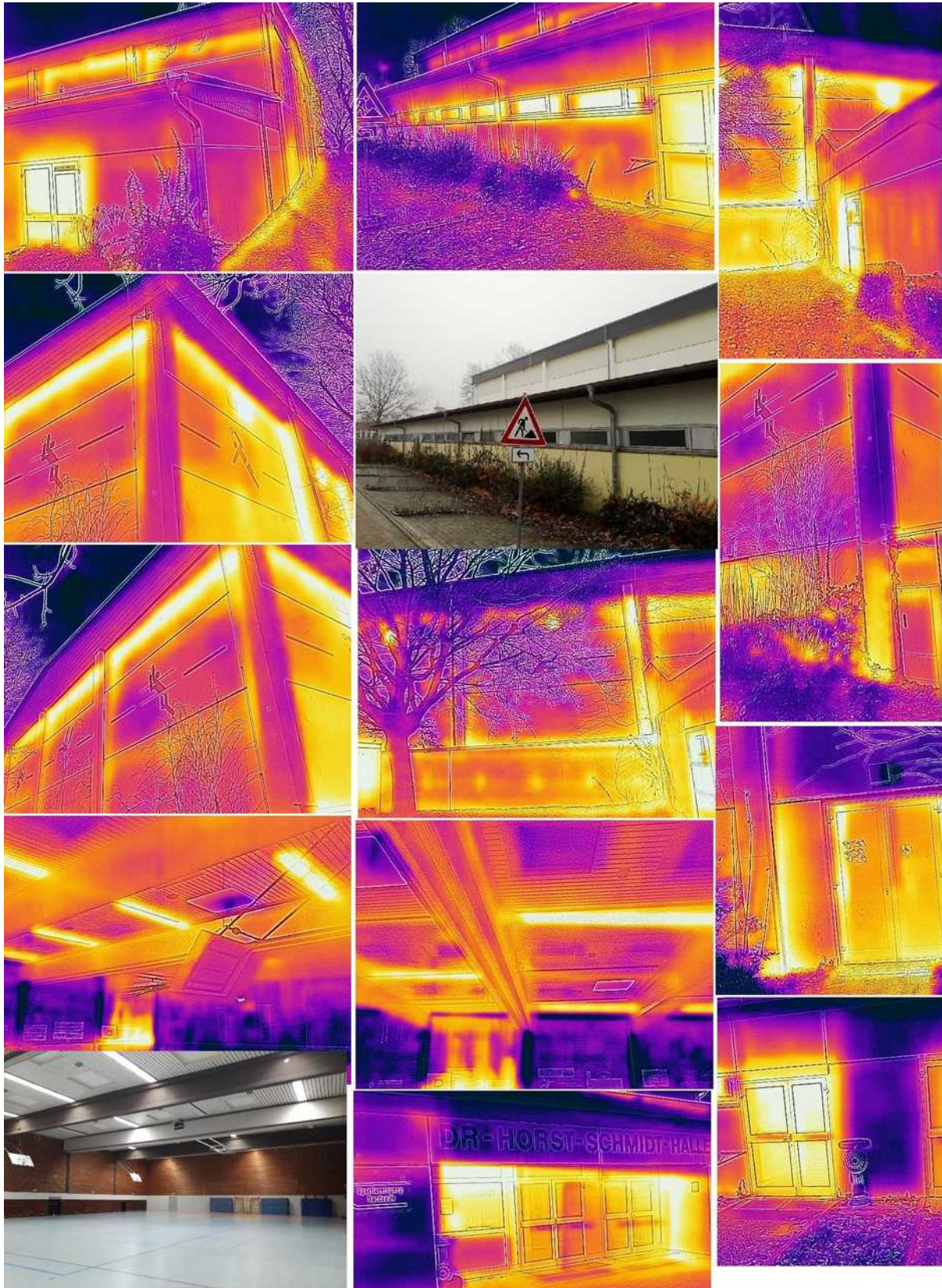


Abbildung 11-24: Fotos mit der Wärmebildkamera

Bauliche Schwachstellen wurden am 05.12.2019 bei einer Thermografie aufgedeckt.

Außenaufnahmen: bei den hellen Bauteilbereichen fließt die Wärme schneller ab (hohe Wärmeverluste);

Innenaufnahmen: bei den dunklen Bauteilbereichen fließt die Wärme schneller ab (Wärmeverluste);

Insgesamt stellt die wärmeübertragende Hüllfläche einen äußerst inhomogenen Zustand dar.

3.4 Grundlagen des Sanierungskonzepts

- Flächenheizungen mit hohem Strahlungsanteil geben ein hohes Maß an Behaglichkeit.
- Soweit wie möglich ist auf natürliche Lüftung zurückzugreifen.
- In Umkleide- und Sanitärbereichen werden normalerweise aktive Lüftungssysteme benötigt.

Bauliche Qualitätssicherung

Bei den Sanierungsmaßnahmen sollte weitestgehend wärmebrückenfrei ausgeführt wurden. So sollte die Einbauebene der Fenster nach außen in die Dämmstoffebene verlegt werden. Im Bereich der Fensterbänke sollten die Wärmedämmplatten abgeschrägt werden, damit keine Hohlräume unterhalb der Fensterbank entstehen. Klaffende Fugen in der WDVS-Dämmung sind mit einem speziellen Montageschaum (= 0,04 W/mK) zu verschliessen. Die Wanddämmung sollte auf die Perimeterdämmung gestellt werden um damit eine Wärmebrückenausbildung zu vermeiden.

Messtechnische Qualitätssicherung durch einen Luftdichtheitstest („Blower Door“)

Dadurch dass das Dach 2003 saniert wurde, die Wände massiv ausgebildet und Türen sowie Fenster gemäß den Regeln der Technik an den Baukörper angeschlossen wurden, sollte eine hinreichende Luftdichtheit gewährleistet sein. Eine Luftdichtheitsmessung in Form einer Unter- und Überdruckmessung ist durchzuführen, um den tatsächlichen Nutzungszustand zu dokumentieren.

Hallentemperatur im Winter

In einer sanierten Halle müsste ebenso bei winterlichem Frost ein sehr gleichmäßiges Temperaturniveau vorherrschen. Der nächtliche Temperaturrückgang sollte selten über 2°C betragen. Die gemessene Hallentemperatur sollte somit stets über 17°C liegen.

Hallentemperatur im Sommer (Sommerlicher Wärmeschutz)

Aufgrund der Wärmedämmung der opaken Bauteile kann der Wärmeeintrag durch die Sonneneinstrahlung durch die Oberlichter im Dach eventuell nicht in ausreichendem Maße über die Außenflächen abgeführt werden. Wenn Frischluft auch in den Nachtstunden in die Halle gelangt und durch Querlüftung eine Abkühlung erreicht werden kann, kann die Halle tagsüber beispielbar bleiben. Denn somit kühlen die Wände der Halle ab. Diese „innere“ Speichermasse kann dann im Tagesverlauf der Aufheizung aufgrund der Sonnenstrahlung durch die Oberlichter entgegenwirken. Eine ganz entscheidende Rolle spielt dabei die hohe Qualität der Oberlichter mit ausreichender Lichtdurchlässigkeit und einem sehr geringen g-Wert bei guten Wärmedämmeigenschaften.

4. Sanierungsfahrplan (jeder Sanierungsschritt beinhaltet jeweils die vorherige Maßnahme)

Variante 2: Fassadendämmung

Die Fassade wird (nach erfolgter Durchführung der Fugensanierung und Schadstofffreimessung der Raumluft; empfohlen wird das Entfernen der innenseitigen Holzverkleidung und der Dämmung) von außen mit einem Wärmedämm-Verbundsystem (Mineralwolle 140 mm, WLG 035; Sockel mit Perimeterdämmung XPS 140 mm) gedämmt. Dabei sind Wärmebrücken (dies betrifft hier insbesondere

Sockel und herausragende Betonstützen, Fensterlaibungs- und Dachanschlüsse, Durchdringungen wie Lüftungsschlitze sowie die Übergänge zu Anbauten) bei der Ausführung zu verhindern bzw. deutlich zu reduzieren. Kosten: ca. 330.000 Euro (Zuschüsse 20-30%)

Fugensanierung

„Primärkontamination“: PCB-haltige Dichtungsmassen müssen komplett ausgebaut werden (inkl. Abstemmen und Beschichten der Fugenflanken).

„Sekundärkontamination“: Neubeschichtung der Oberfläche (Wand, ev. Decke).

Arbeiten sind nach der PCB-Richtlinie und Gefahrstoffverordnung, aber auch der Bauordnungs-, Arbeitsschutz- und Abfallrecht durchzuführen. Dabei sind nur Firmen zu beauftragen, die mit den Arbeiten (auftretenden Gefahren, Schutzmaßnahmen der DGUV-Regel 101-004 / TRGS 524) vertraut sind, über erforderliche Sachkunde und Geräteausrüstung verfügen und sich an dem Minimierungsgebot nach Gefahrstoffverordnung orientieren. Bei den Arbeiten ist ein 5-facher Luftwechsel pro Stunde im Sanierungsbereich zu gewährleisten. Eine Personenschleuse (s/w-Anlage) ist bereitzustellen. Nach Entfernung des PCB-haltigen Materials sowie Fugenreinigung sind die Fugenflanken mit einem diffusionshemmenden Anstrich zu beschichten (u.a. Epoxidharz- oder PUR-Beschichtung). Die Arbeiten sind vorher bei der Berufsgenossenschaft (ev. Gewerbeaufsichtsamt) anzuzeigen.

Reihenfolge der Durchführung: 1. Ermittlung PCB-Quellen; 2. Ermittlung/Bewertung der Raumluftbelastung; 3. Auswahl Sanierungsverfahren / Erstellung Arbeits- und Sicherheitsplan (BGR128/TRGS524); 4. Baustelle einrichten (Primär-/Sekundärquellen); 5. Reinigung der Oberflächen; 6. Beschichtung kritischer Flächen (Sekundärbelastung); 7. Erfolgskontrollmessung.

Grob geschätzte Kosten für die Maßnahme 100 Euro/ m² (ca. 120.000 Euro; inkl. Absorbierender umlaufender Prallschutz, h=2m; 150.000 Euro). Die PCB-Quellen und die Kosten sind nach Entfernung der Innenwandverkleidung durch einen Gutachter genauer zu erfassen und zu kalkulieren.

Variante 3: +Fenster-/Türerneuerung

Bevor die Fassade gedämmt wird, sind die Fenster (3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/0,9; Uw-Wert 0,95 W/m²K, Ug-Wert 0,8 W/m²K, einbruchsicher) zu erneuern. Dabei sind auch die alten Außentüren durch neue dichte, wärmegeämmte Alu-Sicherheitstüren (U-Wert 1,1 W/m²K, einbruchsicher) auszutauschen. Kosten Var. 2+3: ca. 405.000 Euro (Zuschüsse 20-30 %; Gesamtkosten inkl. Fugensanierung, Innenraumbeschichtung, Prallschutz 555.000 Euro)

Variante 4: +Halle luftdicht, separate Lüftung der drei Sanitär-/Umkleidebereiche

Blower-Door-Test; dabei ist ein Dichtheitskonzept für die Gebäudehülle notwendig, zumal erwärmte Luft und auch Feuchte über Leckagen verloren gehen. Festgestellte Undichtigkeiten werden beseitigt. Der Zielwert der Luftdichtheitsmessung beträgt $n_{50} < 0,6 \text{ h}^{-1}$. Trennung von Halle und Umkleidebereich durch Schließen der Zuluftöffnungen (F-90) in der feuerbeständigen Gebäudetrennwand, dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung in den drei Sanitärräumen und Luftaustausch mit den Umkleideräumen. Gleichmäßige Temperaturschichtung und bessere Lüftungseffektivität (bedarfsgerechter Luftwechsel) soll durch die Maßnahmen ermöglicht werden. Bei Außentemperatur unter 0°C und über 26°C kann die Lüftrate nach DIN 1946-2 auf 50 % verringert werden.

Kosten Var. 2-4: ca. 450.000 Euro (Zuschüsse 20-30 %); Energiekosteneinsparung: ca. 20 %; Gesamtkosten inkl. Fugensanierung, Innenraumbeschichtung, Prallschutz 600.000 Euro.

Grundrissänderung (Die Kosten sind in der Variante 4 enthalten)



1. Verlegung des Hausmeisterraums in den jetzigen Erste-Hilfe-Raum.
2. Verlegung des Erste-Hilfe-Raums in den Putzraum
3. Verlegung des Putzraums in den Technikraum mit brandschutztechnischer Abschottung

Variante 5: +Umrüstung auf LED / Bedarfsgeführter Luftvolumenstrom (8.000 m³/h)

Austausch der alten konventionellen Leuchtstoffröhren (ca. 360*58W und 32*18W) in LED-Röhren u. U. bei gleichzeitiger Installation eines Vorschaltgerätes. Da die Duschen und die Umkleieräume seltener als die Sporthalle genutzt werden ist ein bedarfsorientiertes Beleuchtungskonzept sinnvoll. Nach erfolgter Luftdichtheit kann der Luftvolumenstrom mit Hilfe von installierten Frequenzumrichtern (und CO₂-Fühlern) dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden (mind. 8.000 m³/h; der Richtwert ist im Schnitt 33 m³/h pro Person, 60-80 m³/h bei Sportlern und 20 m³/h bei Zuschauern, der Luftvolumenstrom bezieht sich somit auf entweder max. 100 Sportlern, 400 Zuschauern oder einer Kombination von beiden). Die Frischluft-Ansaugöffnungen der Sporthalle am Zuluftkanal sollten vergrößert werden (dabei sollte im Winter der Außenluftanteil unter 30 % sein).

Kosten Var. 2-5: ca. 500.000 Euro (Zuschüsse 20-30 %); Energiekosteneinsparung: ca. 30 %; bei einer Energiepreissteigerung von 3% amortisieren sich die Gesamtkosten der Maßnahmen (abzüglich der Zuschüsse) bereits nach ca. 12-18 Jahren. Gesamtkosten inkl. Fugensanierung, Innenraumbeschichtung, Prallschutz 650.000 Euro.

Variante 6: +Optimierung der Heizung/Temperatur 19°/hydraulischer Abgleich

Die Solltemperatur in Sporthalle und im Umkleidetrakt kann auf max. 19° abgesenkt werden. Die Raumlufttemperatur liegt bei neuwertigen hochgedämmten Sporthallen aufgrund der geringen Strahlungskälte sogar bei 12-16° C. Ein hydraulischer Abgleich sollte durchgeführt werden. Sinnvollerweise sind Flächenheizungen wie Wärmestrahlplatten für die Bereiche mit höheren Temperaturen (Zuschauer, Gymnastik).

Kosten Var. 2-6: ca. 520.000 Euro (Zuschüsse 20-30 %); Energiekosteneinsparung: ca. 35 %; bei einer Energiepreissteigerung von 3% amortisieren sich die Gesamtkosten der Maßnahmen (abzüglich der Zuschüsse) bereits nach ca. 10-17 Jahren. Gesamtkosten inkl. Fugensanierung, Innenraumbeschichtung, Prallschutz 670.000 Euro.

Variante 7: +Solarthermieanlage für die Warmwasserbereitung

Nach Prüfung der statischen Gegebenheiten kann eine Solaranlage (Flachkollektoren, Größe: 32 m²) auf dem südlich ausgerichteten Flachdach (inkl. Bivalenter Solarspeicher) installiert werden. Kosten Var. 2-7: ca. 560.000 Euro (Zuschüsse 20-30 %); Energiekosteneinsparung: ca. 38 %; bei einer Energiepreissteigerung von 3% amortisieren sich die Gesamtkosten der Maßnahmen (abzüglich der Zuschüsse) bereits nach ca. 10 (energetisch bedingte Kosten) bis 17 (Gesamtkosten) Jahren. Gesamtkosten inkl. Fugensanierung, Innenraumbeschichtung, Prallschutz 710.000 Euro.

Variante 8: +Dunkelstrahler (dezentrale Infrarotheizungen)

Installation von fünf dezentralen Dunkelstrahlern (Leistung 5*25 KW) an der Decke, die aufgrund der Strahlungswärme kurze Aufheizzeiten benötigen, für eine gleichmäßige Wärmeverteilung und für eine zug- und staubfreie Luft in der Sporthalle sorgen. Kosten Var. 1-7: ca. 640.000 Euro (Zuschüsse 20-30 %); Energiekosteneinsparung ca. 43 %. Die Energieeinsparung könnte noch deutlicher ausfallen, wenn es gelänge, nach Montage von Dunkelstrahlern, die die Heizlast decken könnte, den Luftwechsel auf 0,4 senken zu können. Gesamtkosten inkl. Fugensanierung, Innenraumbeschichtung, Prallschutz 790.000 Euro.

Variante 9: Var. 2-6 +Neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Sporthalle)

Bei einer baulichen Modernisierung sollte eine neue Lüftungsanlage mit Rotationswärmetauscher (Rückwärmezahl = 70%) installiert werden, bei der die Lüftungswärmeverluste gegenüber einer Fensterlüftung um 40 bis 50 kWh/(m²a) gesenkt werden. Erwärmte Luft wird über den Wärmetauscher geleitet, um die Energie auf die einströmende Außenluft zu übertragen. Mit Feuchte- und CO₂-Sensor ist eine bedarfsgeregelte Lüftung möglich.

Kosten Var. 2-6+9: ca. 790.000 Euro inkl. TGA-Planung (Zuschüsse 20-30 %); Energiekosteneinsparung: ca. 48 %; bei einer Energiepreissteigerung von 3% amortisieren sich die Gesamtkosten der Maßnahmen (abzüglich der Zuschüsse) bereits nach 8 (nur energetisch bedingte Kosten) bis 18 (Gesamtkosten) Jahren. Gesamtkosten inkl. Fugensanierung, Innenraumbeschichtung, Prallschutz 940.000 Euro.

Variante 10: Var. 2-6, 9 + Solaranlage WW (KfW100)

Ganzheitliches Sanierungskonzept bis zum Erreichen eines Effizienzhauses KfW 100.

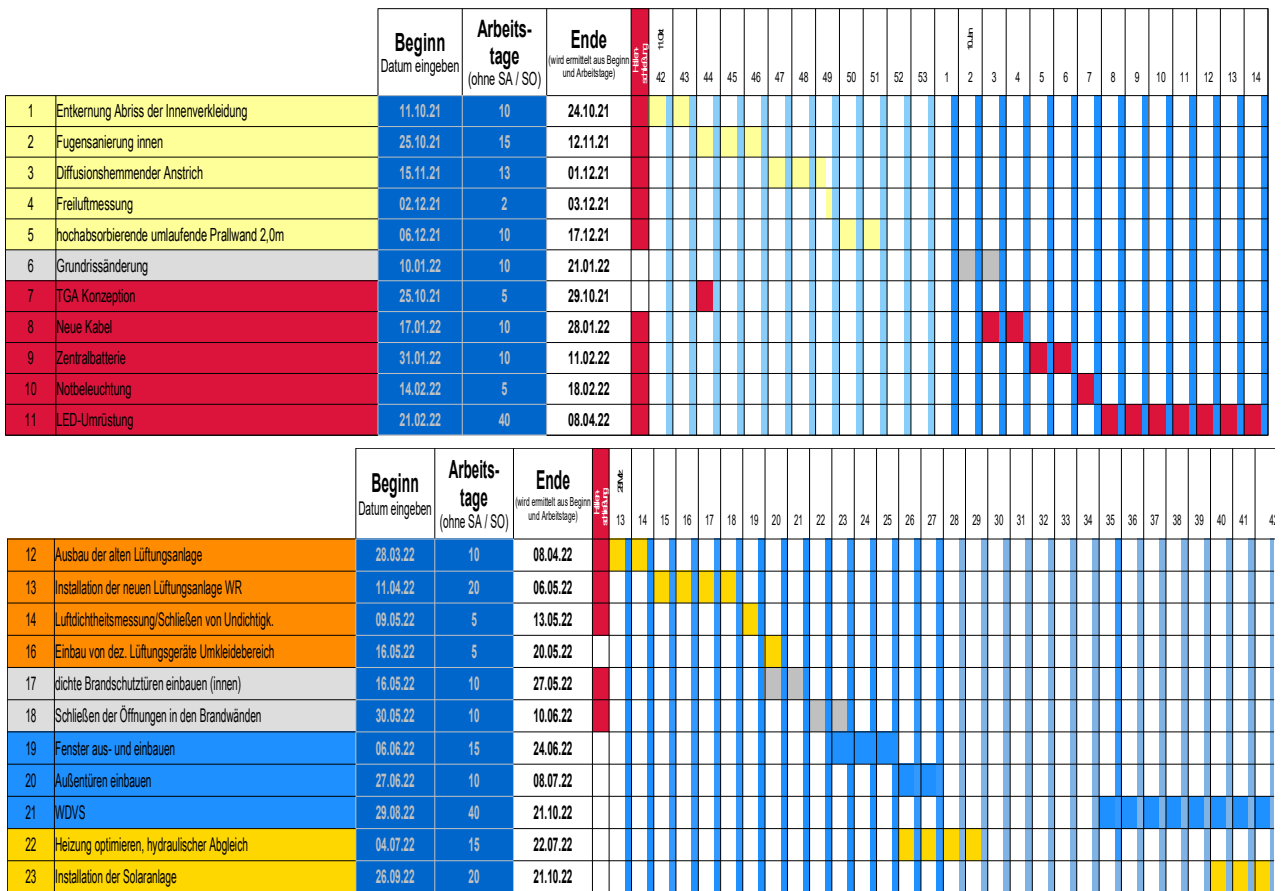
- WDVS-Dämmung der Fassade (Variante 2)
- Erneuerung der vertikalen Fenster und Außentüren (Variante 3)
- Luftdichte Ausführung der Halle, Trennung von Sporthalle und Umkleidezonen und Installation dezentraler Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung auch der Sanitärräume (Variante 4)
- LED-Umrüstung (Variante 5)
- Bedarfsgeführte Regelung von Heizungs- und Lüftungsanlage (Temp., Vol.strom; Variante 6)

Kosten: ca. 830.000 Euro (Zuschüsse 20-30 %); Energiekosteneinsparung: ca. 50 %; Gesamtkosten inkl. Fugensanierung, Innenraumbeschichtung, Prallschutz 980.000 Euro.

Die tatsächlich anfallenden Kosten der Gesamtsanierung (inkl. der Fugensanierung) sind am besten nach Entfernen der Innenwandverkleidung hinsichtlich der tatsächlich vorhandenen PCB-Belastung zu kalkulieren. Daher sind in jedem Fall in der jetzigen Kalkulation 10-15 % unvorhergesehene Mehrkosten zu berücksichtigen.

Zeitplan für die empfohlenen Sanierungsschritte (mit notwendigen Hallenschliesszeiten)

x)



*) Darstellung der notwendigen Hallenschließzeiten

Nutzungsänderung als Versammlungsstätte (Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen)

1. Versammlungsraum verfügt über mindestens **zwei entgegengesetzt gelegene Ausgänge** (*vorhanden*).
2. Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang hat **nicht länger als 25 m** zu sein (*gegeben*).
3. Alle Ausgangstüren sind mit **batteriegestützten Leuchten mit Rettungswegzeichen** zu kennzeichnen, ebenso alle Rettungswege bis ins Freie (*Kennzeichnung der Rettungswege einschl. Ausgänge muss beleuchtet sein/Fluchtwegleitsystem ist einzurichten*).
4. Die Versammlungsstätte ist mit einer **Blitzschutzanlage** zu versehen (*vorhanden*).
5. Für die jeweilige Nutzung ist ein **genehmigter Bestuhlungsplan in der Nähe des Haupteingangs des Versammlungsraums gut sichtbar** anzubringen (*muss als einzureichender Bauantrag genehmigt und dann gut sichtbar für die Öffentlichkeit im Eingangsbereich angebracht werden*).

Folgende Punkte betreffen den zu genehmigenden Bestuhlungsplan:

6. **Plätze für Rollstuhlbenuer im Bestuhlungsplan** sind gesondert darzustellen. Die freie Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen und die Rettungswege darf nicht eingengt werden. Diese Plätze sowie ihre Zugänge sind durch **Hinweisschilder** kenntlich zu machen.
7. Die festgelegte Ordnung im Bestuhlungsplan ist **nicht zu ändern**. Dabei dürfen keine, die in dem Plan nicht vorgesehenen, Plätze zusätzlich geschaffen werden.
8. In Reihen angeordnete Sitzplätze dürfen **nicht verrückbar** und befestigt sein. Werden nur hin und wieder Stühle aufgestellt, sind sie zumindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Dabei müssen die Sitzplätze mindestens 0,50 m breit sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,45 m aufweisen. An jeder Seite des Ganges sind **höchstens 16 Sitzplätze** anzuordnen.

9. Das **Rauchen** und das Verwenden von offenen Feuer ist **verboten**. Auf diese Verbote ist durch eine auffällige Beschilderung hinzuweisen.

10. Während des Betriebs von Versammlungsstätten hat der Betreiber (Leitung) oder ein Beauftragter **stets anwesend** zu sein. Er ist darüber hinaus für die Einhaltung von Betriebsvorschriften verantwortlich.

11. Die Mitwirkenden und die Betriebsangehörigen müssen bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und danach mind. **einmal jährlich**, nicht ständig Mitwirkende bei der ersten Anwesenheit in der Versammlungsstätte über

- die Bedienung der Feuermeldeeinrichtung und der Sicherheitsbeleuchtung,
- das Verhalten bei Brand und Panik,
- die Betriebsvorschriften **unterwiesen werden**

12. Versammlungsstätten und ihre Einrichtungen sind von **behördlich anerkannten Sachverständigen** oder von **Sachkundigen** entsprechend den Eintragungen in der folgenden Tabelle auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit

- auf Veranlassung des Eigentümers in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Inbetriebnahme,
- auf Veranlassung des Betreibers (Leitung) in den übrigen Fällen zu **überprüfen**.

Bauliche Anlagen, Prüfer und Prüfgegenstand	Vor Inbetriebnahme	wiederkehrende Frist
Durch behördliche anerkannte Sachverständige		
Feuerlöschanlagen	ja	3 Jahre
Alarmierungsanlagen	ja	3 Jahre
Raumlufttechnische Anlagen bzgl. Belange des Brandschutzes	ja	3 Jahre
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	ja	3 Jahre
Elektrische Starkstromanlagen von bühnentechn. Anlagen	ja	3 Jahre
Sonst. Elektr. Starkstromanlagen bzgl. Brandschutz und Weiterbetrieb bei Netzausfall (Sicherheitsbeleuchtung)	nein	3 Jahre
Brandmeldeanlagen	ja	3 Jahre
Schutzvorhänge	ja	3 Jahre
Durch Sachkundige		
Blitzschutzanlagen	nein	6 Jahre
Feuerlöscher	nein	2 Jahre

Bauantrag:

- Grundrisse (Schnitte, Ansichten) u. a. mit Angaben der Rettungswege, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Alarm- und anderen Sicherheitsleistungen, Anlagen für Heizung, Lüftung, Wasserversorgung, Bestuhlung;
- Baubeschreibung, Nutzungsbeschreibung (inkl. Max. Anzahl der Nutzer, Öffnungs- und Betriebszeiten, Nutzung der Räume, genaue Beschreibung der Abläufe, Art der zu lagernden Materialien)
- Brandschutzkonzept (max. zul. Besucherzahl, Anordnung und Bemessung der Rettungswege und die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen, betrieblichen Maßnahmen)
- Pläne, Beschreibungen und Nachweise für die erforderlichen technischen Einrichtungen gemäß Muster-Versammlungsstättenverordnung)
- Außenanlagenplan mit Verlauf der Rettungswege, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge
- Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab 1:200, der die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschl. Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- und Spielflächen sowie den Verlauf der Rettungswege enthält.

Die Einstufung einer Halle in Versammlungsstätte oder reiner Sportstätte trifft die zuständige Genehmigungsbehörde. Es handelt sich hierbei um eine Dreifeldschulsporthalle mit einer Tribüne:

Im Normalfall sind max. 60 Personen/Sportler in der Halle. Es gibt eine Tribüne, die bei starker Zuschauerzahl, was nicht unwahrscheinlich ist, die 200 Personen erreichen könnte. Aus Sicherheitsgründen sollte die Genehmigungsbehörde die Halle als Versammlungsstätte dauerhaft einstufen.

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung:**§ 1** Anwendungsbereich gültig ab 200 Besucher

Bemessung: 2 Besucher/m² Versammlungsraum; 2 Besucher je lfdm Sitzreihe

§ 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Verkleidungen und Beläge

1. Dämmstoffe nicht brennbar
2. Wandverkleidungen schwer entflammbar (**Baustoffklasse B1**)
3. Deckenverkleidungen nicht brennbar bei unter 1000 m² schwer entflammbar
4. Foyers nicht brennbar
5. Wenn schwer entflammbar, dürfen Baustoffe nicht brennend abtropfen
6. Unterkonstruktionen nicht brennbar (**Baustoffklasse A2**)
7. Bodenbeläge Treppenhäuser nicht brennbar, Flure und Foyers schwer entflammbar

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(4) Lichte Breite der Rettungswege = 1,20 m

§ 9 Türen und Tore

1. Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, sowie in inneren Brandwänden, müssen mindestens feuerhemmend (also T30), rauchdicht (also RS) und selbstschließend sein.
2. Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerhemmend sein müssen, müssen mindestens rauchdicht (also RS) und selbstschließend sein.

Gemäß der geltenden Versammlungsstättenverordnung werden die Wandverkleidungen / Prallschutz der Hallen nach DIN 4102 / B1 ausgeführt.

Sicherheit

Der punktelastische Prallschutz lässt Aufprallverletzungen verhindern.

Gestaltung

Mit einer hellen und freundlichen Farbgebung der Sporthallenwände wird das Wohlbefinden der Sportler gefördert.

Schallabsorption

Das textile Obermaterial reduziert die Nachhallzeiten sowie Lärmbelästigung und fördert die Verständigung beim Sport.

Wärmedämmung

Die Aufheizkosten der Halle werden herabgesetzt.

Die Prallschutzwand wird auf den festen, trockenen und ebenen Untergrund mit lösungsfreiem Klebstoff verlegt.

4.1 Var. 2 : Fassadendämmung

In dieser Variante werden die folgenden Modernisierungsmaßnahmen betrachtet.

Modernisierung der Gebäudehülle

Außenwände: 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0

U-Wert-Übersicht der modernisierten Bauteile

Typ	Bauteil	Fläche in m²	U-Wert in W/m²K	U _{max} EnEV* in W/m²K	U _{max} KfW** in W/m²K
WA	AW 001 - 3 cm Polystyrol PS -Partikelschaum (WLG 035 - > 15 kg/m³), Leitf.: 0,035 W/(m K) + 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0	7,02	0,19	0,24	0,20
	dto.	21,60	0,19	0,24	0,20
		18,35	0,19	0,24	0,20
		14,23	0,19	0,24	0,20
		18,99	0,19	0,24	0,20
		18,67	0,19	0,24	0,20
		11,85	0,19	0,24	0,20
		11,85	0,19	0,24	0,20
		10,35	0,19	0,24	0,20
		11,85	0,19	0,24	0,20
		4,85	0,19	0,24	0,20
		1,98	0,19	0,24	0,20
		24,26	0,19	0,24	0,20
		10,37	0,19	0,24	0,20
		132,82	0,19	0,24	0,20
		0,18	0,19	0,24	0,20
		8,74	0,19	0,24	0,20
		1,72	0,19	0,24	0,20
		0,18	0,19	0,24	0,20
		15,40	0,19	0,24	0,20
		4,54	0,19	0,24	0,20
		3,63	0,19	0,24	0,20
		2,93	0,19	0,24	0,20
		2,82	0,19	0,24	0,20
		2,87	0,19	0,24	0,20
		3,15	0,19	0,24	0,20
		2,93	0,19	0,24	0,20
		5,98	0,19	0,24	0,20
		4,31	0,19	0,24	0,20
		1,80	0,19	0,24	0,20
		0,18	0,19	0,24	0,20
		1,87	0,19	0,24	0,20
		15,40	0,19	0,24	0,20
		0,18	0,19	0,24	0,20
		34,29	0,19	0,24	0,20
		98,35	0,19	0,24	0,20
		5,26	0,19	0,24	0,20
		53,33	0,19	0,24	0,20
		3,51	0,19	0,24	0,20
		55,84	0,19	0,24	0,20
		3,51	0,19	0,24	0,20
		55,84	0,19	0,24	0,20
		3,51	0,19	0,24	0,20
		55,58	0,19	0,24	0,20
		3,33	0,19	0,24	0,20
		1,17	0,19	0,24	0,20
		12,37	0,19	0,24	0,20
		7,90	0,19	0,24	0,20
		3,51	0,19	0,24	0,20
		54,21	0,19	0,24	0,20
		3,51	0,19	0,24	0,20
		55,84	0,19	0,24	0,20
		3,51	0,19	0,24	0,20
		55,84	0,19	0,24	0,20
		3,51	0,19	0,24	0,20
		55,58	0,19	0,24	0,20
		2,54	0,19	0,24	0,20
		0,94	0,19	0,24	0,20
		84,65	0,19	0,24	0,20
		86,95	0,19	0,24	0,20

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung der Wärmebrücken/unkontrollierter Lüftungswärmeverluste

Wärmebrücken: Wärmebrücken sind durch Optimierung der Anschlussdetails zu reduzieren (u. a. lückenloser Übergang in den Perimeterbereich und an die Dachdämmung)

Lüftungswärmeverluste: keine Maßnahmen

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung von Schwachstellen der vorhandenen Heizungsanlage

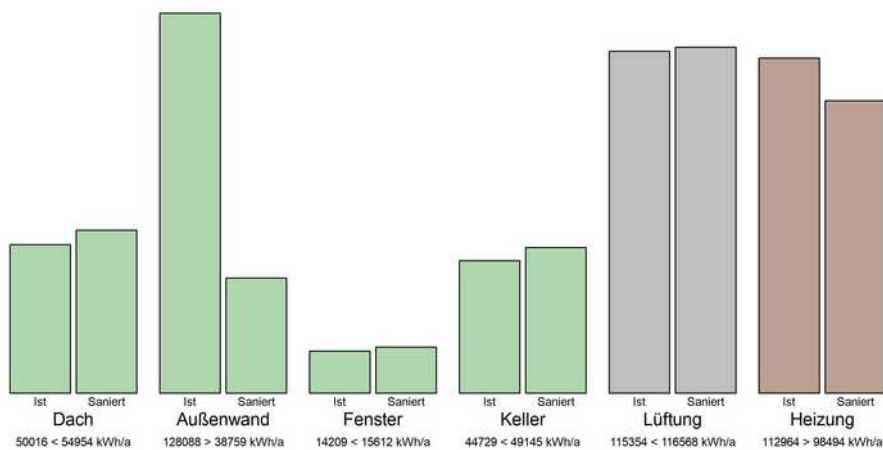
keine Maßnahmen

Hinweis zur Baubegleitung

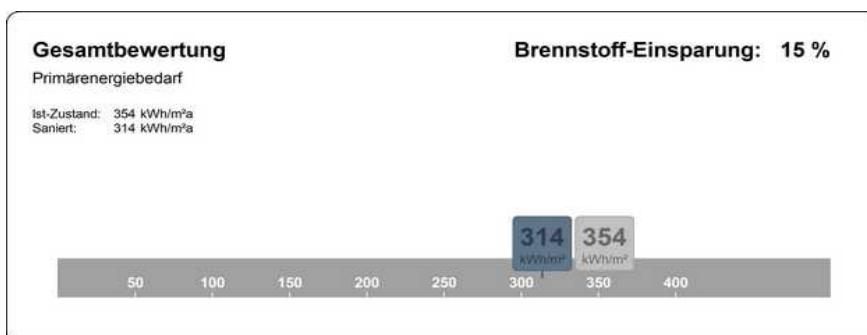
Bei Inanspruchnahme eines KfW-Kredites oder -zuschusses kann die Baubegleitung ebenfalls mit 50 % (bis max. 4.000 Euro) gefördert werden.

Energieeinsparung

Nach Umsetzung der in dieser Variante vorgeschlagenen Maßnahmen **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **15 %**. Den Einfluss auf die Wärmeverluste über die einzelnen Bauteile und die Heizungsanlage zeigt das folgende Diagramm.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 416.905 kWh/Jahr. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 76.144 kWh/Jahr, bei gleichem Nutzverhalten und gleichen Klimabedingungen. Die CO₂-Emissionen werden um 17.090 kg CO₂/Jahr reduziert. Dies wirkt sich positiv auf den Treibhauseffekt aus und hilft, unser Klima zu schützen. Durch die Modernisierungsmaßnahmen dieser Variante sinkt der Primärenergiebedarf des Gebäudes auf **314 kWh/m²** pro Jahr.



Wirtschaftlichkeit der Sanierung

Kosten-Nutzen-Analyse

Die Wirtschaftlichkeitsbewertung erfolgt über eine Kosten-Nutzen-Analyse. Die tatsächlichen Amortisationszeiten können je nach Finanzierungsbedingungen, Förderung und tatsächlichen

zukünftigen Energiepreisentwicklungen auch deutlich kürzer ausfallen. Die Kosten-Nutzen-Analyse dient vor allem als Vergleichsmaßstab der Energiesparmaßnahmen untereinander. Sie beinhaltet keine Prognose der Kostenentwicklungen in der Zukunft. Die als heutige Energiekosten angesetzten Brennstoffkosten können dem Anhang Brennstoffdaten entnommen werden.

Variante 2: Fassadendämmung						
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionskosten Gesamtkosten/inkl. Fugensanierung [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen		Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a] [%]		
41.166	174.800	66.000	76.144	4.409 10	25 : 1	30
	330.000	66.000			27 : 1*	
	480.000	99.000**)			27 : 1*)	

Alle Kosten verstehen sich brutto. *) bei einer prognostizierten Preissteigerung von 5 %; **) Förderprogramm Land Hessen

Aus dem Verhältnis zwischen energetisch bedingten Investitionskosten abzüglich Förderzuschüssen und Energiekosteneinsparung ergibt sich das Kosten/Nutzen-Verhältnis. Je kleiner das Kosten/Nutzen-Verhältnis, desto wirtschaftlicher ist die Maßnahme. Es dient dem Vergleich der Wirtschaftlichkeit von Energiesparmaßnahmen untereinander. Kosten der Außenwanddämmung: 330.000 Euro.

Hinweis zu Bundesförderprogrammen

Im Rahmen der Förderprogramme (Land Hessen oder KfW) kann die Maßnahme um 20 % (Tilgungszuschuss bei KfW-Einzelmaßnahmen, Progr. 218) bis zu 30 % (Förderprogramm von Energetischen Sanierungen des Landes Hessen; Fördervoraussetzung scheint gegeben) gefördert werden.

4.2 Var. 3: +Fenster-/Türerneuerung

In dieser Variante werden die folgenden Modernisierungsmaßnahmen betrachtet.

Modernisierung der Gebäudehülle

Außenwände: 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0

Fenster/Tür: 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0, mit thermisch getrennten Glasabstandhaltern (warme Kante), (U_w 0,95 W/m²K), Einbau in Dämmebene.; Leichtmetallrahmentür 1,1

U-Wert-Übersicht der modernisierten Bauteile

Typ	Bauteil	Fläche in m ²	U-Wert in W/m ² K	U _{max} EnEV* in W/m ² K	U _{max} KfW** in W/m ² K
TA	AT 001 - Leichtmetallrahmentür 1,1	1,73	1,10	1,8	1,3
TA	dto.	1,73	1,10	1,8	1,3
TA		2,25	1,10	1,8	1,3
TA		2,25	1,10	1,8	1,3
TA		2,03	1,10	1,8	1,3
TA		1,80	1,10	1,8	1,3
TA		1,91	1,10	1,8	1,3
TA		1,91	1,10	1,8	1,3
TA		1,91	1,10	1,8	1,3
TA		1,91	1,10	1,8	1,3
TA		2,03	1,10	1,8	1,3
TA		1,80	1,10	1,8	1,3
WA	AW 001 - 3 cm Polystyrol PS -Partikelschaum (WLG 035 - > 15 kg/m ³), Leitf.: 0,035 W/(m K) + 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0	7,02	0,19	0,24	0,20
WA	dto.	21,60	0,19	0,24	0,20
WA		18,35	0,19	0,24	0,20
WA		14,23	0,19	0,24	0,20

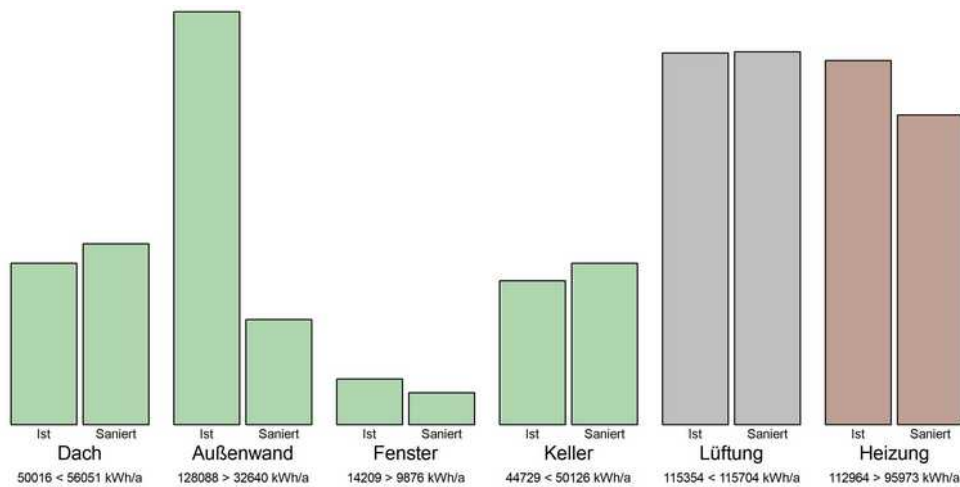
WA		18,99	0,19	0,24	0,20
WA		18,67	0,19	0,24	0,20
WA		11,85	0,19	0,24	0,20
WA		11,85	0,19	0,24	0,20
WA		10,35	0,19	0,24	0,20
WA		11,85	0,19	0,24	0,20
WA		4,85	0,19	0,24	0,20
WA		1,98	0,19	0,24	0,20
WA		24,26	0,19	0,24	0,20
WA		10,37	0,19	0,24	0,20
WA		132,82	0,19	0,24	0,20
WA		0,18	0,19	0,24	0,20
WA		8,74	0,19	0,24	0,20
WA		1,72	0,19	0,24	0,20
WA		0,18	0,19	0,24	0,20
WA		15,40	0,19	0,24	0,20
WA		4,54	0,19	0,24	0,20
WA		3,63	0,19	0,24	0,20
WA		2,93	0,19	0,24	0,20
WA		2,82	0,19	0,24	0,20
WA		2,87	0,19	0,24	0,20
WA		3,15	0,19	0,24	0,20
WA		2,93	0,19	0,24	0,20
WA		5,98	0,19	0,24	0,20
WA		4,31	0,19	0,24	0,20
WA		1,80	0,19	0,24	0,20
WA		0,18	0,19	0,24	0,20
WA		1,87	0,19	0,24	0,20
WA		15,40	0,19	0,24	0,20
WA		0,18	0,19	0,24	0,20
WA		34,29	0,19	0,24	0,20
WA		98,35	0,19	0,24	0,20
WA		5,26	0,19	0,24	0,20
WA		53,33	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,84	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,84	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,58	0,19	0,24	0,20
WA		3,33	0,19	0,24	0,20
WA		1,17	0,19	0,24	0,20
WA		12,37	0,19	0,24	0,20
WA		7,90	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		54,21	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,84	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,84	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,58	0,19	0,24	0,20
WA		2,54	0,19	0,24	0,20
WA		0,94	0,19	0,24	0,20
WA		84,65	0,19	0,24	0,20
WA		86,95	0,19	0,24	0,20
FA	F 001 - 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0	0,80	0,95	1,3	0,95
FA	dto.	0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		5,72	0,95	1,3	0,95
FA		4,05	0,95	1,3	0,95

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung der Wärmebrücken/unkontrollierter Lüftungswärmeverluste**Wärmebrücken:** Wärmebrücken sind durch Optimierung der Anschlussdetails zu reduzieren.**Lüftungswärmeverluste und Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung von Schwachstellen der vorhandenen Heizungsanlage** keine Maßnahmen**Hinweis zur Baubegleitung**

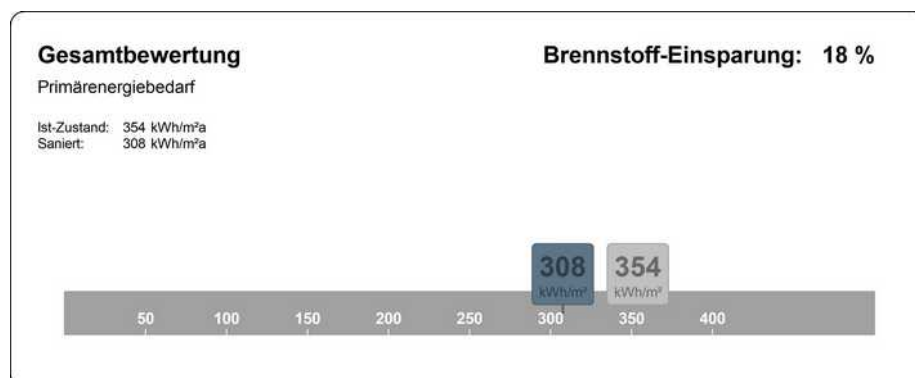
Bei Inanspruchnahme eines KfW-Kredites oder -zuschusses kann die Baubegleitung ebenfalls mit 50 % (bis max. 4.000 Euro) gefördert werden.

Energieeinsparung

Nach Umsetzung der in dieser Variante vorgeschlagenen Maßnahmen **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **18 %**.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 404.741 kWh/Jahr. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 88.308 kWh/Jahr. Die CO₂-Emissionen verringern sich um 19.536 kg CO₂/Jahr. Durch die Modernisierungsmaßnahme sinkt der Primärenergiebedarf auf **308 kWh/m²** Jahr.



Wirtschaftlichkeit der Sanierung

Kosten-Nutzen-Analyse

Variante 3: Fassade+Fenster-/Türerneuerung							
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionskosten Gesamtkosten/ inkl. Fugensanierung [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen		Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]	
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a] [%]			
40.555	199.550	81.000	88.308	5.019 11	24 : 1	30-50	
	405.000	81.000			27 : 1 *)		
	555.000	121.500 **)			27 : 1 *)		

Alle Kosten verstehen sich brutto. *) bei einer prognostizierten Preissteigerung von 5 %; **) Förderprogramm Land Hessen

Gesamtkosten Maßnahmen Variante 2 und 3 Fassade+Fenster-/Türerneuerung: 405.000 Euro

Hinweis zu Bundesförderprogrammen

Im Rahmen der Förderprogramme (Land Hessen oder KfW) kann die Maßnahme um 20 % (Tilgungszuschuss bei KfW-Einzelmaßnahmen) bis zu 30 % (Förderprogramm von Energetischen Sanierungen des Landes Hessen; Fördervoraussetzung scheint gegeben) gefördert werden.

4.3 Var. 4 : +Halle luftdicht, separate Lüftung der Sanitär-/Umkleidezone

In dieser Variante werden die folgenden Modernisierungsmaßnahmen betrachtet.

Modernisierung der Gebäudehülle

Außenwände: 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0

Fenster/Tür: 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0, mit thermisch getrennten Glasabstandhaltern (warme Kante), (U_w 0,95 W/m²K), Einbau in Dämmebene.; Leichtmetallrahmentür 1,1

U-Wert-Übersicht der modernisierten Bauteile

Typ	Bauteil	Fläche in m ²	U-Wert in W/m ² K	U _{max} EnEV* in W/m ² K	U _{max} KfW** in W/m ² K
DA	Dach 001-1 - 3 cm SCHLAGMANN POROTON-WDF-80, Leitf.: 0,065 W/(m K)	1268,49	0,25	0,20	0,14
DA	dto.	0,09	0,25	0,20	0,14
DA		0,31	0,25	0,20	0,14
DA		1,67	0,25	0,20	0,14
DA		1,67	0,25	0,20	0,14
DA		1,67	0,25	0,20	0,14
DA		20,62	0,25	0,20	0,14
DA		29,54	0,25	0,20	0,14
DA		18,64	0,25	0,20	0,14
DA		6,41	0,25	0,20	0,14
DA		28,33	0,25	0,20	0,14
DA		11,57	0,25	0,20	0,14
DA		3,98	0,25	0,20	0,14
DA		18,34	0,25	0,20	0,14
DA		1,58	0,25	0,20	0,14
DA		1,58	0,25	0,20	0,14
DA		22,39	0,25	0,20	0,14
DA		23,11	0,25	0,20	0,14
DA		21,32	0,25	0,20	0,14
DA		20,97	0,25	0,20	0,14
DA		22,75	0,25	0,20	0,14
DA		29,54	0,25	0,20	0,14
DA		29,54	0,25	0,20	0,14
DA		30,09	0,25	0,20	0,14
DA		1,33	0,25	0,20	0,14
DA		29,13	0,25	0,20	0,14
DA		45,16	0,25	0,20	0,14
DA		7,06	0,25	0,20	0,14
DA		0,71	0,25	0,20	0,14
DA		10,82	0,25	0,20	0,14
DA		1,03	0,25	0,20	0,14
DA		9,68	0,25	0,20	0,14
DA		8,73	0,25	0,20	0,14
DA		0,02	0,25	0,20	0,14
DA		13,49	0,25	0,20	0,14
DA		5,42	0,25	0,20	0,14
DA		5,35	0,25	0,20	0,14
DA		4,09	0,25	0,20	0,14
DA		7,22	0,25	0,20	0,14
DA		7,52	0,25	0,20	0,14
DA		5,56	0,25	0,20	0,14
DA		1,79	0,25	0,20	0,14
DA		1,46	0,25	0,20	0,14
DA		1,40	0,25	0,20	0,14
DA		1,43	0,25	0,20	0,14
DA		1,56	0,25	0,20	0,14
DA		1,46	0,25	0,20	0,14
DA		28,72	0,25	0,20	0,14
DA		11,46	0,25	0,20	0,14
DA		2,18	0,25	0,20	0,14
DA		2,09	0,25	0,20	0,14
DA		35,04	0,25	0,24	0,14
DA		6,71	0,25	0,24	0,14
DA		6,59	0,25	0,24	0,14
TA	AT 001 - Leichtmetallrahmentür 1,1	1,73	1,10	1,8	1,3
TA	dto.	1,73	1,10	1,8	1,3

TA		2,25	1,10	1,8	1,3
TA		2,25	1,10	1,8	1,3
TA		2,03	1,10	1,8	1,3
TA		1,80	1,10	1,8	1,3
TA		1,91	1,10	1,8	1,3
TA		1,91	1,10	1,8	1,3
TA		1,91	1,10	1,8	1,3
TA		1,91	1,10	1,8	1,3
TA		2,03	1,10	1,8	1,3
TA		1,80	1,10	1,8	1,3
WA	AW 001 - 3 cm Polystyrol PS -Partikelschaum (WLG 035 - > 15 kg/m³), Leitf.: 0,035 W/(m K) + 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0 dto.	7,02	0,19	0,24	0,20
WA		21,60	0,19	0,24	0,20
WA		18,35	0,19	0,24	0,20
WA		14,23	0,19	0,24	0,20
WA		18,99	0,19	0,24	0,20
WA		18,67	0,19	0,24	0,20
WA		11,85	0,19	0,24	0,20
WA		11,85	0,19	0,24	0,20
WA		10,35	0,19	0,24	0,20
WA		11,85	0,19	0,24	0,20
WA		4,85	0,19	0,24	0,20
WA		1,98	0,19	0,24	0,20
WA		24,26	0,19	0,24	0,20
WA		10,37	0,19	0,24	0,20
WA		132,82	0,19	0,24	0,20
WA		0,18	0,19	0,24	0,20
WA		8,74	0,19	0,24	0,20
WA		1,72	0,19	0,24	0,20
WA		0,18	0,19	0,24	0,20
WA		15,40	0,19	0,24	0,20
WA		4,54	0,19	0,24	0,20
WA		3,63	0,19	0,24	0,20
WA		2,93	0,19	0,24	0,20
WA		2,82	0,19	0,24	0,20
WA		2,87	0,19	0,24	0,20
WA		3,15	0,19	0,24	0,20
WA		2,93	0,19	0,24	0,20
WA		5,98	0,19	0,24	0,20
WA		4,31	0,19	0,24	0,20
WA		1,80	0,19	0,24	0,20
WA		0,18	0,19	0,24	0,20
WA		1,87	0,19	0,24	0,20
WA		15,40	0,19	0,24	0,20
WA		0,18	0,19	0,24	0,20
WA		34,29	0,19	0,24	0,20
WA		98,35	0,19	0,24	0,20
WA		5,26	0,19	0,24	0,20
WA		53,33	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,84	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,84	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,58	0,19	0,24	0,20
WA		3,33	0,19	0,24	0,20
WA		1,17	0,19	0,24	0,20
WA		12,37	0,19	0,24	0,20
WA		7,90	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		54,21	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,84	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,84	0,19	0,24	0,20
WA		3,51	0,19	0,24	0,20
WA		55,58	0,19	0,24	0,20
WA		2,54	0,19	0,24	0,20
WA		0,94	0,19	0,24	0,20
WA		84,65	0,19	0,24	0,20
WA		86,95	0,19	0,24	0,20
FA	F 001 - 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0 dto.	0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		0,80	0,95	1,3	0,95
FA		5,72	0,95	1,3	0,95
FA		4,05	0,95	1,3	0,95

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung der Wärmebrücken/unkontrollierter Lüftungswärmeverluste

Wärmebrücken: Diese werden bei der Ausführung weitestgehend minimiert.

Lüftungswärmeverluste: Blower-Door-Test, die dadurch festgestellten Undichtigkeiten werden beseitigt, Trennung von Halle und Umkleidebereich durch Zumauern der Zuluftöffnungen, dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung in Sanitärräumen mit Luftaustausch der Umkleideräume.

Maßnahmen zur Beseitigung und Minderung von Schwachstellen der Heizungsanlage

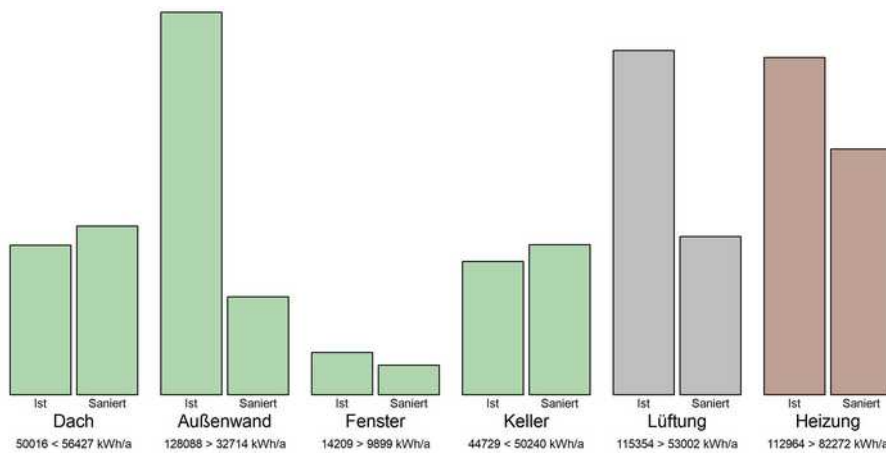
keine Maßnahmen

Hinweis zur Baubegleitung

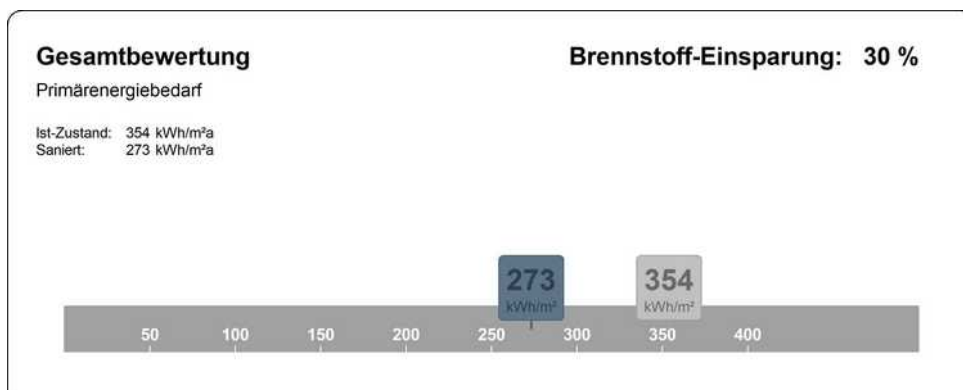
Bei Inanspruchnahme eines KfW-Kredites oder -zuschusses kann die Baubegleitung ebenfalls mit 50 % (bis max. 4.000 Euro) gefördert werden.

Energieeinsparung

Nach Umsetzung der in dieser Variante vorgeschlagenen Maßnahmen **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **30 %**.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 342.776 kWh/Jahr. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 150.273 kWh/Jahr, bei gleichem Nutzverhalten und gleichen Klimabedingungen. Die CO₂-Emissionen werden um 34.215 kg CO₂/Jahr reduziert. Durch die Modernisierungsmaßnahmen dieser Variante sinkt der Primärenergiebedarf auf **273 kWh/m²** pro Jahr.



Wirtschaftlichkeit der Sanierung**Kosten-Nutzen-Analyse**

Variante 4: Halle luftdicht, separate Lüftung der drei Sanitär-/Umkleidebereiche							
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionskosten Gesamtkosten/ inkl. Fugensanierung [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen		Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]	
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a] [%]			
36.715	227.550	90.000	150.273	8.860 19	16 : 1	30-50	
	450.000	90.000			22 : 1 *)		
	600.000	135.000 (**)			24 : 1 *)		

Alle Kosten verstehen sich brutto. *) bei einer prognostizierten Preissteigerung von 5 %; **) Förderprogramm Land Hessen

Gesamtkosten

Varianten 2-4: WDVS, Fenster-/Türerneuerung, Luftdichtheit, Trennung Sporthalle und Umkleidezone (dezentrale Lüftungsanlagen WR)=450.000 Euro (zzgl. 10% Unvorhergesehenes); Davon geringinvestive Maßnahmen: Schließen der Zuluftöffnungen Halle/Umkleidezone (ca. 3.000 Euro).

Hinweis zu Bundesförderprogrammen

Im Rahmen der Förderprogramme (Land Hessen oder KfW) kann die Maßnahme um 20 % (Tilgungszuschuss bei KfW-Einzelmaßnahmen) bis zu 30 % (Förderprogramm von Energetischen Sanierungen des Landes Hessen; Fördervoraussetzung scheint gegeben) gefördert werden.

4.4 Var. 5 : +LED-Umrüstung/Bedarfsgeführter Luftvolumenstrom (8.000 m³/h)

In dieser Variante werden die folgenden Modernisierungsmaßnahmen betrachtet.

Modernisierung der Gebäudehülle

Außenwände: 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0

Fenster/Tür: 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0; Leichtmetallrahmentür 1,1

U-Werte der Bauteile s. Variante 4**Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung der Wärmebrücken/unkontrollierter Lüftungswärmeverluste**

Wärmebrücken: Diese werden bei der Ausführung weitestgehend minimiert.

Lüftungswärmeverluste: Blower-Door-Test, die dadurch festgestellten Undichtigkeiten werden beseitigt, Trennung von Halle und Umkleidebereich durch Zumauern der Zuluftöffnungen, dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung in den drei Sanitärräumen mit Luftaustausch der Umkleideräume. Anpassung des Luftvolumenstroms auf den tatsächlichen Bedarf (8.000 m³/h).

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung von Schwachstellen der vorhandenen Heizungsanlage

keine Maßnahmen

Weitere technische Maßnahmen

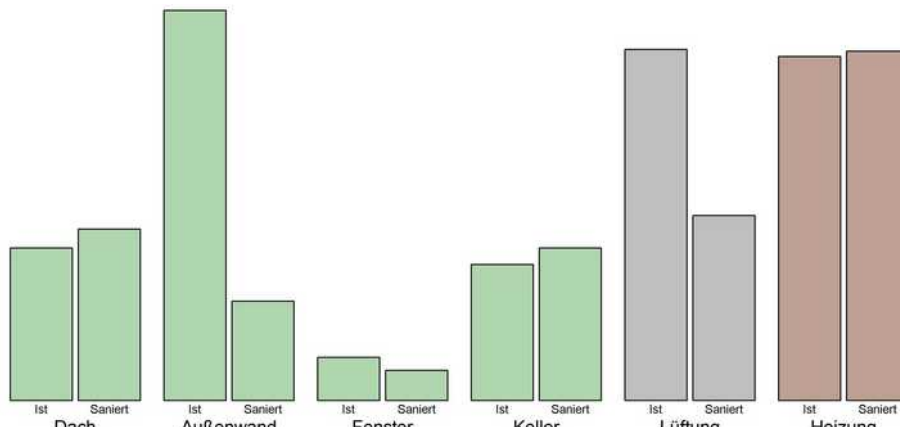
Umrüstung auf LED, Bewegungsmelder (Verkehrsflächen, Sanitärräume)

Hinweis zur Baubegleitung

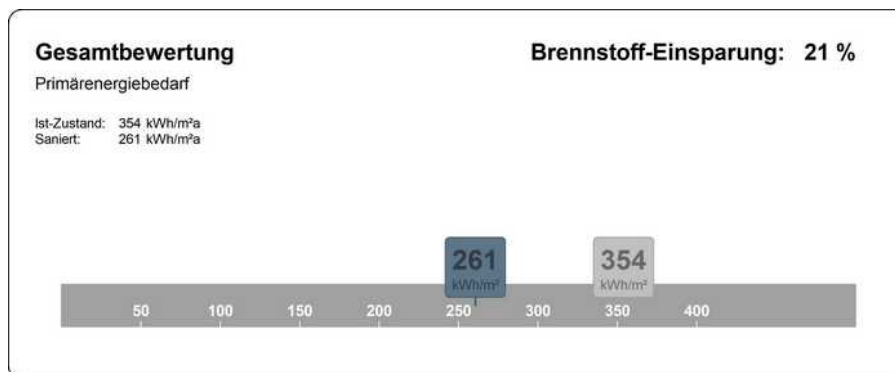
Bei Inanspruchnahme eines KfW-Kredites oder -zuschusses kann die Baubegleitung ebenfalls mit 50 % (bis max. 4.000 Euro) gefördert werden.

Energieeinsparung

Nach Umsetzung der in dieser Variante vorgeschlagenen Maßnahmen **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **21 %**. Den Einfluss auf die Wärmeverluste über die einzelnen Bauteile und die Heizungsanlage zeigt das folgende Diagramm.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 390.060 kWh/Jahr. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 102.989 kWh/Jahr, bei identischem Nutzverhalten und Klimabedingungen. Die CO₂-Emissionen werden um 44.644 kg CO₂/Jahr reduziert. Durch die Modernisierungsmaßnahmen dieser Variante sinkt der Primärenergiebedarf des Gebäudes auf **261 kWh/m²** pro Jahr.



Wirtschaftlichkeit der Sanierung

Kosten-Nutzen-Analyse

Variante 5: Umrüstung auf LED / Erhöhung des Luftvolumenstroms auf 8.000 m³/h							
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionskosten inkl. Fugensan. [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen			Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a]	Energiekosten [%]		
32.545	247.550	100.000	102.989	13.029	29	12 : 1	30-50
	500.000	100.000				18 : 1 *)	
	650.000	150.000 **)				18 : 1 *)	

Alle Kosten verstehen sich brutto. *) bei einer prognostizierten Preissteigerung von 5 %; **) Förderprogramm Land Hessen

Gesamtkosten

Varianten 2-5: WDVS, Fenster-/Türerneuerung, Luftdichtheit, Trennung Sporthalle und Umkleidezone (dez. Lüftungsanlagen Wärmerückgewinnung), Luftvolumenstrom mit installierten Frequenzumrichtern (und CO₂-Fühlern) dem tatsächlichen Bedarf anpassen (mind. 8.000 m³/h; Frischluft-Ansaugöffnungen der Sporthalle am Zuluftkanal vergrößern, Umrüstung auf LED = 500.000 Euro
Davon geringinvestive Maßnahmen: Schließen der Zuluftöffnungen zwischen Halle und Umkleidezone (ca. 3.000 Euro), Verbesserung der Lüftungsregelung (ca. 5.000 Euro).

Hinweis zu Bundesförderprogrammen

Im Rahmen der Förderprogramme (Land Hessen oder KfW) kann die Maßnahme um 20 % (Tilgungszuschuss bei KfW-Einzelmaßnahmen) bis zu 30 % (Förderprogramm von Energetischen Sanierungen des Landes Hessen; Fördervoraussetzung scheint gegeben) gefördert werden.

4.5 Var. 6: +Heizungsoptimierung/Temperatur max. 19°/hydraulischer Abgleich

In dieser Variante werden die folgenden Modernisierungsmaßnahmen betrachtet.

Modernisierung der Gebäudehülle

Außenwände: 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0
Fenster/Tür: 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0; Leichtmetallrahmentür 1,1

U-Wert-Übersicht s. Variante 4

Modernisierung der Anlagentechnik

Heizung: Solltemperatur max. 19 Grad (jedes Grad weniger kann bis zu 6 % Heizenergie einsparen)

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung der Wärmebrücken/unkontrollierter Lüftungswärmeverluste

Wärmebrücken: Diese werden bei der Ausführung weitestgehend minimiert.

Lüftungswärmeverluste: Blower-Door-Test, die dadurch festgestellten Undichtigkeiten werden beseitigt, Trennung von Halle und Umkleidebereich durch Zumauern der Zuluftöffnungen, dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung in den drei Sanitärräumen mit Luftaustausch der Umkleideräume. Anpassung des Luftvolumenstroms auf den tatsächlichen Bedarf (8.000 m³/h).

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung von Schwachstellen der vorhandenen Heizungsanlage

hydraulischer Abgleich durch Neuberechnung des Rohrnetzes, Austausch der Thermostatventile, Pumpen neu berechnet und ausgelegt. Eventuell ist der Einbau neuer Ventile und die Eindrosselung der Stränge und Ventile zu veranlassen.

Weitere technische Maßnahmen

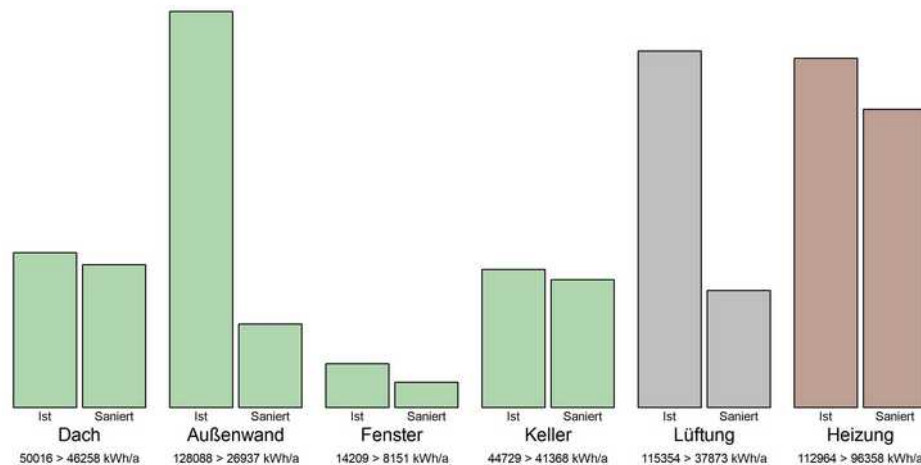
Umrüstung am LED, Bewegungsmelder (Verkehrsflächen, Sanitärräume)

Hinweis zur Baubegleitung

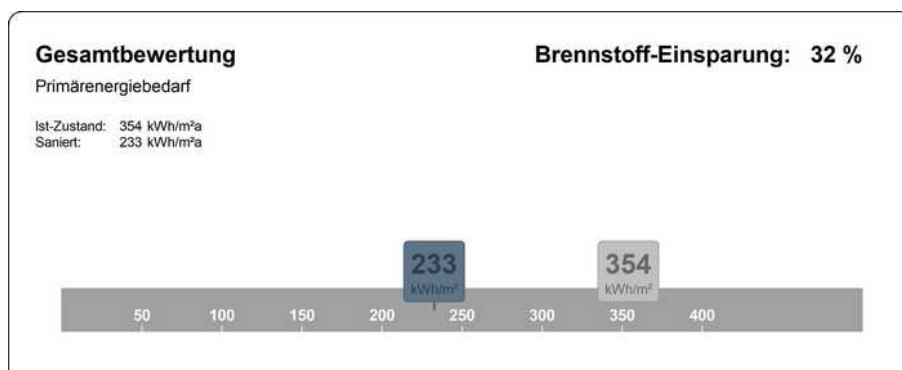
Bei Inanspruchnahme eines KfW-Kredites oder -zuschusses kann die Baubegleitung ebenfalls mit 50 % (bis max. 4.000 Euro) gefördert werden.

Energieeinsparung

Nach Umsetzung der in dieser Variante vorgeschlagenen Maßnahmen **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **32 %**. Den Einfluss auf die Wärmeverluste über die einzelnen Bauteile und die Heizungsanlage zeigt das folgende Diagramm.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 336.658 kWh/Jahr. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 156.391 kWh/Jahr, bei gleichem Nutzverhalten und gleichen Klimabedingungen. Die CO₂-Emissionen werden um 56.426 kg CO₂/Jahr reduziert. Durch die Modernisierungsmaßnahmen dieser Variante sinkt der Primärenergiebedarf auf **233 kWh/m²** pro Jahr.



Wirtschaftlichkeit der Sanierung

Kosten-Nutzen-Analyse

Variante 6: Optimierung der Heizung/Temperatur max. 19°/hydraulischer Abgleich.							
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionskosten/inkl. Fugensan. [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen		Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]	
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a] [%]			
29.521	257.550	104.000	156.391	16.054 35	10 : 1	20 - 50	
	520.000	104.000			16 : 1 *)		
	670.000	156.000 **)			17 : 1 *)		

Alle Kosten verstehen sich brutto. *) bei einer prognostizierten Preissteigerung von 5 %; **) Förderprogramm Land Hessen

Gesamtkosten

Varianten 2-6: WDVS, Fenster-/Türerneuerung, Luftdichtheit, Trennung Sporthalle und Umkleidzone (dez. Lüftungsanlagen Wärmerückgewinnung), Luftvolumenstrom mit installierten Frequenzum-

richtern (und CO₂-Fühlern) dem tatsächlichen Bedarf anpassen (mind. 8.000 m³/h; Frischluft-Ansaugöffnungen der Sporthalle am Zuluftkanal vergrößern, Umrüstung auf LED, Senkung der Solltemperatur auf max. 19° (bei Bedarf noch darunter); hydraulischer Abgleich; Flächenheizungen wie Wärmestrahlerplatten z. B. Zuschauertribüne=520.000 Euro (zzgl. 10% Unvorhergesehenes). *Davon geringinvestive Maßnahmen: Schließen der Zuluftöffnungen zwischen Halle/Umkleide (ca. 3.000 Euro), Verbesserung der Heizungs-/ Lüftungsregelung (ca. 10.000 Euro), hydraulischer Abgleich (ca. 5.000 Euro).*

Hinweis zu Bundesförderprogrammen

Im Rahmen der Förderprogramme (Land Hessen oder KfW) kann die Maßnahme um 20 % (Tilgungszuschuss bei KfW-Einzelmaßnahmen) bis zu 30 % (Förderprogramm von Energetischen Sanierungen des Landes Hessen; Fördervoraussetzung scheint gegeben) gefördert werden.

4.6 Var. 7: +Thermische Solaranlage für die Warmwasserbereitung

In dieser Variante werden die folgenden Modernisierungsmaßnahmen betrachtet.

Modernisierung der Gebäudehülle

Außenwände: 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0

Fenster/Tür: 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0; Leichtmetallrahmentür 1,1

U-Wert-Übersicht s. Variante 4

Modernisierung der Anlagentechnik

Heizung: Solltemperatur max. 19 Grad (jedes Grad weniger kann bis zu 6 % Heizenergie einsparen), hydraulischer Abgleich

Warmwasser: Solaranlage für Warmwasserbereitung (statische Prüfung vorausgesetzt)

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung der Wärmebrücken/unkontrollierter Lüftungswärmeverluste

Wärmebrücken: Diese werden bei der Ausführung weitestgehend minimiert.

Lüftungswärmeverluste: Blower-Door-Test, die dadurch festgestellten Undichtigkeiten werden beseitigt, Trennung von Halle und Umkleidebereich durch Zumauern der Zuluftöffnungen, dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung in den drei Sanitärräumen mit Luftaustausch der Umkleideräume. Anpassung des Luftvolumenstroms auf den tatsächlichen Bedarf (8.000 m³/h).

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung von Schwachstellen der vorhandenen Heizungsanlage

Neuberechnung des Rohrnetzes, Austausch der Thermostatventile, Pumpen neu berechnet und ausgelegt. Ev. ist der Einbau neuer Ventile und die Eindrosselung der Stränge und Ventile zu veranlassen.

Weitere technische Maßnahmen

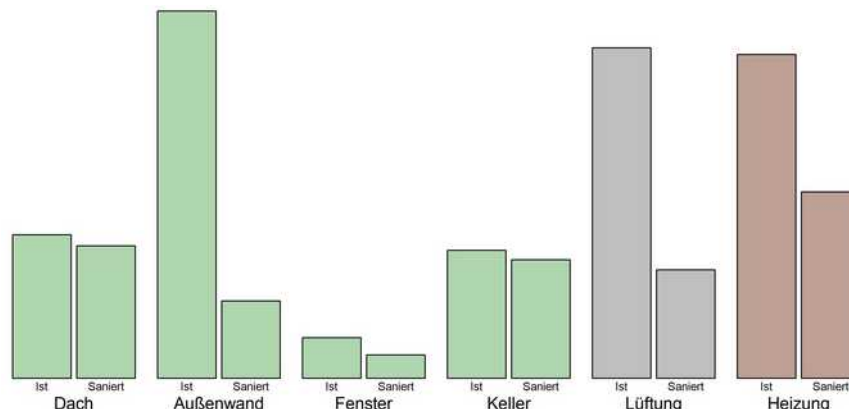
Umrüstung am LED, Bewegungsmelder

Hinweis zur Baubegleitung

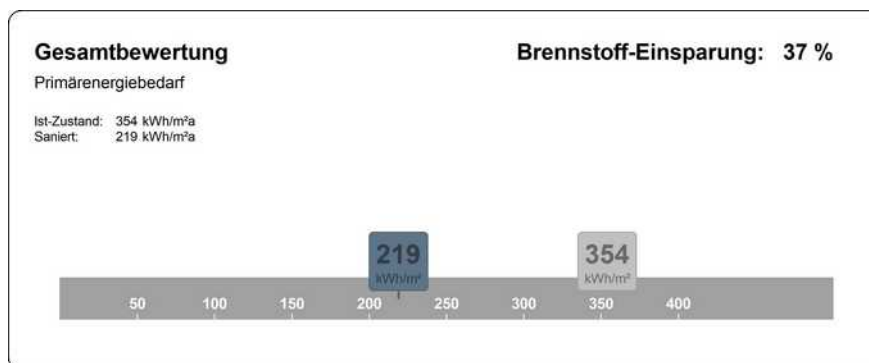
Bei Inanspruchnahme eines KfW-Kredites oder -zuschusses kann die Baubegleitung ebenfalls mit 50 % (bis max. 4.000 Euro) gefördert werden.

Energieeinsparung

Nach Umsetzung der in dieser Variante vorgeschlagenen Maßnahmen **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **37 %**.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 310.048 kWh/Jahr. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 183.001 kWh/Jahr, bei gleichem Nutzverhalten und gleichen Klimabedingungen. Die CO₂-Emissionen werden um 62.170 kg CO₂/Jahr reduziert. Durch die Modernisierungsmaßnahmen sinkt der Primärenergiebedarf des Gebäudes auf **219 kWh/m²** pro Jahr.



Wirtschaftlichkeit der Sanierung

Kosten-Nutzen-Analyse

Variante 7: +Solaranlage WW							
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionsk. Gesamtkosten/ inkl. Fugensan. [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen			Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a]	Energiekosten [%]		
28.055	277.550	104.400	183.001	17.520	38	10 : 1	20 - 50
	560.000	112.000				16 : 1 *)	
	710.000	168.000 **)				17 : 1 *)	

Alle Kosten verstehen sich brutto. *) bei einer prognostizierten Preissteigerung von 5 %; **) Förderprogramm Land Hessen

Gesamtkosten

Varianten 2-7: WDVS, Fenster-/Türerneuerung, Luftdichtheit, Trennung Sporthalle und Umkleidezone (dez. Lüftungsanlagen Wärmerückgewinnung), Luftvolumenstrom mit installierten Frequenzumrichtern (und CO₂-Fühlern) dem tatsächlichen Bedarf anpassen (mind. 8.000 m³/h; Frischluft-Ansaugöffnungen der Sporthalle am Zuluftkanal vergrößern, LED-Umrüstung, Senkung der Solltemperatur auf max. 19° (bei Bedarf sogar noch darunter); hydraulischer Abgleich; Flächenheizungen wie Wärme-

strahlplatten z. B. im Bereich der Zuschauertribüne, Solaranlage WW=560.000 Euro (zzgl. 10% Unvorhergesehenes); *Davon geringinvestive Maßnahmen: Schließen der Zuluftöffnungen Halle/ Umkleide (3.000 Euro), Verbesserung der Heizungs-/ Lüftungsregelung (10.000 Euro), hydraulischer Abgleich (5.000 Euro), Tausch der Zirkulationspumpe (aus hygien. Gründen; 5.000 Euro).*

Hinweis zu Bundesförderprogrammen

Im Rahmen der Förderprogramme (Land Hessen oder KfW) kann die Maßnahme um 20 % (Tilgungszuschuss bei KfW-Einzelmaßnahmen) bis zu 30 % (Förderprogramm von Energetischen Sanierungen des Landes Hessen; Fördervoraussetzung scheint gegeben) gefördert werden. Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA): Marktanzreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien.

4.7 Variante 8 : +Dunkelstrahler (dezentrale Infrarotheizungen)

In dieser Variante werden die folgenden Modernisierungsmaßnahmen betrachtet.

Modernisierung der Gebäudehülle

Außenwände: 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0
Fenster: 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0, Leichtmetallrahmentür 1,1
U-Wert-Übersicht s. Variante 4

Modernisierung der Anlagentechnik

Heizung: Einbau von 5 Dunkelstrahlern an der Decke; Wärme entsteht am Boden, wo es benötigt wird und nicht unter dem Dach (im Gegenteil zur Warmluftheizung, bei der die erwärmte Luft seitlich in die Halle geblasen wird und thermisch bis zur Decke aufsteigt und an den kalten Wänden abkühlt und absinkt; der Boden bleibt kalt), dezentrale Verbrennung, direkte geschlossene Abgasführung, zug- und staubfreie Beheizung, gleichmäßige Wärmeverteilung auch bei schlecht gedämmten Hallen, kombinierbar mit vorhandenen Frischluftzufuhrschächten; Solltemperatur max. 19 Grad, hydraul. Abgleich
Warmwasser: Solaranlage für Warmwasserbereitung (statische Prüfung vorausgesetzt).

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung der Wärmebrücken/unkontrollierter Lüftungswärmeverluste

Wärmebrücken: Diese werden bei der Ausführung weitestgehend minimiert.

Lüftungswärmeverluste: Blower-Door-Test, die dadurch festgestellten Undichtigkeiten werden beseitigt, Trennung von Halle und Umkleidebereich durch Zumauern der Zuluftöffnungen, dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung in den drei Sanitäräumen mit Luftaustausch der Umkleideräume. Anpassung des Luftvolumenstroms auf den tatsächlichen Bedarf (8.000 m³/h).

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung von Schwachstellen der vorhandenen Heizungsanlage

Neuberechnung des Rohrnetzes, Austausch der Thermostatventile, Pumpen neu berechnet und ausgelegt. Ev. ist der Einbau neuer Ventile und die Eindrosselung der Stränge und Ventile zu veranlassen.

Weitere technische Maßnahmen

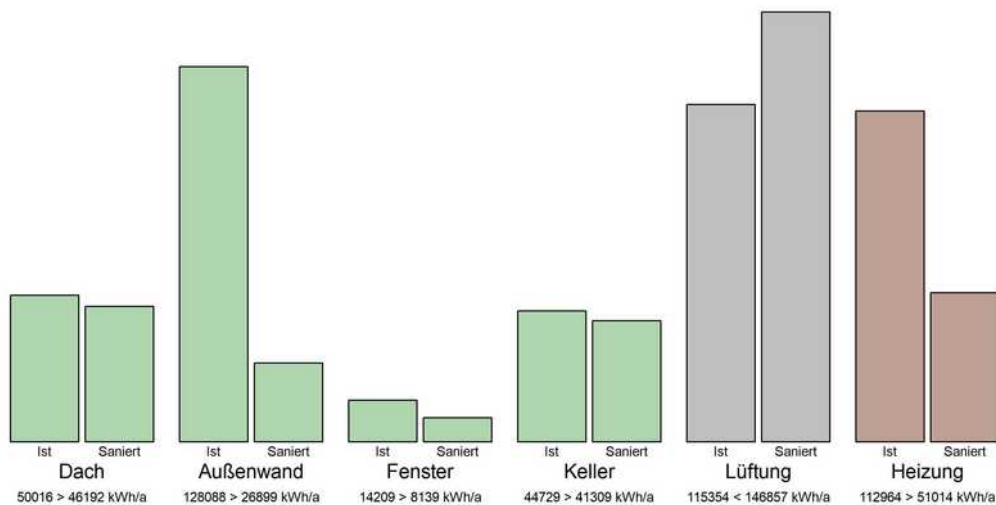
Umrüstung am LED, Bewegungsmelder

Hinweis zur Baubegleitung

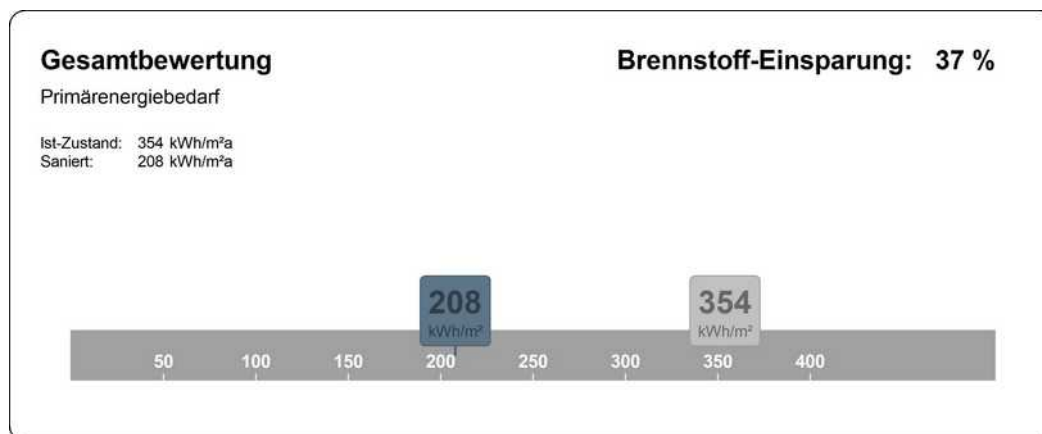
Bei Inanspruchnahme eines KfW-Kredites oder -zuschusses kann die Baubegleitung ebenfalls mit 50 % (bis max. 4.000 Euro) gefördert werden.

Energieeinsparung

Nach Umsetzung der in dieser Variante vorgeschlagenen Maßnahmen **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **37 %**.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 312.916 kWh/Jahr. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 180.133 kWh/Jahr, bei gleichem Nutzverhalten und gleichen Klimabedingungen. Die CO₂-Emissionen werden um 68.427 kg CO₂/Jahr reduziert. Durch die Modernisierungsmaßnahmen dieser Variante sinkt der Primärenergiebedarf auf **208 kWh/m²** pro Jahr.



Wirtschaftlichkeit der Sanierung

Kosten-Nutzen-Analyse

Variante 8: +Dunkelstrahler							
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionsk. Gesamtkosten/ inkl. Fugensan. [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen			Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a]	[%]		
25.956	297.550	128.000	180.133	19.619	43	9 : 1	20 - 50
	640.000	128.000				16 : 1 *)	
	790.000	192.000 **)				16 * 1 *)	

Alle Kosten verstehen sich brutto. *) bei einer prognostizierten Preissteigerung von 5 %; **) Förderprogramm Land Hessen

Gesamtkosten

Varianten 2-8: WDVS, Fenster-/Türerneuerung, Luftdichtheit, Trennung Sporthalle und Umkleidezone (dez. Lüftungsanlagen WR), Luftvolumenstrom mit installierten Frequenzumrichtern (und CO₂-Dipl. Ing. FH Dierk Binder

Fühlern) dem tatsächlichen Bedarf anpassen (mind. 8.000 m³/h; Frischluft-Ansaugöffnungen der Sporthalle am Zuluftkanal vergrößern, LED-Umrüstung, Senkung der Solltemperatur auf max. 19°; hydraulischer Abgleich; 5 Dunkelstrahler an der Decke, Flächenheizungen wie Wärmestrahlerplatten z. B. im Bereich der Zuschauertribüne, Solaranlage WW=640.000 Euro (zzgl. 10% Unvorhergesehenes)
Davon geringinvestive Maßnahmen: Schließen der Zuluftöffnungen zwischen Halle und Umkleide (3.000 Euro), Verbesserung der Heizungs- und Lüftungsregelung (10.000 Euro), hydraulischer Abgleich (5.000 Euro), Tausch der Zirkulationspumpe (aus hygienischen Gründen; 5.000 Euro).

Hinweis zu Bundesförderprogrammen

s. Hinweise in den vorhergehenden Maßnahmen.

4.8 Var. 9: Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Sporthalle)

In dieser Variante werden die folgenden Modernisierungsmaßnahmen betrachtet.

Modernisierung der Gebäudehülle

Außenwände: 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0
Fenster/Tür: 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0; Leichtmetallrahmentür 1,1
U-Wert-Übersicht s. Variante 4

Modernisierung der Anlagentechnik

Heizung: Solltemperatur max. 19 Grad, hydraulischer Abgleich

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung der Wärmebrücken/unkontrollierter Lüftungswärmeverluste

Wärmebrücken: diese werden bei der Ausführung minimiert

Lüftungswärmeverluste: Luftdichtheit erstellen, Luftdichtheit prüfen, Trennung von Halle und Umkleidebereich durch Zumauern der Zuluftöffnungen, dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung in den drei Sanitärräumen mit Luftaustausch der Umkleideräume.

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung von Schwachstellen der vorhandenen Heizungsanlage

Neuberechnung des Rohrnetzes, Austausch der Thermostatventile, Pumpen neu berechnet und ausgelegt. Eventuell ist der Einbau neuer Ventile und die Eindrosselung der Stränge und Ventile zu veranlassen.

Weitere technische Maßnahmen

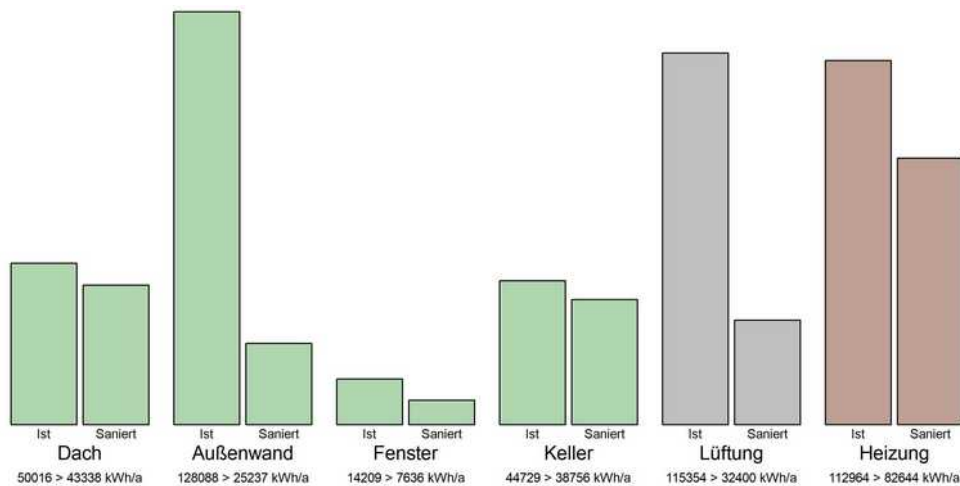
Umrüstung am LED, Bewegungsmelder

Hinweis zur Baubegleitung

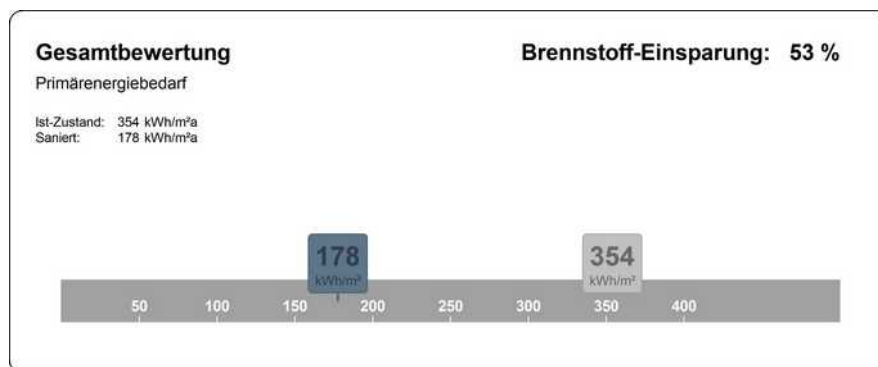
Bei Inanspruchnahme eines KfW-Kredites oder -zuschusses kann die Baubegleitung ebenfalls mit 50 % (bis max. 4.000 Euro) gefördert werden.

Energieeinsparung

Nach Umsetzung der in dieser Variante vorgeschlagenen Maßnahmen **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **53 %**.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 231.069 kWh/Jahr. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 261.980 kWh/Jahr, bei gleichem Nutzverhalten und gleichen Klimabedingungen. Die CO₂-Emissionen werden um 79.474 kg CO₂/Jahr reduziert. Durch die Modernisierungsmaßnahmen dieser Variante sinkt der Primärenergiebedarf auf **178 kWh/m²** pro Jahr.



Wirtschaftlichkeit der Sanierung

Kosten-Nutzen-Analyse

Variante 9: Alternativ: Neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Sporthalle)							
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionsk. Gesamtkosten/ inkl. Fugensan. [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen			Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a]	Energiekosten [%]		
23.621	290.850	158.000	261.980	21.954	48	8 : 1	20 - 50
	790.000	158.000				17 : 1 *)	
	940.000	237.000 **)				18 : 1 *)	

Alle Kosten verstehen sich brutto. *) bei einer prognostizierten Preissteigerung von 5 %; **) Förderprogramm Land Hessen

Gesamtkosten

Varianten 2-6,9: WDVS, Fenster-/Türerneuerung, Luftdichtheit, Trennung Sporthalle und Umkleidone (dez. Lüftungsanlagen Wärmerückgewinnung), Luftvolumenstrom mit installierten Frequenzum-

richtern (und CO₂-Fühlern) dem tatsächlichen Bedarf anpassen (mind. 8.000 m³/h; Frischluft-Ansaugöffnungen der Sporthalle am Zuluftkanal vergrößern, LED-Umrüstung, Senkung der Solltemperatur auf max. 19° (bei Bedarf sogar noch darunter); hydraulischer Abgleich; Flächenheizungen wie Wärmestrahlplatten z. B. im Bereich der Zuschauertribüne, Lüftungsanlage WR=790.000 Euro (zzgl. 10% Unvorhergesehenes); *Davon geringinvestive Maßnahmen: Schließen der Zuluftöffnungen Halle/Umkleide (3.000 Euro), Verbesserung der Heizungs-/Lüftungsregelung (10.000 Euro), hydraulischer Abgleich (5.000 Euro), Tausch der Zirkulationspumpe (aus hygien. Gründen; 5.000 Euro).*

Hinweis zu Bundesförderprogrammen

s. Hinweise in den vorhergehenden Maßnahmen.

4.9 Var. 10: Lüftung Wärmerückgewinnung und Solaranlage WW (KfW100)

In dieser Variante werden die folgenden Modernisierungsmaßnahmen betrachtet.

Modernisierung der Gebäudehülle

Außenwände: 14 cm Mineral. und pflanzl. Faserdämmstoff (WLG 035), Leitf.: 0,0
Fenster: 3-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 3/0,8/1,0; Leichtmetallrahmentür 1,1
U-Wert-Übersicht s. Variante 4

Modernisierung der Anlagentechnik

Heizung: Solltemperatur max. 19 Grad, hydraulischer Abgleich
Warmwasser: Solaranlage für Warmwasserbereitung (statische Berechnung vorausgesetzt)

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung der Wärmebrücken/unkontrollierter Lüftungswärmeverluste

Wärmebrücken: diese werden bei der Ausführung minimiert
Lüftungswärmeverluste: Luftdichtheit erstellen, Luftdichtheit prüfen, Trennung von Halle und Umkleidebereich durch Zumauern der Zuluftöffnungen, dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung in den drei Sanitäräumen mit Luftaustausch der Umkleideräume.

Maßnahmen zur Beseitigung/Minderung von Schwachstellen der vorhandenen Heizungsanlage

Neuberechnung des Rohrnetzes, Austausch der Thermostatventile, Pumpen neu berechnet und ausgelegt. Ev. ist der Einbau neuer Ventile und die Eindrosselung der Stränge und Ventile zu veranlassen.

Weitere technische Maßnahmen

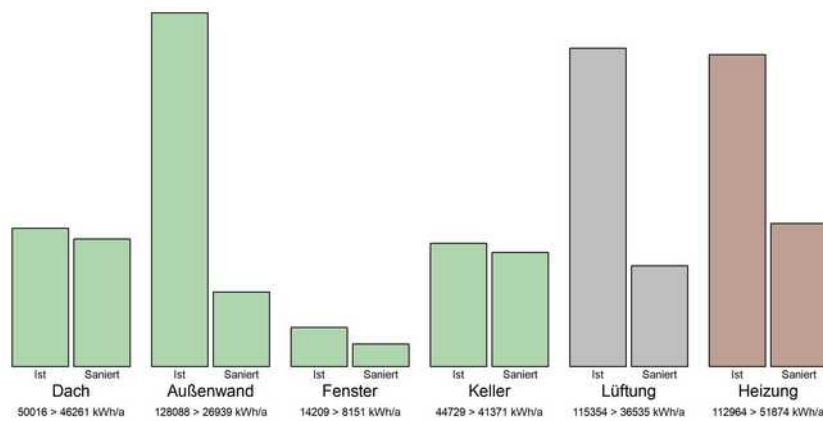
Umrüstung am LED, Bewegungsmelder

Hinweis zur Baubegleitung

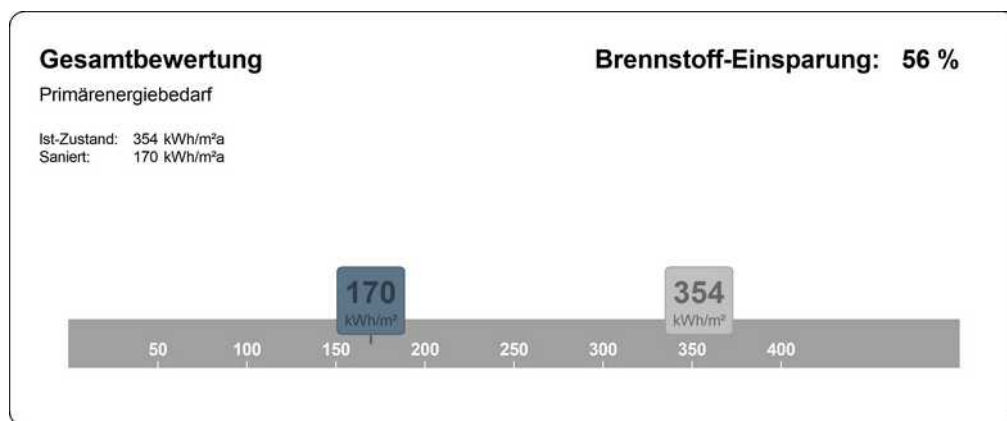
Bei Inanspruchnahme eines KfW-Kredites oder -zuschusses kann die Baubegleitung ebenfalls mit 50 % (bis max. 4.000 Euro) gefördert werden.

Energieeinsparung

Nach Umsetzung der in dieser Variante vorgeschlagenen Maßnahmen **reduziert** sich der Endenergiebedarf Ihres Gebäudes um **56 %**.



Der derzeitige Endenergiebedarf von 493.049 kWh/Jahr reduziert sich auf 214.969 kWh/Jahr. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 278.080 kWh/Jahr, bei gleichem Nutzverhalten und gleichen Klimabedingungen. Die CO₂-Emissionen werden um 82.880 kg CO₂/Jahr reduziert. Durch die Modernisierungsmaßnahmen sinkt der Primärenergiebedarf des Gebäudes auf **170 kWh/m²** pro Jahr.



Wirtschaftlichkeit der Sanierung

Kosten-Nutzen-Analyse

Variante 10: Lüftung Wärmerückgewinnung und Solaranlage WW (KfW100)							
Energiekosten nach Sanierung [€/a]	Energetisch bedingte Investitionskosten inkl. Fugensan. [€]	Öffentliche Fördermittel (siehe Kap. Förderung) [€]	prognostizierte Einsparungen		Kosten / Nutzen [-]	Lebensdauer der Maßnahme (bei regelmäßigem Unterhalt) [Jahre]	
			Endenergiebedarf [kWh/a]	Energiekosten [€/a] [%]			
22.757	310.850	166.000	278.080	22.818 50	9 : 1	20 - 50	
	830.000	166.000			17 : 1 *)		
	980.000	249.000 **)			18 : 1 *)		

Alle Kosten verstehen sich brutto. *) bei einer prognostizierten Preissteigerung von 5 %; **) Förderprogramm Land Hessen

Gesamtkosten

Varianten 2-10 ohne 8: WDVS, Fenster-/Türerneuerung, Luftdichtheit, Trennung Sporthalle und Umkleidezone (dez. Lüftungsanlagen Wärmerückgewinnung), Luftvolumenstrom mit installierten Frequenzumrichtern (und CO₂-Fühlern) dem tatsächlichen Bedarf anpassen (mind. 8.000 m³/h; Frischluft-Ansaugöffnungen der Sporthalle am Zuluftkanal vergrößern, Umrüstung auf LED, Senkung der Solltemperatur auf max. 19° (bei Bedarf sogar noch darunter); hydraulischer Abgleich; Flächenheizungen wie Wärmestrahlplatten z. B. im Bereich der Zuschauertribüne, Solaranlage WW, Lüftungsanlage WR = ca. 610.000 Euro (zzgl. 10 % Unvorhergesehenes)

Davon geringinvestive Maßnahmen: Schließen der Zuluftöffnungen zwischen Halle und Umkleide (3.000 Euro), Verbesserung der Heizungs- und Lüftungsregelung (10.000 Euro), hydraulischer Abgleich (5.000 Euro), Tausch der Zirkulationspumpe (aus hygienischen Gründen; 5.000 Euro)

Hinweis zu Bundesförderprogrammen

Im Rahmen der Förderprogramme (Land Hessen oder KfW) kann die Maßnahme um 20 % (Tilgungszuschuss bei KfW-Effizienzhaus 100) bis zu 30 % (Förderprogramm von Energetischen Sanierungen des Landes Hessen; Fördervoraussetzung scheint gegeben) gefördert werden. Bundesamt für Ausführungskontrolle (BAFA): Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien.

Zusätzliche Kosten (nicht energetisch bedingt bzw. in unmittelbarem Zusammenhang dazu)

-Kosten für die neue Sicherheitsbeleuchtung und Errichtung eines neuen ELT-Schaltsschranks 45.000€

-Brandschutztüren im Innenbereich (kalk. 70.000€)

-Sanierung der Halleninnenwände (neue Holzverschalung, Trennvorhänge, Tribüne (kalk. 200.000€)

-Kosten für Ingenieure (anrechenbar ca. 350.000 Euro=90.000€), Architekt (ca. 625.000=120.000€)

Zusammen fallen als „Zusätzliche Kosten“ noch **525.000 Euro** an.

Fazit

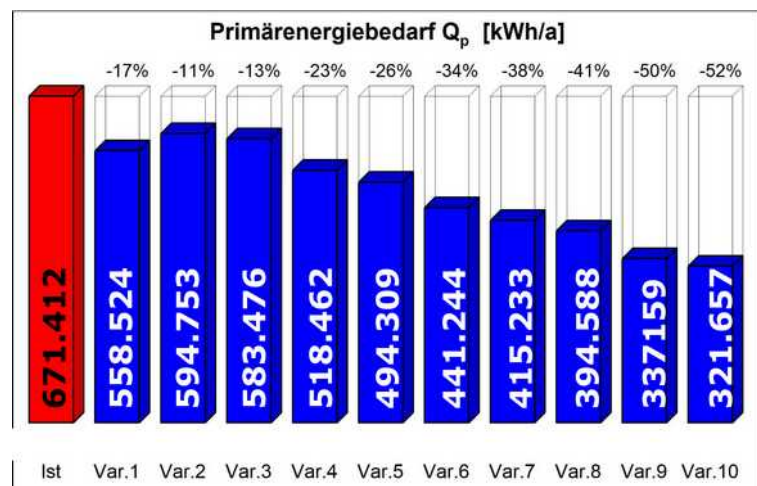
Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit (Amortisation) ist ein komplettes Maßnahmenpaket mit den baulichen Maßnahmen (WDVS, Fenster) in Kombination mit neuer Lüftungsanlage (Wärmerückgewinnung mit Dichtheitsprüfung und erfolgter Trennung der Nutzungszonen hinsichtlich Wärme- aber auch Brandschutz) und neuen LED-Leuchtstoffröhren zu empfehlen. Diese Einzelmaßnahmen können schrittweise über Jahre verteilt oder in einem Zug (wie vorgeschlagen) durchgeführt werden. Bei dem Maßnahmenpaket 10 würden sich die Kosten bei **1,5 Millionen** (inkl. Fugensanierung und der „zusätzlichen Kosten“) bewegen.

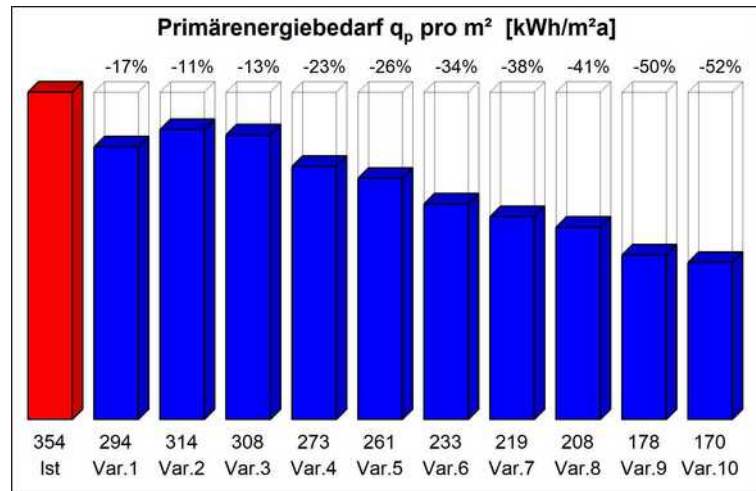
5. Balkendiagramme

Primärenergiebedarf

Ist-Zustand

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9: +Solar (KfW100)

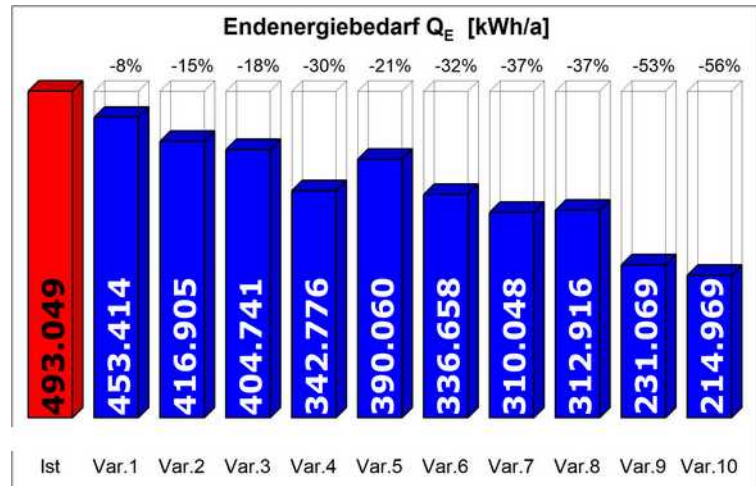




Ist-Zustand

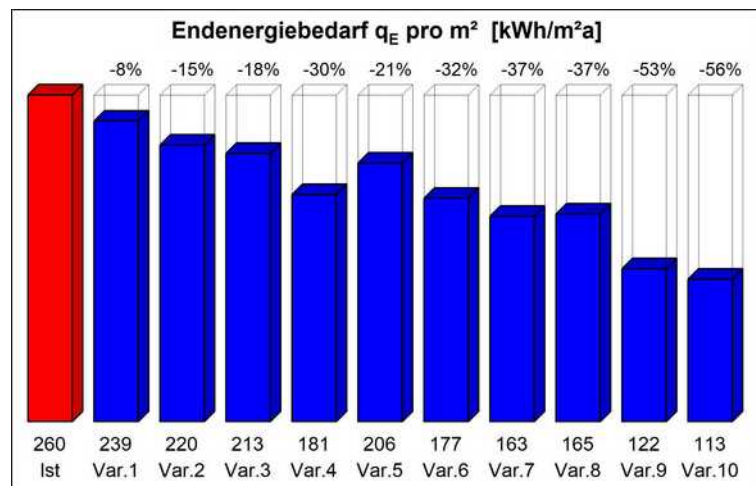
- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)

Endenergiebedarf



Ist-Zustand

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



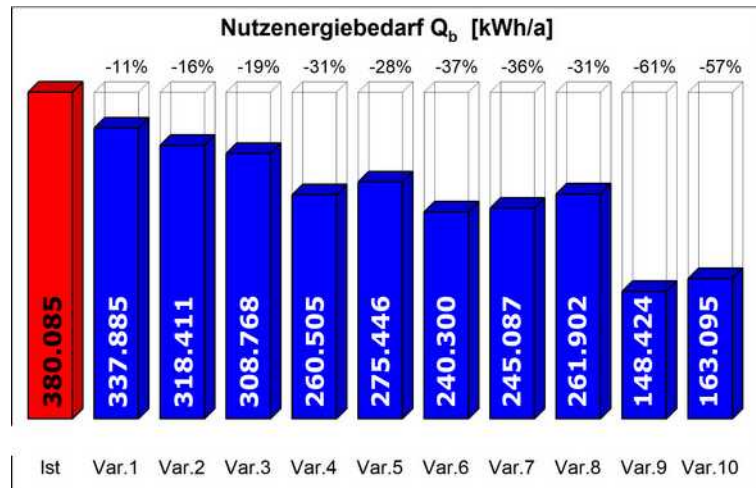
Ist-Zustand

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)

Nutzenergiebedarf

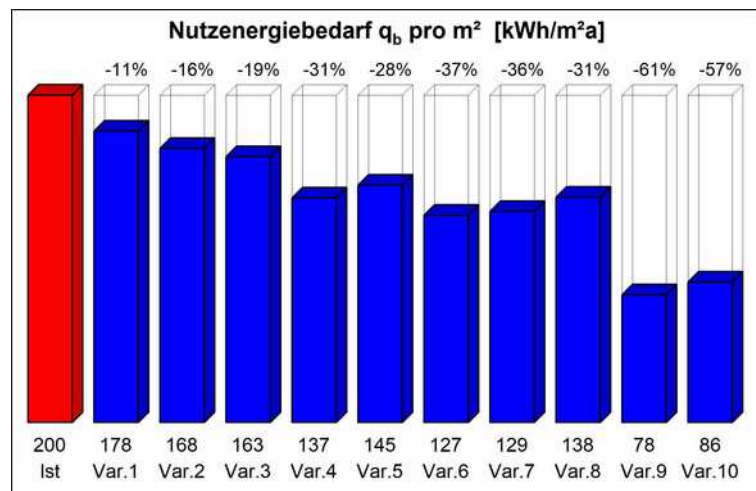
Ist-Zustand

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



Ist-Zustand

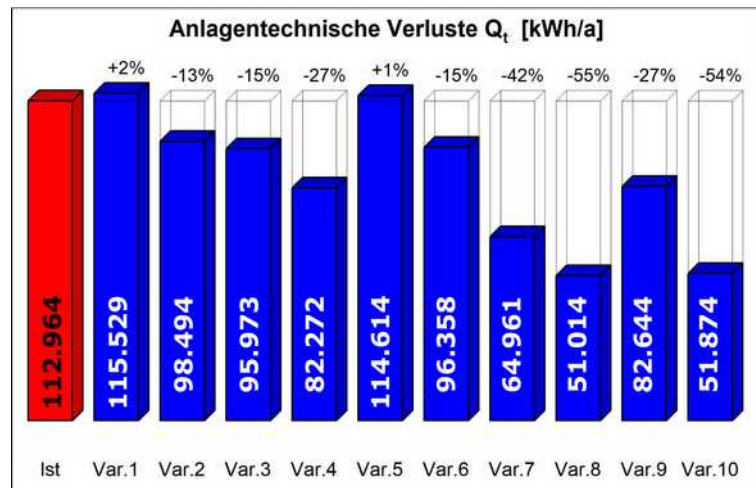
- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



Anlagentechnische Verluste

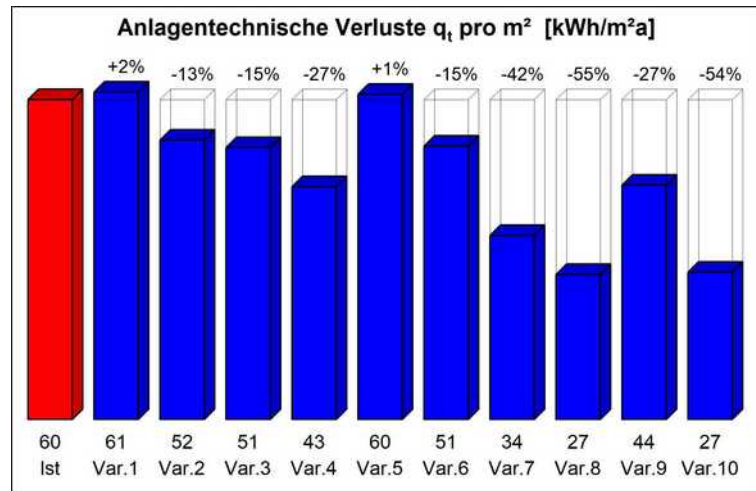
Ist-Zustand

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



Ist-Zustand

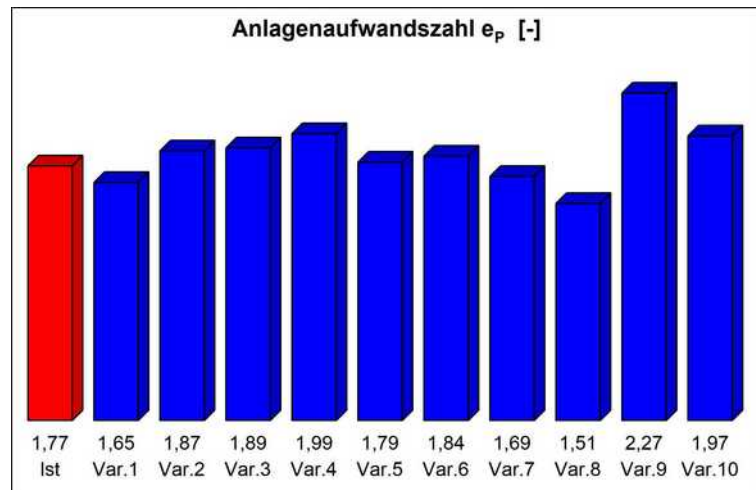
- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



Anlagenaufwandszahl

Ist-Zustand

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)

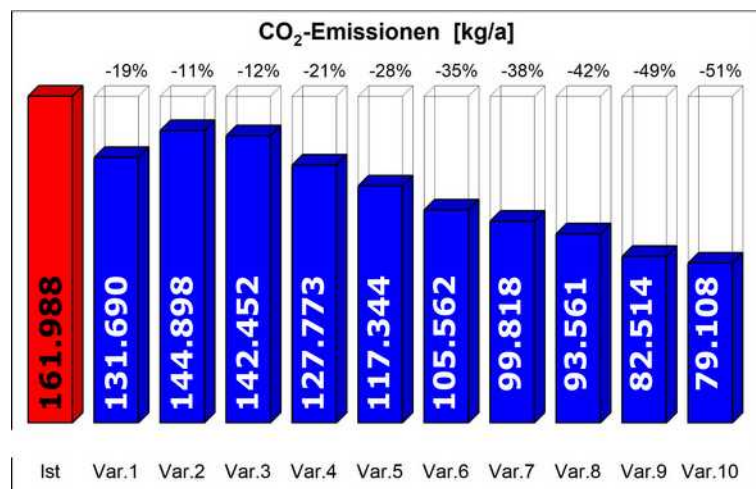


Schadstoff-Emissionen

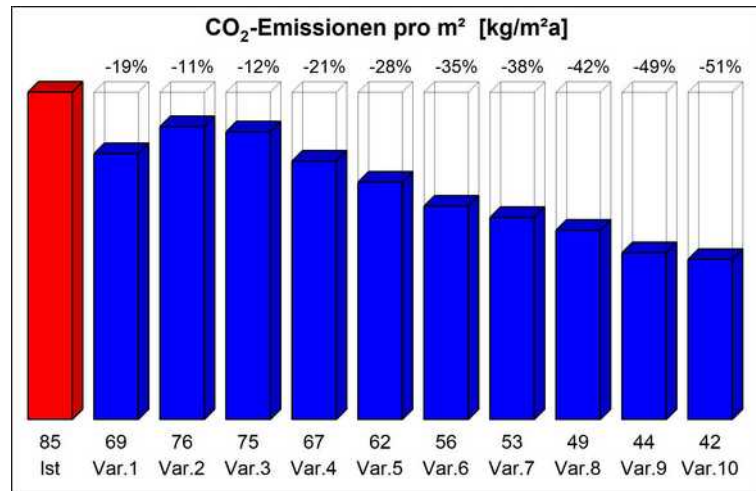
CO₂-Emissionen

Ist-Zustand

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)

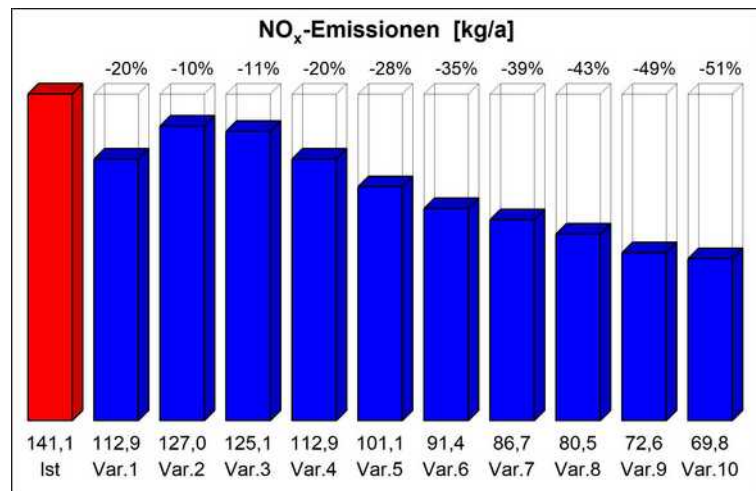


- Ist-Zustand
 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
 2 - Fassadendämmung
 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
 5 - +LED/Luftvol.strom *2
 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
 7 - +Solaranlage WW
 8 - +Dunkelstrahler
 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



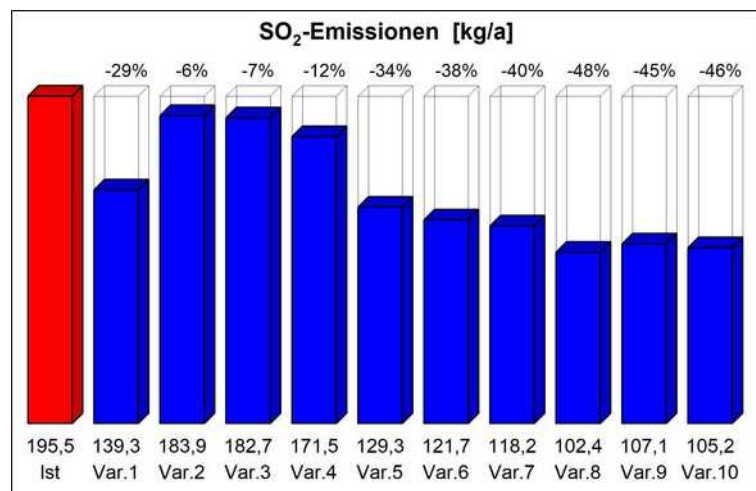
NO_x-Emissionen

- Ist-Zustand
 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
 2 - Fassadendämmung
 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
 5 - +LED/Luftvol.strom *2
 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
 7 - +Solaranlage WW
 8 - +Dunkelstrahler
 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



SO₂-Emissionen

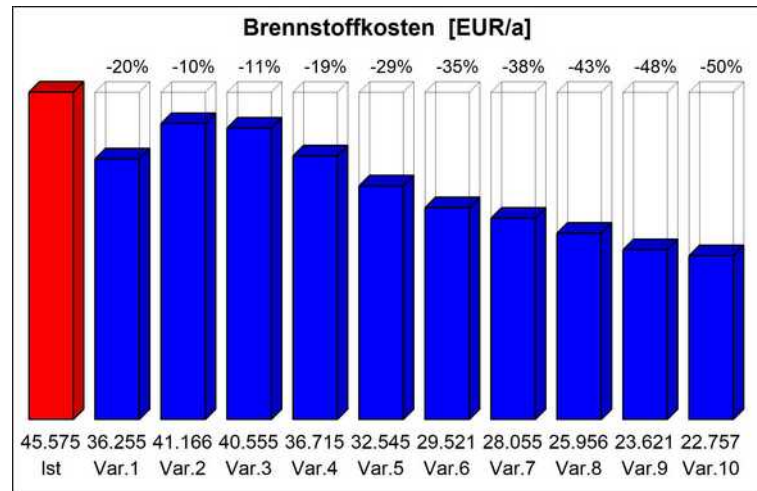
- Ist-Zustand
 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
 2 - Fassadendämmung
 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
 5 - +LED/Luftvol.strom *2
 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
 7 - +Solaranlage WW
 8 - +Dunkelstrahler
 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



Kosten / Wirtschaftlichkeit

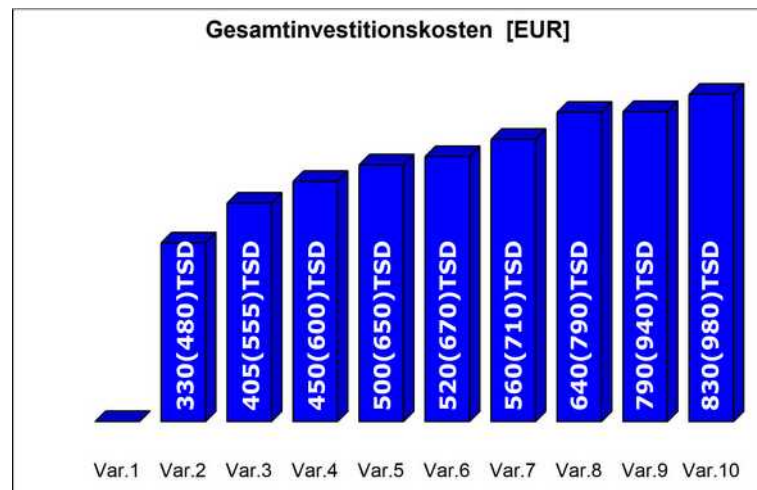
Brennstoffkosten

- Ist-Zustand
- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



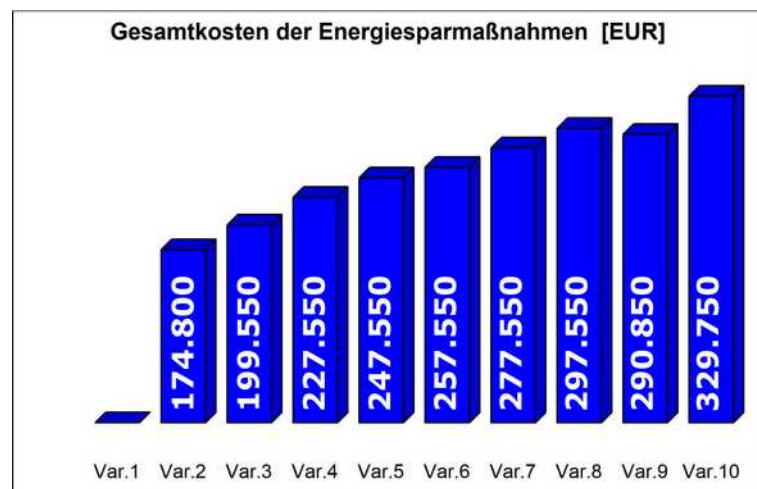
Gesamtinvestitionskosten

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



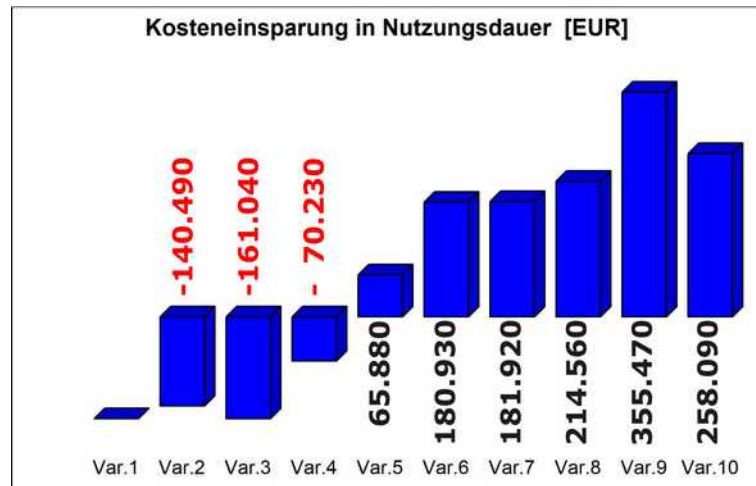
Gesamtkosten der Energiesparmaßnahmen

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)

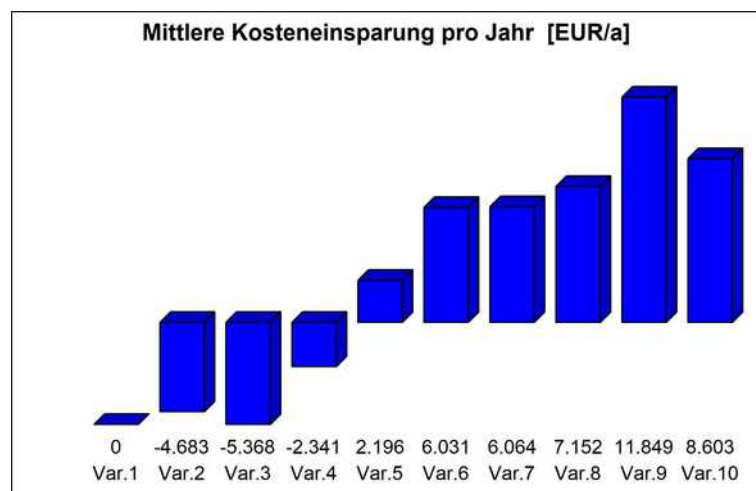


Kosteneinsparung durch die Energiesparmaßnahmen

- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



- 1 - reale Nutzung: 1/2 Hallenbeleuchtg.
- 2 - Fassadendämmung
- 3 - Fassade+Fenster-/Türerneuerung
- 4 - Halle luftdicht, getr. Umkl. dezLWR
- 5 - +LED/Luftvol.strom *2
- 6 - +Opt.Hzg/Lft./Temp.18/hydr.Abgl.
- 7 - +Solaranlage WW
- 8 - +Dunkelstrahler
- 9 - Var.1-6: +neue Lüftung WR
- 10 - Var.1-6,9:+Solar (KfW100)



Anhang - Brennstoffdaten

	Einheit	Heizwert Hi kWh/Einheit	Brennwert Hs kWh/Einheit	Verhältnis Hs/Hi *
Erdgas E	m³	10,42	11,57	1,11
Strom	kWh	1,00		

* Bitte beachten: In der EnEV-Berechnung für den Wohnungsbau nach DIN 4108-6 / DIN 4701-10 sind die Endenergiewerte auf den Heizwert bezogen - in der Berechnung nach DIN 18599 hingegen auf den Brennwert. Standardwerte für das Verhältnis Hs/Hi aus DIN 18599-1 Anhang B.

	Einheit	Arbeitspreis Cent/Einheit	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/ Jahr
Erdgas E	m³	65,2	6,26	182
Strom	kWh	19,2	19,20	50

	Primär- energie- faktor	CO2- Emissionen g/kWh	SO2- Emissionen g/kWh	NOx-Emissionen g/kWh
Erdgas E	1,1	244	0,157	0,200
Strom	1,8	633	1,111	0,583



Gemeinde Egelsbach
- Fachbereich Sicherheit und Ortsentwicklung -
FD Bauen und Umwelt

Stellungnahme zur Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie
zur energetischen Sanierung der Dr.-Horst-Schmidt-Halle

Zu Beginn ist hervorzuheben, dass der aktuelle bauliche Zustand der Dr.-Horst-Schmidt-Halle (DHS) nicht auf Dauer tragbar ist. Die Halle weist in den Bereichen Elektrik, Lüftung und vor allem Brandschutz erheblichen Handlungs- und Sanierungsbedarf auf. Regelmäßig wird der Zustand der Anlage von sachverständigen Prüfern kritisiert. Ohne Beseitigung diverser grundlegender und sicherheitsrelevanter Mängel im technischen und baulichen Brandschutz, wie z.B. Erneuerung von Brandschutztüren und Sicherheitsbeleuchtung, ist ein weiterer, sicherer Betrieb nicht mehr zu gewährleisten. Es herrscht also dringend Handlungsbedarf, sonst droht in absehbarer Zeit die Schließung der Halle aus Gründen des Brandschutzes.

Zur Vorgeschichte der Machbarkeitsstudie sei nochmals an den Beschluss des Gemeindevorstands vom 08.10.2019 erinnert, aufgrund dessen das Baudienstleistungs- und Sachverständigenbüro Arch-Energy, Inhaber Dipl. Ing. Dierk Binder, mit der Erstellung einer Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie zur energetischen Sanierung der DHS beauftragt wurde.

Gegenstand der vorliegenden Machbarkeitsstudie ist primär die „komplette energetische Sanierung“ als ganzheitliches Sanierungskonzept. Es werden 10 Sanierungsvarianten als aufeinander aufbauende und zeitlich abgestimmte Maßnahmen in einem Sanierungsfahrplan dargestellt. Einen Überblick der verschiedenen Varianten und den entsprechenden Maßnahmen wird auf Seite 18-21 aufgezeigt.

Zu Beginn sollen vorab die drei grundlegenden Alternativen umrissen werden:

1. Die **minimale Sanierung** der ca. 1.900m² großen Halle muss mit Sanierungskosten von ca. 400-550 €/m² für Minimalmaßnahmen entsprechend Variante 6 (S.35) inkl. Zusätzliche Kosten (S. 45) mit Gesamtkosten von ca. 950.000€ gerechnet werden.
2. Die **Komplettsanierung** mit Maßnahmen entsprechend der Variante 10 (Dämmung, neue Fenster, Wärmebrückenminimierung, Lüftungsanlage, Solaranlage, LED Beleuchtung und neue Technik inkl. Brandschutzmaßnahmen und zusätzlichen Kosten) muss mit ca. 600-800 €/m² Nutzfläche und Gesamtkosten von ca. 1.500.000€ kalkuliert werden (S.43). Inklusive Planung, Ausschreibung und Vergabe dauert dieses Vorhaben zwischen 16 und 24 Monate. Die Bauzeit beträgt ca. 12 Monate (S. 22).
3. Der **Neubau** für eine gleichartige Dreifeldsporthalle an selber Stelle benötigt hingegen bis zu 40 Monate und kostet zwischen 1.500 bis 1.800 €/m² inklusive Abriss und Entsorgung. Die Gesamtkosten würden ca. 3.420.000€ betragen.

Bei einer Komplettsanierung der DSH sollte von vornherein die Nutzungsänderung zur Versammlungsstätte und den entsprechenden Anforderungen mit eingeplant werden. Die Voraussetzungen für eine Nutzungsänderung zur Versammlungsstätte sind gegeben. Nur die technischen Komponenten müssen entsprechend dimensioniert werden. Bei der ohnehin notwendigen Erneuerung der einzelnen technischen Komponenten entstehen kaum merkliche Mehrkosten, die bereits in der Machbarkeitsstudie berücksichtigt sind.

Bei vollständiger Sanierung der DSH ist mit Schließzeiten von insgesamt ca. 12 Monaten zu rechnen. Zwar können bei einzelnen Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen der Dämmung, Teilbereiche der temporär für eine eingeschränkte Nutzung freigegeben werden. Dies würde jedoch einen erhöhten Mehraufwand bei der Planung, Koordination und Ausführung (z.B. Baustelleneinrichtung) bedeuten, welcher zu Mehrkosten führen würde. Der FD Bauen und Umwelt empfiehlt bei einer Gesamtsanierung die Durchführung in einem Zug (Bauzeitenplan S. 22). Allerdings ist es für diese Vorgehensweise dringend notwendig eine Lösung für den Trainings- und Spielbetrieb der SGE zu entwickeln.

Des Weiteren sind bei der Kosten- und Bauzeit-Kalkulation die noch im Umfang unklaren, eventuell notwendigen Maßnahmen bezüglich der, wie bei den meisten Gebäuden aus den 70er-Jahren vorkommende PCB-Belastung zu berücksichtigen. Die Kosten und der genaue Umfang für die Schadstoffsanierung kann erst nach vertiefter Prüfung der Schadstoffbelastung und Raumluftmessung ermittelt werden. In der Machbarkeitsstudie wurde hierfür eine Sanierungszeit von 2 Monaten und Kosten von ca. 120.000€ berücksichtigt (S.19). Es ist hervorzuheben, dass aktuell keine Gefahr für die Nutzer ausgeht. PCB ist nur bei direkter mechanischer Bearbeitung und Entsorgung als Schadstoff zu betrachten.

Die von Arch-Energy empfohlene und auch aus Sicht des FD Bauen und Umwelt wirtschaftlichste Variante, bezogen auf Investitionskosten und Amortisierungsrate ist die Sanierungsvariante 10 „Lüftung Wärmerückgewinnung und Solaranlage für Warmwasser (KfW100)“ (S. 21 und S.43 ff.).

Der ganzheitliche Sanierungsfahrplan der Variante 10 beinhaltet die aufeinander aufbauenden Maßnahmen:

- WDVS-Dämmung der Fassade (Var. 2)
- Fugen-, Schadstoffsanierung
- Erneuerung der Fenster und Außentüren. (Var. 3)
- Luftlichte Ausführung der Halle Umkleidezonen und Installation dezentraler Lüftungsanlagen in den Sanitär- und Umkleidebereichen. (Var. 4)
- LED-Umrüstung + neue Elektro-Schaltzentrale (Var. 5)
- Bedarfsgeführte Regelung von Heizungs- und Lüftungsanlage (Var. 6)

Zusätzliche Kosten sind (S.45):

- Grundrissänderung (fachgerechte ELT-Einhausung, S. 20)
- Brandschutz (Türen, Schotts, Sicherheitsbeleuchtung)
- Prallschutz, Innenraumbeschichtung
- Sanierung / Erneuerung von Inventar: Trennvorhänge und Tribüne
- 10-15% für unvorhergesehenes
- Kosten für Planer: Architekt und technische Gebäudeausrüstung

Die Gesamtkosten für diese Sanierungsvariante betragen ca. 1,5 Millionen Euro.

Durch diese energetische Sanierung kann jedoch mit jährlichen Energiekosteneinsparungen von bis zu ca. 56% gerechnet werden, sodass mit einer Amortisierung der Investitionssumme innerhalb von ca. 18 Jahren zu rechnen ist. Die vermeidbare CO²-Emission würde ca. 82.880 kg CO₂/Jahr betragen und wäre ein erster Baustein auf dem Weg zur Klimakommune, welchen die Gemeindevertretung bereits in Ihrer Sitzung vom 04.10.2017 beschlossen hat.

Bei einer energetischen Sanierung entsprechend Var. 10 können nach Einschätzung des Architekten Fördermittel von der KfW und Land Hessen in Höhe von bis zu ca. 249.000€ in Anspruch genommen werden.

Außerdem können voraussichtlich aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde bei "Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen" zusätzliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die politischen Gremien mögen das weitere Vorgehen und den Umfang der Maßnahmen bestimmen.

i. A. Schwanke
FD Bauen und Umwelt

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-54/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Datum: 03.09.2021

1. Bau- und Umweltausschuss	14.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

PoP - Glasfaser Pachtvertrag gemeindeeigener Grundstücke

1. Lutherstraße, Flur 2, Flst. 604

2. Im Kammereck, Flur 13, Flst. 51/2

Anlage(n):

- (1) PoP Pachtvertrag Egelsbach Lutherstraße
- (2) PoP Grundstück Egelsbach Lutherstraße
- (3) Eintragungsbewilligung Lutherstraße
- (4) PoP Pachtvertrag Egelsbach Im Kammereck
- (5) PoP Grundstück Egelsbach Im Kammereck
- (6) Eintragungsbewilligung Im Kammereck

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der „Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH“ folgende Flächen für die Standorte von PoP-Technikräumen zu verpachten und den angehängten Pachtverträgen zuzustimmen.

1. Lutherstraße, Flur 2, Flst.604, ca. 30qm; Pachtzins gesamt: 12.600,00€
2. Im Kammereck, Flur 13, Flst. 51/2, ca. 25qm; Pachtzins gesamt: 12.600€

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen durch Pachtzins gesamt 25.200,00 €

Erläuterungen:

Im Rahmen des Glasfaserausbaus in Egelsbach werden für die Glasfaser zwei PoP-Technikräume benötigt. Der PoP (Point of Presence) ist das Herzstück einer Glasfaserverkabelung. Er bildet als regionale, bauliche Technikzentrale einen Knotenpunkt innerhalb des Kommunikationssystems.

Die für die Errichtung der jeweils ca 30qm großen Technikräume (3,00 m x 2,20 m x 2,75 m) benötigten Flächen sollen an die Glasfaser verpachtet werden. Pachtverhältnis beginnt rückwirkend am 01.10.2020 und wird verbindlich für einen Zeitraum von 30 Jahren, bis zum 30.09.2050, geschlossen.

Die zu verpachtenden Flächen wurden in Abstimmung mit dem FD Ortsentwicklung festgelegt. Bei den Flächen handelt es sich um:

1. Lutherstraße, Gemarkung Egelsbach, Flur 2, Flurstück 604, eine Teilfläche zur Größe von ca. 30 qm. (Anlage 2) Der monatliche Pachtzins beträgt für die Pachtfläche 35,00 EUR. Der Pachtzins wird für die gesamte Vertragslaufzeit in einer Summe gezahlt und beträgt insgesamt 12.600,00 EUR.
2. Im Kammereck, Gemarkung Egelsbach, Flur 13, Flurstück 51/2, eine Teilfläche zur Größe von ca. 25 qm. (Anlage 5) Der monatliche Pachtzins beträgt für die Pachtfläche 35,00 EUR. Der Pachtzins wird für die gesamte Vertragslaufzeit in einer Summe gezahlt und beträgt insgesamt 12.600,00 EUR.

Gemäß den beigefügten Pachtverträgen (Anlage 1 u. 4) wird die Glasfaser berechtigt die PoP-Technikräume auf den dienenden Grundstücken, bzw. Teilflächen der dienenden Grundstücke, aufzustellen und Telekommunikationslinien in den Untergrund der vorbezeichneten Grundstücke zu verlegen sowie zu belassen, zu unterhalten und zu betreiben und gegebenenfalls zu erneuern.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

Pachtvertrag

zwischen

dem Eigentümer, der Gemeinde Egelsbach,
Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach

- nachstehend: „der Verpächter“ -

und

der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken

- nachstehend: „der Pächter“ –

sowie

der Deutsche Glasfaser Asset I GmbH, Rheinpromenade 2, 40789 Monheim

- nachstehend: „Asset I“ –

beide vertreten durch die Geschäftsführung

Der Verpächter, der Pächter, Asset I werden nachfolgend einzeln als die Vertragspartei, gemeinsam als die Vertragsparteien bezeichnet.

Vorbemerkung:

Die unmittelbare Rechtsausübung erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, die das Eigentum an der Glasfaserinfrastruktur einschließlich der POP zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Finanzierung an die Asset I überträgt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter aus dem/n folgenden Grundstück/en nachfolgende Teilfläche/n (nachfolgend: „Fläche/n“), und zwar
 - a) Lutherstraße, Gemarkung Egelsbach, Flur 2, Flurstück 604, eine Teilfläche zur Größe von ca. 30 qm
2. Flurkartenauszüge, aus denen die Lage/n der Fläche/n ersichtlich ist/sind, sind als **Anlage 1** Bestandteil des Vertrages.
3. Für eine bestimmte Größe, Güte und Beschaffenheit der Fläche/n wird von dem Verpächter keine Gewähr übernommen.

§ 2 Dauer

1. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.10.2020 und wird verbindlich für einen Zeitraum von 30 Jahren geschlossen, somit bis zum 30.09.2050.
2. Der Pachtvertrag steht zunächst unter den aufschiebenden Bedingungen, dass der Pächter einen Ausbau auch tatsächlich vornimmt und dass die in § 1 Ziff. 1 beschriebene Fläche für den in § 4 Ziff. 1 und 2 beschriebenen Nutzungszweck geeignet ist. Über den Eintritt der Bedingungen setzt der Pächter den Verpächter in Kenntnis. Die Bedingungen gelten spätestens mit Aufstellung des/der PoP als eingetreten.
3. Nach Ablauf der 30 Jahre verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraumes gekündigt wird.
4. Eine Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter ist ausgeschlossen, solange das Grundstück entsprechend den Regelungen in § 4 von dem Pächter oder einem anderen Nutzer des Glasfasernetzes verwendet wird. Erst dann, wenn die entsprechende Nutzung beendet ist, steht dem Verpächter auch das Recht zu, diesen Vertrag zu beenden.
5. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung ist das Recht der Verpächterin zur außerordentlichen Kündigung. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Verpächterin dem Pächter dennoch zunächst eine Abmahnung auszusprechen und unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des wichtigen Grundes aufzufordern. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist sie zum Ausspruch der außerordentlichen Kündigung berechtigt.
6. Der Pächter hat das Recht, den Vertrag auch während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu kündigen, falls ein wirtschaftlicher Betrieb des Glasfasernetzes nicht mehr möglich ist.
7. Jede Kündigung bedarf für deren Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Pachtzins

1. Der monatliche Pachtzins beträgt für die Pachtfläche 35,00 EUR. Der Pachtzins wird für die gesamte Vertragslaufzeit in einer Summe gezahlt und beträgt demnach insgesamt

12.600,00 EUR.

auf folgendes Konto des Verpächters:

Kontoinhaber: Gemeindekasse Egelsbach
Bank: Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE 40 5065 2124 0033 0025 85
Verwendungszweck: 115685 PoP-Grundstücke Pacht

Nach Vertragsende ist der Pachtzins neu zu verhandeln.

2. Der Pachtzins ist fällig mit beidseitiger Zeichnung des Vertrages und Eintritt der in § 2 Ziff. 2, genannten Bedingungen, sowie mit Vorlage des Nachweises über die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und des Vorkaufsrechts. Danach ist er zahlbar binnen eines Monats.

§ 4 Nutzung, Dienstbarkeit

1. Der Pächter ist berechtigt, auf der/n Fläche/n Technikräume (nachfolgend: „PoP“ (= Point of Presence)) mit den Maßen von bis zu 3,00 m x 2,20 m x 2,75 m zu errichten und zu nutzen.
2. Ferner ist der Pächter berechtigt, Glasfaserkabel und Stromversorgungskabel (nachfolgend: „Kabel“) von der jeweiligen Straße zu dem/n auf der/n Fläche/n errichteten PoP zu verlegen.
3. Der/Die Standort(e) des/r PoP und -wenn möglich- auch die Trassen der Kabel ist/sind in der **Anlage 1** rot gekennzeichnet. Die Pläne sind Gegenstand des Vertrages
4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der/ die in Absatz 1 genannte/n PoP und die in Absatz 2 genannten Kabel nur zeitlich befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB auf den Grundstücken errichtet sind. Nach dem erklärten Willen der Vertragsparteien handelt es sich bei diesen Gegenständen um nicht wesentliche Bestandteile der Grundstücke.
5. Der Pächter bedient sich zur Aufstellung des POP, sowie zur Verlegung der Glasfaser- und Stromversorgungskabel, eines Generalunternehmens bzw. von ihm beauftragter Firmem (**Dritter**). Der Pächter, Asset I und ihre etwaigen Rechtsnachfolger sind berechtigt, die vorgenannten Rechte ganz oder teilweise solchen Dritten zur Ausübung zu überlassen.
6. Der Verpächter bestellt zugunsten des Pächters sowie von Asset I für die/en in Absatz 1 genannte/n PoP und die in Absatz 2 genannten Kabel eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß §§ 1090 ff. BGB und bewilligt die Eintragung des als Anlage 2 beigefügten Inhalts ins Grundbuch. Der Pächter sowie Asset I bewilligen die Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Beendigung dieses Pachtvertrages. Die Kosten für die Eintragung und Löschung der Dienstbarkeit sind vom Pächter zu tragen.
7. Der Pächter verpflichtet sich, die Fläche/n ordnungsgemäß zu nutzen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
8. Die Verkehrssicherungspflicht für die Fläche/n, den/ie PoP und die Kabel obliegt ausschließlich dem Pächter. Für Schäden, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, übernimmt der Pächter die alleinige Haftung und stellt die Verpächterin von jeglichen Forderungen, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen sollten, frei.

§ 5 Vorkaufsrecht

Der Verpächter bestellt zugunsten Asset I das dingliche Vorkaufsrecht an allen verpachteten Flächen für die Laufzeit des Vertrages

§ 6 Übergang und Übertragung der Rechte und Pflichten, Rechtsnachfolge und Eintrittsrecht der finanzierenden Bank, Unterverpachtung

1. Der Pächter hat das Recht, die vorstehenden Rechte auf eine andere Gesellschaft oder auf einen anderen Nutzer des Glasfasernetzes durch Übernahmevertrag zu übertragen. Dieser Vertragsübernahme wird die Verpächterin zustimmen. Voraussetzung der Zustimmung ist, dass der neue Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in vollem Umfang übernimmt.

2. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Pächter den Ausbau und das passive Betreiben des Glasfasernetzes teilweise fremdfinanziert hat bzw. fremdfinanzieren wird (nachfolgend: „Finanzierung“) durch eine finanzierende Bank oder mehrere finanzierende Banken inklusive eines Sicherheitentreuhänders der finanzierenden Banken (nachfolgend: „jeweiliger Sicherungsnehmer“). Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 darf der Pächter die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Sicherungsnehmer zur Sicherung der Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung übertragen, ohne dass es für diese Abtretung oder einer weiteren Abtretung durch den jeweiligen Sicherungsnehmer an Dritte der gesonderten Zustimmung der Verpächterin bedarf. Diese Regelung darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
3. Der jeweilige Sicherungsnehmer hat das Recht, entweder selbst anstelle des Pächters mit allen Rechten und Pflichten des Pächters in diesen Vertrag einzutreten oder einen geeigneten Dritten zu benennen, der anstelle des Pächters mit allen Rechten und Pflichten des Pächters in diesen Vertrag eintritt. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 stimmen die Vertragsparteien dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des von dem jeweiligen Sicherungsnehmer benannten Dritten in diesen Vertrag hiermit zu.
4. Der jeweilige Sicherungsnehmer hat den Vertragsparteien die Absicht, in diesen Vertrag einzutreten oder einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt, mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Eintritt schriftlich anzukündigen. Im Falle der Benennung eines Dritten hat der jeweilige Sicherungsnehmer während dieser Frist den Vertragsparteien zufriedenstellende Nachweise über die Bonität des betreffenden Dritten und Kopien der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen des Dritten zur Verfügung zu stellen.
5. Nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist werden
 - (i) entweder der jeweilige Sicherungsnehmer durch Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers an die Vertragsparteien oder
 - (ii) der durch den jeweiligen Sicherungsnehmer benannte Dritte durch die gemeinsame Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers und des Dritten an die VertragsparteienPartei dieses Vertrages im Wege der Vertragsübernahme anstelle des Pächters und übernimmt mit Wirkung ab Zugang der Mitteilung bei den Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten des Pächters unter diesem Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Durch den Eintritt aufgrund dieser Vereinbarung (§ 6) erfolgt keine Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten des Pächters, die vor dem Wirksamwerden des Vertragseintritts fällig wurden. Für diese Verbindlichkeiten haftet auch nach der Vertragsübernahme der Pächter.
6. Eine Kündigung dieses Vertrages ist zwischen der Ankündigung, selbst einzutreten oder einen Dritten zu benennen, und dem tatsächlichen Vertragseintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ausgeschlossen. Nach Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten richtet sich die Möglichkeit zur Kündigung dieses Vertrages nach § 2 des Vertrages. Kündigungsgründe, die in der Person des Pächters liegen, berechtigen nach dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten nicht mehr zur Kündigung.
7. Wird dieser Vertrag entweder wirksam gekündigt oder durch einen Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Erfüllung abgelehnt, hat der jeweilige Sicherungsnehmer das

Recht, von den Vertragsparteien den Neuabschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit sich oder einem Dritten zu verlangen.

8. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Sicherungsnehmer die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
9. Hinsichtlich der in diesen Regelungen genannten Rechte liegt ein echter Vertrag zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers i.S.d. § 328 BGB vor. Die Regelungen in Absätzen § 6 2 ff. dieses Vertrages können nur mit Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
10. Weiterhin hat der Pächter und Asset I das Recht, Flächen innerhalb des POP für technische Einrichtungen anderer Netzbetreiber im Rahmen des Open Access unter zu verpachten. Es handelt sich um eine technische Unterverpachtung.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und haben im Übrigen keine Wirksamkeit. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB; dies gilt insbesondere auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Stelle zu setzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Anlage 1: Flurkartenauszüge mit POP-Standort

Anlage 2: Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Ort, Datum

Verpächterin:

(...)

(Name in Druckschrift)

Ort, Datum

Pächter:

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

(Name in Druckschrift)

(...)

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

(Name in Druckschrift)

(Name in Druckschrift)

Deutsche Glasfaser Asset I GmbH:

Deutsche Glasfaser Asset I GmbH

(Name in Druckschrift)

Deutsche Glasfaser Asset I GmbH

(Name in Druckschrift)

Anlage 2: Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

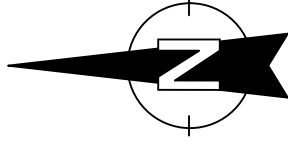
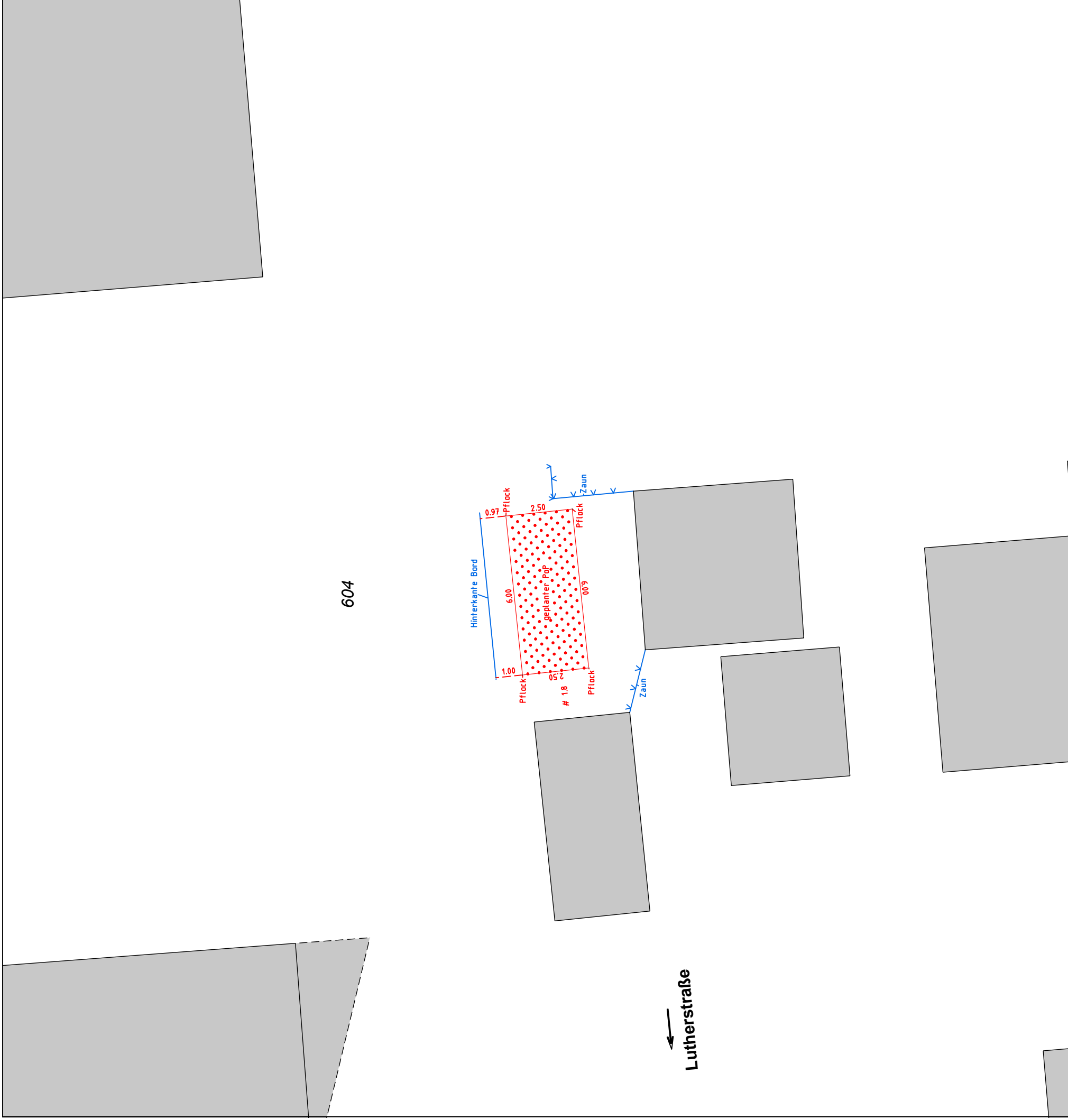
„Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH mit Sitz in Gronau, HRB Nr. 14325 und Deutsche Glasfaser Asset I GmbH mit Sitz in Gronau, HRB Nr. 14777 sind als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB berechtigt, gemäß dem beigefügten Pachtvertrag Technikräume (sog. Point of Presence, POP) auf dem dienenden Grundstück, bzw. einer Teilfläche des dienenden Grundstücks, aufzustellen und Telekommunikationslinien in den Untergrund der vorbezeichneten Grundstücke zu verlegen sowie zu belassen, zu unterhalten und zu betreiben und gegebenenfalls zu erneuern.

Soweit zur Ausübung der Rechte erforderlich, sind Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Deutsche Glasfaser Asset I GmbH auch befugt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Deutsche Glasfaser Asset I GmbH sind berechtigt, die vorgenannten Rechte ganz oder teilweise einem Dritten zur Ausübung zu überlassen.“

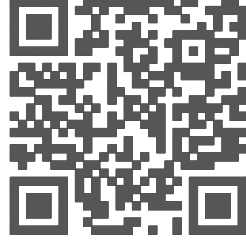
Der Eigentümer verpflichtet sich, Erbbauberechtigten, Mietern oder Pächtern und von ihnen ermächtigte Personen dahingehend zu unterrichten, dass diese die vorgenannten Bestimmungen ebenfalls einzuhalten haben.

Bei Eintritt des Sicherungsfalls ist das fremdfinanzierende Kreditinstitut berechtigt, die vorgenannten Rechte anstelle von Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH oder Deutsche Glasfaser Asset I GmbH oder ihrer Rechtsnachfolger auszuüben oder an einen Dritten zu übertragen.



©Hessisches Landesamt für Bodenordnung und Geoinformation
 Angefertigt auf Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte
 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement
 und Geoinformation.

Alle Maße, Höhen und die übrigen, für die Ausführung übergebenen
 Unterlagen sind am Bau zu prüfen. Alle etwaigen Abweichungen
 und Unstimmigkeiten sind dem Planverfasser vor Ausführung
 mitzuteilen. Dies gilt auch für entdeckte oder vermutete Mängel
 (VOB/B 1 § 3 Nr. 3).



Bauvorhaben

Deutsche Glasfaser
 Lutherstraße

Planinhalt

Plan zur Absteckung
 vom 29.07.2020

Öffentlich bestellter
 Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS

Beizelder Ingenieurbüro für Ingenieurbauwesen
 Prüfungsamt für Vermessungswesen

Heinrich-Hertz-Straße 3A

34123 Kassel

Telefon 0561/983 982 - 0

Telefax 0561/983 982 - 82

E-mail info@buck-vermessung.de

Internet www.buck-vermessung.de



GB-Nr.: 20-1591

Planungsstand: /

Ort

Gemeinde

Egelsbach

Gemarkung

Egelsbach

Flur

2

Maßstab: 1:150

Datum 04.08.2020

Höhenbe-
 zugssystem : /

gez.: M. Weimer

Eintragungsbewilligung

Die Stadt/ Gemeinde Musterort ist Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichts 2580 Langen, Grundbuchbezirk 0732 Egelsbach, Grundbuch-Blatt 0006902 unter der laufenden Nummer 205 verzeichneten Grundstücks der Gemarkung 060732 Egelsbach, Flur 2, Flurstück 604. Rot gepunkteter Bereich gemäß „Plan zur Absteckung“ vom 29.07.2020

Die Gemeinde Egelsbach bewilligt und beantragt zu Lasten des vorbezeichneten Grundstücks

die Eintragung einer **beschränkten persönlichen Dienstbarkeit** (an rangbereiter Stelle)

Zu Gunsten der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken,
HRB Nr. 14325 Handelsregister: Amtsgericht Coesfeld und

Deutsche Glasfaser Asset I GmbH, Rheinpromenade 2, 40789 Monheim,
HRB Nr. 14777, Handelsregister: Amtsgericht Coesfeld,

mit folgendem Inhalt:

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH mit Sitz in Gronau, HRB Nr. 14325 und Deutsche Glasfaser Asset I GmbH mit Sitz in Gronau, HRB Nr. 14777 sind als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB berechtigt, gemäß dem beigefügten Pachtvertrag Technikräume (sog. Point of Presence, POP) auf dem dienenden Grundstück, bzw. einer Teilfläche des dienenden Grundstücks, aufzustellen und Telekommunikationslinien in den Untergrund der vorbezeichneten Grundstücke zu verlegen sowie zu belassen, zu unterhalten und zu betreiben und gegebenenfalls zu erneuern.

Soweit zur Ausübung der Rechte erforderlich, sind Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Deutsche Glasfaser Asset I GmbH auch befugt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Deutsche Glasfaser Asset I GmbH sind berechtigt, die vorgenannten Rechte ganz oder teilweise einem Dritten zur Ausübung zu überlassen.

Der beigefügte Lageplan mit eingezeichneter Leitung und PoP-Standort ist Bestandteil der Eintragungsbewilligung.

Wertangabe für das Grundbuchamt: 2.250,00 Euro.

Die Kosten der Eintragung trägt Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken.

Egelsbach, den

Pachtvertrag

zwischen

dem Eigentümer, der Gemeinde Egelsbach,
Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach

- nachstehend: „der Verpächter“ -

und

der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken

- nachstehend: „der Pächter“ –

sowie

der Deutsche Glasfaser Asset I GmbH, Rheinpromenade 2, 40789 Monheim

- nachstehend: „Asset I“ –

beide vertreten durch die Geschäftsführung

Der Verpächter, der Pächter, Asset I werden nachfolgend einzeln als die Vertragspartei, gemeinsam als die Vertragsparteien bezeichnet.

Vorbemerkung:

Die unmittelbare Rechtsausübung erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, die das Eigentum an der Glasfaserinfrastruktur einschließlich der POP zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Finanzierung an die Asset I überträgt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter aus dem/n folgenden Grundstück/en nachfolgende Teilfläche/n (nachfolgend: „Fläche/n“), und zwar
 - a) Im Kammereck, Gemarkung Egelsbach, Flur 13, Flurstück 51/2, eine Teilfläche zur Größe von ca. 25 qm
2. Flurkartenauszüge, aus denen die Lage/n der Fläche/n ersichtlich ist/sind, sind als **Anlage 1** Bestandteil des Vertrages.
3. Für eine bestimmte Größe, Güte und Beschaffenheit der Fläche/n wird von dem Verpächter keine Gewähr übernommen.

§ 2 Dauer

1. Das Pachtverhältnis beginnt am 01.10.2020 und wird verbindlich für einen Zeitraum von 30 Jahren geschlossen, somit bis zum 30.09.2050.
2. Der Pachtvertrag steht zunächst unter den aufschiebenden Bedingungen, dass der Pächter einen Ausbau auch tatsächlich vornimmt und dass die in § 1 Ziff. 1 beschriebene Fläche für den in § 4 Ziff. 1 und 2 beschriebenen Nutzungszweck geeignet ist. Über den Eintritt der Bedingungen setzt der Pächter den Verpächter in Kenntnis. Die Bedingungen gelten spätestens mit Aufstellung des/der PoP als eingetreten.
3. Nach Ablauf der 30 Jahre verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragszeitraumes gekündigt wird.
4. Eine Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter ist ausgeschlossen, solange das Grundstück entsprechend den Regelungen in § 4 von dem Pächter oder einem anderen Nutzer des Glasfasernetzes verwendet wird. Erst dann, wenn die entsprechende Nutzung beendet ist, steht dem Verpächter auch das Recht zu, diesen Vertrag zu beenden.
5. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung ist das Recht der Verpächterin zur außerordentlichen Kündigung. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Verpächterin dem Pächter dennoch zunächst eine Abmahnung auszusprechen und unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des wichtigen Grundes aufzufordern. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist sie zum Ausspruch der außerordentlichen Kündigung berechtigt.
6. Der Pächter hat das Recht, den Vertrag auch während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu kündigen, falls ein wirtschaftlicher Betrieb des Glasfasernetzes nicht mehr möglich ist.
7. Jede Kündigung bedarf für deren Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Pachtzins

1. Der monatliche Pachtzins beträgt für die Pachtfläche 35,00 EUR. Der Pachtzins wird für die gesamte Vertragslaufzeit in einer Summe gezahlt und beträgt demnach insgesamt

12.600,00 EUR.

auf folgendes Konto des Verpächters:

Kontoinhaber: Gemeindekasse Egelsbach
Bank: Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE 40 5065 2124 0033 0025 85
Verwendungszweck: 115685 PoP-Grundstücke Pacht

Nach Vertragsende ist der Pachtzins neu zu verhandeln.

2. Der Pachtzins ist fällig mit beidseitiger Zeichnung des Vertrages und Eintritt der in § 2 Ziff. 2, genannten Bedingungen, sowie mit Vorlage des Nachweises über die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und des Vorkaufsrechts. Danach ist er zahlbar binnen eines Monats.

§ 4 Nutzung, Dienstbarkeit

1. Der Pächter ist berechtigt, auf der/n Fläche/n Technikräume (nachfolgend: „PoP“ (= Point of Presence)) mit den Maßen von bis zu 3,00 m x 2,20 m x 2,75 m zu errichten und zu nutzen.
2. Ferner ist der Pächter berechtigt, Glasfaserkabel und Stromversorgungskabel (nachfolgend: „Kabel“) von der jeweiligen Straße zu dem/n auf der/n Fläche/n errichteten PoP zu verlegen.
3. Der/Die Standort(e) des/r PoP und -wenn möglich- auch die Trassen der Kabel ist/sind in der **Anlage 1** rot gekennzeichnet. Die Pläne sind Gegenstand des Vertrages
4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der/ die in Absatz 1 genannte/n PoP und die in Absatz 2 genannten Kabel nur zeitlich befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB auf den Grundstücken errichtet sind. Nach dem erklärten Willen der Vertragsparteien handelt es sich bei diesen Gegenständen um nicht wesentliche Bestandteile der Grundstücke.
5. Der Pächter bedient sich zur Aufstellung des POP, sowie zur Verlegung der Glasfaser- und Stromversorgungskabel, eines Generalunternehmens bzw. von ihm beauftragter Firmem (**Dritter**). Der Pächter, Asset I und ihre etwaigen Rechtsnachfolger sind berechtigt, die vorgenannten Rechte ganz oder teilweise solchen Dritten zur Ausübung zu überlassen.
6. Der Verpächter bestellt zugunsten des Pächters sowie von Asset I für die/en in Absatz 1 genannte/n PoP und die in Absatz 2 genannten Kabel eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß §§ 1090 ff. BGB und bewilligt die Eintragung des als Anlage 2 beigefügten Inhalts ins Grundbuch. Der Pächter sowie Asset I bewilligen die Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Beendigung dieses Pachtvertrages. Die Kosten für die Eintragung und Löschung der Dienstbarkeit sind vom Pächter zu tragen.
7. Der Pächter verpflichtet sich, die Fläche/n ordnungsgemäß zu nutzen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
8. Die Verkehrssicherungspflicht für die Fläche/n, den/ie PoP und die Kabel obliegt ausschließlich dem Pächter. Für Schäden, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, übernimmt der Pächter die alleinige Haftung und stellt die Verpächterin von jeglichen Forderungen, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen sollten, frei.

§ 5 Vorkaufsrecht

Der Verpächter bestellt zugunsten Asset I das dingliche Vorkaufsrecht an allen verpachteten Flächen für die Laufzeit des Vertrages

§ 6 Übergang und Übertragung der Rechte und Pflichten, Rechtsnachfolge und Eintrittsrecht der finanzierenden Bank, Unterverpachtung

1. Der Pächter hat das Recht, die vorstehenden Rechte auf eine andere Gesellschaft oder auf einen anderen Nutzer des Glasfasernetzes durch Übernahmevertrag zu übertragen. Dieser Vertragsübernahme wird die Verpächterin zustimmen. Voraussetzung der Zustimmung ist, dass der neue Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in vollem Umfang übernimmt.

2. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Pächter den Ausbau und das passive Betreiben des Glasfasernetzes teilweise fremdfinanziert hat bzw. fremdfinanzieren wird (nachfolgend: „Finanzierung“) durch eine finanzierende Bank oder mehrere finanzierende Banken inklusive eines Sicherheitentreuhänders der finanzierenden Banken (nachfolgend: „jeweiliger Sicherungsnehmer“). Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 darf der Pächter die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Sicherungsnehmer zur Sicherung der Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung übertragen, ohne dass es für diese Abtretung oder einer weiteren Abtretung durch den jeweiligen Sicherungsnehmer an Dritte der gesonderten Zustimmung der Verpächterin bedarf. Diese Regelung darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
3. Der jeweilige Sicherungsnehmer hat das Recht, entweder selbst anstelle des Pächters mit allen Rechten und Pflichten des Pächters in diesen Vertrag einzutreten oder einen geeigneten Dritten zu benennen, der anstelle des Pächters mit allen Rechten und Pflichten des Pächters in diesen Vertrag eintritt. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 stimmen die Vertragsparteien dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des von dem jeweiligen Sicherungsnehmer benannten Dritten in diesen Vertrag hiermit zu.
4. Der jeweilige Sicherungsnehmer hat den Vertragsparteien die Absicht, in diesen Vertrag einzutreten oder einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt, mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Eintritt schriftlich anzukündigen. Im Falle der Benennung eines Dritten hat der jeweilige Sicherungsnehmer während dieser Frist den Vertragsparteien zufriedenstellende Nachweise über die Bonität des betreffenden Dritten und Kopien der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen des Dritten zur Verfügung zu stellen.
5. Nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist werden
 - (i) entweder der jeweilige Sicherungsnehmer durch Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers an die Vertragsparteien oder
 - (ii) der durch den jeweiligen Sicherungsnehmer benannte Dritte durch die gemeinsame Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers und des Dritten an die VertragsparteienPartei dieses Vertrages im Wege der Vertragsübernahme anstelle des Pächters und übernimmt mit Wirkung ab Zugang der Mitteilung bei den Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten des Pächters unter diesem Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Durch den Eintritt aufgrund dieser Vereinbarung (§ 6) erfolgt keine Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten des Pächters, die vor dem Wirksamwerden des Vertragseintritts fällig wurden. Für diese Verbindlichkeiten haftet auch nach der Vertragsübernahme der Pächter.
6. Eine Kündigung dieses Vertrages ist zwischen der Ankündigung, selbst einzutreten oder einen Dritten zu benennen, und dem tatsächlichen Vertragseintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ausgeschlossen. Nach Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten richtet sich die Möglichkeit zur Kündigung dieses Vertrages nach § 2 des Vertrages. Kündigungsgründe, die in der Person des Pächters liegen, berechtigen nach dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten nicht mehr zur Kündigung.
7. Wird dieser Vertrag entweder wirksam gekündigt oder durch einen Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Erfüllung abgelehnt, hat der jeweilige Sicherungsnehmer das

Recht, von den Vertragsparteien den Neuabschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit sich oder einem Dritten zu verlangen.

8. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Sicherungsnehmer die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
9. Hinsichtlich der in diesen Regelungen genannten Rechte liegt ein echter Vertrag zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers i.S.d. § 328 BGB vor. Die Regelungen in Absätzen § 6 2 ff. dieses Vertrages können nur mit Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
10. Weiterhin hat der Pächter und Asset I das Recht, Flächen innerhalb des POP für technische Einrichtungen anderer Netzbetreiber im Rahmen des Open Access unter zu verpachten. Es handelt sich um eine technische Unterverpachtung.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und haben im Übrigen keine Wirksamkeit. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB; dies gilt insbesondere auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Stelle zu setzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Anlage 1: Flurkartenauszüge mit POP-Standort

Anlage 2: Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Ort, Datum

Verpächterin:

(...)

(Name in Druckschrift)

Ort, Datum

Pächter:

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

(Name in Druckschrift)

(...)

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

(Name in Druckschrift)

(Name in Druckschrift)

Deutsche Glasfaser Asset I GmbH:

Deutsche Glasfaser Asset I GmbH

(Name in Druckschrift)

Deutsche Glasfaser Asset I GmbH

(Name in Druckschrift)

Anlage 2: Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

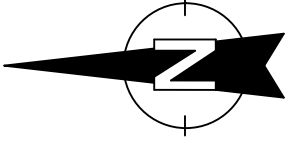
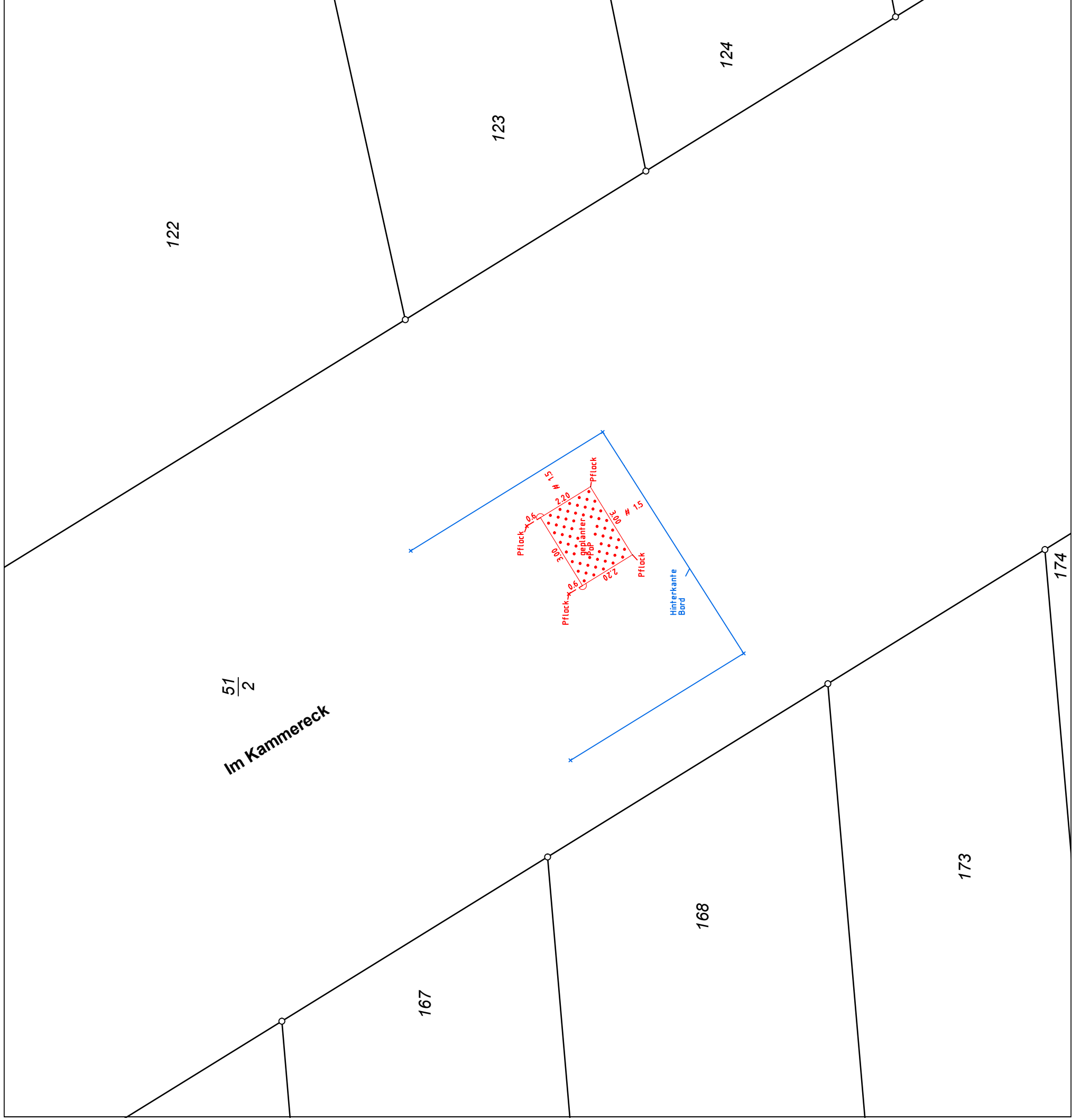
„Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH mit Sitz in Gronau, HRB Nr. 14325 und Deutsche Glasfaser Asset I GmbH mit Sitz in Gronau, HRB Nr. 14777 sind als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB berechtigt, gemäß dem beigefügten Pachtvertrag Technikräume (sog. Point of Presence, POP) auf dem dienenden Grundstück, bzw. einer Teilfläche des dienenden Grundstücks, aufzustellen und Telekommunikationslinien in den Untergrund der vorbezeichneten Grundstücke zu verlegen sowie zu belassen, zu unterhalten und zu betreiben und gegebenenfalls zu erneuern.

Soweit zur Ausübung der Rechte erforderlich, sind Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Deutsche Glasfaser Asset I GmbH auch befugt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Deutsche Glasfaser Asset I GmbH sind berechtigt, die vorgenannten Rechte ganz oder teilweise einem Dritten zur Ausübung zu überlassen.“

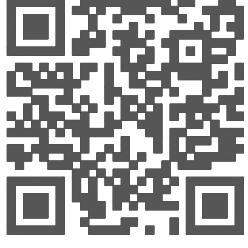
Der Eigentümer verpflichtet sich, Erbbauberechtigten, Mietern oder Pächtern und von ihnen ermächtigte Personen dahingehend zu unterrichten, dass diese die vorgenannten Bestimmungen ebenfalls einzuhalten haben.

Bei Eintritt des Sicherungsfalls ist das fremdfinanzierende Kreditinstitut berechtigt, die vorgenannten Rechte anstelle von Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH oder Deutsche Glasfaser Asset I GmbH oder ihrer Rechtsnachfolger auszuüben oder an einen Dritten zu übertragen.



©Hessisches Landesamt für Bodenordnung und Geoinformation
 Angefertigt auf Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte
 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement
 und Geoinformation.

Alle Maße, Höhen und die übrigen, für die Ausführung übergebenen
 Unterlagen sind am Bau zu prüfen. Alle etwaigen Abweichungen
 und Unstimmigkeiten sind dem Planverfasser vor Ausführung
 mitzuteilen. Dies gilt auch für entdeckte oder vermutete Mängel
 (VOB/B 1 § 3 Nr. 3).



Bauvorhaben

Deutsche Glasfaser
 Im Kammereck

Planinhalt

Plan zur Absteckung
 vom 29.07.2020

Öffentlich bestellter
 Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Oliver Buck MA MRICS
 Betriebsleiter Ingenieurbüro für Ingenieurbauwerke
 Prüfungsamt für Vermessungswech

Heinrich-Hertz-Straße 3A
 34123 Kassel
 Telefon 0561/983 982 - 0
 Telefax 0561/983 982 - 82
 E-mail info@buck-vermessung.de
 Internet www.buck-vermessung.de



GB-Nr.: 20-1592

Planungsstand: /

Ort

Gemeinde

Egelsbach

Gemarkung

Egelsbach

13

Maßstab: 1:150

Datum 04.08.2020

Höhenbe-
 zugssystem : /

gez.: M.Weimer

Eintragungsbewilligung

Die Stadt/ Gemeinde Musterort ist Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichts 2580 Langen, Grundbuchbezirk 0732 Egelsbach, Grundbuch-Blatt 0006913 unter der laufenden Nummer 78, verzeichneten Grundstücks der Gemarkung 060732 Egelsbach, Flur 13, Flurstück 51/2. Rot gepunkteter Bereich gemäß „Plan zur Absteckung“ vom 29.07.2020.

Die Gemeinde Egelsbach bewilligt und beantragt zu Lasten des vorbezeichneten Grundstücks

die Eintragung einer **beschränkten persönlichen Dienstbarkeit** (an rangbereiter Stelle)

Zu Gunsten der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken,
HRB Nr. 14325 Handelsregister: Amtsgericht Coesfeld und

Deutsche Glasfaser Asset I GmbH, Rheinpromenade 2, 40789 Monheim,
HRB Nr. 14777, Handelsregister: Amtsgericht Coesfeld,

mit folgendem Inhalt:

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH mit Sitz in Gronau, HRB Nr. 14325 und Deutsche Glasfaser Asset I GmbH mit Sitz in Gronau, HRB Nr. 14777 sind als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB berechtigt, gemäß dem beigefügten Pachtvertrag Technikräume (sog. Point of Presence, POP) auf dem dienenden Grundstück, bzw. einer Teilfläche des dienenden Grundstücks, aufzustellen und Telekommunikationslinien in den Untergrund der vorbezeichneten Grundstücke zu verlegen sowie zu belassen, zu unterhalten und zu betreiben und gegebenenfalls zu erneuern.

Soweit zur Ausübung der Rechte erforderlich, sind Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Deutsche Glasfaser Asset I GmbH auch befugt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Deutsche Glasfaser Asset I GmbH sind berechtigt, die vorgenannten Rechte ganz oder teilweise einem Dritten zur Ausübung zu überlassen.

Der beigefügte Lageplan mit eingezeichneter Leitung und PoP-Standort ist Bestandteil der Eintragungsbewilligung.

Wertangabe für das Grundbuchamt: Wertgrenze bis 500 Euro.

Die Kosten der Eintragung trägt Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken.

Egelsbach, den

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-55/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Datum: 03.09.2021

1. Bau- und Umweltausschuss	14.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

Ausschreibung Ingenieurleistung Bushaltestellen 4. BA - 6 Standorte

Anlage(n):

- (1) Ausschreibung Ingenieurleistung.docx
- (2) Anmeldung Bushaltestellen

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Den FD Bauen und Umwelt mit der Ausschreibung der Ingenieurleistung mit einem voraussichtlichen Honorar von ca. 50.000€ für die Planung und Bauleitung des 4. Bauabschnitts zur Neu-/Umgestaltung von barrierefreien Bushaltestellen zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Honorarkosten von ca. 50.000€ inklusive Sicherheit.

Die Baukosten für die Bushaltestellen stehen bereits auf der I-Nr. I1207014 - Umgestaltung Bushaltestellen 4. BA zur Verfügung. Die Honorarkosten müssen ergänzt werden. Der Aufwand verteilt sich auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2024.

Erläuterungen:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2010 zum Nahverkehrsplan des Kreises Offenbach wurde der Baustein für den barrierefreien Umbau/Neubau der Bushaltestellen in Egelsbach gelegt. Nach § 8 des Personenbeförderungsgesetzes ist bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Grundlage ist der Nahverkehrsplan des Kreises Offenbach.

Bisher wurden in 3 Bauabschnitten bereits 31 von mittlerweile 42 Bushaltestellen in Egelsbach barrierefrei ausgebaut. Nun soll der 4. Bauabschnitt folgen. Von im Fördermittelantrag vorgesehenen 6 Haltestellen sollen nun vorläufig 2 Stück barrierefrei ausgebaut werden. Diese sind die beiden Bushaltestellen Freibad Ost und West. Aus heutiger Sicht werden diese langfristig von den bestehenden Buslinien angefahren.

Es ist vorgesehen den Umbau der Haltestellen in den Jahren 2023 / 2024 vorzunehmen. Das gesamte Vorhaben wurde bereits bei Hessen Mobil angemeldet. (Siehe Anlage 2 – Anmeldung Bushaltestellen) Dies ist die Voraussetzung, um einen Fördermittelantrag zu stellen. Sobald die

Gemeinde Egelsbach hierzu einen Zuwendungsbescheid erhält, muss die Gemeinde Egelsbach mit dem Bau der ersten Haltestelle beginnen.

Die Baukosteneinschätzung für die 2 geplanten Bushaltestellen am Freibad (Ost und West) beträgt ca. 160.000€ (Anlage 2- Seite 4). Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Bauleistungen im Umfang von ca. 75% der geschätzten Kosten förderfähig sind. Demnach belaufen sich die durch die Gemeinde zu tragenden Kosten auf ca. 40.000 € netto.

Zur Durchführung der Planung und Bauleitung soll ein Ingenieurbüro beauftragt werden. Die Honorarermittlung basiert auf den Leistungsphasen 1 - 9 und der örtlichen Bauüberwachung der HOAI (Anlage 1 - Ausschreibung Ingenieurleistung).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

Gemeinde Egelsbach



**Vergabeunterlagen
Angebot**

Freihändige Vergabe

**der Planungsleistungen für den Barrierefreien Umbau von
Bushaltestellen**

Ingenieurleistungen – LPH 1 bis 9 und öBÜ

Bieter bzw. Auftragnehmer

Beschreibung der Baumaßnahme

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Es sind folgende Planungsleistungen zu erbringen:

Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 – 9 und öBü

Voraussetzungen zur Abgabe eines Angebotes

Der Bieter bestätigt mit Abgabe seines Angebotes, dass er bzw. sein Büro folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mitgliedschaft bei einer deutschen Ingenieurkammer oder vergleichbares
- Bauvorlageberechtigung gem. § 49 (4)HBO
- Die für die beschriebenen Aufgaben eingesetzten, entsprechend qualifizierten, Person(en) dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne unabweisbaren Grund ausgetauscht werden.
Ein unabweisbarer Grund kann z.B. längere Krankheit des Mitarbeiters sein.
Hierfür ist ggf. ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Zeitplanung:

Die Planungsleistungen sind unmittelbar nach Auftragsvergabe und bis..... fertig zu stellen

Das Ziel des Auftraggebers (AG) ist es, die gesamte Entwurfsplanung fristgerecht zum.....bei Hessen Mobil für die Förderung gemäß GVFG einzureichen.

Die Entwurfsplanung beinhaltet:

Der Anbieter (AN) bestätigt mit Abgabe seines Angebotes, dass er den Zeitplan für die Planungsleistung einhalten wird.

Angebot für Ingenieurleistungen - Teilleistungen

Honorargrundlagen

Das Honorar für die Ingenieurleistungen wird nach HOAI 2021, § 48 Honorarzone III, Mindestwert, festgelegt.

Anrechenbare Kosten:

Die Anrechenbaren Kosten gemäß Kostenrahmen betragen 480.000,00 €

Folgende Unterlagen sind als Kalkulationsgrundlage 1-fach beigelegt

1. _____

2. _____

3. _____

Der Bieter erklärt die Verbindlichkeit seines Angebotes bis zum Dies ist auf Grund der Fristen zur Prüfung und Wertung der Angebote sowie der Vorlage- und Beschlussfristen des Gemeindevorstands für die Auftragserteilung erforderlich.

Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. für die Wirtschaftlichkeit ist der Angebotspreis allein nicht entscheidend.

**Die durchschnittliche Reaktionszeit für Präsenz auf der Baustelle: Minuten
Mindestens zwei Baustellenbesuche pro Woche sind zu leisten.
Bei Bedarf auch öfter.**

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt (siehe Anlage)
- Unterschriebene Erklärung gemäß Runderlass des Landes Hessen ...
(siehe Anlage)

Bei Fehlen dieser unterzeichneten Erklärung wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Angebot für Ingenieurleistungen - Teilleistungen

Ingenieur - Teilleistungen für die Objektplanung

	Prozent gem. HOAI	Honorar in €
a) Leistungsphase 1, Grundlagenermittlung		
<ul style="list-style-type: none">- Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des AG.- Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf.- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter.- Ortsbesichtigung.- Zusammenfassen, Erläutern und dokumentieren der Ergebnisse.	2 %	

b) Leistungsphase 2, Vorplanung

- Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten.
- Analysieren der Grundlagen.
- Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter.
- Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit
- Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten. Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen.
- Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.
- Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung.

Angebot für Ingenieurleistungen - Teilleistungen

- Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen.
- Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen.
- Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen.
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren

20 %

c) Leistungsphase 3, Entwurfsplanung

- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen. Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachliche Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen.
- Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.
- Fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern.
- Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung.
- Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen.
- Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten.
- Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung.
- Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken.
- Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierte schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden.
- Rechnerische Festlegung des Objekts.
- Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte.
- Nachweis der Lichtraumprofile.
- Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit.
- Bauzeiten- und Kostenplan.
- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.

10 %

Angebot für Ingenieurleistungen - Teilleistungen

d) Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung

- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Erstellen des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Abstimmen mit Behörden
- Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs- und Erörterungsterminen
- Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien

8 %

e) Leistungsphase 5, Ausführungsplanung

- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung
- Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben
- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung
- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung

15%

Angebot für Ingenieurleistungen - Teilleistungen

f) Leistungsphase 6, Vorbereitung der Vergabe

- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen
- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten
- Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen
- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

10 %

g) Leistungsphase 7, Mitwirken bei der

Vergabe

- Einholen von Angeboten
- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel
- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken
- Führen von Bietergesprächen
- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung
- Mitwirken bei der Auftragserteilung

4 %

h) Leistungsphase 8, Bauoberleitung

- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Erstellen des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Angebot für Ingenieurleistungen - Teilleistungen

- Abstimmen mit Behörden
 - Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs- und Erörterungsterminen
 - Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien
- 15 %

j) Leistungsphase 9, Objektbetreuung und Dokumentation

- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - Erstellen des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - Abstimmen mit Behörden
 - Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs- und Erörterungsterminen
 - Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien
- 1 %

k) örtliche Bauüberwachung

- Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
- Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen,
- Führen eines Bautagebuchs
- gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung

Angebot für Ingenieurleistungen - Teilleistungen

- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
- bei Objekten nach § 51 Abs. 1: Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis.

3 %
(d. anr. Kosten)

Zwischensumme

Umbauszuschlag 20 %

Summe Teilleistungen Objektplanung in €

Zusammenstellung des Angebotes

Teilleistungen Objektplanung in €

Nebenkostenzuschlag _____ %, in €

Angebotssumme netto in €

19 % Mehrwertsteuer

Angebotssumme brutto in €

Für eventuelle zusätzliche Leistungen werden folgende Stundensätze (netto) angeboten:

1. Büroleiter
2. Architekt / Ingenieur
3. Bauzeichner / technischer Mitarbeiter

€/h

€/h

€/h

(Datum)

(Ort)

(Stempel u. Unterschrift)

Betrifft: Gemeinde Egelsbach, Neu-/Umgestaltung von Bushaltestellen - 4. BA

Hier: Einreichung der Anmeldeunterlagen, Übergabeformular

Hiermit wurden zu o. g. Projekt folgende Unterlagen eingereicht:

➤ 1 Schnellhefter

**INGENIEURBÜRO
HERMANN SCHÄFER**
GmbH & Co. KG
Gartenstr. 2 - Tel. 06103/62039/30
63303 DREIEICH-SPRENDLINGEN

Ingenieurbüro Hermann Schäfer

EINGEGANGEN AM

31. März 2021

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Darmstadt

Hessen Mobil

Datum 31.03.2021

Unterschrift

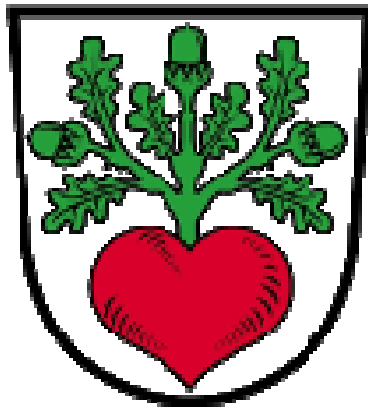
i. A. Schäfer

Datum 31.03.2021

Unterschrift

i. A. Volkwein

GEMEINDE EGELSBACH



Neu-/Umgestaltung
von Bushaltestellen

- 4. BA -

Konzept und Anmeldung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhandene Situation	1
2. Ausbauqualität und Rangfolge	2
3. Kosten Musterhaltestelle	3
4. Zeitliche Abfolge	4
Anlagen	5

1. Vorhandene Situation

Nach Beendigung des letzten Bauabschnitts Nr. 3 im Zeitraum 2020/21, beabsichtigt die Gemeinde Egelsbach den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen weiter voranzutreiben. Mit Umgestaltung der hier ermittelten Haltestellenpunkte hätte Sie alle regelmäßig mit Stadtbuslinien angedienten Bushaltestellen in ihrem direkten Verwaltungsbereich auf einen barrierefreien Ausbauzustand gebracht.

Im Vorfeld der Sanierungskonzeption fanden intensive telefonische Diskussionen mit allen Beteiligten statt, um die Rangfolgeneinteilung der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach zu validieren und sonstige betreiberseitige Bedürfnisse abzufragen. Die Ergebnisse wurden in einer Tabelle (siehe Anlage) notiert. Bei einem möglicherweise folgenden Bauabschnitt kann damit das weitere Vorgehen besser geplant und die Belange der übrigen Haltestellen auf Anhieb eingeordnet werden.

2. Ausbauqualität und Rangfolge

Die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach hat bereits einen Leitfaden zum Ausbau einer barrierefreien Infrastruktur an Haltestellen erstellen lassen (Stand: 27.10.2015). Darin enthalten sind Regelausbaupläne mit Vorgaben u. a. zur Bodenindikation, sowie zur Ausbildung von Borden und evtl. notwendigen Querungsstellen. Dieses kreisweite Ausbaukonzept soll bei den bevorstehenden Bauplanungen in vollem Umfang Berücksichtigung finden. Die Haltestellenkonzeptionen und Planungen werden eng mit der kvgOF abgestimmt.

		Priorisierung					
		Kategorisierung gemäß Anzahl Ein-/Aus- stiegen nach EAV 2010 und Lage im Siedlungsraum	Rangfolgennummer	Haltestellenname	Fahrtrichtung	Anzahl Linien nach Entwurf NVP 2016 ff. (Stand September 2015)	
						Haupt- linien	Orts- linien
Egelsbach	K3	1	Boschring	NLangen	1	1	
		2	Theodor-Heuss-Straße	VLangen	1	1	
	K4	3	Ev. Kirche	VEgelsbachBhf	0	1	
		4	Ev. Kirche	NEgelsbachBhf	0	1	
		5	Bahnstraße	NLangenBhf	0	1	
		6	Bahnstraße	NEgelsbachBoschr	0	1	
		7	Morgensternstraße	NKurt-Tucholsky-Straße	0	1	
	K5	8	Freibad	NLangenBhf	0	1	
		9	Freibad	NEgelsbachBhf	0	1	
	K8	10	Im Geisbaum	NFreibad	0	1	
	K9	11	Bayerseich	NLangen	1	0	

*Bild 1: Priorisierung der Haltestellen, Haltestellenausbauplanung kvgOF,
die Rangfolgennummern 1 bis 4 wurden bereits im 3. BA umgebaut*

Im Rahmen der Entwicklung eines Haltestellenausbauplanes wurde durch die kvgOF eine Kategorisierung und damit einhergehend eine Rangfolge für die barrierefrei auszubauenden Haltestellen erarbeitet. An diesem Ergebnis orientiert sich die nachfolgend erstellte, laufende Nummerierung der geplanten Ausbaumaßnahmen.

3. Kosten Musterhaltestelle

Die ermittelten Baukosten für eine Musterhaltestelle betragen gemäß im Anhang beigefügter Kostenschätzung:

Gesamtkosten netto:	80.000,00 €
<u>zzgl. 19 % MwSt:</u>	<u>15.200,00 €</u>
<u>Baukosten brutto:</u>	<u>95.200,00 €</u>

Sämtliche in Ansatz gebrachten Einheitspreise basieren auf dem derzeitigen Preisniveau im Baugewerbe. Durch konjunkturelle Einflüsse ist allerdings eine Verschiebung der Preisansätze und damit der Endpreise möglich.

Es wurden diverse Kosten zur Kompensation angesetzt. So sollen z. B.

- unvorhergesehene bautechnische Zustände,
- Mehraufwendungen an Rand- und Anschlussbereichen,
- ggf. erforderliche Mehrausstattungen an der Bushaltestelleneinrichtung, sowie
- die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Kosten im Tiefbau ausgeglichen werden.

4. Zeitliche Abfolge

Rang	Prio	Bezeichnung	Nr.	Kosten	Ausbaujahr
1	5 - K4	Bahnstraße (Nord)	40	80.000 €	2023
2	6 - K4	Bahnstraße (Süd)	39	80.000 €	2023
3	7 - K4	Morgensternstraße	3	80.000 €	2023
4	8 - K5	Freibad (West)	13	80.000 €	2024
5	9 - K5	Freibad (Ost)	14	80.000 €	2024
6	10 - K8	Im Geisbaum	12	80.000 €	2024

Insg.: 480.000 € (netto)

Es wurde angenommen, dass Bauleistungen im Umfang von ca. 75 % der geschätzten Kosten förderfähig sind. Über die Jahre 2023 bis 2024 werden nach dieser Annahme Zuwendungen in Höhe von ca. 360.000 € (netto) abgerufen. Auf die Baujahre verteilt ergibt sich folgende Verteilung der Jahresraten:

- 2023: 180.000,00 € (75%-netto)
- 2024: 180.000,00 € (75%-netto)

Aufgestellt:
Dreieich, den 30.03.2021

INGENIEURBÜRO
HERMANN SCHÄFER
GmbH & Co. KG
Gartenstr. 2 - Tel. 06103/62030/62039
63303 DREIEICH-SPRENDLINGEN

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan Egelsbach

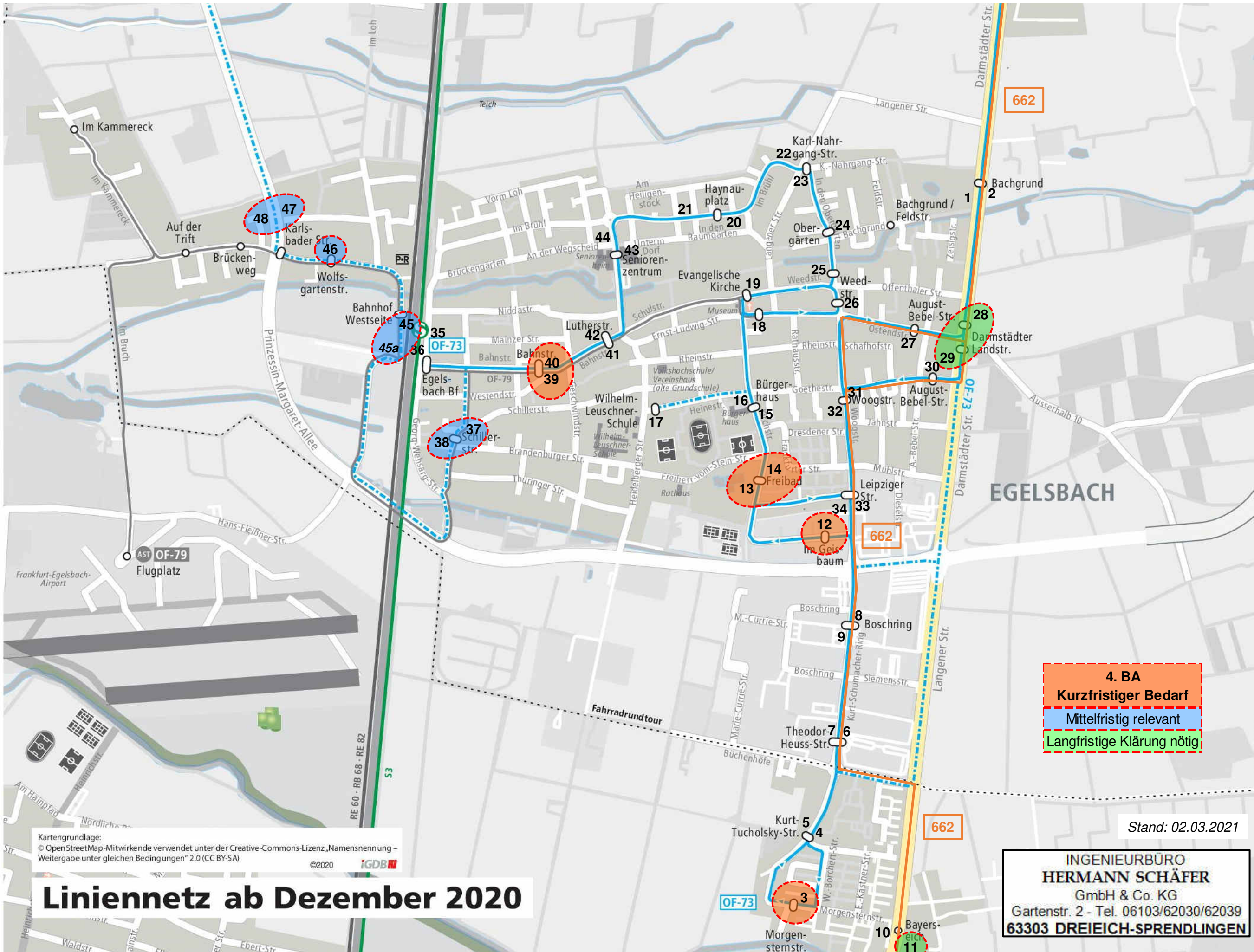
Anlage 2: Sanierungskonzept Tabelle

Anlage 3: Kostenschätzung Musterhaltestelle

**G E M E I N D E
E G E L S B A C H**

Neu-/Umgestaltung
von Bushaltestellen
- 4. BA -

**Anlage 1:
Übersichtsplan Egelsbach**



4. BA
 Kurzfristiger Bedarf
 Mittelfristig relevant
 Langfristige Klärung nötig

Stand: 02.03.2021

**INGENIEURBÜRO
 HERMANN SCHÄFER**
 GmbH & Co. KG
 Gartenstr. 2 - Tel. 06103/62030/62039
63303 DREIEICH-SPRENDLINGEN

Kartengrundlage:
 © OpenStreetMap-Mitwirkende verwendet unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ 2.0 (CC BY-SA)
 ©2020 IGDB

Liniennetz ab Dezember 2020

**G E M E I N D E
E G E L S B A C H**

Neu-/Umgestaltung
von Bushaltestellen
- 4. BA -

**Anlage 2:
Sanierungskonzept Tabelle**

Egelsbach Bushaltestellen, Sanierungskonzept 4. BA

Stand: 02.03.2021

Nr.	Bezeichnung	Lage	Linien (*=ztw.)	Ausbau	Bemerkung	Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach	Stadtwerke Langen	Hessen Mobil
1	Bachgrund	West	662, OF-73, n71	3. BA				
2	Bachgrund	Ost	662, OF-73, n71	3. BA				
3	Morgensternstr.	Nord	OF-73	4. BA	Nur eine Richtung!	Stadtbus entlang Regelweg, keine Einwände gegen Ausbau! (Prio 7 - K4)	Stadtbuslinie verkehrt halbstündlich. Pausenregelung? Verweis auf Probefahrt mit Amt!	
4	Kurt-Tucholsky-Str.	Ost	OF-73	1. BA				
5	Kurt-Tucholsky-Str.	West	OF-73	1. BA				
6	Theodor-Heuss-Str.	Ost	662, OF-73	OK				
7	Theodor-Heuss-Str.	West	662, OF-73	3. BA				
8	Boschring	Ost	662, OF-73	OK				
9	Boschring	West	662, OF-73	3. BA				
10	Bayerseich	West	662, n71	OK				
11	Bayerseich	Ost	662, n71	steht aus		In Straßenbaulast des Bundes, fällt nicht in Zuständigkeit der Gemeinde. (Prio 11 - K9)		B3, Gemeinde ohne zusätzliche Verwaltungsvereinbarung nicht zuständig!
12	Im Geisbaum	Nord	OF-73	4. BA	Nur eine Richtung!	Stadtbus entlang Regelweg, keine Einwände gegen Ausbau! (Prio 10 - K8)	Stadtbuslinie verkehrt halbstündlich.	
13	Freibad	West	OF-73	4. BA		Stadtbus entlang Regelweg, keine Einwände gegen Ausbau! (Prio 8 - K5)	Stadtbuslinie verkehrt halbstündlich. POI Freibad, Rathaus, Sporthalle (Reha).	
14	Freibad	Ost	OF-73	4. BA		Stadtbus entlang Regelweg, keine Einwände gegen Ausbau! (Prio 9 - K5)	Stadtbuslinie verkehrt halbstündlich. POI Freibad, Rathaus, Sporthalle (Reha).	
15	Bürgerhaus	Ost	OF-73	1. BA				
16	Bürgerhaus	West	OF-73	1. BA				
17	Wilhelm-Leuschner-Schule	Süd	OF-73*	1. BA	Nur eine Richtung!			
18	Evangelische Kirche	Süd	OF-73	3. BA	In Ernst-Ludwig-Str.			
19	Evangelische Kirche	Nord	OF-73	3. BA	In Schulstr.			
20	Haynauplatz	Süd	OF-73	OK				
21	Haynauplatz	Nord	OF-73	OK				
22	Karl-Nahrgang-Str.	Nord	OF-73	OK				
23	Karl-Nahrgang-Str.	West	OF-73	OK	In Obergärten			
24	Obergärten	Ost	OF-73	OK	Nur eine Richtung!			
25	Weedstr.	West	OF-73	2. BA				
26	Weedstr.	Ost	OF-73	2. BA				
27	August-Bebel-Str.	Süd	662, OF-73	1. BA	In Ostendstraße			
28	Darmstädter Landstr.	Ost	OF-73*, n71	steht aus		Nur punktuell (Nachtbus, Schulverstärker), daher laut NVP vom Umbau befreit. Notwendigkeit?	Nachhauseweg unproblematischer, da taghell und hintenliegende Straße + Baumreihe.	Werden nicht durch reguläre Linie angedient.
29	Darmstädter Landstr.	West	OF-73*, n71	steht aus		Könnte auch über August-Bebel-Str. abgewickelt werden (Schleife). Möglicherweise Entfall anregen!	4x Schulkurse morgens. Kinder bei Dunkelheit und ohne Schutz auf dem Seitenstreifen.	Wegen Nachtbus nicht zwingend förderfähig!
30	August-Bebel-Str.	Nord	662, OF-73	1. BA	In Goethestraße			
31	Woogstr.	Ost	662, OF-73	OK				
32	Woogstr.	West	662, OF-73	OK				
33	Leipziger Str.	Ost	662, OF-73	OK				
34	Leipziger Str.	West	662, OF-73	OK				
35	Egelsbach Bf	Ost	OF-73	2. BA				
36	Egelsbach Bf	West	OF-73	2. BA				
37	Schillerstr.	Ost	OF-73*	steht aus			Ohne Priorität aber Ausbau relevant.	
38	Schillerstr.	West	OF-73*	steht aus			Ohne Priorität aber Ausbau relevant.	
39	Bahnstr.	Süd	OF-73	4. BA		Stadtbus entlang Regelweg, keine Einwände gegen Ausbau! (Prio 6 - K4)	Stadtbuslinie verkehrt halbstündlich.	
40	Bahnstr.	Nord	OF-73	4. BA		Stadtbus entlang Regelweg, keine Einwände gegen Ausbau! (Prio 5 - K4)	Stadtbuslinie verkehrt halbstündlich.	
41	Lutherstr.	Süd	OF-73	2. BA				
42	Lutherstr.	Nord	OF-73	2. BA				
43	Seniorenzentrum	Ost	OF-73	OK				
44	Seniorenzentrum	West	OF-73	OK				
45	Bahnhof Westseite	Ost	OF-73*	steht aus			Ohne Priorität aber Ausbau relevant.	
45a	<i>Bahnhof Westseite (Nachtrag)</i>	West	OF-73*	steht aus	Ersatzhaltestelle		Ohne Priorität aber Ausbau relevant.	
46	Wolfsgartenstr.	Nord	OF-73*	steht aus	Nur eine Richtung!		Ohne Priorität aber Ausbau relevant.	
47	Karlsbader-Str.	Ost	OF-73*	steht aus			Ohne Priorität aber Ausbau relevant.	
48	Karlsbader-Str.	West	OF-73*	steht aus			Ohne Priorität aber Ausbau relevant.	

4. BA
Kurzfristiger Bedarf
Mittelfristig relevant
Langfristige Klärung nötig

Hr. Biederbick, Stand: 25.02. und 02.03.2021

Fr. Ravensberger, Stand: 01.03.2021

Herr Zeller, Stand: 02.03.2021

**G E M E I N D E
E G E L S B A C H**

Neu-/Umgestaltung
von Bushaltestellen
- 4. BA -

Anlage 3:

Kostenschätzung Musterhaltestelle

Ingenieurbüro Hermann Schäfer GmbH & Co. KG

Gartenstraße 2, 63303 Dreieich

Tel: 06103 / 62030 Fax: 06103 / 61504 Mail: post@ib-schaefer-gmbhco.de

EGE20-02 Neu-/Umgestaltung von Bushaltestellen, 4. BA

001 EGE - Musterhaltestelle 2023

Datum: 30.03.2021

Seite: - 1 -

Kostenschätzung: EGE - Musterhaltestelle 2023

Pos.	Menge	Einh.	Kurztext	EP(€)	GB(€)
1	BAUSTELLENEINRICHTUNG				
1.1	Titel BE und vorbereitende Arbeiten				
1.1.01	1,000	psch	Einrichtung der Baustelle		4.300,00
1.1.02	1,000	psch	Räumen der Baustelle		2.140,00
1.1.03	1,000	psch	Absteckung		500,00
1.1.04	1,000	St	Höhenfestpunkte einnivellieren	200,00	200,00
1.1.05	2,000	St	Abrechnungen	150,00	300,00
1.1.06	1,000	psch	Abrechnungspläne		500,00
1.1	Summe Titel BE und vorbereitende Arbeiten				7.940,00
1.2	Titel Verkehrssicherung				
1.2.01	1,000	psch	Anlieger- und Durchgangsverkehr		800,00
1.2.02	1,000	psch	Beschilderungsplan Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr		400,00
1.2.03	10,00	m	Bauzaun	10,00	100,00
1.2.04	55,00	m	TL Absturzsicherung	10,00	550,00
1.2.05	1,000	St	Fußgängerbehelfsbrücke	150,00	150,00
1.2	Summe Titel Verkehrssicherung				2.000,00
1	Summe BAUSTELLENEINRICHTUNG				9.940,00
2	STRASSENBAUARBEITEN				
2.1	Titel Erdarbeiten				
2.1.01	85,000	m ³	Erdaushub Fahrbahn/Gehweg	40,00	3.400,00
2.1.02	10,000	m ³	Handaushub Leitungen 30cm	120,00	1.200,00
2.1	Summe Titel Erdarbeiten				4.600,00
2.2	Titel Aufbrucharbeiten				
2.2.01	5,00	m ²	MuBo abschieben/entsorgen	7,00	35,00
2.2.02	30,00	m	Bordsteine aufn./entsorgen	12,00	360,00
2.2.03	30,00	m	Rinne aufn./entsorgen	12,00	360,00
2.2.04	130,00	m ²	Gehwegbelag aufn./entsorgen	14,00	1.820,00
2.2.05	35,00	m	Asphalt anschneiden t=10-20cm	10,00	350,00
2.2.06	15,00	m ²	Bituaufbruch 10-20cm/t=40-50cm	40,00	600,00
2.2.07	2,00	m	Hochbordsteine regulieren	55,00	110,00
2.2.08	2,00	m	Tiefbordsteine regulieren	50,00	100,00
2.2.09	5,00	m ²	Pflaster aufn./wiederverlegen	65,00	325,00
2.2.10	1,000	m ³	Fundamentbeton abbrechen	150,00	150,00
2.2	Summe Titel Aufbrucharbeiten				4.210,00

Ingenieurbüro Hermann Schäfer GmbH & Co. KG

Gartenstraße 2, 63303 Dreieich

Tel: 06103 / 62030 Fax: 06103 / 61504 Mail: post@ib-schaefer-gmbhco.de

EGE20-02 Neu-/Umgestaltung von Bushaltestellen, 4. BA

Datum: 30.03.2021

001 EGE - Musterhaltestelle 2023

Seite: - 2 -

Pos.	Menge	Einh.	Kurztext	EP(€)	GB(€)
2.3	Titel Straßenbau				
2.3.01	150,00	m ²	Erdplanum	2,00	300,00
2.3.02	130,00	m ²	Frostschutzschicht 28 cm (VP)	15,00	1.950,00
2.3.03	130,00	m ²	Schottertragschicht 15 cm (VP)	12,00	1.560,00
2.3.04	15,00	m ²	Frostschutzschicht 43 cm	20,00	300,00
2.3.05	15,00	m ²	Tragschicht (AC 32 T S) 12 cm	30,00	450,00
2.3.06	15,00	m ²	Fahrbahn reinigen/ansprühen TS	1,50	22,50
2.3.07	15,00	m ²	Binder (AC 16 B S) 6 cm	18,00	270,00
2.3.08	15,00	m ²	Fahrbahn reinigen/ansprühen BS	1,50	22,50
2.3.09	15,00	m ²	Splittmastixasphalt 11S	25,00	375,00
2.3.10	15,00	m ²	Abstreumaterial	1,00	15,00
2.3.11	35,00	m	Anschlussfugen	15,00	525,00
2.3	Summe Titel Straßenbau				5.790,00
2.4	Titel Sonderborde				
2.4.01	1,00	Stck	RB-HB Hänger LI	70,00	70,00
2.4.02	1,00	Stck	Übergangssteine 12-17-22 LI	370,00	370,00
2.4.03	18,00	Stck	Kasseler Sonderbord plus 22	140,00	2.520,00
2.4.04	1,00	Stck	Rampenstein 22-18 RE	190,00	190,00
2.4.05	1,00	Stck	Rampensteine 18-12-6 RE	370,00	370,00
2.4.06	1,00	Stck	Übergang Rampe-Tastkante LI	180,00	180,00
2.4.07	3,00	Stck	Tastkantenstein 6	130,00	390,00
2.4.08	1,00	Stck	Übergang Tastkante-Nullabsenkung LI	180,00	180,00
2.4.09	1,00	Stck	Kasseler Querungsbord Nullabsenkung	130,00	130,00
2.4.10	1,00	Stck	Übergang Nullabsenkung-Tastkante RE	180,00	180,00
2.4.11	1,00	Stck	Übergang Tastkante-RB RE	180,00	180,00
2.4	Summe Titel Sonderborde				4.760,00
2.5	Titel Borde/Rinnen				
2.5.01	2,00	m	Betonbordstein R 15/22	45,00	90,00
2.5.02	2,00	m	Hochbordstein H 15/30	50,00	100,00
2.5.03	2,00	m	Betontiefbordstein 10/30cm	45,00	90,00
2.5.04	30,00	m	Rinnenpflaster 16/16/14, 2-zeilig	40,00	1.200,00
2.5	Summe Titel Borde/Rinnen				1.480,00
2.6	Titel Taktile Elemente				
2.6.01	12,00	m	Bodenindikator Noppenplatte weiß	50,00	600,00
2.6.02	33,00	m	Bodenindikator Rippenplatte weiß	50,00	1.650,00
2.6.03	50,00	m	Kontraststreifen Platten anthrazit	45,00	2.250,00
2.6	Summe Titel Taktile Elemente				4.500,00
2.7	Titel Pflaster /Sonderarbeiten				
2.7.01	100,00	m ²	Verbundpflaster grau / Splitt	35,00	3.500,00
2.7.02	40,00	m	Trennschnitte nass	12,00	480,00
2.7.03	1,00	m ²	Mosaik-Naturstein 40/40/40 grau	130,00	130,00
2.7.04	100,00	m ²	Pflasterflächen nachsanden	2,00	200,00
2.7.05	1,000	St	Lichtmast aufn./versetzen	1.000,00	1.000,00
2.7	Summe Titel Pflaster /Sonderarbeiten				5.310,00
2	Summe STRASSENBAUARBEITEN				30.650,00

Ingenieurbüro Hermann Schäfer GmbH & Co. KG

Gartenstraße 2, 63303 Dreieich

Tel: 06103 / 62030 Fax: 06103 / 61504 Mail: post@ib-schaefer-gmbhco.de

EGE20-02 Neu-/Umgestaltung von Bushaltestellen, 4. BA

Datum: 30.03.2021

001 EGE - Musterhaltestelle 2023

Seite: - 3 -

Pos.	Menge	Einh.	Kurztext	EP(€)	GB(€)
3	STRASSENENTWÄSSERUNG				
3.1	Titel Straßenentwässerung				
3.1.01	1,000	St	Sinkkästen aufn./entsorgen	120,00	120,00
3.1.02	1,000	St	Straßenablauf 30/50cm	650,00	650,00
3.1.03	1,000	St	Straßenablauf Abdeckung	140,00	140,00
3.1.04	6,00	m	Anschlussleitung herstellen	170,00	1.020,00
3.1.05	1,000	St	Rohranbindung Kanal	250,00	250,00
3.1.06	3,00	m	Entwässerungsrinne Beton	200,00	600,00
3.1.07	3,00	m	Entwässerungsrinne Abdeckung	120,00	360,00
3.1	Summe Titel Straßenentwässerung				3.140,00
3	Summe STRASSENENTWÄSSERUNG				3.140,00
4	BUSHALTESTELLEN				
4.1	Titel Haltestelleneinrichtung				
4.1.01	1,000	St	Haltestellenschild aufn./entsorgen	120,00	120,00
4.1.02	1,000	St	Abfalleimer aufn./entsorgen	50,00	50,00
4.1.03	1,000	St	Buswartehalle aufn./entsorgen	800,00	800,00
4.1.04	1,000	St	Stromanschluss herstellen	1.500,00	1.500,00
4.1.05	1,000	St	Buswartehalle Fundament	2.000,00	2.000,00
4.1.06	1,000	St	Buswartehalle System C	15.000,00	15.000,00
4.1.07	1,000	St	Haltestellenschild IT	1.400,00	1.400,00
4.1.08	1,000	St	Abfallbehälter 50Liter	600,00	600,00
4.1.09	1,000	St	Radabsteller 2er	500,00	500,00
4.1	Summe Titel Haltestelleneinrichtung				21.970,00
4	Summe BUSHALTESTELLEN				21.970,00
5	SONSTIGES				
5.1	Titel Beschilderung				
5.1.01	1,000	St	Pfosten/VZ aufn./versetzen	800,00	800,00
5.1	Summe Titel Beschilderung				800,00
5.2	Titel Diverse Ansätze				
5.2.01	1,000	psch	Rand-/Anschlussbereiche		3.000,00
5.2.02	1,000	psch	Mehrausstattung		4.000,00
5.2.03	1,000	psch	Unvorhergesehenes		5.000,00
5.2.04	1,000	psch	Konjunkturausgleich		1.500,00
5.2	Summe Titel Diverse Ansätze				13.500,00
5	Summe SONSTIGES				14.300,00
	EGE - Musterhaltestelle 2023				
	Nettosumme				80.000,00
	19 % Umsatzsteuer				15.200,00
	Bruttosumme				95.200,00

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-56/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Datum: 03.09.2021

1. Bau- und Umweltausschuss	14.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

Waldwirtschaftsplan 2022

Anlage(n):

(1) Waldwirtschaftsplan 2022

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** den Waldwirtschaftsplan 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Geplanter Überschuss aus dem Waldwirtschaftsplan 2022: ca. 14.774,00 €.

Erläuterungen:

Das Forstamt Langen erläutert den Plan und die veränderten Bedingungen in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 24.08.2021 und in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.09.2021.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

HessenForst Langen • Dieburger Straße 53 • 63225 Langen

Gemeindevorstand der Gemeinde
Egelsbach
Freiherr-vom-Stein-Str. 13

63329 Egelsbach

Aktenzeichen K 12
Bearbeiter Herr Mika
Durchwahl 06103 – 5009 11
Fax 06103 – 5009 40
E-Mail Melvin.mika@forst.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 08.08.2021

Vorlage Waldwirtschaftsplan 2022 Gemeinde Egelsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Waldwirtschaftsplan 2022 für den Gemeindewald Egelsbach.

Die Planung für das Jahr 2022 ist geprägt von der klimatischen Entwicklung der letzten drei Jahre. Extreme Trockenheit und Hitze sowie mehrere Sturmereignisse sind auch am Gemeindewald Egelsbach nicht spurlos vorbeigegangen und haben den Holzmarkt insbesondere beim Nadelholz europaweit negativ beeinflusst. Bei uns im Rhein-Main Gebiet ist vom gesunkenen Holzpreis insbesondere die Kiefer betroffen. Die klimabedingten Schäden betreffen jedoch alle unsere Hauptbaumarten Kiefer, Buche und Eiche.

Mit Blick auf den Kiefern-Holzmarkt gehen wir allerdings von einer leicht einsetzenden Entspannung aus. Bereits im Herbst diesen Jahres werden die Preise kontinuierlich steigen. In 2022 ist unserer Meinung nach ein weiterer Anstieg wahrscheinlich. Da die Höhe des Anstiegs allerdings nicht kalkulierbar ist, haben wir uns dazu entschieden eine sehr defensive Preisentwicklung anzunehmen, woraus geringere Erlöse folgen. Beim Buchen- und Eichenholz gehen wir insgesamt von relativ guten Absatzmöglichkeiten aus.

Die Holzvermarktung im Gemeindewald Egelsbach läuft seit dem letzten Jahr über das Holzkontor (HVO). Auf Grund der kartellrechtlich notwendigen Trennung dürfen wir keine Preise mit der HVO abstimmen. Unserer Planung haben wir deshalb generelle Markttrends zugrunde gelegt.

Die steigenden Holzpreise werden dazu führen, dass die Aufarbeitung kostendeckend ist und sogar ein Überschuss erzielt werden kann. Bezüglich des Aufarbeitungsverfahrens haben wir uns dazu entschlossen Harvester taugliche Bestände im Stockverkauf zu planen und Waldbestände, die motormanuell bearbeitet werden sollen, in Eigenregie.

Der Stockverkauf gilt als Holzverkauf, weshalb diesbezügliche Verträge von der HVO abgeschlossen werden. Dies hat den Vorteil, dass die Gemeinde Egelsbach für den Maschineneinsatz nicht in

Vorleistung gehen muss, da der Holzkäufer den Maschineneinsatz organisiert. Allerdings sind dabei oftmals die Gewinnmargen etwas niedriger. Die motormanuelle Aufarbeitung wird hingegen vom Forstamt ausgeschrieben. Erst der anschließende Holzverkauf wird über die HVO abgewickelt.

In welchen Waldbeständen mit Harvestern gearbeitet wird und in welchen Waldbeständen motormanuell, legt die zuständige Revierleitung in Absprache mit der Forstamtsleitung fest. Im Gemeindewald Egelsbach haben wir uns dafür entschieden bei der Holzernte ausschließlich Stockkäufer einzusetzen.

Die klimatische Situation in 2021 wird maßgeblich den Schadholzanfall in 2022 beeinflussen. Wir gehen nicht davon aus, dass sich die klimatische Situation im nächsten Jahr vollständig entspannen wird. Deshalb wurde ein Teil der Holzernte als Kalamitätsnutzung geplant, da nicht abzusehen ist wie viel Schadholz tatsächlich anfallen wird.

Ich möchte an dieser Stelle allerdings darauf hinweisen, dass wir auch Maßnahmen für das Jahr 2022 aufgenommen haben, bei welchen voraussichtlich Frischholz anfällt. Diese Maßnahmen sind waldbaulich notwendig, da sie mitunter in den letzten Jahren aufgeschoben wurden. So wurde beispielsweise mit der Abteilung 42 ein Eichenbestand ausgewählt in welchem eine Durchforstung die Kronenentwicklung und somit die Einzelbaumstabilität fördern soll. Die Holzerntemenge wurde dabei von uns auf ein notwendiges Maß beschränkt, um den Waldbestand nicht zu stark aufzulichten.

In den Jahren 2020 und 2021 hat eine erfreulich große Menge an Fördergeldern dazu geführt, dass das Betriebsergebnis besser ausfiel als ursprünglich angenommen. Auch für 2022 haben wir mit reduzierten Beförsterungsbeiträgen gerechnet. Dadurch konnte das Betriebsergebnis verbessert werden. Die möglichen Einnahmen aus der Extremwetterrichtlinie für Kalamitätsholz und Verkehrssicherung wurden von uns im Plan hingegen nicht berücksichtigt, da es nicht absehbar ist wie sich die Richtlinie bis 2022 ändern wird und welche Fördertatbestände mit welcher Fördersumme belegt werden.

Die Kosten für betriebsnotwendige Arbeiten wie Verkehrssicherung oder Wegebau bewegen sich in etwa auf dem Niveau der Vorjahre. Die Kosten für Verjüngung wurden leicht erhöht.

Zusammenfassend wurden folgende Aspekte bei der Erstellung des Waldwirtschaftsplans 2022 berücksichtigt:

- Es wird von einer positiven Preisentwicklung (insbesondere bei Kiefer) ausgegangen. Die Holzpreise wurden allerdings defensiv geschätzt.
- In Harvester tauglichen Waldbestände kommen Stockkäufer zum Einsatz. In Waldbeständen, die motormanuell bearbeitet werden sollen, wird die Unternehmerleistung vom Forstamt ausgeschrieben und nur der Holzverkauf erfolgt anschließend über die HVO.
- Die Holzernte wird teilweise als Kalamitätsnutzung geplant.
- 2022 werden wieder reguläre waldbauliche Maßnahmen umgesetzt.
- Bei der Förderung wurde die Reduktion der Beförsterungskosten berücksichtigt, nicht aber mögliche Erträge nach der Extremwetterrichtlinie.
- Die Kosten für betriebsnotwendige Arbeiten bewegen sich in etwa auf Höhe des Vorjahres.

Der Waldwirtschaftsplan für 2022 schließt mit folgenden Zahlen:

Einnahmen: 97.464 €

Ausgaben: 81.690 €

In Summe ergibt sich ein Überschuss von 14.774 €.

Gerne sind wir bereit den Waldwirtschaftsplan bei passender Gelegenheit vorzustellen, z.B. in einer damit befassten Ausschusssitzung. Auch würden wir es begrüßen, sofern es die Corona-Situation im Sommer zulässt, einen Waldbegang zu den im Wirtschaftsplan aufgeführten Maßnahmen für die Gemeinde Egelsbach zu organisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Melvin Mika

(Forstamtsleiter)

Wirtschaftsplan Forstbetrieb
WiPluS

Forstamt	Langen
Betrieb	Gemeindewald Egelsbach
Revier	Revier Langen
Geschäftsjahr	2022
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	306,7 [ha]

Holzernte	Einschlag (Efm)	1.165
	davon FE /X-Holz (Efm)	117
	verkauffähiges Holz (Efm)	1.049
	Einschlag je Hektar (Efm)	3,8
	Erlöse (EUR)	1.364
	Kosten (EUR)	
	Deckungsbeitrag (EUR)	1.364
	Erlöse (EUR/Efm)	1
	Kosten (EUR/Efm)	
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	1
	Erlöse (EUR/ha)	4
	Kosten (EUR/ha)	
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	4
	Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		34.913
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		-34.913
Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		
Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		114
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		-114

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

Forstamt	Langen
Betrieb	Gemeindewald Egelsbach
Revier	Revier Langen
Geschäftsjahr	2022
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	97.464
Teilergebnis Aufwand	81.690
Überschuss	15.774
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	1.000
Überschuss IBLV	-1.000
Überschuss Gesamt	14.774

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6089000	Material Forstwirtschaft	18.967,05
	6139000	Unternehmer Forstwirtschaft	44.363,20
	6909000	Waldbrandversicherung	300,00
	6910000	Beiträge PEFC, Berufsgenossenschaft	4.800,00
	7020000	Grundsteuer Wald	700,00
	7178000	Verwaltungs- und Beförsterungsbeitrag	12.560,00
Erträge	5005000	Pacht- und Mieterlöse	80.000,00
	5090000	Förderung forstwirtsch. Infrastruktur	17.464,14
IBLV Aufwand	9500200	Innere Verrechnung Bauhof	1.000,00

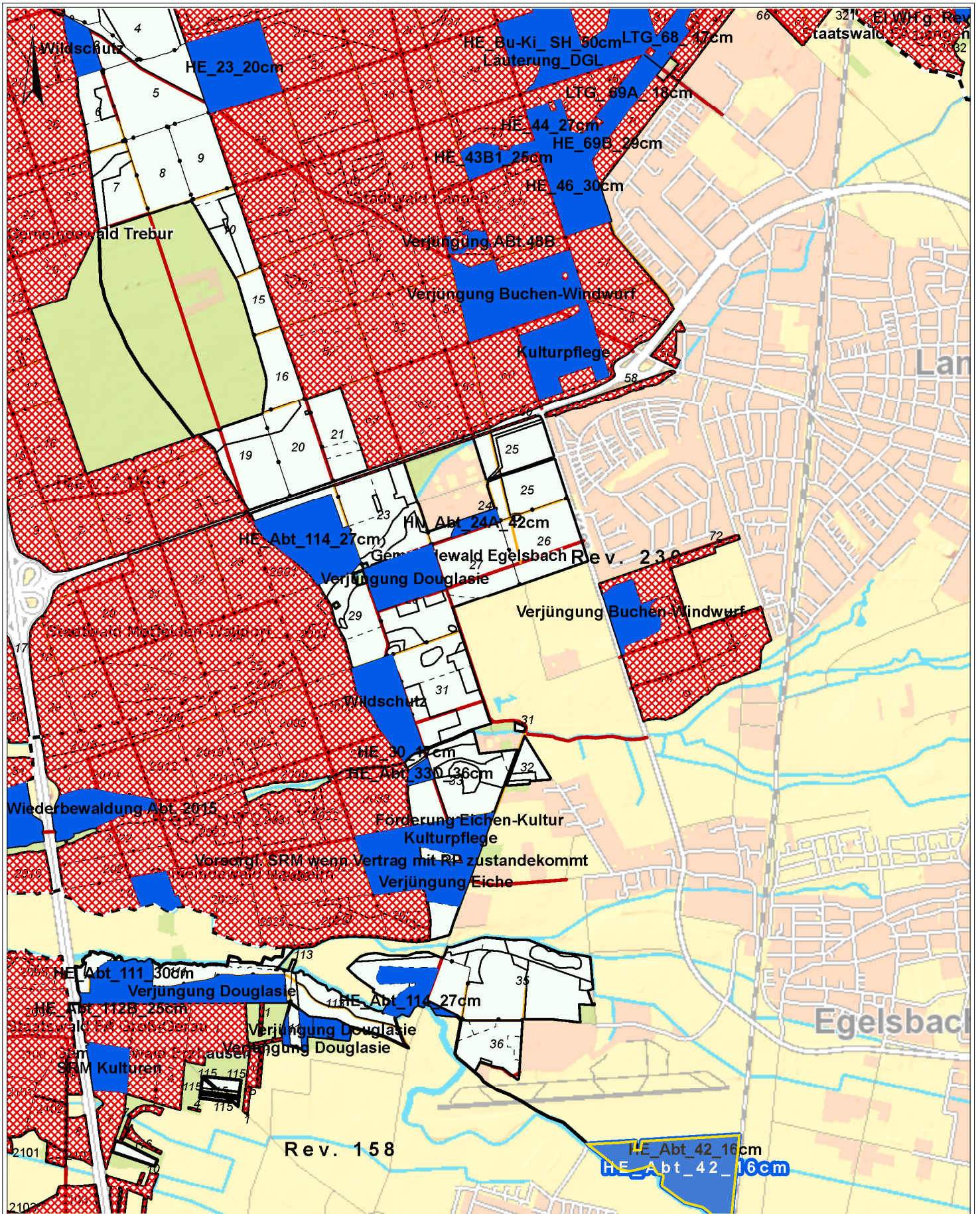
Hauungsplan nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Langen
Betrieb	Gemeindefeld Egelsbach
Revier	Revier Langen
Geschäftsjahr	2022
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Planobjekt	Aufbereitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sortiment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]	
HE_30_17cm	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-flächige Kalamität	#	-	Jan/Feb/Mrz	FI	EH	Nicht zugeordnet	90	47,48		47,48	0,40	
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00		0,00	0,40	
HE_Abt_111_30cm	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-flächige Kalamität	#	-	Jan/Feb/Mrz	FI	EH	Nicht zugeordnet	108	56,97		56,97	3,30	
									FE	Nicht zugeordnet	12	0,00		0,00	3,30	
									KI	PAL	Nicht zugeordnet	23	118,69		118,69	3,30
									IH	Nicht zugeordnet	45	47,48		47,48	3,30	
HE_Abt_112B_25cm	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Kalamität	#	-	Jan/Feb/Mrz	KI	PAL	Nicht zugeordnet	30	158,25		158,25	2,10	
									IH	Nicht zugeordnet	60	63,30		63,30	2,10	
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00		0,00	2,10	
HE_Abt_114_27cm	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Kalamität	#	-	Jan/Feb/Mrz	KI	PAL	Nicht zugeordnet	60	316,50		316,50	7,30	
									IH	Nicht zugeordnet	120	126,60		126,60	7,30	
									FE	Nicht zugeordnet	20	0,00		0,00	7,30	
HE_Abt_33D_36cm	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Kalamität	#	-	Jan/Feb/Mrz	KI	PAL	Nicht zugeordnet	9	47,48		47,48	1,00	
									IH	Nicht zugeordnet	18	18,99		18,99	1,00	
									FE	Nicht zugeordnet	3	0,00		0,00	1,00	
HE_Abt_42_16cm	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	#	-	Jan/Feb/Mrz	EI	EH	Nicht zugeordnet	405	213,64		213,64	16,80	
									FE	Nicht zugeordnet	45	0,00		0,00	16,80	
HN_Abt_24A_42cm	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	mittel	Hauptnutzung-Kalamität	#	-	Jan/Feb/Mrz	FI	IH	Nicht zugeordnet	36	37,98		37,98	1,40	
									FE	Nicht zugeordnet	4	0,00		0,00	1,40	
									KI	PAL	Nicht zugeordnet	15	79,13		79,13	1,40
									IH	Nicht zugeordnet	30	31,65		31,65	1,40	
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00		0,00	1,40	
Gesamtergebnis											1.165	1.364,14		1.364,14	32,30	

WiPluS



Datum: 08.08.2021

1:25.000

10:20:53

0 325 650 975 1.300 m



 **HessenForst**
MEHR WALD.
MEHR MENSCH.

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Langen
Betrieb	Gemeindewald Egelsbach
Revier	Revier Langen
Geschäftsjahr	2022
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	306,7 [ha]

	Erlös		Kosten		Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	318		270		48

Leistung		Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten	11.900		18.360		-6.460
011100	Verjüngung			28.035		-28.035
011600	HE-Stock-Verkauf	1.364				1.364
011800	Schutz gegen Wildschäden			6.878		-6.878
013300	Flächenverpachtung und Vermietung	80.000				80.000
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen			17.850		-17.850
043310	Einsatz im Bauhof			1.000	1.000	-1.000
060100	Wegeunterhaltung	4.200		10.567		-6.367
Gesamtergebnis		97.464		82.690	1.000	14.774

Liste nach Teilleistung

Forstamt	Langen
Betrieb	Gemeindewald Egelsbach
Revier	Revier Langen
Geschäftsjahr	2022
Besteuerung	Durchschnittsbesteuerung

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmasse	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gatterneubau/-erweiterung	Wildschutz	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	Stück Drahtgatter Rehwild	800,00	1,00	800		4.855,20	-4.855,20
	Ergebnis												4.855,20	-4.855,20
Hauptnutzung-Kalamität	HN_Abt_24A_42cm	Holzernte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Fichte	28,57	1,40	40	37,98		37,98
								EFm Kiefer	35,71	1,40	50	110,78		110,78
	Ergebnis											148,76		148,76
Kultur- und Jungwuchspflege	Kulturpflege	Biologische Produktion	Verjüngung	Unternehmer	-	Jul/Aug/Sep	Freischneiden der Kulturen	ha Freischneiden (aufwändig)	1,00	6,00	6	4.284,00		-4.284,00
	Verjüngung Douglasie	Kosten und Erlöse	Verjüngung	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Freischneiden von Konkurrenzvegetation	Hektar	1,76	1,70	3	2.142,00		-2.142,00
	Ergebnis											6.426,00		-6.426,00
Nachbesserung	Verjüngung Douglasie	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Pseudotsugamenziesii	1.764,71	1,70	3.000	7.097,10		-7.097,10
	Ergebnis											7.097,10		-7.097,10
Pflanzung	Verjüngung Eiche	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	Stück Betulus carpinus	1.600,00	1,30	2.080	2.706,50		-2.706,50
								Stück Quercus robur	6.400,00	1,30	8.320	11.805,25		-11.805,25
	Ergebnis											14.511,75		-14.511,75
Pflegenutzung-flächige Kalamität	HE_30_17cm	Holzernte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Fichte	250,00	0,40	100	47,48		47,48
	HE_Abt_111_30cm	Holzernte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Fichte	36,36	3,30	120	56,97		56,97
	Ergebnis											104,45		104,45
Pflegenutzung-Kalamität	HE_Abt_111_30cm	Holzernte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Kiefer	22,73	3,30	75	166,17		166,17
	HE_Abt_112B_25cm	Holzernte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Kiefer	47,62	2,10	100	221,55		221,55
	HE_Abt_114_27cm	Holzernte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Kiefer	27,40	7,30	200	443,10		443,10
	HE_Abt_33D_36cm	Holzernte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Kiefer	30,00	1,00	30	66,47		66,47
	Ergebnis											897,29		897,29
Pflegenutzung-Planmäßig	HE_Abt_42_16cm	Holzernte	HE-Stock-Verkauf	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Eiche	26,79	16,80	450	213,64		213,64
	Ergebnis											213,64		213,64
Verbiss-/ Fegeschutz	Wildschutz	Kosten und Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Fegeschutz-Stäbe Ankauf+ Anbringen	Stück	1.700,00	1,00	1.700	2.023,00		-2.023,00
	Ergebnis											2.023,00		-2.023,00
Nicht zugeordnet	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Berufungskosten (Richtsatz 1 und 2)	#	0,00	383,40	0	7.300,00		-7.300,00
							Forsteinrichtungskosten	#	0,00	383,40	0	2.060,00		-2.060,00
							Förderung Wildschutz	lfd. Meter	1,56	383,40	600	1.500,00		1.500,00
							Kosten der HVO (ehemals Richtsatz 3)	#	0,00	383,40	0	3.200,00		-3.200,00
	Förderung Eichen-Kultur	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Förderung Eichen-Kultur	Hektar	1,00	1,30	1	10.400,00		10.400,00
	Miet- und Pachteinnahmen	Kosten und Erlöse	Flächenverpachtung und Vermietung	-	-	Nicht zugeordnet	#	#	0,00	383,10	0	80.000,00		80.000,00
	Sonstige Ausgaben	Kosten und Erlöse	Einsatz im Bauhof	-	-	Nicht zugeordnet	interne Verrechnung Bauhof	#	0,00	383,10	0	1.000,00		-1.000,00
			Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Berufsgenossenschaftsbeitrag	#	0,00	383,10	0	4.000,00		-4.000,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
							FSC/PEFC-Beitrag	#	0,00	383,10	0		800,00	-800,00
							Grundsteuer	#	0,00	383,10	0		700,00	-700,00
							Waldbrandversicherung	#	0,00	383,10	0		300,00	-300,00
	Verkehrssicherung	Kosten und Erlöse	Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	#	#	0,00	383,10	0		17.850,00	-17.850,00
	Wegeunterhaltung	Kosten und Erlöse	Wegeunterhaltung	-	-	Nicht zugeordnet	Förderung Wegebau	#	0,00	383,10	0	4.200,00		4.200,00
							Wegebaumaterial-Ankauf	Tonnen	0,42	383,10	160		3.427,20	-3.427,20
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Instandsetzung Krötsee-Schneise Abt.34	lfd. Meter	1,31	383,10	500		3.570,00	-3.570,00
							Lichtraumprofil Freischneiden	#	0,00	383,10	0		2.380,00	-2.380,00
							Mulchen der Wegeränder	#	0,00	383,10	0		1.190,00	-1.190,00
	Ergebnis											96.100,00	47.777,20	48.322,80
Gesamtergebnis												97.464,14	82.690,25	14.773,89

**Vorsitzender der Gemeindevertretung
Herr Jörg Strobel**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13
63329 Egelsbach**

Antrag Nr. :	07-2021
Datum :	30.08.2021
Thema :	Schutz vor Starkregenfolgen
Ausschuss:	BUA und HFA

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- 1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Abwasserverband Langen-Egelsbach-Erzhausen zu einer der nächsten Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses einzuladen, um die Ergebnisse der Simulation über Auswirkungen von Starkregenereignissen auf das Kanalnetz in Egelsbach vorzustellen.**
- 2. Der Gemeindevorstand wird darüber hinaus beauftragt, Angebote für eine Simulation von Starkregenereignissen auf die Gewässer auf Egelsbachs Gemarkung einzuholen, und diese der Gemeindevertretung zum Beschluss vorzulegen.**

Begründung:

Die Katastrophen durch Starkregen der vergangenen Wochen zeigen deutlich die Spuren des Klimawandels. Bisher ist Egelsbach verschont geblieben, aber auch hier könnten die Auswirkungen erheblich sein. Selbst in Nachbargemeinden wie Dreieich kam es durch Regenereignisse zu Hochwasser (Hengstbach) und in der Folge zu überlaufenen Kanälen. In welcher Weise könnte Egelsbach betroffen sein?

Wir haben zwar keine Flüsse, lediglich Bäche, insbesondere den Tränkbach im Gemeindegebiet, aber durchaus tieferliegende Ortsteile, die durch Starkregen betroffen sein könnten. Diese Szenarien sollten geprüft werden, damit sich die Gemeinde auf entsprechende Ereignisse vorbereiten kann.

Mit freundlichen Grüßen

